Die Entwicklung

des

Amerikanischen Zolltarifsystems.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig

vorgelegt von

Oscar Victor Deuster.

Druck von P. V. Deuster & Co., Milwaukee.

1887

Die Entwicklung

—des—

Amerikanischen Zolltarifsystems.

Inaugural-Dissertation

—zur—

Erlangung der Doktorwürde

—der—

Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig

—vorgelegt von—

Oscar Victor Deuster.

Druck von P. V. Deuster & Co., Milwaukee.

"Build your factories and workshops close to your plantations and your farms, and you will confer inestimable and innumerable blessings on the whole of the American people by that policy."---

ANDREW JACKSON.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite.

Vorwort und Einleitung 5

Erstes Kapitel:

Die geschichtliche Entwicklung des Zolltarifs, 1789—1861 18

Zweites Kapitel:

Die geschichtliche Entwicklung des Zolltarifs, 1861—1884 (Fortsetzung) 45

Drittes Kapitel:

Das Zollverfahren 101

Anhang 129

Lebenslauf.

Der Verfasser, Oscar Victor Deuster, wurde am 9. Oktober 1860 zu Milwaukee im Staate Wisconsin in den Vereinigten Staaten von Amerika geboren. Nach Absolvirung der Hochschule seiner Heimath im Frühjahr des Jahres 1880 bekleidete er ein Jahr lang die Stelle eines Privatsekretärs seines Vaters in der Hauptstadt Washington. Von dort begab er sich nach Europa und bezog im Herbste des Jahres 1881 die Universität Bonn, wo er sich zunächst national-ökonomischen, dann philosophischen und naturwissenschaftlichen Studien hingab. Daselbst verblieb er zwei Semester hindurch und ging im Herbste des Jahres 1882 nach Berlin. Im vierten Semester begab er sich nach Leipzig, wo er sich drei weitere Semester vorzugsweise national-ökonomischen und staatswissenschaftlichen Studien widmete. Seine Professoren waren die Herren Roscher, Fricker, Wundt, Walcker, Wagner, Zeller, Curtius, Paulsen, Nasse, Schaarschmidt, Kekulé und Clausius. Allen diesen Herren, seinen verehrten Lehrern, spricht der Verfasser seinen aufrichtigen Dank aus.

Vorwort und Einleitung.*)

Vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus sind wir durch das Beispiel, welches uns die Vereinigten Staaten darbieten, geneigt, mit den jüngeren Nationalökonomen die „Absolutheit" der Theorie, wie sie die Adam Smith'sche Schule hingestellt hat, zu verwerfen und im Gegentheil anzunehmen, daß die Wirthschaft überall nur als ein Glied in der Gesammtentwicklung eines Volkes, folglich im Zusammenhange mit dessen inneren und äußeren Lebensbedingungen begriffen werden muß. Nach ihnen darf die Volkswirthschaftslehre keine rein spekulative Theorie sein, keine blos durch schöne Gedanken imponirende Wissenschaft, wie zur Zeit der Physiokraten, sondern muß vielmehr im Leben fußen, weil sie sich auf dessen Erfahrungen stützt. Inama-Sternegg sagt in seinem Werke „Idealismus und Realismus in der Nationalökonomie": „Aprioristische, metaphysische Sätze können wir nie als wissenschaftliche Sätze in eminentem Sinne anerkennen, da es eben keine Wissenschaft von aprioristischem Grundcharakter gibt. Eine Lehre aber, welche jeder realen Unterlage entbehrt, läuft mindestens sehr Gefahr, eine Irrlehre zu sein, weil sie nur allzu leicht irre führt über die nächsten Ziele, welche erreicht werden sollen."

Die Aufgabe der Nationalökonomie im Allgemeinen, wie speziell gegenüber den handelspolitischen Fragen, kann somit nicht länger eine zweifelhafte sein. Die genaue Kenntniß der Vergangenheit und die vollständige, exakte Beobachtung der realen Verhältnisse des wirthschaftlichen Lebens, müssen die nothwendige Basis und Vorbedin-

*) **Literatur- und Quellen-Nachweis zur Einleitung.** Carey, H. C., *Principles of social science*; deutsch von K. Adler, München, 1863. Contzen, H., Geschichte, Literatur und Bedeutung der Nationalökonomie; Berlin, 1881. Dühring, E., Kritische Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus; Leipzig, 1879. Eheberg, K. Th., Das nationale System der politischen Oekonomie von List mit einer historischen und kritischen Einleitung; Stuttgart, 1883. Fawcett, Henry, Freihandel und Zollschutz, aus dem Englischen von A. Passow; Leipzig 1878. Held, Adolf, Carey's Sozialwissenschaft und das Merkantilsystem; Würzburg, 1866. Inama-Sternegg, Idealismus und Realismus in der Nationalökonomie; Innsbruck, 1873. James, E. J., Studien über den amerikanischen Zolltarif; Jena, 1877. Krökel, Karl, Das preußisch-deutsche Zolltarifsystem in seiner historischen Entwicklung seit 1818; (Inaug. Diss.) Leipzig, 1880. List, Friedrich, Das nationale System der politischen Oekonomie, Bd. I.; Stuttgart und Tübingen, 1844. Meyer, Moritz, Die neuere Nationalökonomie in ihren Hauptrichtungen auf historischer Grundlage und kritisch dargestellt; Berlin, 1881. Mill, John Stuart, *Principles of political economy;* London, 1865. Roscher, W., Geschichte der Nationalökonomie in Deutschland; München, 1874. Sullivan, Sir Edward, Schutz für die heimische Industrie, aus dem Englischen von F. Stöpel; Frankfurt a. M., 1876. Walcker, K., Schutzzoll, *laissez-faire* und Freihandel; Leipzig, 1881.

gung sein, um die wirthschaftlichen Kausalzusammenhänge und Gesetzmäßigkeiten zu verstehen und um in die Gestaltungen des wirthschaftlichen Lebens einzugreifen.

Die systematische Beobachtung der wirthschaftlichen Dinge erfolgt nun mit Hülfe der Statistik, dabei darf man aber nicht indifferente Ziffern sammeln, diese tendenziös zusammenstellen, um dadurch die Parteidoktrin zu illustriren, sondern es handelt sich vielmehr darum, im Wege der Vergleichung, den Gesetzen näher zu treten, welche dem Dasein und der Entwicklung der wirthschaftlichen Zustände zu Grunde liegen. Nur auf diese Weise, auf dem Wege der historisch-statistischen Methode, kann der Mißgriff vermieden werden, in das Reich idealer Träume abzuirren. Geschichte und Statistik sind die beiden großen Erforschungsmittel zur Beurtheilung alles Thatsächlichen, und der größte Fortschritt, den die Wissenschaft der Nationalökonomie seit Adam Smith gemacht hat, besteht darin, daß sie die Einführung der historischen Methode und die Benutzung statistischer Beobachtung durchgesetzt hat, welche Thatsache auf das Mißtrauen zurückzuführen ist, das unsere realistische Zeit überhaupt den Versuchen, die Gesellschaft a priori zu konstruiren, entgegengebracht.

Die nationale Oekonomie, im Gegensatz zur kosmopolitischen, beruht nun auf andern als aprioristischen Grundsätzen. Ihre Methode, die induktive, erfordert die strengste Berücksichtigung der statistischen und geschichtlichen Thatsachen, und ihr Wirkungskreis beschränkt sich nothwendigerweise auf die Nation als solche, deren größtmöglichste Vervollkommnung ihr Endziel ist.

Es hat sich in den Vereinigten Staaten, durch die Beobachtung und Anknüpfung an die praktischen Verhältnisse, schon sehr frühe ein nationaler Typus von Anschauungen ausgebildet, der seinen einflußreichsten Ausdruck in den Kundgebungen amerikanischer Staatsmänner erhielt. Wir erinnern an Alexander Hamilton und Benjamin Franklin. Hamilton gab schon in seinem berühmten Industrieberichte des Jahres 1791 ein durchdachtes, mit Umsicht, Ruhe und Mäßigung dargelegtes System der Wirthschaftspolitik der Union an, in welchem er besonders auf das unumgängliche Erforderniß der Rückwirkung der Manufakturen zur Hervorbringung einer höheren Entwicklung des Ackerbaues und die hieraus folgende Interessengemeinschaft beider Wirthschaftszweige aufmerksam machte.

Auch Franklin, der an Bedeutung als Nationalökonom jedoch weit hinter Hamilton zurücksteht, rieth seinen Landsleuten, nachdem sie sich von den Handelsbeschränkungen, welche England ihnen auferlegt, emanzipirt hatten, zur Errichtung von Mühlen, Eisenwerken u. s. w. zum Zwecke der Herstellung lokaler Märkte und Absatzzentren für ihre Produkte, und erklärte ihnen, daß dies die beste Art und Weise sei, den Werth ihrer Ländereien zu erhöhen und ihre Lage zu verbessern.

Ferner finden wir auch schon prinzipielle Anschauungen über das ökonomische System in den Staatsschriften ausgedrückt. Wenn wir in dieser Form auch keine Systematik haben, so kann sich bei den Völkern dennoch dieser Stoff zu einer weitertragenden Nationalökonomie verkörpern. So war z. B. das Merkantilsystem kein von den Gelehrten willkürlich erfundenes, theoretisches Lehrgebäude, sondern das natürliche Produkt der politischen und wirthschaftlichen Verhältnisse der Zeit, das

seine Entstehung der europäischen Staatspraxis des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts verdankte.

Wenn auch im Allgemeinen anzunehmen ist, daß die Praxis, die Anschauungen des Lebens, und ganz besonders aber der staatsmännische Ueberblick der Verhältnisse, die Ausgangspunkte für alles Weitere bilden, so hat doch in den Vereinigten Staaten noch ein vierter Faktor die spezifisch amerikanischen Vorstellungen gekreuzt und verwickelter gemacht; ein Faktor, an dem dieselben heute noch laboriren, nämlich die bereits fertige Schuldoktrin, die von Europa her die Konsequenzen ihrer eigenen Vergangenheit auf dem neuen Boden geltend zu machen suchte.

Da die Union von vornherein eine Schöpfung gewesen ist, die den Gegensatz zu England zum Lebensprinzip hat, ist in irgend einer Form immer ein Widerstand gegen die britische Oekonomie und deren Grundsätze in derselben geblieben. Ihre Unabhängigkeit ist vor allen Dingen auch von ihrer ökonomischen Politik zu verstehen, wie diese letztere eine Fortsetzung und Verwirklichung der politischen Unabhängigkeitserklärung geworden ist. Im Hinblick nun auf diese Zustände und Anschauungen, die sich im amerikanischen Leben allmälig entwickelten und die bisweilen in Staatsschriften oder andern Gelegenheitskundgebungen zum Ausdruck kamen, entstand ein wissenschaftliches System, das im Anschluß an die Ueberlieferung rein auf amerikanischem Boden fußte. Dasselbe erhielt seine erste systematische Formulirung durch Henry C. Carey.

Die der Entwicklung der jungen amerikanischen Industrie als schädlich angesehene, freihändlerische Politik Englands, die schändliche Behandlung und Ausbeutung seiner gesammten Kolonien zur eigenen Bereicherung und vor Allem der großartige Zug der nationalen Unabhängigkeit, der den ganzen Geist Carey's durchdringt, in einem Worte das allgemeine Mißtrauen gegen England und seine Politik waren weitere Motive, die ein solches System, wie Carey's es ist, hervorgebracht haben.

Nicht wenig auch haben der Raubbau und die freihändlerischen Tendenzen der Sklavenstaaten des Südens, dem freien Norden gegenüber, sowie die jedesmalige Erschlaffung der Industrie bei wiederholt eingeführter Freihandelspolitik dazu beigetragen, Carey zu einem solch' eifrigen Vertreter des Schutzzolles zu machen.

Carey geht vom Menschen als Gegenstand der Sozialwissenschaft aus, dessen Neigung zur Association durch den Austausch der Gedanken, der Sprache, abhängt und bedingt wird. Wie die Planeten gegeneinander gravitiren, so strebt der Mensch gegen seinen Mitmenschen: Oertliche Mittelpunkte entstehen hierdurch, welche die Massen in Ordnung und Harmonie bringen. Durch diese freie Association der Menschen wird der Mannigfaltigkeit ihrer Begabungen und Thätigkeiten entsprechend die Individualität derselben entwickelt, welche als Maßstab der Verantwortlichkeit des Menschen, seinem Schöpfer und seinen Mitmenschen gegenüber dient. Verantwortlichkeit, Individualität und Association wachsen so miteinander, indem das eine Bedingung des andern ist.

Der Mensch ist im Urzustande in seiner Macht über die Natur beschränkt. Zuerst Jäger und dann Hirte, beginnt er stets mit der Bebauung der ärmeren Bodens,

und nur nach und nach, wie die Bevölkerung zunimmt, erhält er Kraftzuwachs und vermag nun erst dem fruchtbaren Boden seine Nahrungsvorräthe zu entziehen.

Diese Behauptung, welche Carey durch Herbeiziehung einer Fülle geschichtlicher Thatsachen zu beweisen sucht, steht in direktem Widerspruch zu der Annahme Ricardo's in seiner Theorie von der Natur und den Ursachen der Grundrente, in welcher er behauptet, daß der fruchtbarste und bestgelegene Boden zuerst bebaut, und der ärmere bei wachsender Bevölkerung auch nach und nach herbeigezogen wurde.

Carey erklärt alle diese Sätze, welche an die natürlichen Schranken der Wirthschaft erinnern, für Irrthum, und geht sogar soweit, sie als böswillige Erfindung zur Freisprechung der höheren Klassen von der Schuld am sozialen Uebel auszulegen.

Der Malthus'schen Bevölkerungslehre setzt Carey die Behauptung entgegen, daß je dichter die Bevölkerung wird, desto mehr die Kraft zur Association wächst. Die dadurch hervorgebrachte Vermehrung der Personenzahl, die ernährt sein will, involvirt eine entsprechende Vermehrung animalischer und vegetabilischer Nahrungsstoffe, welche nur dadurch geschafft werden können, daß die auf Erden vorhandene Materie, der Reihenfolge nach, die Form vegetabilischer und animalischer Nahrungsstoffe, und endlich die des Menschen annimmt. Je mehr also die auf Erden vorhandene Materie die Form von Menschen angenommen hat, desto mehr gewinnen dieselben Macht, die Naturkräfte zu leiten, mit immer schnellerer Bewegung und Steigerung der Kraft.

Mit der Vermehrung der Bevölkerung muß also, nach Carey, Alles besser werden. Die Zunahme der Bevölkerung, der Anbau des immer fruchtbarer werdenden Bodens und hoher Wohlstand sind die drei Stufen in Carey's grenzenlosem und immer schneller werdendem Fortschritt.

Diese Annahmen Carey's konnten zur Zeit, als er sie schrieb, wohl in einem Lande wie Amerika, welches erst in seiner Entwicklung begriffen ist, Anwendung finden, daß sie aber auch im übervölkerten Europa stichhaltig sind, ist nicht anzunehmen. Von dem Grundprinzipe der Oekonomie der Kräfte ausgehend, ist Carey ein Feind aller Transportkosten. Die Produktion, Verarbeitung und Konsumtion der Rohstoffe soll nach ihm, durch lokale Attraktion, in engbegrenzten Zentren stattfinden, um alle Transportkosten zu vermeiden. Der Ackerbauer muß in der Nähe des Industriellen sein, und der wahre Fortschritt besteht in der Annäherung der Preise der Rohprodukte und Manufakte.

Je näher Konsumenten und Produzenten einander rücken, desto mehr nähern sich auch die Preise der Rohmaterialien und der verarbeiteten Waaren ; und ist dieses der Fall, so sinken sie im Werthe ; der Mensch dagegen steigt in demselben Maße, und sein Reichthum, seine Macht und sein Werth mit ihm. Die Gesellschaft strebt die dauerhafteste Form, diejenige einer „wahren Pyramide", anzunehmen. Die Basis dieser Pyramide bildet die Landwirthschaft, auf deren Grundlage die Verwandlung oder Manufakturkraft, der Transport und die Aneignung, der Reihenfolge nach, sich allmälig ausbilden.

Carey hat für die Arbeitstheilung zwei Namen, „commerce" (Verkehr) und „trade" (Handel). Und obschon Handel nichts anderes wie gesteigerter Verkehr ist, bezeichnet Carey sie als schärfsten Gegensatz, als feindliche Kräfte, von denen der trade beständig die Vernichtung des commerce anstrebt. Nach ihm wird der Verkehr durch den Drang im Menschen, sich mit andern zu vereinigen und zu verbinden, Gedanken und Dinge mit andern auszutauschen, hervorgebracht. Einige Menschen dagegen suchen den Tausch für andere zu vermitteln und erhalten so den Handel aufrecht. Der Verkehr ist das Ziel, das man überall zu erlangen sucht. Der Handel ist das Werkzeug, das der Verkehr zu seiner Ausbildung benützt, und je größer das Bedürfniß für das Werkzeug ist, desto geringer ist die Kraft derjenigen, die dessen Gebrauch nöthig haben. Je näher sich Konsumenten und Produzenten stehen, sagt Carey weiter, und je vollkommener die Associationskraft ist, desto geringer ist das Bedürfniß, die Dienste des Händlers in Anspruch zu nehmen, desto größer sind aber die Kräfte derjenigen, die produziren und den Verkehr aufrecht erhalten wollen. Je weiter sie von einander entfernt sind, desto mehr bedarf man der Dienste des Händlers und desto größer ist seine Kraft, desto ärmer und schwächer aber werden die Produzenten und Konsumenten, und desto geringer ist der Verkehr.

Da der Handel nothwendigerweise auf Zentralisation hinwirkt, ist jeder Schritt in dieser Richtung eine Annäherung zur Sklaverei und zum Tode. Indem der Verkehr dagegen auf die Begründung lokaler Zentren und Thätigkeit hinwirkt, ist jede Bewegung in dieser Richtung eine Annäherung zur Freiheit.

Obschon Carey das Resultat eines solchen Systems vorausgesehen haben muß, so spricht er sich dennoch nicht klar darüber aus. Seiner Entwicklung gemäß erinnert das System unwillkürlich an eine Menge abgeschlossener Handelsstaaten von der Größe eines Fourier'schen Phalansteriums, vor deren stagnirender Wirkung Carey sicherlich selbst zurückgeschreckt wäre.

Der wahre Fortschritt ist nach Carey aber im Grunde genommen nur bei einer geschützten Association möglich und erreichbar. Er sieht sein handelspolitisches Ideal in Colbert und seiner Lehre verkörpert. Auch ist er ein großer Bewunderer des Freihändlers Adam Smith, und zwar weil dieser voll des Lobes für inländischen Handel ist.

Carey will nun diesen isolirten Staat, während seiner Entwicklung, durch Schutzzölle vor von außerhalb kommender Konkurrenz geschützt wissen. Er spricht von Schutzzöllen an der Grenze der Nation; ob er aber damit die in einem Lande gebildeten lokalen Zentren meint, oder die Nation als solche, ist nicht klar. Obschon er ein großer Verehrer von Colbert ist und dessen Protektivsystem besonders hervorhebt, sagt er doch selbst, daß das Protektivsystem nicht ewig dauern soll, daß die Nothwendigkeit der Schutzzölle allmälig vorübergehe und den Verkehr frei lasse, sobald die Mannigfaltigkeit der Beschäftigungen erreicht sei.

Auch läßt er vereinzelt durchschimmern, während welcher Periode der Entwicklung einer Nation er den Schutzzoll angewandt wissen will. Wann aber eine Nation zum Freihandel reif ist, oder ob er überhaupt den Freihandel wünscht, scheint

Carey noch nicht ganz klar zu sein, da er, wo er seine Ansicht darüber ausdrückt, sich wiederholt widerspricht. Wir können eher annehmen, daß er ein Feind des Freihandels ist, als umgekehrt; denn immer wieder und wieder hören wir, daß mit dem Freihandel Armuth, Elend, Bankerott, Krieg und Sklaverei, mit einem Schutzzoll dagegen Reichthum, Freiheit und Fortschritt Hand in Hand gehen.

Eine erhebliche Gruppe der in Amerika vorherrschenden Anschauungen hatte schon in Deutschland Friedrich List in den zwanziger Jahren mit dem deutschen wissenschaftlichen Geiste in Berührung gebracht. Die Geistesverwandschaft List's und Carey's wird auch allgemein zugegeben. Eine große Zahl ihrer Lehren und Gesichtspunkte haben beide Nationalökonomen gemeinsam, wer jedoch die Werke beider ohne Parteilichkeit kritisch untersucht, wird zugestehen müssen, daß das System List's in mancher Hinsicht dasjenige Carey's an Gründlichkeit übertrifft, und daß List sich in seiner Darstellung viel konsequenter bleibt und seine Ideen viel gewandter und schärfer ausführt, als dies bei Carey der Fall ist.

List war genöthigt worden, sein Vaterland zu verlassen, und wanderte im Jahre 1825 nach den Vereinigten Staaten von Amerika aus. Hier, mitten in der frischen Regsamkeit des amerikanischen Lebens, leuchteten die alten Ideen seines Systems hell in ihm auf, und ihre ganze Tragweite trat mit neuer Kraft und größerer Klarheit vor seine Seele.

Er verkehrte mit den angesehensten Staatsmännern der Union und seine auf Wunsch der pennsylvanischen Gesellschaft zur Beförderung der Manufakturen und Künste herausgegebene Broschüre, in welcher er unter dem Titel: „Outlines of a new system of political economy" in zwölf Briefen sein System entwickelte, brachte ihm die Beglückwünschungen von Männern, wie Madison und Clay ein. Sein System entsprach in einer erheblichen Anzahl von Lehren und Gesichtspunkten der Beschaffenheit der amerikanischen Anschauungen und obwaltenden Thatsachen in so frappanter Weise, daß die obengenannte Gesellschaft List aufforderte, ein Buch zu verfassen, in welchem seine Theorie gründlich entwickelt sein solle, um dasselbe in den Schulen zu verbreiten; dasselbe kam aber leider nicht zu Stande. In der oben erwähnten Arbeit ist jedoch bereits Vieles deutlich ausgesprochen, was wir in seinem „Nationalen System der politischen Oekonomie" wiederfinden; zu Anderem ist der Grund gelegt, sind Andeutungen vorhanden. Die Arbeit enthielt für die Vereinigten Staaten die erste wohlbegründete, mit zahlreichen Beweisen aus dem amerikanischen Leben durchflochtene Opposition gegen die Smith'sche Doktrin.

Fassen wir die Systeme List's und Carey's, wie dies E. Dühring thut, als deutsch-amerikanische Doktrin zusammen, so sind wir gezwungen, List eher zur Ergänzung Carey's, als umgekehrt, heranzuziehen.

Als charakteristischer Zug des List'schen Systems kann die Begründung desselben auf die Nationalität angesehen werden. „Auf die Natur der Nationalität, als des Mittelgliedes zwischen Individualität und Menschheit, ist mein ganzes Gebäude gegründet," sagt er in seiner Vorrede. Vor allem muß die Ausbildung der Nation die erste Aufgabe der Regierung sein, und alle ökonomischen Privatinteressen

müssen dem politischen Nationalzwecke geopfert werden. Aber um dieses zu bezwecken, sind nicht nur Sparsamkeit, Erfindungs- und Unternehmungsgeist der Individuen nöthig, sondern mit diesen Eigenschaften muß Intelligenz, Moralität und Thätigkeit der Bürger verbunden sein. Je höher, sagt List, die Oekonomie eines Volkes entwickelt ist, desto zivilisirter und mächtiger ist eine Nation; und je höher ihre Zivilisation und Macht steigt, desto höher wird auch ihre ökonomische Ausbildung steigen können. Der Nationalreichthum besteht daher, nach List, nicht in dem Reichthum selbst, sondern in der Kraft, Reichthümer zu schaffen. Die Annahme und Ausführung dieser Idee ist die Veranlassung zu List's Theorie der produktiven Kräfte. Er versucht, die Wahrheit nicht nur dieses Satzes, sondern auch vieler anderer Grundprinzipien seines Systems durch eine geschichtliche Darstellung der Wirthschaftspolitik der bedeutendsten Nationen zu beweisen, und obschon seine Darstellungsweise eine kurze und dürftige ist, so hat er sich dennoch das Verdienst erworben, die historische Methode der Forschung in Deutschland eingeführt zu haben. Die Idee der Erhaltung und Steigerung der produktiven Kraft einer Nation, gibt List zu, sei von Adam Smith auch im Allgemeinen eingesehen worden; aber durch die Neuheit seiner eigenen großen Entdeckung, „Theilung der Arbeit," zu sehr geblendet, habe er sie gänzlich überschlagen. Hätte Smith die Idee „produktive Kraft" verfolgt, ohne sich von der Idee „Werth und Tauschwerth" beherrschen zu lassen, so hätte er zur Einsicht gelangen müssen, daß eine Theorie der Werthe einer selbstständigen Theorie der produktiven Kräfte zur Seite stehen muß. Zur Erklärung des Unterschiedes zwischen der Theorie der produktiven Kräfte und der Theorie der Werthe führt List das bekannte Beispiel der beiden Gutsbesitzer an, wovon einer nach der Theorie der Werthe handelt, indem er seine Ersparnisse auf Zinsen legt und seine fünf Söhne zu harter Arbeit anhält, der andere aber, nach der Theorie der produktiven Kräfte, indem er seine Ersparnisse dazu verwendet, zwei seiner Söhne zu rationellen Landwirthen auszubilden, die drei übrigen aber Gewerbe erlernen läßt. Das Resultat ist natürlich zu Gunsten des Letzteren. Auf jener Seite finden wir eine Anhäufung von Tauschwerthen, Theilung des Grundbesitzes, Armuth und Dummheit; auf dieser Wohlstand, körperliche und Geisteskraft, sowie Talente geweckt und ausgebildet, die von Generation zu Generation sich vermehren.

Weiter, sagt List, kann die Nation nur gedeihen durch die Konföderation ihrer produktiven Kräfte, durch eine Vereinigung derselben zu einem gemeinschaftlichen Zwecke. Und, damit ein solches Resultat zu Stande komme, müssen die verschiedenen Individuen auch geistig und körperlich vereinigt sein und zusammen wirken.

Am tiefsten maßgebend für List's Ansichten ist seine Annahme, daß in Beziehung auf die national-ökonomische Ausbildung alle Völker der gemäßigten Zone die folgenden Hauptentwicklungsgrade passiren: Erstens, der wilde Zustand, ohne eigentliche Arbeitstheilung; zweitens, der Hirtenstand, wo die ersten Anzeichen der Arbeitstheilung sich zeigen, und zwar nur im Familienleben; drittens, der Agrikulturstand, wo die einheimischen Agrikulturprodukte und Rohstoffe ausgeführt und fremde Manufakturwaaren eingeführt werden; viertens, der Agrikultur-Manufak-

turstand, wo die Einfuhr fremder Fabrikate aufgehört hat und die inländischen Fabrikate selbst den inländischen Markt versorgen; und endlich fünftens, der Agrikultur-Manufaktur-Handelsstand. Hier sind die drei Hauptproduktivkräfte der Nation gleichmäßig entwickelt und es beginnt die Ausfuhr inländischer Fabrikate neben der Einfuhr fremder Rohstoffe und Ackerbauprodukte.

Dies ist das höchste Stadium der Entwicklung, welches eine Nation in handelspolitischer Beziehung erreichen kann. Es ist daher die Pflicht der gesetzgebenden Gewalt und Verwaltung des Staates, während der Entwicklung der Oekonomie der Nation solche Maßregeln zu ergreifen, welche zu diesem Ende hinführen. Vor allem ist die Manufakturkraft diejenige, welche den mächtigsten Einfluß auf die ganze Entwicklung der Nation ausübt. Durch sie allein wird der Ackerbau auf eine hohe Stufe der Ausbildung gehoben. „Sie befördert Wissenschaft, Kunst und politische Vervollkommnung, vermehrt den Volkswohlstand, die Bevölkerung, das Staatseinkommen und die Macht der Nation." Bei der bloßen Agrikulturnation dagegen liegt ein großer Theil der produktiven Kräfte müßig und unbenutzt. „Ihre intellektuelle und politische Ausbildung, ihre Vertheidigungskräfte sind beschränkt. Sie kann keine bedeutende Schiffahrt und keinen ausgebreiteten Handel besitzen." Weiter vergleicht List eine Nation, die blos Agrikultur treibt, mit einem Individuum, dem in seiner materiellen Produktion ein Arm fehlt.

In den ersten Entwicklungsstadien der „national-ökonomischen Erziehung" der auf einer niedrigen Stufe der Intelligenz und Kultur stehenden Nationen befördert der freie Handel mit sehr kultivirten, reichen und gewerbfleißigen Nationen am besten den Wohlstand und den Fortschritt zum Manufakturstande. Also muß jede Nation mit Handelsfreiheit beginnen, bis sie selbstständig fabriziren kann. Dann aber muß sie ihre eigene Industrie mit einem Schutzsysteme, in der Form von Einfuhrzöllen, zur völligen Entfaltung bringen. Diese Einfuhrzölle dürfen aber nicht allzu hoch sein, noch darf die Nation durch plötzliche Prohibition ausgeschlossen werden, sondern sie müssen, mit der Entwicklung fortschreitend, allmälig gesteigert werden. Gewinnt nun hierdurch die Manufakturkraft einer Nation einen weiten Vorsprung vor der anderer Nationen, so ist ein allmäliger Uebergang vom Schutzsysteme zum möglichst freien Handel zu bewerkstelligen. Jetzt erst hat die Nation den Agrikultur-Manufaktur-Handelsstand erreicht, jetzt erst kann sie in die künftige Universalgesellschaft eintreten. List ist demnach quasi ein Freihändler, denn er wendet den Schutzzoll nur an, um die Nation auf ihren mittleren Kulturstufen in ihrem Fortschritte zu schützen, um endlich zum Freihandel überzugehen.

Der etwaige Verlust, welcher durch den Schutzzoll verursacht wird, ist nach List nur ein vorübergehender, ein Verlust an „Werthen", an dessen Stelle die Nation hinwieder „Kräfte" gewinnt, welche sie für ewige Zeiten in den Stand setzt, unberechenbare Summen von „Werthen" zu produziren.

Die Engländer sind nach ihm im Rechte, wenn sie heute Handelsfreiheit predigen, denn „ihr Gewerbefleiß ist volljährig geworden." Die wahre Welthandelsfreiheit ist jedoch nur dann erreichbar, wenn viele Nationen gleich hoch entwickelt sind.

Es kann eigentlich im Allgemeinen gesagt werden, daß fast aller wahre Kern der Carey'schen Sätze sich auch bei List vorfindet. Beide polemisiren gegen die materialistisch abstrakte, englische Nationalökonomie. List erklärt sich schon in der Vorrede des nationalen Systems gegen den Begriff einer Güterwelt, wobei er aber schonungslos sich vor Allem gegen Adam Smith selbst wendet und seine einzelnen Einseitigkeiten anfeindet. Carey dagegen macht Smith zu seinem Gewährsmann, und gibt ihn eigentlich für einen ganz Andern aus, als er wirklich ist. Carey's Begriff der lokalen Attraktion finden wir bei List auf die Nationalität als Mittelglied zwischen Individualität und Menschheit bezogen. Carey kann als der Prophet eines allgemeinen, humanen Systems, und List als der Vertheidiger einer gegenwärtig zweckmäßigen Praxis gegenüber einem unpraktischen Kosmopolitismus bezeichnet werden. Durch sorgsam und systematisch gewählte geschichtliche Belege für seine Behauptungen schildert uns List so beredt, wie Carey, daß die Handelspolitik Englands von jeher rein vom Egoismus diktirt war, und daß man sich gegen die drohende Macht des Inselreichs durch von der Regierung auferlegte Verkehrsbeschränkungen schützen müsse, um nicht einer weit drückenderen Abhängigkeit vom Auslande preisgegeben zu werden.

List, sowie Carey, betrachten die Schutzzölle als Mittel zum Zweck. Carey gibt aber nicht genau an, in welcher Zeit und in welchem Maße sie am Platze sind. List betrachtet nicht, wie Carey, den Handel als Barbarei, noch ist er ein so ausgesprochener Feind der Transportkosten, obschon er den Gewinn der Händler mit scheelen Augen ansieht. List bleibt überall dabei stehen, die besten Maßregeln für bestimmt gegebene Verhältnisse zu erörtern, während Carey durch eine neue Terminologie und Umgestaltung aller bisherigen wissenschaftlichen Grundbegriffe seinen Lehren Bahn zu brechen sucht. Demgemäß spielt auch List nicht mit dem Begriff des Werthes, sondern er läßt ihn wie er ist, und sagt nur, daß man die momentanen Werthe nicht allein, sondern vornehmlich die produktiven Kräfte als Grundlage aller künftigen Werthe ins Auge fassen müsse.

List wiederholt Carey's Lieblingsidee in der Behauptung, daß „je mehr der Mensch und die Gesellschaft sich vervollkommnet, desto mehr vermag er die in seinem Bereich befindlichen Naturkräfte zu seinen Zwecken zu benützen." Carey bietet uns aber nichts, das so greifbar und geistreich wäre, wie List's Unterscheidung zwischen einer kosmopolitischen und einer politischen Oekonomie, einer Theorie der Tauschwerthe und der produktiven Kräfte.

Man hat beiden Schriftstellern die zahllosen Wiederholungen, gleichsam Variationen desselben Grundthema's, die gewaltigen Uebertreibungen und das einseitige Hervorheben der gerade zunächst vorliegenden Frage vorgeworfen. Dieses ist allerdings gerechtfertigt, aber dennoch können diese Fehler nicht durch Unwissenheit hervorgerufen worden sein, sondern sind nur das Produkt einer zu festen Ueberzeugung und des Dranges, einen einmal festgestellten Grundsatz von allen Seiten durch wiederholte Beispiele nur noch überzeugender zu gestalten.

Man hat behauptet, daß beide Autoren niemals etwas Eigenes geschaffen, son-

dern nur in ihren Systemen längst bekannte und verstandene Prinzipien aufgewärmt und der Zeit angepaßt haben. Diese, höchstens durch ein Neidgefühl hervorgebrachte Behauptung kann nicht glänzender widerlegt werden, als durch die Thatsache, daß die Vorbedingungen und Hervorbringungsursachen derselben, besonders bei Carey, ganz neue waren, und daß ihre Anwendung die erfreulichsten Resultate hervorgebracht haben; denn nicht nur Carey, sondern auch List erlebten die Verwirklichung alles desjenigen, was sie in ihren Systemen erstrebt hatten.

Haben wir nun versucht, den Beweis zu liefern, daß spezifisch amerikanische Anschauungen und Zustände ein amerikanisches System der Volkswirthschaft forderten, das seine Interpretation in Carey und seine Ergänzung in List fand, so ist dieses System doch nur auf einen Theil der Union zu beschränken; denn die von Europa importirte Schuldoktrin machte denselben das Feld streitig. Sie wußte sich mit ihrer Freihandelslehre sehr bald Geltung zu verschaffen und fand auch ihre Anhänger, und zwar besonders in den Sklavenstaaten des Südens, in denen ein Aufblühen der Industrie nicht möglich war und wo daher die Fortdauer der industriellen Abhängigkeit von England begünstigt wurde. Carey vertrat dagegen den politischen Standpunkt der freien Staaten des Nordens.

Der Konflikt zwischen diesen beiden Parteien, resp. Systemen, wurde durch den Bürgerkrieg entschieden, aus welchem zur weiteren Rechtfertigung desselben die dem amerikanischen Systeme zu Grunde liegenden Prinzipien siegreich hervorgingen, um bis zum heutigen Tage zu bestehen.

Sehen wir uns nun die Entwicklung des amerikanischen Systems hinsichtlich der Handelspolitik seit dem Ausbruche des Bürgerkrieges an, so gewahren wir während desselben eine Erhöhung der Importzölle, die, als einfache Kriegsmaßregel eingeführt, den Zweck hatte, die nöthigen Geldmittel zur Bestreitung der Kriegskosten herbeizuschaffen, wobei der Zweck eines erhöhten Schutzes durchaus in den Hintergrund trat. Bigelow sagt in der „Nation" über diesen Kriegstarif: „Auf den Schaden, welchen der Handel in Folge der hastigen Einführung schlecht ausgearbeiteter Zollgesetze erlitt, nahm man keine Rücksicht, und obgleich die Kaufleute die schlimmen Folgen, welche ein derartiges Verfahren mit sich bringen mußte, wohl erkannten, so waren sie doch zu patriotisch, um in einer solchen Zeit Widerspruch zu erheben. Dieser Kriegstarif, der den Preis aller höheren Genußmittel außerordentlich erhöhte, hatte die unmittelbare Wirkung, den Anschein großer industrieller Prosperität hervorzurufen. Als jedoch der Krieg im Jahre 1865 zu Ende ging, da fanden die Kaufleute, daß das fünfjährige Hochschutzzollsystem die Industrie nur auf weitere Schutzzölle lüstern gemacht habe. Die Nachfrage nach Waaren wurde außerdem schwächer, und die Fabrikanten bemerkten, daß selbst bei dem übertriebenen Schutze, den sie genossen, sie dennoch keine größeren Gewinne erzielten."

Diese Zustände dauerten bis zur großen weltwirthschaftlichen Krisis, die im Jahre 1873 auch die Vereinigten Staaten schwer und hart betraf und deren Folgen bis 1879 anhielten, von welcher Zeit an Industrie und Handel sich erst wieder emporschwangen.

Die hartnäckige Beibehaltung des übertriebenen Kriegstarifs durch die auf Kosten der Gesammtheit großgezogenen Industrie-Interessenten, hat nun zur Folge gehabt, daß die Anhänger freihändlerischer Grundsätze seit einigen Jahren bedeutend an Terrain gewonnen haben und entweder die gänzliche Umgestaltung oder die Aufhebung desselben laut forderten.

Es haben sich demgemäß mit der Zeit vier Schattirungen der Ansichten unter den Parteien in Beziehung auf die Handelspolitik entwickelt: nämlich die des absoluten Freihandels, die in der Zahl ihrer Anhänger verhältnißmäßig gering, jedoch dadurch sich auszeichnet, daß sie meistens aus den Kreisen der sogenannten gebildeten Welt, für die es neben ihren Theorien keine weiteren Interessen gibt, rekrutirt ist, und sich besonders die Herrschaft über die Lehrstühle der Universitäten errungen hat; dann das andere Extrem, die des Hochschutzzolls, deren Anhänger die durch den hohen Tarif großgezogenen Industrie-Interessenten und Monopolisten und die von ihnen Abhängigen sind.

Zwischen diesen beiden Extremen bestehen nun noch zwei Richtungen: eine veraltete, gemäß der der Zolltarif nur finanzielle Zwecke verfolgen soll (tariff for revenue only), welchem Programme sich die Demokraten traditionell als Partei zuneigten, und endlich die der Tarifreformer, deren Bestrebungen die nächste Zukunft der Vereinigten Staaten ohne Zweifel verwirklichen wird.

Obschon in Betreff der beiden Parteien die republikanische im Allgemeinen die schutzzöllnerische, und die demokratische Anhängerin freihändlerischer Grundsätze ist, sind dieselben doch unter sich gegenwärtig keineswegs völlig einig; viele einflußreiche Republikaner sind Freihändler und eine große Anzahl Demokraten ist schutzzöllnerisch gesinnt, jedoch aus beiden Parteien rekrutiren sich die Anhänger der sogenannten „revenue reform"-Bewegung, die dem Fortbestehen des verderblichen Hochschutzzolles opponiren, aber auch gleichzeitig die plötzliche Einführung einer Freihandelspolitik als durchaus unthunlich verwerfen, und die allmälige Umänderung der bestehenden Zölle den Bedürfnissen der Zeit und den Verhältnissen gemäß, ohne Industrie und Handel zu schädigen, oder zu gefährden, mit der Aussicht auf verhältnißmäßigen Freihandel in unbestimmter Zukunft befürworten. Vor Allem sollen Rohmaterialien, die in der Union nicht produzirt werden, zollfrei eingeführt, dann die Zölle auf Naturalprodukte und Produkte der Metall- und Textilindustrie allmälig mit einem solchen Zolle belegt werden, der den Unterschied in den Arbeitslöhnen zwischen der Union und dem konkurrirenden Auslande völlig ausgleicht. Ferner sollen die Zölle auf die Produkte der Industrien, die mit gleichartigen amerikanischen Erzeugnissen konkurriren, sogleich erniedrigt werden, sobald die Erfahrung zeigt, daß Profit und Löhne der geschützten Industrie diejenigen einer gar nicht oder weniger geschützten übertreffen, kurz, das Heranbilden von Monopolen soll verhütet werden. Endlich sollen hohe Zölle auf Luxusartikel gestattet werden, deren Höhe durch die Gefahr des Schmuggels begrenzt sein soll.

Die gegenwärtigen Zustände in den Vereinigten Staaten fordern entschieden eine Reform in handelspolitischer Hinsicht; an die Einführung einer Freihandels-

politik ist jedoch nicht zu denken. Welche Politik haben nun die Vereinigten Staaten einzuschlagen, um ihren Bürgern die bestmögliche Gelegenheit zu geben, materiell zu gedeihen, ihre natürlichen und industriellen Kräfte zu entwickeln und zu verwerthen?

Vor Allem ist zu bemerken, daß die Zollpolitik eines Landes für sich allein weder gute noch schlechte Zeiten schaffen kann, gerade so wenig, wie gute Schulen und tüchtiger Moral- und Religionsunterricht unter allen Umständen gute und moralische Menschen und Zustände, wie gute Gesetze und Gerichtszustände rechtsliebende Menschen machen, Rechtsstreitigkeiten und Gesetzesübertretungen aus der Welt schaffen können.

Die volkswirthschaftlichen Zustände der menschlichen und staatlichen Gesellschaft hängen von einer ganzen Reihe von physischen und materiellen Verhältnissen, Ereignissen und Zufälligkeiten ab, gerade so, wie die moralische und rechtliche Gestaltung der Gesellschaft von ethischen Faktoren abhängt, die außerhalb der Kontrole der Schule, der Erziehung und Gesetzgebung stehen. Die Gesellschaft, der Staat kann nichts anderes thun, als daß er solche Mittel gibt und solche Regulative erläßt, mit und nach denen die Menschen sowohl in materieller als in ethischer Beziehung das Bestmögliche erreichen können.

Das Monopol des Tarifs hat sich so fest an die Fersen amerikanischer Fabrikanten geheftet, daß es dem geringsten Versuche, seiner los zu werden, Widerstand entgegensetzen wird. Aber obschon dieselben sich an das Hergebrachte anklammern, muß eine Umänderung der Zölle doch in der Folge der Zeit stattfinden; doch wäre es unklug, dieselbe mit einem Federstrich diktiren zu wollen.

Es sind unter dem Schutze, welchen die Regierung den Industrien seit dem Bürgerkriege geleistet hat, große Kapitalanlagen gemacht worden, die durch die Hoffnung auf einen großen Profit angezogen waren. Dieses, unter dem Schutze und im Vertrauen auf die Regierung angelegte Kapital darf nun unter keinen Umständen durch die plötzliche Einführung einer freien Handelspolitik gefährdet werden, sondern die Gerechtigkeit fordert, daß es erhalten werde, weniger persönlicher Interessen wegen, als wegen der Thatsache, daß es einen Theil des Nationalreichthums ausmacht, der durch die Politik der Regierung auf falsche Wege geleitet worden ist. Eine plötzlich eingeführte bedeutende Herabsetzung der Zölle würde dieses Kapital unbedingt nutzlos machen, oder wenigstens große Verluste involviren. Es ist darum vor Allem bei der Umänderung der Zölle nicht zu hastig zu verfahren, sondern immer mit Rücksichtnahme auf die bestehenden Industrie-Interessen.

In Beziehung auf die endlich zu erreichende Höhe der Zölle auf die mit amerikanischen Industrie-Erzeugnissen konkurrirenden Produkte ist wegen der Thatsache, daß der amerikanische Fabrikant höhere Löhne und Zinsen zahlen muß, der Zoll so zu normiren, daß derselbe so viel wie möglich den Unterschied in den Arbeitslöhnen, resp. Herstellungskosten, zwischen der Union und dem konkurrirenden Auslande ausgleicht.

Der amerikanische Fabrikant könnte, im Falle durch die Einführung einer Freihandelspolitik der amerikanische Arbeiter dem europäischen gegenübergestellt

würde, mit dem europäischen Fabrikanten auf dem eigenen Markte nicht konkurriren. Diese Konkurrenzfähigkeit muß jedoch vorerst aufrecht erhalten werden, um nicht gänzlichen Ruin herbeizuführen. Der Zoll muß daher den Prozentsatz ausdrücken, für welchen der ausländische Fabrikant seine Waaren billiger auf den amerikanischen Markt werfen kann, als dies bei dem amerikanischen Fabrikanten der Fall ist.

Sollte aus finanziellen Gründen, was kaum zu erwarten ist, eine Erhöhung der Zölle erforderlich sein, so soll dies nur bei Luxusartikeln stattfinden, jedoch soll die Höhe derselben durch die Gefahr des Schmuggels begrenzt sein.

Rekapituliren wir nun, so kommen wir in Betreff der von den Vereinigten Staaten einzuschlagenden Zollpolitik zu folgenden Schlüssen:

1) Obschon die Freihandelslehre theoretisch ihre Begründung haben mag, ist eine Freihandelspolitik in den Vereinigten Staaten bei den jetzt bestehenden Verhältnissen praktisch unangemessen. Wir sind daher in der Theorie Freihändler, in der Praxis jedoch für einen den Verhältnissen und Bedürfnissen der Zeit angemessenen Schutzzoll.

2) Ferner befürworten wir die freie Einfuhr aller in den Vereinigten Staaten nicht produzirter Rohstoffe.

3) Der jetzt bestehende Zolltarif ist in vielen Fällen den Interessen der amerikanischen Industrie und des Handels unangemessen, und zwar, weil derselbe ursprünglich eine Kriegsmaßregel war, und als solche jetzt sein Fortbestehen ohne Begründung ist. Wir befürworten daher eine allmälige Umänderung der Zölle auf einen Punkt, der einen Ausgleich zwischen den Produktionskosten amerikanischer Industrie-Erzeugnisse und ausländischer, mit denselben konkurrirender Produkte repräsentirt.

Bei der Betrachtung der Entwicklung des amerikanischen Zolltarifsystems sind zwei Seiten wesentlich auseinander zu halten: eine variable, die Zolltarifirung, d. i. die Festsetzung der für die einzelnen Gegenstände zu entrichtenden Grenzabgaben, und eine stabile, das Zollverfahren und die daraus erwachsenden Rechte und Pflichten.

Die Vorschriften über das Zollverfahren, das Zollrecht, sind in dem Zollgesetze enthalten; die Zollsätze dagegen werden von dem Zolltarif festgesetzt, und beide zusammen bilden das Zolltarifsystem.

Wir werden daher auch in Nachfolgendem diese beiden Faktoren gesondert besprechen, und zwar werden wir auf den Zolltarif in seiner geschichtlichen Entwicklung genau eingehen, die Gestaltung des Zollverfahrens dagegen nur in großen Zügen markiren.

Kapitel I.

Die geschichtliche Entwicklung des Zolltarifs.

1789—1861.

England's Kolonialpolitik.

Das Recht der nordamerikanischen Kolonisten, ihre Zeit und Geschicklichkeit zur Umformung des vorhandenen einheimischen Rohmaterials zu neuen Brauchbarkeiten zu verwerthen, wurde vor der Unabhängigkeitserklärung von Seiten des englischen Parlaments bei mehreren Gelegenheiten mit großer Strenge und Rücksichtslosigkeit gesetzlich eingeschränkt.

Es war von jeher ein leitender Grundsatz im System der Kolonialpolitik nicht nur Englands, sondern aller europäischen Nationen gewesen, jeden Versuch der Kolonisten, diejenigen Gegenstände zu fabriziren, welche vom Mutterlande bezogen werden konnten, zu entmuthigen.[1]) Ganz besonders suchte England, im Verkehr mit anderen Staaten, die Tarife seinen eigenen Zwecken anzupassen, während es in den Kolonien die Industrie geradezu verbot.[2])

Im Jahre 1719 bestätigte das Unterhaus des englischen Parlamentes die Klausel in einem Gesetzentwurfe, welche den Kolonien jede Fabrikation eiserner Waaren aus Roheisen untersagte, dem das Oberhaus eine weitere Klausel zufügte, welche die Errichtung aller Eisenschmieden, ob mit Wasser oder anderem Betrieb, sowie die Verarbeitung des Roheisens zu Eisenstäben verbot. „Die Opposition der nördlichen Kolonien vereitelte aber die Durchführung dieses Gesetzes," sagt Bancroft, „denn England wagte nicht, den Kolonisten gegen ihren Willen die Herstellung ihrer eigenen Bolzen und Nägel zu verbieten, obschon es den Wunsch dazu immer hegte." Im Jahre 1750 erließ das Parlament ein Gesetz, welches nach dem 24. Juni desselben Jahres die Errichtung aller Eisen-, Spalt- und Rollwerke, aller Eisenhämmer, sowie aller Schmelzöfen zum Zwecke der Stahlfabrikation in Amerika verbot. Jede Schmiede, jeder Schmelzofen und Eisenhammer wurde als Gemeinschaden gebrandmarkt, dessen sofortige Beseitigung den Kolonial-Gouvernören Pflicht war. Dieses Gesetz blieb bis zur Revolution in Kraft, und die Folge davon war,

1) McCulloch, Commercial Dictionary.
2) Bancroft, History of the United States from the discovery of the Continent.

daß die Eisenindustrie in den Kolonien auf die Produktion des Roheisens und einfachen Stabeisens beschränkt blieb, während die Stahlfabrikation gänzlich unterdrückt wurde.

Im Jahre 1756 schrieb Israel Acrelius, ein schwedischer Missionär der schwedischen Kolonie am Delaware-Flusse: „In Pennsylvanien ist es Niemandem erlaubt, einen Nagel zu schmieden".

In Betreff der Stellung Großbritanniens der Wollindustrie in den Kolonien gegenüber, sagt Adam Smith: „Amerikanische Hüte, Wolle und Wollwaaren dürfen nicht von einer Provinz in die andere zu Wasser ausgeführt werden; sogar der Landtransport derselben zu Pferde oder zu Wagen ist verboten; eine Verordnung, die die Errichtung derartiger Fabriken zum Exporthandel thatsächlich verhindert und die Kolonisten in diesem Zweige auf die grobe Hausindustrie beschränkt, wie sie gewöhnlich in der Familie für den eigenen Gebrauch oder den der nächsten Nachbarn betrieben wird."[1])

Henry C. Carey spricht sich folgendermaßen über einige dieser Verordnungen aus: „Der erste Versuch der nordamerikanischen Kolonien, ihre eigenen Tuche zu fabriziren, rief im Unterhause des Parlaments (1710) eine Resolution hervor, welche erklärte, daß jede Errichtung von Fabriken in den Kolonien die Tendenz habe, ihre Abhängigkeit vom Mutterlande zu verringern. Bald nachher, da im Parlamente die Beschwerde eingelaufen war, daß die Kolonisten ihre eigenen Fabriken erbauen, ordnete das Unterhaus einen Bericht an, der dann auch vom Handelsausschusse in aller Form geliefert wurde. Im Jahre 1732 verbot man die Ausfuhr von Hüten von Provinz zu Provinz und bestimmte die Zahl der Gesellen, die ein Hutmacher halten durfte. Im Jahre 1750 untersagte man die Verarbeitung des Roheisens; dasselbe wurde aber in England zollfrei eingeführt, dort verarbeitet und wieder zurückgeschickt. Später erklärte Lord Chatham, er werde den Kolonien sogar verbieten, einen Nagel zu schmieden; und dieser Ausspruch verwirklichte sich auch mehr oder minder, indem im Jahre 1765 die Auswanderung aller Handwerker, 1781 der Export aller Maschinen zur Wollen- und Baumwollen-Verarbeitung, sowie geschickter Arbeiter in diesen Industriezweigen, 1775 der der Eisen und Stahl verarbeitenden Maschinen, sowie der Eisen-Handwerker, und 1799 die Auswanderung aller Kohlenarbeiter verboten wurde."[2])

Die Uebertretung dieser Gesetze wurde mit großer Strenge bestraft; denn sogar diejenigen Personen, welche die Auswanderung eines geschickten Handwerkers zum Zwecke der Verwerthung seiner Geschicklichkeit im Auslande veranlaßten, wurden zur Rechenschaft gezogen, und jeder Handwerker, der zu diesem Zwecke in's Ausland ging und nach erfolgter Warnung in sechs Monaten nicht zurückkehrte, verwirkte sein Recht als britischer Unterthan und konnte sogar, im Falle ihn im Königreiche später eine Erbschaft traf, dieselbe nicht antreten.

---

1) Adam Smith, Natur und Ursachen des Volkswohlstandes. Uebers. von Dr. Löwenthal, Berlin, 1879. 4. Buch, 7. Kapitel, S. 91.
2) H. C. Carey, Slave Trade, Domestic and Foreign. Kap. 10, S. 95.

Während der Jahre, mit dem Pariser Frieden (1763) anfangend, bis zum Schlusse des Unabhängigkeitskrieges (1783), nahm die amerikanische Industrie den ersten Aufschwung. Ein siebenjähriger Krieg hatte zwar, durch die Einsetzung der politischen Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten, die tyrannischen Gesetze Großbritanniens aufgehoben, aber die englischen Kapitalisten nahmen, unter dem Schutze ihrer Regierung, ihre Zuflucht zu schlaueren, aber darum nicht weniger wirksamen Maßregeln zur industriellen Unterwerfung des amerikanischen Volkes. An jeden britischen Konsul war der Befehl erlassen worden, über jede in den Vereinigten Staaten sich zeigende industrielle Unternehmung, die in irgend welcher Weise den produktiven und kommerziellen Interessen Englands entgegen seien, sofort Bericht zu erstatten. Kaum war dies geschehen, so wurden die amerikanischen Märkte von englischen Kapitalisten mit denjenigen Waaren, deren Fabrikation man unternommen hatte, weit unter dem Preise, für welchen man sie in Amerika herstellen konnte, überfüllt. Der dadurch verursachte zeitweilige Verlust wurde dann später wieder, nachdem die englischen Waaren das Monopol auf den amerikanischen Märkten wieder hergestellt hatten, durch erhöhte Preise ersetzt. Diese von Seiten Englands angewandte Politik war schon traditionell geworden ; man hatte sie schon früher allen gar nicht oder wenig geschützten Ländern gegenüber versucht und jetzt sollte sie sich in großartigem Maßstabe an der jungen Republik bewähren. Man hoffte, das tapfere Volk, welches durch einen langen Krieg seine politische Unabhängigkeit errungen hatte, durch die Wachsamkeit der Konsuln und die Habgier der Kapitalisten wenigstens industriell vom Mutterlande abhängig zu machen.

Eine solche Ueberschwemmung des amerikanischen Marktes mit englischen Waaren aller Art ließ nun den Ruin der Fabrikherren voraussehen. Die Bundesregierung hatte aber nicht die Macht, den Fabrikanten Schutz zu gewähren,[1]) und als darum später bei dem Entwurfe der Verfassung die Frage, ob eine starke oder eine schwache Zentralregierung eingesetzt werden solle, zur Sprache kam, machten die Fabrikanten ohne Zögern ihren Einfluß zu Gunsten der ersteren geltend.

Der erste Zolltarif.

Am 6. April 1789 trat der erste Kongreß unter der neuen Verfassung zusammen, in welchem auch das erste Tarifgesetz von Madison aus Virginien beantragt wurde. Wie Madison angab, sollte der Zweck dieser Maßregel die Herbeischaffung der zur Bestreitung der Staatsunkosten nöthigen Gelder sein; der Schutz für die junge Industrie war im Vergleiche mit diesem ersteren Bedürfnisse von weniger Bedeutung.

Schon der niedrige Prozentsatz (5—10 Proz.) des Zolles, der als genügender Schutz erachtet wurde, scheint diese Annahme zu bestätigen.

In den ersten Entwicklungsstadien der amerikanischen Tarifgesetzgebung fand das Schutzzollprinzip aber schon einen Beförderer und Vertheidiger in dem Abge-

1) J. Leander Bishop, A History of American Manufactures from 1608—1860, Philadelphia 1860—4. 2 Bde., Band 1, Einleitung.

ordneten des Staates Pennsylvanien, einem gewissen Herrn Hartley, der während der Debatte erklärte, er glaube, daß es nicht nur politisch, sondern auch in jeder Weise gerecht sei, daß die schützende Hand der Zentralregierung sich über alle diejenigen industriellen Institutionen erstrecke, die zur nationalen Bereicherung und Wohlfahrt beitragen.

Madison erklärte damals, daß er prinzipiell Freihändler sei, daß es aber viele Veranlassungen zu Ausnahmen gebe; er sei mit einem mäßigen Schutze für gewisse Zweige der amerikanischen Industrie durchaus einverstanden, jedoch müsse die Frage hinsichtlich des Schutzes noch hinter diejenige, auf welche Weise am besten die nöthigen Einkünfte zu beschaffen seien, zurücktreten.[1])

Diese erste Tarifakte wurde am 4. Juli 1789 bestätigt, erwies sich aber, wie zu erwarten war, als ungenügend. Die Sätze derselben waren sehr niedrig. Nicht besonders genannte Artikel wurden mit 5% herangezogen, und unter den 79 besonderen Zollsätzen waren 32 mit Werthzöllen belegt, worunter 23 zu $7\frac{1}{2}$%, 8 zu 10% und nur 1 zu 15%.

Obschon in diesem Tarife Eisen im Allgemeinen nur durch einen Zoll von $7\frac{1}{2}$% ad valorem herangezogen war, stand der Zoll auf Ketten und Ankertaue auf 75 Cents per 100 Pfund. Wahrscheinlich hatten die Fabrikanten dieser Gegenstände schon damals ihre Interessen im Kongreß geltend zu machen gewußt und den Zollsatz zum Werkzeuge ihrer persönlichen Bedürfnisse gestaltet.

Die Entwicklung bis 1816.

Da dieser erste Tarif durch drei spätere Akte vollständig umgebildet wurde, werden wir denselben nicht näher in Betracht ziehen, sondern sogleich zu demjenigen übergehen, der ein Jahr später, im August des Jahres 1790, von dem damaligen Finanzminister Alexander Hamilton beantragt wurde und in welchem letzterer eine Erhöhung der Zölle vorzugsweise auf Luxusartikel, wie Wein, Thee, Juwelen, Uhren, sowie auch auf Zucker und Tauwerk befürwortete. Derselbe enthielt 80 Werthzölle, wovon 45 auf 10%, 32 auf $7\frac{1}{2}$%, 2 auf $12\frac{1}{2}$% und 1 auf 15% festgesetzt waren. Roheisen und Eisen in Stäben zahlten 5% des einheimischen Werthes; Stahl, 75 Cents per Zentner; Kabel und Ketten, 1 Dollar per Zentner; Gußwaaren und nicht besonders genannte Fabrikate, $7\frac{1}{2}$%; Baumwollengarn und Gewebe, Wollengarn, wollene Fabrikate und seidene Stoffe, ebenfalls $7\frac{1}{2}$%; Flachs und Leinen zahlten 5% und Hanf 54 Cents per Zentner.

Im Jahre 1791 brachte Alexander Hamilton durch seinen am 5. Dezember erstatteten Bericht über die Industrie der Vereinigten Staaten einen entschiedenen Umschwung in der Schutzzollpolitik hervor, indem er sich frei und offen für einen Tarif zum Zwecke des Schutzes der emporblühenden Industrie erklärte. Er machte geltend, daß die inländischen Fabrikanten des Schutzes bedürften, und es die Pflicht der Regierung sei, denselben diesen Schutz zu bieten. Er suchte zu beweisen, daß

1) Customs—Tariff Legislation of the U. S. Special Report, by Ed. Young, Washington 1874. S. 7.

eine Zunahme der Einwanderung einem rationellen Schutzzollsysteme auf dem Fuße folgen würde. Er führte die Nothwendigkeit eines Schutzzollsystems eingehend aus, und noch heute stützen sich die Schutzzöllner in den Vereinigten Staaten vornehmlich auf die von ihm angeführten Gründe. Hamilton hat es zwar versucht, das Schutzsystem an und für sich zu rechtfertigen, doch bestand sein Hauptbeweisgrund für die Zweckmäßigkeit der Annahme dieses Systems von Seiten der Union immer nur darin, daß alle andern Nationen das System angenommen hätten, und daß daher die Union dasselbe als ein Mittel zur Selbsterhaltung thun müsse; nach seiner Meinung also sollten die Amerikaner das Schutzsystem wieder aufgeben, sobald es andere Nationen thun.[1])

Am 2. Mai 1792 wurden demnach auch alle Zölle auf den Rath Hamilton's erhöht, und zwar um $2\frac{1}{2}\%$, so daß in dem Tarife, der zu Ende des Jahres 1792 bestand, seine Ideen bezüglich der Tariffrage verwirklicht waren. In demselben waren 185 Gegenstände angegeben, wovon 25 frei, 58 mit spezifischen und 102 mit Werthzöllen belegt waren. Von den letzteren waren ferner 87 mit 10%, 11 mit 15%, 2 mit 40% und 2 mit $7\frac{1}{2}\%$ herangezogen. Nicht besonders erwähnte Gegenstände zahlten $7\frac{1}{2}\%$, Rohmaterial war entweder frei oder mit spezifischen Zöllen, Fabrikate dagegen mit 10% besteuert. Dieser Tarif bildet die eigentliche Basis, auf der die Zollgesetzgebung der darauffolgenden 25 Jahre beruhte.

In den Jahren 1793 und 1794 wurden weitere Veränderungen im Tarife vorgenommen, waren aber von weniger Bedeutung, da sie sich hauptsächlich nur auf Luxusartikel beschränkten.

Von Jahr zu Jahr ist im Verlaufe der Geschichte des Tarifs eine immerwährende Steigerung des Zollsatzes, eine stetige Zunahme in der Zahl der zollpflichtigen Gegenstände und eine immer mehr sich geltend machende Annäherung zur Komplikation zu bemerken. So z. B. finden wir in den drei ersten Tarifakten nur sieben verschiedene Raten der Werthzölle neben den spezifischen Zöllen, während schon im Jahre 1794 die ersteren von 7 auf 19 verschiedene Raten gestiegen waren. Ebenso steigerte sich von Jahr zu Jahr die Zahl der Gegenstände, bis wir im Jahre 1804 schon 225 aufgeführt finden. Von letzteren waren 29 frei, 104 mit spezifischen und 92 mit Werthzöllen belegt, und zwar unter den letzteren 65 mit $7\frac{1}{2}\%$, 22 mit 15% und 5 nach verschiedenen Sätzen.

Vom Jahre 1794 bis zum 1. Juli 1812 wurden nicht weniger als sieben verschiedene Tarifakte angenommen. Während dieser Zeit war Eisen von 15% auf $32\frac{1}{2}\%$ gestiegen; Stahl von 1 Dollar auf 2 Dollars per Zentner; rohe Baumwolle von 3 auf 6 Cents per Pfund; baumwollene Fabrikate von $12\frac{1}{2}\%$ auf 35%; wollene Fabrikate von 10% auf 30%; Flachs und Leinen von 10% auf 35%; seidene Stoffe von 10% auf 30%; Hanf von 1 Dollar auf 2 Dollars per Zentner.

Die Heraufschraubung der Zollsätze zu dieser für die damalige Zeit enormen

---

1) James, Studien über den amerikanischen Zolltarif. 1. Kap. 1, S. 7.

Höhe war durch den Krieg mit England herbeigeführt worden; denn am 1. Juli 1812, kaum einen Monat nach der Kriegserklärung, wurden alle Zölle um das Doppelte erhöht. Diese Erhöhung wurde aber nur als Kriegsmaßregel angesehen, denn nach einem Passus der Akte selbst sollte dieselbe ein Jahr nach der Beendigung des Krieges aufhören.

Der hohe Tarif, der alle ausländische Konkurrenz ausschloß, der Krieg mit England und die zur damaligen Zeit herrschende Unsicherheit auf dem Meere wirkten nur zu Gunsten der Entwicklung der amerikanischen Industrie, und die Fabriken sprossen überall wie die Pilze aus dem Boden hervor. Als der Friede aber wieder in's Land zog, wurde die durch künstliche Mittel erzogene und erhaltene amerikanische Industrie allmälig wieder durch ausländische Konkurrenz, und zwar besonders von Seiten England's, verdrängt und viele Fabrikanten ruinirt.[1]) Der hohe Schutzzoll konnte nicht verhindern, daß England das Land mit Fabrikaten zu Schleuderpreisen überschwemmte. England war selbst zur damaligen Zeit wegen der Verluste, die es durch Ueberfüllung europäischer und amerikanischer Märkte mit seinen billigen Waaren erlitten hatte, einer Handelskrisis nahe. Nach Beendigung der Napoleonischen Kriege auf dem Kontinente und des Krieges mit den Vereinigten Staaten wurden alle Häfen dem britischen Handel geöffnet, und ohne Rücksicht auf die Nachfrage, den Kostenpreis des Gegenstandes, oder den daraus zu erzielenden Profit, wurden die Märkte mit Handelsartikeln aller Art überfüllt. Lord Brougham besprach die Ursachen dieser Krisis in einer Rede im Unterhause des englischen Parlaments am 9. April 1816,[2]) und nachdem er in derselben der großen Verluste gedacht, die England den durch langjährigen Krieg verarmten Ländern des Kontinents gegenüber erlitten, fährt er über Amerika folgendermaßen fort: The peace with America has produced somewhat of a similar effect, though I am very far from placing the vast exports which it occasioned upon the same footing with those to the European market the year before, both

1) Calvin Colton, „Life of Henry Clay".

2) Brougham's Speeches, Edinburgh 1838. Band 1, S. 518 und 519. Lord Brougham, damals noch Mr. Brougham, sagte u. A.: The difficulties of 1812 are fresh in the recollection of the Committee, and are still working their effects in many parts of the country, although the repeal of the Orders in Council, by enabling us to export goods which were all paid for to the amount of seven or eight millions, afforded a most seasonable and important relief, and enabled capitalists to lower their stocks on hand in a great proportion. That stock, however, began to increase during the unhappy continuance of the American war; and the peace, unexpectedly made, in Europe, followed by the treaty with America, soon produced an effect to which I must request the serious attention of the Committee, because I believe its nature and extent are by no means well understood. After the cramped state in which the enemy's measures and our own retaliation (as we termed it) had kept our trade for some years, when the events of the spring of 1814 suddenly opened the Continent, a rage for exporting goods of every kind burst forth, only to be explained by reflecting on the previous restrictions we had been laboring under, and only to be equaled (though not in extent) by some of the mercantile delusions connected with South American speculations.

because ultimately the Americans will pay, which the exhausted state of the Continent renders very unlikely, and because it was well worth while to incur a loss upon the first exportation, in order, by the glut, to stifle in the cradle those rising manufactures in the United States which the war has forced into existence, contrary to the natural course of things.

Der Zolltarif des Jahres 1816.

Mit Ausnahme einiger unbedeutender Veränderungen wurden die hohen Zollsätze von 1812 bis 1816 erhalten. Am 27. April dieses Jahres wurde der Zoll auf baumwollene Fabrikate von 35% auf 25 und 20%, und der Zoll auf Eisen von 35% auf 30% reduzirt, obschon die mächtig gewordene Partei der Fabrikinteressenten darnach strebte, die hohen Zölle von 1812 noch zu vermehren und zu steigern. Die Reduktion der andern Zollsätze war weniger bedeutend, und mit der Ausnahme, daß man einige Werthzölle in spezifische umänderte, wurde im Allgemeinen so ziemlich der Tarif von 1812 beibehalten.

Obschon in der Tarifakte von 1816 im Großen und Ganzen eine Erniedrigung der Zölle stattfand, wurden doch durch mehr oder weniger betrügerische Manipulationen von Seiten der Schutzzöllner die Zölle auf einige Fabrikate enorm gesteigert. So z. B. kosteten nach Matthew Carey nach dem Kriege von 1812 Indian cottons nur 7 bis 8 Cents die Elle. Der amerikanische Markt war von England mit diesem billigen indischen Industrieprodukte, mit dem der amerikanische Arbeiter unmöglich konkurriren konnte, völlig überschwemmt worden. In der Akte von 1816 wurde nun dieser Artikel einem enorm hohen Zolle durch eine Maßregel unterworfen, die noch lange nachher als die der „Minimums" bekannt war. Alle Leinenwaaren nämlich, die weniger als 25 Cents die Elle kosteten, wurden im Zollamte zu 25 Cents abgeschätzt und der darauf gesetzte Zollsatz von 25% erhoben. Diese und noch einige andere Ungereimtheiten,[1]) die sich die Schutzzöllner zu Schulden kommen ließen, sowie die Thatsache, daß die Fabrikinteressenten allmälig zu einer mächtigen Partei herangewachsen waren, gab der Tariffrage zu dieser Zeit zuerst eine politische Färbung. Vorher wurde dieselbe von einem rein wissenschaftlichen Standpunkte aus betrachtet und behandelt und sollte auch nach rein wissenschaftlichen Gründen entschieden werden. Die Debatten wurden nun auch im Kongreß, seitdem die Tariffrage sich zur Parteifrage gestaltet hatte, mit mehr Heftigkeit geführt, als sonst. Der Kämpe der Schutzzöllner war Calhoun aus Süd-Carolina, dem Daniel Webster aus New Hampshire als ebenbürtiger Gegner gegenüber stand.

Obschon der Tarif ausgesprochen zum Wohle der Industriellen bestimmt und in vielen Fällen sogar prohibitiver Natur war, hören wir doch bald Klagen von Seiten der weniger geschützten Fabrikanten. Man hatte nämlich die Fabrikate der-

1) Ungebleichtes und ungefärbtes baumwollenes Garn, von welchem das Pfund ursprünglich weniger als 60 Cents kostete, wurde bei der Verzollung zu 60 Cents per Pfund abgeschätzt.

jenigen Industriezweige, die, durch die Schutzpolitik großgezogen, die Nachfrage im Inlande ganz oder größtentheils befriedigen konnten, wie z. B. Fabrikate von Holz aller Art, Gewehre, Kabel und Tauwerk, Gußeisen, Fensterglas, Leder und Papier, mit einem an Prohibition grenzenden Zolle, dagegen diejenigen Fabrikate, welche die Nachfrage noch nicht ganz deckten und noch nicht ausgedehnt produzirt wurden, entweder mit einem Schutz- oder einem Finanzzolle belegt.

Der belebende Einfluß, den die Schutzzölle vor dem Jahre 1816 auf die Industrie ausgeübt hatten, verlor sich jetzt wieder allmälig. Es war in dem früher so blühenden und vielversprechenden Fortschritte der Industrie jetzt ein entschiedener Rückgang zu bemerken. Der Aufschwung, den dieselbe seit dem Jahre 1808 genommen hatte, erreichte nach der Verdoppelung der Zölle im Jahre 1812 seinen Glanzpunkt. Die Baumwollen-Industrie hatte im Jahre 1816 500,000 Spindeln in Thätigkeit, die 27,000,000 Pfund Baumwolle verarbeiteten. Die Wollenindustrie, obgleich sie nicht so schnell emporkam, wie jene, produzirte doch schon im Jahre 1810 für 4,000,000 Dollars, die sich im Jahre 1815 auf 19,000,000 Dollars steigerte. Auch die Produktion von Rohwolle stieg von 14,000,000 Pfund im Jahre 1810 bis auf 22,000,000 im Jahre 1816. Alle andern Industriezweige hatten gleichfalls einen großen Aufschwung genommen.

Aber trotz der hohen Zölle und der blühenden Industrie steigerte sich die Einfuhr von Jahr zu Jahr und drohte die Industrie endlich ganz zu unterdrücken. Belief sich die Einfuhr im Jahre 1815 auf 113,000,000 Dollars, so stieg dieselbe im Jahre 1816 schon auf 147,000,000 Dollars. Die Verhältnisse verschlimmerten sich nun von Jahr zu Jahr, bis 1819 die Industrie arg darniederlag. Diese Lage der Dinge wurde noch dadurch verschlimmert, daß das Umlaufsmittel eingezogen wurde, und die darauffolgende Krisis von 1819 eintrat, die die schlimmsten Einflüsse auf das nationale Leben ausübte und die Industrie völlig darniederwarf.[1] Die Zahl der Bankerotte steigerte sich so, daß im Jahre 1819 in Philadelphia allein 20,000 Arbeiter ohne Beschäftigung waren.[2] Nach James mußten in 30 Geschäftszweigen, welche im Jahre 1816 9672 Arbeiter beschäftigten, im Jahre 1819 7535 entlassen werden, und in Pittsburg, wo im Jahre 1816 1960 Personen in Geschäften arbeiteten, konnten im Jahre 1819 nur 672 verwendet werden. Während im Jahre 1816 500,000 Spindeln arbeiteten, war im Jahre 1820 nur noch die Hälfte im Gange. Die Eisenproduktion, die sich im Jahre 1810 schon auf 54,000 Tonnen belief, sank im Jahre 1820 auf 20,000 Tonnen herab. So sank denn auch die heimische Konsumtion von Rohbaumwolle von 27,000,000 Pfund im Jahre 1816 auf 9,000,000 Pfund im Jahre 1820.

Die Periode des Hochschutzzolles.

Wie wir gesehen haben, hatte sich die Tarifakte von 1816 sehr bald als unzulänglich erwiesen, und diejenigen Fabrikanten, welche die Krisis von 1819

1) Sumner, History of American Currency. S. 80.
2) Morell, The Protection Question at Home. S. 34.

überstanden hatten, baten in ihrer Verzweiflung um höhere Zölle. Die Erfahrung, welche man während der ersten fünf Jahre vor dem Kriege gewonnen hatte, zeigte den Gesetzgebern, was nöthig sei, und die Tarifbill des Jahres 1820 war die Folge. Diese Bill war durch Herrn Baldwin von Pennsylvanien mit großer Sorgfalt ausgearbeitet worden, und obschon der berühmte Henry Clay eine seiner besten Reden zu Gunsten derselben hielt, wurde sie im Senate mit einer Stimme abgelehnt. „Diese eine Stimme," sagt Calvin Colton, „brachte noch vier weitere Jahre der größten kommerziellen Verlegenheiten und Kalamitäten über das schon so schwer geprüfte Land." Vom Jahre 1820 an besserten sich aber allgemein die Verhältnisse, und trotzdem die Industrie darniederlag, wurde derselben dennoch beständig Kapital zugeführt, was wir aus der Thatsache entnehmen können, daß von 1818 bis 1823 35 Aktiengesellschaften behufs Fabrikbetriebs allein in dem Staate New York gebildet wurden.[1])

In den Jahren 1818 und 1819 waren schon einige unbedeutende Veränderungen im Tarife gemacht worden, die sich auf einzelne Gegenstände bezogen. Im Dezember 1823 sprach sich der damalige Präsident James Monroe in seiner Botschaft zu Gunsten einer Erhöhung des Zolles auf alle Fabrikate aus, die im Lande fabrizirt werden konnten. Im Committee on Manufactures waren schon seit langer Zeit unzählige Petitionen der Fabrikanten, die um Schutz gegen die englische Konkurrenz baten und geltend machten, daß sie nur durch einen erhöhten Schutzzoll vom völligen Untergange bewahrt werden könnten, eingelaufen. Das Komite berichtete dann auch zu Gunsten der Fabrikanten und schlug eine Bill vor, die eine allgemeine Revision des bestehenden Gesetzes beantragte. Der Bill wurde im Kongreß von Seiten der Freihändler stark opponirt. Ganz besonders eiferte Webster dagegen, da ein Mitglied des damaligen Finanzausschusses beantragte, den Zoll pur et simple zu einem prohibitiven zu machen. Buchanan und Clay unterstützten dieselbe, und nach langer heftiger Debatte passirte die Bill mit fünf Stimmen (102 gegen 107) Majorität. Nach einigen unbedeutenden Umänderungen wurde dieselbe am 22. Mai 1824 Gesetz. Von 351 Gegenständen, welche in derselben erwähnt waren, waren 18 frei, 182 mit spezifischen und 121 mit Werthzöllen belegt. Im Allgemeinen war der Zoll auf früher verzollte Gegenstände auf 38.5% erhöht und auf die Gesammteinfuhr auf 33.1%. Bemerkenswerth sind die folgenden Zölle: Gewalztes und gehämmertes Eisen zahlten von 90 Cents bis 3.36 Dollars per Zentner. Rohwolle, welche bis zum Jahre 1824 frei gewesen war, zahlte jetzt, je nachdem der Werth unter oder über 10 Cents per Pfund war, 15% und 20 bis 30%. Wollene Fabrikate 30% und Hanf 35 Dollars per Tonne.

Einer Klausel in dieser nach so starker Opposition dennoch angenommenen Tarifakte gemäß, sollte der Zoll auf wollene Fabrikate am 30. Juni 1825 von der bestehenden Zollhöhe (30%) auf 33⅓% erhöht werden. Diese Maßregel war die Ursache großer Ueberspekulation und am Ende nahezu der Ruin der Wollenindustrie.

---

1) James, Studien über den amerikanischen Zolltarif. S. 14.

Die gesteigerte Einfuhr und die Thatsache, daß England den Zoll auf Rohwolle von 6 Pence auf ½ Penny per Pfund herabsetzte, um die Konkurrenzfähigkeit seiner Fabrikanten Amerika gegenüber zu bewahren, neutralisirten den durch die hohen Zölle gewährten Schutz, und die Folge davon war, daß die Wollenindustrie sich einige Jahre hindurch in sehr mißlicher Lage befand.[1])

Die Fabrikanten gingen natürlicherweise den Kongreß um eine Erhöhung der Zölle an, aber eine starke Gegenströmung hatte sich im Lande fühlbar gemacht; die Konsumenten begannen den Druck, den der hohe Tarif auf sie ausübte, empfindlich zu fühlen, und eine starke Opposition gegen eine Zollerhöhung war im Volke und unter den Vertretern desselben im Kongreß zu bemerken. Die Vertretung der Freihändler war aber den Schutzzöllnern gegenüber eine verhältnißmäßig schwache.

Als darum im Jahre 1828 eine Revision des Tarifs und eine Erhöhung der Zollsätze beantragt wurde, suchten die Freihändler die Akte dadurch zu stürzen, daß sie die Zollsätze zu einer lächerlichen Höhe hinauftrieben. Aber dieser Versuch, die Sache auf die Spitze zu treiben, schlug gänzlich fehl, und die Folge davon war das Zustandekommen des berüchtigten „Tariff of Abominations". Dieser Tarif, der im Mai 1828 in Kraft trat, erhöhte den Zoll durchschnittlich auf 48%; der höchste Zollsatz, der bis jetzt erreicht worden war, und der nur nach 30 Jahren im sog. Morrill-Tarif des Jahres 1861 und den darauffolgenden Kriegsmaßregeln überschritten wurde.

Obschon der Tarif wegen seiner übertriebenen Höhe unter den Schutzzöllnern viel Unwillen und berechtigte Befürchtungen hervorgerufen hatte, war derselbe doch angenommen worden, da er ihnen hohe Zölle auf Eisen, Wolle und Hanf sicherte. Die in den Kinderschuhen stehende Industrie der Eisenbahnschienen-Fabrikation war mit einem Zoll von 37 Dollars per Tonne geschützt. Hanf zahlte 45 bis 60, und Flachs 35 bis 60 Dollars per Tonne.

Das System des Hochschutzzolles (high protective tariff system), oder auch als amerikanisches System bekannt, welches jetzt seinen Höhepunkt erreicht hatte, war durch den Tarif von 1816 inaugurirt worden. Von 1816 bis 1828 war der Zoll mit jeder folgenden Tarifakte erhöht worden. „Immer mehr Schutz der heimischen Industrie", war die Parole gewesen, bis das System endlich in entschiedene Ueberschwänglichkeiten ausartete und sich nicht mehr halten konnte. Die Südstaaten und die Demokraten im Allgemeinen opponirten dem System, die Debatten im Kongreß waren sehr heftig. Webster, der im Jahre 1816 gegen einen Schutzzoll gewesen war, vertheidigte jetzt mit größtem Eifer das amerikanische System des Hochschutzzolles.

Zur Rechtfertigung dieses seines Ueberganges machte er geltend, daß die Neu-England-Staaten, deren Vertreter er sei, den Anstoß zu dieser Politik, nämlich die des Schutzzolles nicht gegeben (?), sondern vielmehr großen Widerwillen gegen alle Patronage von Seiten der Regierung an den Tag gelegt hätten. Da nun aber die

---

1) Hayes, The Fleece and the Loom, Boston 1866. S. 42

Tarifakte des Jahres 1824 die zukünftige Politik der Regierung entschieden habe, sei Neu-England, um seiner eigenen industriellen Entwicklung nicht schädigend entgegen zu treten, nichts Anderes übrig geblieben, als sich so viel wie möglich der Richtung, welche die Regierung eingeschlagen habe, zu fügen. Mit demselben Rechte machten die Vertreter der ackerbautreibenden Süd-Staaten geltend, daß die Regierung jetzt schon seit Jahren die Industrie des Landes begünstigt habe. Was thue sie zu ihrem Wohle?

Nachdem der Tarif von 1828 in Kraft getreten war, wuchs die Unzufriedenheit der überbürdeten Konsumenten von Jahr zu Jahr, und die Erbitterung über die mannigfachen Ungerechtigkeiten desselben wurde in einigen Landestheilen so groß, daß man sich schon offen über einen Austritt aus der Union berieth, und selbst im Kongreß Worte darüber fielen. Die Industriellen erklärten sich im Allgemeinen zufrieden, aber aus dem Süden kam ein Protest nach dem andern, am 12. Januar 1829 aus Georgien, einen Monat darauf aus Süd-Carolina, denen sich auch sehr bald Virginien, Alabama, Nord-Carolina und die Kaufleute Boston's anschlossen.

Ein Triumph der Freihändler über die Schutzzöllner war die Wahl Andrew Jackson's im Jahre 1828 gewesen. Jackson war ein Südländer aus Tennessee, auf den der Süden große Hoffnungen setzte. Die Denkschriften aus dem Süden frischten nun die alten Argumente alle wieder auf. Man bestritt das konstitutionelle Recht der Regierung, überhaupt Zölle zu andern als rein finanziellen Zwecken aufzuerlegen, besonders dürfe ein Staat nicht dem andern vorgezogen werden, und es wurde hauptsächlich dem Zollgesetze von 1828 alle Rechtmäßigkeit abgesprochen.

Obschon Präsident Jackson in seiner Jahresbotschaft für 1829 und in jener für 1830 zur Umänderung des Tarifs rieth, ermäßigte der Kongreß im Mai 1830 nur die Finanzzölle auf Kaffee, Thee, Kakao, Salz und Zuckermelasse und wies im Dezember 1831 jeden Versuch einer Ermäßigung der Schutzzölle zurück, indem derselbe eine von Henry Clay eingereichte Resolution annahm, welche beantragte, daß die betreffenden Zölle auf solche Waaren, welche der inländischen Fabrikation keine Konkurrenz bereiten (mit Ausnahme der Zölle auf Weine und Seide), sofort aufgehoben werden sollten. Hierdurch setzte Henry Clay die ausdrückliche Anerkennung des Schutzzoll-Prinzips im Kongresse durch.

Es hatten sich mit der Zeit in Betreff der Schutzzollfrage drei Parteien gebildet, nämlich: die Hochschutzzöllner, die Anti-Tarif- und die Freihandels-Partei. Als am 3. August 1831 eine Anti-Tarif-Konvention in Augusta, Georgien, und am 7. Oktober eine Freihandels-Konvention in Philadelphia zusammentrat, stellte ihnen die Schutzzollpartei am 26. Oktober eine Konvention zu Gunsten des Tarifs in New York entgegen.

Im Dezember des Jahres 1831 machte Präsident Jackson in seiner Jahresbotschaft auf die vorhandenen Ueberschüsse der Einnahmen, welche den Ertrag der Zölle als eine Verlegenheit für den Staatsschatz erscheinen ließen, aufmerksam, und befürwortete abermals eine Reduktion der Zollsätze. Das Resultat war, daß der Kongreß am 19. Januar 1832 eine Enquete über den Zustand der Industrie

anordnete, dessen Ergebniß der Finanzminister am 27. April zugleich mit dem Entwurfe eines Zolltarifs vorlegte. Diesem Entwurfe gemäß sollte der Ertrag der Zölle auf 12 Millionen Dollars per Jahr dadurch reduzirt werden, daß man den Durchschnittssatz derselben auf 27% des Werthes der Waaren ermäßigte; aber der Kongreß antwortete mit einem Gegenentwurf, welcher zwar die Zahl der zollfreien Gegenstände auf 270 erhöhte und einige Zölle auf Nebenprodukte ermäßigte, im Uebrigen aber den Tarif des Jahres 1828 unangetastet ließ.[1]) Die Debatten im Kongreß wurden bei dieser Gelegenheit übermäßig lang ausgedehnt, und der Parteigeist, sowie die lokalen Interessen machten sich ebenso geltend, wie die Fähigkeit, mit der dieselben geführt wurden. Die Abstimmung über diesen Gesetzentwurf ergab im Abgeordnetenhause 132 Stimmen dafür und 65 dagegen, und im Senat 32 dafür und 16 dagegen.

Durch die Genehmigung des Präsidenten wurde der neue Tarif am 14. Juli 1832 zum Gesetze und sollte am 3. März 1833 in Wirksamkeit treten. Gemäß demselben sollte Thee und Kaffee, wenn auf amerikanischen Schiffen importirt, frei sein, sowie auch Mandeln, Kassia, Kakao, Feigen, Korinthen, Ingwer, Muskatnuß, getrocknete Pflaumen, Piment und Salz. Ermäßigt wurde der Zoll um 20 bis 25% ad valorem auf gerolltes Eisen und Eisen in Stäben, Rohwolle, einfache Leinenwaaren, Zucker aller Arten, Blei, Teppiche und Matten, Marmor, seidene Damenhüte und Schiefertafeln. Mit der Ausnahme, daß der Zoll auf Indigo von 15 Cents per Pfund auf 20 bis 50 Cents per Pfund erhöht wurde, behielt man im Uebrigen die Zollsätze von 1828 bei.

Die Nullifikationsbewegung.

Der Protest von Seiten der Südstaaten gegen den Hochschutzzoll, der sich schon bei der Annahme der Tarifakte der Jahre 1824 und 1828 geltend gemacht hatte, brach nun nach der Passirung des Gesetzes vom Jahre 1832 in die höchste Erbitterung aus, und da der Süden sich in der Hoffnung, daß der Präsident die Bill mit seinem Veto belegen würde, getäuscht hatte, führte die Entrüstung über dieselbe, die alle Vernunftgründe in den Schatten zu stellen schien, zu der berühmten Nullifikationsbewegung. Am 23. Juli 1832 trat nämlich in Charleston, Süd-Carolina, eine „Indignation-Meeting" zusammen, in welcher die Ungültigkeit des Tarifgesetzes ausgesprochen wurde, da es gegen die Bundesverfassung verstoße, indem es dem Norden auf Kosten des Südens eine Prämie von 50 Prozent bewillige. Am 24. November ermächtigte ein zweiter Konvent den Gouvernör zu den nöthigen Maßregeln, um die Vollziehung des Gesetzes mit Gewalt zu hintertreiben, indem der Konvent beschloß, „daß die Tarifakte des Jahres 1828 und die Amendirung derselben im Jahre 1832 nicht gesetzmäßig und darum null und nichtig sei, und den Staat, seine Beamten und das Volk nicht binde." Andere Südstaaten traten diesen Beschlüssen bald bei.

---

1) v. Hock, Die Finanzen und die Finanzgeschichte der Vereinigten Staaten. Stuttgart, 1867. S. 95.

Die Verwaltung der Regierungsgeschäfte lag aber in den Händen eines Mannes, dem das Wort „Nullifikation" ebenso fremd, als straffällig erschien, und da er sich entschieden geneigt erwies, die „Nullifiers" als Rebellen zu behandeln, und man ihn als den Mann kannte, der seinen Worten unmittelbar die That folgen lasse, zogen die unzufriedenen Südländer ihre Nullifikations-Ordinanz bald wohlweislich zurück.

Es wird gewöhnlich angenommen, daß Henry Clay's Kompromißakte der hauptsächlichste Friedensstifter war, aber diese Ansicht ist falsch. Das energische Auftreten Jackson's, der nach Geburt und Parteistellung ja kein Anhänger des Industrialismus des Nordens war, und die Thatsache, daß man die Freiheit und das Leben des großen Sprechers des Südens im Kongresse, Calhoun, bedrohte, stimmten zur Nachgiebigkeit und brachten die erregten Südländer zur Vernunft.

Wir möchten hier bemerken, daß das Tarifsystem, da es rein ökonomischer Natur ist, zu seiner Anwendung und zur Beilegung irgend welcher aus demselben entstehender Uneinigkeiten keiner Gewaltthätigkeitsmaßregeln bedarf, sondern daß eine vernünftige Behandlung der gegebenen Thatsachen die einzigen Waffen sein sollen, mit denen die eventuellen Ungerechtigkeiten zu beseitigen sind.

Die Kompromißbill des Jahres 1833.

Um den Schutzzoll vor gänzlicher Beseitigung zu retten, fühlte sich Henry Clay, der so lange die Sache des Schutzzolles vertreten hatte, veranlaßt, seine berühmte Kompromißbill am 12. Februar 1833 einzureichen. Dieselbe wurde im Senat mit 29 gegen 16 Stimmen angenommen, und sogar Calhoun stimmte dafür. Im Abgeordnetenhause wurde später eine Bill eingereicht und angenommen, die Clay's Bill enthielt. Dieselbe ist als die Kompromiß-Tarifakte des Jahres 1833 bekannt, und erhielt am 2. März, also ehe das Gesetz vom 14. Juli 1832 in Wirksamkeit trat, Gesetzeskraft.

Das Gesetz bestimmte, daß in allen Fällen, wo der Zoll auf ausländische Waaren den Normalsatz von 20% des Werthes überschreite, je ein Zehntel dieses Ueberschusses über 20% am 31. Dezember der Jahre 1835, 1837 und 1839 abgezogen werden solle. Am 31. Dezember des Jahres 1841 sollte die Hälfte des Restes eines solchen Ueberschusses, und am 31. Dezember des Jahres 1842 der übriggebliebene Rest eines solchen Ueberschusses abgezogen werden, oder in anderen Worten, die Zollsätze sollten allmälig auf den Satz von 20% des Werthes reduzirt werden. Dieses Gesetz, obschon es damals als ein endgültiger Kompromiß von beiden Parteien angenommen wurde, gelangte jedoch nicht zur vollen Ausführung.

Die Handelskrisis des Jahres 1837.

Die Gesetzgebung ruhte nun in zollpolitischer Hinsicht nahezu 10 Jahre, bis 1842 die nächste bedeutende Umänderung im Tarife vorgenommen wurde. Während der ersten fünf Jahre dieser Periode nahmen die Geschäfte einen gedeihlichen Fortgang. Die auf homöopathische Weise vorgenommene Zollreduktion hatte aber einen grenzenlos unsinnigen Hang zur Spekulation im Volke wachgerufen, und im

Jahre 1837 kam der unausbleibliche Rückschlag; denn das ganze Land wurde von einer unheilbringenden finanziellen und kommerziellen Krisis heimgesucht, die durch den leidenschaftlichen Kampf des Präsidenten Jackson gegen die Staatsbank noch verschlimmert wurde.

Hand in Hand mit der Tariffrage ging vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus die Bankfrage. Schon früher hatte eine nordamerikanische Hauptbank bestanden, deren Freibrief 1811 erlosch. Die Verhältnisse nach dem Kriege führten 1816 zur Errichtung einer neuen, mit großen Vorrechten ausgestatteten Nationalbank, die schon im folgenden Jahre durch gewagte Geschäfte in Mißkredit kam. Die Südstaaten hatten von vorn herein einen lebhaften Kampf gegen dieses Institut geführt, da viele Millionen von Staatsgeldern demselben zur einträglichen, zinsfreien Benutzung übergeben wurden, mit deren Zinsen also den Aktionären, vorwiegend nordischen Spekulanten, ein übergroßes Geschenk gemacht wurde. Der Widerstand des Südens war um so heftiger, als die Bankbetheiligten durch ihre Geldmacht auch eine politische Gewalt übten und wesentlich dahin wirken konnten, jeden Krieg zu verhindern.[1])

Jackson, der ein Feind des Industrialismus und des Geldkapitals war, war insbesondere gegen die Staatsbank erbittert. Dieselbe hatte bei seiner ersten Erwählung zum Präsidenten ihren ganzen Einfluß gegen ihn geltend gemacht, und 1829 die von ihm vorgeschlagene Rotation der Aemter in ihren Beamtenkreisen entschieden zurückgewiesen. Die Bank hatte damals 25 Filialbanken mit 1000 Beamten, und in ihren Händen lag fast der ganze Geldverkehr zwischen der Union und Europa, sowie die Handelsbeziehungen innerhalb der ersteren. Obschon der Freibrief der Bank erst 1836 zu Ende ging, eröffnete Jackson den Feldzug schon während seiner ersten Administration gegen eine Verlängerung desselben; denn als im Jahre 1832 die Bank um eine Verlängerung des Freibriefes an den Kongreß sich wandte, und letzterer sich zu ihren Gunsten aussprach, wies Jackson die Bill mit seinem Veto zurück. Nach seiner Wiederwahl stellte er die Zahlungsfähigkeit der Bank in Frage, und obschon der Kongreß feierlich erklärte, daß das der Bank gezeigte Mißtrauen ungerechtfertigt sei, gelang es dem Präsidenten doch, durch verschiedenartige Intriguen im Oktober des Jahres 1833 der Bank die Staatsgelder, welche sieben Millionen Dollars betrugen, zu entziehen und einigen Privat-Banken zu übergeben. Durch Entziehung so großer Baarvorräthe war die Bank gezwungen, gegebene Kredite einzufordern und neue zu verweigern; andere Banken waren genöthigt, ihrem Beispiele zu folgen; alle Gewerbe stockten und eine große Handelskrisis bereitete sich vor.

Obschon der Senat die angemaßte Eigenmacht des Präsidenten scharf rügte, setzte letzterer ruhig den rücksichtslosen Kampf gegen die Bank fort, bis am 3. März 1836 der Freibrief erlosch. Folgerecht wurde ihr auch dann die Verwaltung aller

1) Vergl. H. Blankenburg. Die inneren Kämpfe der nordamerikanischen Union. S. 29.

anderen Regierungsgeschäfte entzogen, und unter dem Namen der Pennsylvania-Bank der Vereinigten Staaten setzte sie ihre Geschäfte fort, bis sie in die Handelskrisis des Jahres 1837 gerieth.

Die Verfügungen des Präsidenten waren in eine Zeit allgemeinen Aufschwunges gefallen und hatten darum für den ersten Anfang den günstigsten Erfolg gehabt. Die Depositen des Staates befruchteten die Thätigkeit vieler Banken, die Noten derselben wurden ohne Zögern bei den Staatskassen angenommen, was zur Folge hatte, daß sie ihren Notenumlauf um mehr als 50 Prozent erweiterten. Neue Banken entstanden in großer Anzahl, und mit Hülfe des erleichterten Kredits wurden neue Fabriken errichtet und neue Verbindungen angeknüpft. Zugleich vermehrte sich die Einfuhr aus der Fremde. Die Baumwolle, der Tabak, der Zucker, der Reis, gewannen neue Anbauflächen, und die Ansiedelungen des Westens wuchsen riesig wie das Gras der Savannen. Der Verkauf der Regierungsländereien erzielte dem Berichte des Herrn Ewing gemäß im Jahre 1835 einen Ueberschuß von 27 Millionen Dollars.[1] Die Regierung gefiel sich im Kreise dieser rührigen Bewegung und forderte die Banken wiederholt auf, die Kaufleute freigebig zu belehnen.

Die ungezähmteste Spekulation trat nun an die Stelle des ruhigen Verkehrs, und namentlich der Handel mit Ländereien wurde zum ungemessensten Schwindel. Bauplätze zukünftiger Städte, die natürlich nur auf dem Papiere existirten, wurden zu Preisen verkauft, als ob dieselben schon Jahrzehnte bestanden hätten und aufgeblüht wären.

Der erste Augenblick der ruhigen Ueberlegung mußte diese Kartenhäuser tief erschüttern, einige Banken begannen zu wanken, und obschon ein Komite prominenter Kaufleute aus New York, durch den Druck veranlaßt, den der unter dem Namen „specie circular" bekannte Erlaß vom 11. Juli 1835 auf alle finanziellen und kommerziellen Unternehmungen ausübte, nach Washington eilte, um den Präsidenten zur Aufhebung desselben zu bewegen, erklärte letzterer, weder eine Widerrufung noch eine Abänderung desselben vornehmen zu können.

Dies gab das Zeichen zum allgemeinen Umsturz. Die Banken von New York, Philadelphia und Baltimore stellten im Mai ihre Baarzahlungen ein, und ihnen folgten sehr bald alle Banken der Union. Täglich steigerte sich die Zahl der Bankerotte, die angesehensten Handlungshäuser fielen, und in New York allein betrugen die Verluste mehr als 100 Millionen Dollars. Die Verluste der Gläubiger in Europa waren ungeheuer, und der Kredit und mit ihm die Einfuhr der Union sank auf ein Minimum herab.[2] Das ganze Land wurde von einer unheilbringenden finanziellen Krisis heimgesucht, die noch durch einen zweiten Rückschlag, durch die Wechselfälle des Baumwollhandels veranlaßt, im Jahre 1839 zur völligen Darniederlage des Handels führte.

---

1) Grenville Mellen, Book of the U. S., Hartford 1842. S. 805

2) Von 1836 auf 1837 sank der Werth der Einfuhr um 48 Millionen, der Zollertrag um 12½ Millionen Dollars. Siehe v. Hock. Die Finanzen und die Finanzgeschichte der Ver. Staaten. S. 97.

Es ist nicht zu verwundern, wenn das Volk in der Bitterkeit der Noth und des Elends die Ursache des Unglücks eher in der auf homöopathische Weise vorgenommenen Zollreduktion und der Abschaffung der Staatsbank zu suchen geneigt war, als in dem eigenen grenzenlosen, unsinnigen Hang zur Spekulation. Daß die Zollreduktion nicht die alleinige Ursache der Krisis war, dies zu zeigen, ist der Zweck der vorangegangenen Darstellung des leidenschaftlichen Kampfes Jackson's gegen die Staatsbank und der daraus entsprungenen Ueberspekulation. Daß die drei Faktoren, die Zollreduktion, die Abschaffung der Staatsbank und die übertriebene Spekulation, vereint die unmittelbare Ursache der Krisis waren, ist auf jeden Fall anzunehmen; daß die Zollreduktion nicht wenig dazu beigetragen hat, zeigt die Thatsache, daß die Zunahme der Einfuhr der Jahre 1831 bis 1835, einer Periode hohen Schutzes, über die vorhergehenden fünf Jahre sich auf 61% belief, während die Zunahme in der Periode 1836 bis 1840, in welcher die Herabsetzungen des Tarifs stattfanden, über die vorangegangene sich nur auf 29.5% belief.

Durch alle diese Ereignisse verminderte sich der Ertrag der Zölle in solchem Maße, daß den Staatsbedürfnissen nur durch Anleihen genügt werden konnte.

Die Gesetze der Jahre 1841 und 1842.

In der Präsidentschafts-Kampagne des Jahres 1840 wurden zwei Fragen ganz besonders in den Vordergrund gestellt, nämlich die Wiederherstellung der Staatsbank und die Erhöhung des Tarifs. Die Demokraten, die in Folge der durch die großen Handelskrisen entstandenen Aufregung und die Schuld, die man der Regierung betreffs derselben beilegte, 1841 durch die Wahl General Harrison's an's Ruder kamen, änderten die Bestimmung der Kompromißakte des Jahres 1833, indem sie durch die Tarifakte vom 11. September 1841 alle zur Zeit auf der Freiliste stehenden, sowie alle unter 20% ad valorem zahlenden Artikel zu 20% ad valorem heranzogen. Eine Ausnahme war jedoch der Zoll auf Eisenbahnschienen, derselbe wurde auf 20% ad valorem reduzirt.[1]) Aber schon im Oktober desselben Jahres hatte sich die „home-league", Clay an der Spitze, zur Wiederherstellung hoher Zölle gebildet, und da auch die Jahresbotschaft des Präsidenten sich in gleichem Sinne aussprach, wurde am 30. August 1842 mit knapper Mehrheit ein Tarif genehmigt, der die Zölle durchschnittlich um 32½% erhöhte. Dieser Tarif führte im Allgemeinen die Zollsätze des Jahres 1824 wieder ein, und in einigen Fällen sogar diejenigen des Jahres 1828, in andern Worten, es war ein Rückschritt in die alten Verhältnisse, welche die Ursache der Clay'schen Kompromißbill gewesen waren, und der Tarif wurde auch von den Freihändlern als eine förmliche Verletzung der Bill Clay's aufgefaßt. Derselbe begünstigte besonders die Eisenindustrie. Nägel zahlten z. B. 30% ad valorem, und Stabeisen wurde auf 17 bis 56 Dollars per Tonne erhöht, eine Höhe, die es seither nicht mehr erreicht hat. Dies hatte auch zur Folge, daß die Eisenindustrie sich während der vier

1) Edmund Flagg, Report on the commercial relations of the U. S., Washington 1857. B. II., S. 464.

Jahre des Bestehens des „Eisentarifs", wie derselbe genannt wurde, ungeheuer ausdehnte, und die Produktion von Roheisen sich jährlich vermehrte, so daß dieselbe von 347,000 Tonnen im Jahre 1840 auf 800,000 Tonnen im Jahre 1848 stieg.[1]) Im Allgemeinen nahm die Industrie einen neuen Aufschwung, und es ist nicht zu leugnen, daß die Akte viel dazu beigetragen hat, jene volkswirthschaftliche Krisis vom Jahre 1837 zu überwinden. Dieselbe enthielt aber viele Ungleichheiten in der Besteuerung und zeichnete sich besonders durch irreführende hohe spezifische Minimalzölle und spezifische Zölle überhaupt aus.

Der Finanz-Zolltarif des Jahres 1846.

Im Jahre 1844 wurde Polk zum Präsidenten gewählt, und mit seinem Amtsantritte geht auch der amerikanische Zolltarif in eine neue Periode seiner geschichtlichen Entwicklung über. Polk, der der Partei des Südens angehörte, befürwortete schon in seiner Botschaft am 5. März 1845 eine Reduktion der bestehenden Zölle und machte vornehmlich geltend, daß er für reine Finanzzölle sei, die Schutzzoll-Nebenwirkung der Finanzzölle (incidental protection) sei der Industrie ein genügender Schutz.

Der Schutz der Industrie ist also bei Polk völlig Nebensache; denn, obschon jeder Schutzzoll eine unbeabsichtigte oder beabsichtigte Finanzzoll-Nebenwirkung hat, haben Finanzzölle nur ausnahmsweise eine Schutzzoll-Nebenwirkung. Polk hat nun weiter den Unterschied zwischen Finanz- und Schutzzöllen näher dahin formulirt, daß es einen gewissen Zollsatz für jede Waare gibt, bei dem die gesammte Zolleinnahme am größten ist. Wird der Zoll noch weiter erhöht, so daß die Zolleinnahme sich verringert, so wird der betreffende Zoll zu einem Schutzzoll, da das ausschließlich fiskalische Interesse desselben dann sofort schwindet. Obschon Rau[2]) gegen diese Unterscheidung Einwände erhebt, ist dieselbe dennoch im Wesentlichen durchaus zutreffend. Der Polk'sche Satz ist eigentlich identisch mit dem alten von der Erfahrung bestätigten Satze, daß der prohibitive und der finanzielle Zweck bei Schutzzöllen in umgekehrtem Verhältnisse gedeihen.[3]) Nur Adam Smith[4]) verwahrt sich hiergegen, indem er behauptet, daß die zum Zwecke der Verhinderung oder auch nur der Einschränkung der Einfuhr auferlegten Zölle augenscheinlich ebenso verderblich für das aus den Zöllen herrührende Staatseinkommen, wie für die Freiheit des Handels sei.

Die größte bei dem Polk'schen Satze zu überwindende Schwierigkeit wäre allerdings die, daß man die finanziell vortheilhafteste Höhe des Zolles oft a priori nicht festzustellen im Stande wäre, wogegen Walker[5]) einwendet, daß dieselbe sich doch auf Grund eigener und zum Theile selbst ausländischer Erfahrungen unschwer ermitteln ließe.

---

1) James. Studien über den amerikanischen Zolltarif. S. 16.
2) K. H. Rau. Politische Oekonomie. § 205. c.
3) Roscher. Grundriß der Staatswirthschaft, 1843. S. 128.
4) Wealth of Nations. IV. Buch, II. Kap. Ende.
5) Schutzzoll, laissez faire und Freihandel. Kap. 1. S. 20.

Zu den Rathgebern Polk's gehörte u. A. auch Robert J. Walker, der damalige Finanzminister in dem Kabinet des Präsidenten. Walker war ein Mann von seltener Begabung, ein Finanzier, wie die Vereinigten Staaten wenige aufzuweisen haben.

Die Idee Walkers war, den Tarif und die Zollgesetzgebung auf einer auf Billigkeit und Ehrlichkeit beruhenden und Allen gerecht werdenden Basis umzuändern und zu verbessern. Dies ist ihm auch mehr oder weniger gelungen; denn was Einfachheit und Parteilosigkeit betrifft, kann kein anderer Tarif dem seinigen zur Seite gestellt werden. In seinem ersten Berichte vom 3. Dezember 1845, der über die Verbesserung der Einkünfte handelte, stellte er vornehmlich die folgenden sechs Grundsätze für die Tarifreform auf:

1) „Bei jeder Steuerauflage soll darauf geachtet werden, daß nicht mehr erhoben wird, als zu der Unterhaltung der ökonomisch verwalteten Regierung nothwendig ist."[1])

Dieser Grundsatz drückt in ein paar Worten das ganze Wesen des Finanzzollsystems (tariff for revenue only) aus und kann als Basis angesehen werden, auf der dasselbe beruht.

2) „Kein Zoll soll so hoch sein, daß dadurch eine Verminderung der Einkünfte zu befürchten ist."

Wenn z. B. ein Zoll von 30% auf Eisen oder Wolle der Regierung mehr einbringt, als ein Zoll von 50%, was oft der Fall ist, so ist der niedrigere Zollsatz dem höheren immer vorzuziehen.

3) „Dem Gutdünken der Gesetzgeber gemäß soll ein Zoll in dringenden Fällen allmälig reduzirt, oder auch bei genügender Ursache vollständig aufgehoben werden können."

In andern Worten, wenn ein Zoll der Staatskasse nur unbedeutende Beträge einbringt, oder das Gedeihen irgend eines Industriezweiges, oder das Wohl der Konsumenten gefährdet ist, so soll der Zoll entweder reduzirt oder ganz aufgehoben werden, d. h., wenn der Staat auf den vom abzuschaffenden Zolle früher erzielten Betrag ohne Verlust Verzicht zu leisten im Stande sich fühlt.

4) „Luxusartikel sollen am höchsten besteuert werden."

5) „Alle Minimalwerthschätzung und spezifischen Zölle sollen beseitigt und dafür nur Werthzölle eingeführt werden. Der Zoll soll auf den wirklichen Marktpreis des Artikels erhoben werden mit der größtmöglichsten Vorbeugung gegen alle betrügerischen Fakturen und Unterschätzungen der Waarenpreise."

6) „Die Zölle müssen derart auferlegt werden, daß sie in allen Theilen der Union gleich wirken, und weder einer Klasse noch einer Gegend vor einer andern besondere Begünstigung gewähren."

Im Lichte des heutigen amerikanischen Schutzzollsystems bedeutet dieser letzte Satz, daß Walker sich nicht geneigt fühlte, das Einzelinteresse der Glashütten in Indiana, der Thonwaaren-Fabrikanten in New Jersey, der Zuckerpflanzer in Louisiana oder der Stahlschienen-Fabrikanten in Pennsylvanien anzuerkennen. Als

---

1) Vergl. Adam Smith, Wealth of Nations. Buch V, Kap. II, Abth. II, sowie G. Hansen's Abhandlung, Die Normirung der Eingangszölle u. s. w., Zeitschrift für Staatswissenschaft. 1855.

der Zoll, bei welchem im Allgemeinen der höchste Ertrag zu erwarten sei, wurden 20% festgestellt.

Der Walker'sche Tarif sollte hauptsächlich den Ertrag der Zölle heben und verordnete, daß alle Zölle fortan in Metallgeld mit Ausschluß aller Banknoten bezahlt werden sollten. Zugleich wurde ein vernünftiges Niederlagssystem eingeführt, indem an den Importationsplätzen sogenannte „public Warehouses", d. h. Entrepôts für Güter, die nur zum Transit durch die Vereinigten Staaten bestimmt waren, sowie für solche Waaren, die der Kaufmann nicht gleich bei Ankunft zu beziehen wünschte und sie deshalb, ohne den Zoll vorher auslegen zu müssen, darin deponirte, errichtet wurden. Diese Einrichtung gewährte den Industriellen eine bedeutende Erleichterung, und es waren durchschnittlich stets für drei bis vier Millionen Dollars Waaren im Entrepôt von New York gelagert.[1])

Die Bill Walker's wurde im Abgeordnetenhause mit 23 Stimmen Mehrheit angenommen, während im Senate, wo bei der Abstimmung sich eine Stimmengleichheit ergab, die Stimme des Vorsitzenden, des Vice-Präsidenten Dallas, den Ausschlag zu Gunsten derselben gab.

Mit dem durchschnittlichen Zollsatze des Tarifs von 1842 verglichen, führte der Tarif des Jahres 1846 im Durchschnitt nur eine Herabsetzung der Zollsätze von ungefähr 2.5% auf die Gesammteinfuhr ein, während der durchschnittliche Zoll auf die Netto-Einfuhr um 8.4% erniedrigt wurde.

Ein Blick auf die Klassifizirung der verschiedensten Güter und Waaren in eine mit einem und demselben Zollsatze belegte Kategorie, muß bei näherer Untersuchung in Betreff der vielgerühmten Vortrefflichkeit des Gesetzes nicht geringen Zweifel erregen. Viele Luxusartikel sind in demselben mit niederen Zöllen belegt, während nothwendigere Bedürfnisse befriedigende Gegenstände verhältnißmäßig sehr hoch besteuert sind. So ist z. B. auf die freie Einfuhr des Rohmaterials fast gar keine Rücksicht genommen.

Das Gesetz vertheilte alle zu besteuernden Gegenstände unter neun verschiedene Kategorien oder Tarife, und waren die Zollsätze derselben je 100 Prozent, 40 Prozent, 30 Prozent, 25 Prozent, 20 Prozent, 15 Prozent, 10 Prozent und 5 Prozent **ad valorem.** Ferner bestand eine Freiliste.

Tarif A verzollte mit 100 Prozent: Branntwein und andere Spirituosen aus Getreide und andern Substanzen.

Tarif B mit 40 Prozent: Cigarren, Schnupftabak, Cigaretten und alle andern Sorten verarbeiteten Tabaks; Konfekt, Zuckerwerk oder in Zucker, Branntwein oder Melasse eingemachte Früchte; Gemüse, Fleisch, Geflügel und Wildpret in Blechbüchsen oder sonst eingeschlossen; Sardellen, Sardinen und andere in Oel aufbewahrte Fische; Ornamente aus Alabaster und feinen Hölzern, sowie alle ächten und unächten Weine und die meisten Gewürze.

Tarif C mit 30 Prozent: Ale, Bier und Porter in Fässern und Flaschen; Kleidungsstücke jeder Art, Stickereien, Besen und Bürsten; in Gold oder Silber

1) Vergl. C. L. Fleischmann. Erwerbszweige, Fabrikwesen und Handel der Ver-Staaten von Nordamerika. Stuttgart 1850. S. 599.

gefaßte Edelsteine, Juwelen ; Eisen, Glas, Holz, Hüte und Kappen ; Porzellan und Steingut, Kohlen, Marmor, Lederarbeiten, Metallarbeiten, Papier und Papierarbeiten, Feuerwaffen, Oele, platirte und vergoldete Waaren aller Art, Puppen und Spielzeug, Regenschirme, Sonnenschirme und Spazierstöcke, Seife, unverarbeiteten Tabak, Teppiche aller Art, Uhren aller Art, Wolle und Wollenwaaren, wenn nicht anderweitig vorgesehen, Zucker aller Art, Zwirne und Bindfaden aus irgend welchem Stoffe.

Tarif D mit 25 Prozent: Baumwollwaaren, wenn nicht anderweitig vorgesehen, Dach- und andere Schiefer, Federn aller Art, Knöpfe, Seidenwaaren, Kammwollen-Waaren, Manufaktur-Arbeiten aus Ziegen- und Kameelhaar, Haarpolster, Wollen- und Kammwollen-Garn, Jute und Tauwerk.

Tarif E mit 20 Prozent: viele Droguen und Apothekerwaaren, Blei, Stahl, wenn nicht anderweitig vorgesehen, Kupfer und Kupferwaaren aller Art, Bauholz, Butter, Chokolade, Felle, Fensterglas, Fische, Hanf- und Flachswaaren, Leder aller Art, Leinenwaaren und Leinwand aller Art, Mais, Roggen und Weizen, Malz, unverarbeiteter Marmor, musikalische Instrumente, Nadeln aller Art, Papier, Queckfilber, Sackleinwand, Sammt, Schießpulver, Rind- und Schweinefleisch, Schwämme, wollene Hüte, Zeitschriften und andere Werke zum Drucken und zur Wiederherausgabe in den Vereinigten Staaten.

Tarif F mit 15 Prozent: Arsenik, Blattgold und Blattsilber, Chinarinde, Korkrinde, unverarbeiteten Flachs, Rohseide, Stahl in Stangen, Gußstahl und deutscher Stahl, Zink und Zinn in Rollen, Blättern oder Platten.

Tarif G mit 10 Prozent: Bücher, Pamphlete und Zeitschriften, gebunden oder ungebunden, wenn nicht anderweitig vorgesehen ; Bausteine, ungefaßte Edelsteine aller Art, Kupferstiche oder gravirte Kupferplatten, Land- und Seekarten, Musikalien und Notenpapiere, Taschenuhren und Uhrentheile.

Tarif H verzollte mit 5 Prozent: verschiedene Rohmaterialien, wie unverarbeitetes Elfenbein, Lumpen und Metalle, nur zum Wiederverarbeiten tauglich.

Tarif I gab endlich die zollfreien Gegenstände an, worunter hauptsächlich Baumwolle, Gold- und Silberwaaren, Guano, Kaffee, Thee und Kupfererz zu nennen sind. Von allen Gütern und Waaren, die nicht speziell in dem Gesetze angegeben waren, wurde ein Zoll von 20 Prozent ad valorem erhoben.

Dieser Finanz-Zolltarif von 1846 übertraf in seiner Wirkung alle Erwartungen und setzte sogar seine Urheber in Erstaunen. War der Zollertrag während des Dezenniums 1837 bis 1846 einschließlich 212,185,961 Dollars gewesen, so steigerte sich derselbe während des darauffolgenden Dezenniums unter dem 1846er Tarif auf 459,981,967 Dollars, eine Zunahme von 247,796,006 Dollars. Dies erklärt sich jedoch durch die ungeheure Zunahme in der Einfuhr, die im Dezennium von 1847 bis 1856, im Vergleiche mit dem Dezennium von 1837 bis 1846, von 1,164,183,732 Dollars auf 2,205,360,187 Dollars stieg, eine Zunahme von 1,041,176,455 Dollars. Der Tarif trat unter ganz besonders günstigen Verhältnissen in's Leben, und der Protektionismus schien mit ihm vernichtet zu sein ; denn obgleich die Zölle noch immer ziemlich hoch waren, wurden sie doch um reiner Finanzzwecke Willen auferlegt und nach diesem Prinzipe durchgeführt.

Die Freihändler weisen nun darauf hin, daß die Zunahme der Aus- und Einfuhr dem niedrigen Tarif zuzuschreiben ist, vergessen aber, daß diese Zunahme während dreier Dezennien in gar keinem Verhältnisse zur Zollerniedrigung in

denselben Dezennien steht; denn der durchschnittliche Satz der Zölle in dem Dezennium 1841 bis 1850 war 4,3% niedriger, als in dem von 1831 bis 1840, die Zunahme in der Einfuhr aber nur 3,3%. Dagegen belief sich die Zunahme im Dezennium 1851 bis 1860 auf 136%, während die Zollsätze von 1851 bis 1860 noch nicht 3% geringer waren, als die von 1841 bis 1850. Es muß also ein ganz anderer Faktor mitgewirkt haben, um dieses erstaunliche Resultat hervorzubringen.

Thatsache ist, daß nicht wegen, sondern trotz des Tarifs von 1846 die Nation mit dem Jahre 1847 in eine neue Periode der nationalen Entwicklung eintrat, eine Periode, die sich durch solchen nationalen Wohlstand kennzeichnet, daß sich mit ihr keine frühere vergleichen läßt.

Die Tarifakte des Jahres 1857.

Durch die einander folgenden Handelskrisen hatte Handel und Verkehr gelitten. Der Kredit der Union in Europa war tief erschüttert, und die Einnahmen des Staates hatten seit dem Jahre 1837 fortwährend Defizite zu verzeichnen, so daß im Jahre 1843 die Staatsschuld auf 27,2 Millionen Dollars stand. Von diesem Zeitpunkte angefangen, zeigte aber der Staatshaushalt wieder jedes Jahr einen Ueberschuß, und ein völliges Erlöschen der Staatsschuld stand in nächster Aussicht, als am 30. Mai 1846 der Krieg mit Mexiko ausbrach. Dieser Krieg, so glücklich er auch geführt wurde, involvirte dessenungeachtet neue bedeutende Ausgaben, so daß am 1. Juli 1853 die Staatsschuld sich auf 67,3 Millionen Dollars belief. Aber der Sieg hatte das Ansehen und die Macht der Union überaus gehoben. In nie geahnter Menge strömten die Einwanderer zu, so daß in den drei, dem Kriege folgenden Jahren die Bevölkerung von 21,413,900 auf 23,191,900 Seelen stieg, eine Zunahme von 1,778,000 ergebend, die sich im Jahre 1860 sogar auf 8,238,000 steigerte. Die Goldminen Californien's ergaben vom Jahre 1850 bis 1860 292 Millionen Dollars, und war die Zahl der Fabriken im Jahre 1850 123,000 mit einem angelegten Kapitale von 533,2 Millionen Dollars, und einem Jahreserzeugnisse im Werthe von 1019,1 Millionen Dollars gewesen, so betrug sie im Jahre 1860 140,500 Fabriken mit einem angelegten Kapitale von 1009,9 Millionen Dollars und einem Jahreserzeugnisse im Werthe von 1886,1 Millionen Dollars.

Das rückkehrende Vertrauen des Auslandes, die Zunahme der Bevölkerung und des Wohlstandes des Landes und die Goldlager Californien's steigerten den Verkehr, die Einfuhr und die Zolleinnahme in solchem Maße, daß in der Mitte der fünfziger Jahre die Staatsschuld abermals dem Erlöschen sich näherte. Am 1. Juli 1857 stand dieselbe auf 29 Millionen Dollars; der finanzielle Grund für die Erhöhung der Zölle war also weggefallen. Mittlerweile war auch der Einfluß des Südens gestiegen; drei Präsidenten waren aus seiner Mitte hervorgegangen, und fast alle Minister gehörten ihm an. Auch die Abgeordneten des Westens neigten sich vielfach einem freieren Zollsysteme zu, und so kam es, daß am 3. März 1857 unter dem unmittelbaren Eindrucke der Wahl Buchanan's zum Präsidenten der Union durch das Bündniß des Südens und Westens ein Zolltarif in's Leben trat, welcher der

mäßigste unter allen seit 1808 bestandenen war.[1]) Derselbe ermäßigte die Zölle auf die Einfuhr durchgängig um 20 bis 25%, so daß der durchschnittliche Zollsatz auf zollpflichtige Artikel für die Konsumtion sich auf ungefähr 19 bis 24% ad valorem belief, ein Satz, der wenig höher war, als die Zollsätze der Jahre 1789 bis 1811. Der höchste Zollsatz war der auf Spirituosen, derselbe betrug 30% ad valorem.

War der hauptsächlichste Zweck des Tarifs von 1846 gewesen, den Ertrag der Zölle zu heben, so sollte im Gegentheil der Tarif von 1857 die Zolleinnahme vermindern, um der Anhäufung eines die Bedürfnisse der Regierung überschreitenden Ueberschusses vorzubeugen.

Als man während der Debatte im Kongreß die Befürchtung aussprach, eine weitere Zollermäßigung werde nicht nur die Zolleinnahme verringern, sondern auch einen nachtheiligen Einfluß auf die Industrie ausüben, machte Senator Robert Hunter aus Virginien geltend, daß die zu erschwingende Zolleinnahme durch eine Zollermäßigung eher gesteigert als vermindert werden würde, da durch letztere die Konsumtion und folgerecht die Einfuhr zunähme, und mit ihr der Zollertrag. In wie fern diese Annahme sich in diesem besonderen Falle verwirklicht hat, zeigt die kurz darauf sich einstellende große Handelskrisis.

Die Handelskrisis des Jahres 1857.

Die Ursachen der Krisis des Jahres 1857 waren im Allgemeinen dieselben, die das Jahr 1837 zu einem so unheilvollen gestalteten. Zehn Jahre des Glücks und Gedeihens hatten das Volk wiederum zu den sinnlosesten Spekulationen verleitet, welche nur noch durch die Freigebigkeit der Banken in der Kreditertheilung gefördert wurden. Alle Waarenpreise waren durch Aufspeicherung gewaltiger Vorräthe weit über alle berechtigten Hoffnungen eines gedeihlichen Absatzes hinaus erhöht worden, und leicht gegebene und theuer bezahlte Kredite hatten gestattet, die Preise zu halten und immer höher zu schrauben, bis endlich der Kulminationspunkt erreicht war, und die Krisis hereinbrach. Die Zollermäßigung that dann auch noch das ihrige, die Preise der Waaren fielen, der Kredit schwankte, und als man die Vorräthe losschlagen wollte, fehlte es an Käufern und Entgelten. Um jeden Preis sollten die Banken nun helfen, aber die Vorschüsse, die sie für feste Anlagen gegeben, namentlich für Eisenbahnen, waren nicht so schnell flüssig zu machen, und das dadurch erregte Mißtrauen bewirkte, daß man den Banken die Depositen entzog und stürmisch die Einlösung ihrer Noten verlangte. Im Oktober stellten erst einzelne ihre Baarzahlungen ein, denen bald alle andern folgten. Viele Banken brachen und 4932 Handlungsfirmen mit Verbindlichkeiten bis zur Höhe von 291,750,000 Dollars erklärten sich während des Jahres bankerott.[2])

Abermals erlitten die europäischen Gläubiger ungeheure Verluste, und es erfolgte die gänzliche Unterbindung des Kredits, den die Union in Europa genoß.

1) v. Hock. Finanzen der Ver. Staaten. S. 99.
2) Vergl. R. G. Dunn. Jahres-Zirkular der New York Mercantile Agency für das Jahr 1883.

Der Zollertrag verminderte sich während der darauffolgenden vier Jahre im Vergleich mit den vorhergehenden um etwas über 60,000,000 Dollars, so daß im Staatshaushalte ein jährliches Defizit von ungefähr 20,000,000 Dollars zu verzeichnen war.

Der Konflikt zwischen Norden und Süden.

Mit der Krisis des Jahres 1857 und der im Jahre 1861 ablaufenden Administration Buchanan's schließt ein großer Abschnitt der Geschichte der Vereinigten Staaten; denn mit letzterer hatte auch das Regime der demokratischen Partei, deren Fundamentalprinzipien das amerikanische Volk in einem Menschenalter weiter geführt hatten als andere Völker in Jahrhunderten gelangt sind, sein Ende erreicht. Ein halbes Jahrhundert hindurch während dessen die Partei geschlossen auftrat, war sie trotz der Ungunst der Verhältnisse, die die Sklaverei in ihre Angelegenheiten verwob, die starke Trägerin derjenigen Ideen, welche die Gründer der Republik leiteten.

Die jetzt zum Ausbruch kommenden Antagonismen zwischen Norden und Süden fanden in den heftigen Parteikämpfen, welche die ganze innere Geschichte der Union ausmachen, ihren thatsächlichen Ausdruck. Schon die Thatsache, daß lange Zeit hindurch dem Süden eine starke Partei im Norden zur Seite stand, während die spezifischen Interessen des Nordens keinen einzigen Vertreter im Süden fanden, erweist, daß nicht, wie vielfach geschieht, die Sklavenfrage allein als der prinzipielle Streitpunkt zwischen Norden und Süden hingestellt werden kann, sondern daß vielmehr die bereits angedeuteten Differenzpunkte in der gesammten politischen Anschauung, namentlich aber in den volkswirthschaftlichen Angelegenheiten,[1]) für die Parteistellung entscheidend waren. Wenn auch einige Autoren dieser Behauptung jede Begründung absprechen,[2]) so kann an der Hand der Geschichte bewiesen werden, daß ihre einseitige Auffassung eine irrthümliche ist.

Amerika ist nicht das Land des Idealismus, denn neben der Freiheitsliebe haben die materiellen Interessen stets eine bedeutende Rolle gespielt, ja sogar dieser oft genug den Rang abgelaufen. Erst wenn materielle Interessen verletzt oder gefährdet waren, oder auch, wenn sich große materielle Vortheile in Aussicht stellten, ist es zu bedeutenden Aktionen gekommen. Es läßt sich sogar behaupten, daß die Ursachen

---

1) Vergl. Eugen Schlief, Die Verfassung der nordamerikanischen Union. Leipzig 1880. S. 451 u. folg., sowie auch Heinrich Blankenburg, Die inneren Kämpfe der nordamerikanischen Union. S. 14, 20 u. folg. Blankenburg vertritt den Standpunkt des Präsidenten Johnson und offenbart bei Beurtheilung der damaligen politischen Zustände eine durchaus selbstständige Ansicht, welche sich besonders durch ihre Vorurtheilslosigkeit in Betreff der politischen Ereignisse kennzeichnet. Ferner auch v. Hock, Die Finanzen und Finanzgeschichte der Ver. Staaten. S. 100, und weiter auch E. McPherson, The political history of the U. S. of America during the great Rebellion, Washington 1876. S. 12 bis 19.

2) Vergl. James, Studien über den amerikanischen Zolltarif. S. 21, 22 und 23. Selbst die Vertheidiger des Südens, wie z. B. Hudson und Williams in ihren in Deutschland erschienenen Schriften, haben sich vielfach fast ausschließlich auf das staatsrechtliche und auf das humanistische Moment beschränkt.

und Beweggründe zu dem glorreichen Unabhängigkeitskriege mehr materieller als idealer Natur waren. Das nachhaltige Bestreben der britischen Regierung, ihre Staatskasse auf Kosten der Kolonien zu füllen, hatte den Konflikt herbeigeführt, der idealere Drang nach Unabhängigkeit kam erst im Laufe des Krieges zur vollen Entfaltung.

In den ersten dreißig Jahren der Republik hielt die innere Entwicklung der nordöstlichen und der südlichen Staaten so ziemlich gleichen Schritt. Was die ersteren durch weit zahlreichere Einwanderung gewannen, das erhielten die letzteren durch den mit der großen Entwicklung der Baumwollenkultur im Zusammenhang stehenden Zuwachs an Sklavenbevölkerung. Als schon die zweite Generation die Republik bevölkerte, war die Sklavenfrage noch von untergeordneter politischer Bedeutung. Die Fortdauer des bis 1808 noch verfassungsmäßig statuirten Imports afrikanischer Neger war eine Gegenkonzession des Nordens gegen die vom Süden mit schwerem Herzen zugestandenen protektionistischen Schiffahrtsgesetze. Die Schutzzölle waren im Ganzen mäßig, der Süden hatte also keinen Grund zu lebhaftem Widerstande. Das allgemeine Interesse war der materiellen Entwicklung zugewandt, um die Wunden zu heilen, die der Unabhängigkeitskrieg geschlagen hatte. Während der Epoche, die durch den zweiten Krieg gegen England (1812—1814) eröffnet wird, waren die materiellen Streitfragen vorherrschend. Amerika war lange Jahre hindurch nach außen in der traurigsten Lage gewesen, Frankreich und England standen ihm gleich feindlich gegenüber. Nachdem endlich Frankreich seine drückenden Anordnungen gegen den amerikanischen Handel zurückgenommen hatte, drängte die demokratische Partei unter einem Appell an die Ehre der Nation zum Kriege gegen England. Die Whigs in Neu-England, speziell in Massachusetts, waren aber dem Kriege grundsätzlich entgegen, da ihnen der Handel mit den britischen Besitzungen in Amerika auch trotz der Beschränkungen noch ungleich lukrativer erschien, als Alles, was sie durch einen Krieg gegen England gewinnen konnten.

Während des Krieges selbst und unmittelbar nach dem Frieden von Gent (1815) gewann es den Anschein, als ob die Parteien eine versöhnlichere Stellung zu einander einnehmen wollten, aber die gewaltigen Anstrengungen, welche von Seiten der Demokraten, um die Wahl ihres Präsidentschafts-Kandidaten Monroe für 1817 zu sichern, gemacht wurden, schürten den alten Haß wieder an. Außerdem traten in den materiellen Fragen wichtige Streitpunkte in den Vordergrund. Die Schließung der Häfen vor und während des Krieges, sowie die als Kriegsmaßregel ergriffene Verdoppelung der Zölle hatte vor dem Kriege und besonders während desselben manche einheimische Manufakturen in's Leben gerufen. Diesen wollten die Whigs durch Erhöhung des Schutzzolles das Leben erhalten. Gleichzeitig wollte man durch Repressivmaßregeln den englischen Getreide- und Tabakgesetzen entgegenwirken. Der Kongreß genehmigte in Folge dessen im Jahre 1816 eine erste, im Jahre 1824 eine zweite Erhöhung des Tarifs. Die Whigs, hierdurch kühn gemacht, steigerten ihre Forderungen immer mehr, und als sie endlich unter John Quincy Adams einen Präsidenten ihrer Partei an's Ruder gebracht hatten,

setzten sie im Jahre 1828 einen Tarif durch, der alle vorhergehenden an Höhe übertraf. Alle Gründe, welche in Reden und Schriften seitens des Südens und seiner Parteigenossen im Norden dagegen vorgebracht wurden, blieben ohne Wirkung, und als im Jahre 1832 die Whigs den Tarif wiederum erhöhten, trat Süd-Carolina bei der obenerwähnten Veranlassung zuerst mit den Konsequenzen der Staaten-Souveränetät offen hervor und gab die Absicht kund, aus der Union zu scheiden. Wir sehen also hier das Vorspiel dessen, was später im Großen eingetreten ist. Wir sehen aber auch, daß eine rein materielle Frage, nicht eine humanistische, den Konflikt herbeiführte.

Jackson's Energie und seiner Pietät für die Aufrechterhaltung der Union gelang es indeß, den Nullifikationsbeschluß rückgängig zu machen. „So war die auflodernde Flamme glücklich erstickt, aber der zündende Funke glimmte fort unter der Asche".

In den meisten weiteren volkswirthschaftlichen, wie in manchen rein politischen Interessen gingen die Staaten des Südens mit denen des Nord-Westens Hand in Hand, wodurch die Herrschaft der demokratischen Partei sehr gesichert wurde. Der Gebietserwerb, den die kriegerische Agitation des Südens in Folge der glänzenden und kühnen Thaten des Generals Scott in Mexiko den Vereinigten Staaten im Laufe von weniger als fünf Jahren zugeführt hatte, gaben dem Nationalgefühl einen belebenden Aufschwung. Die Whigpartei war tief in den Schatten gestellt, die demokratische Partei aber stand auf dem Gipfel ihrer Macht und ihres Ansehens. Der durch Mißernten erhöhte Bedarf Europa's an Brodfrüchten und sonstigen exportfähigen Lebensmitteln bereicherte den Westen, wo Staat auf Staat in jugendfrischer Lebenskraft emporsproßte. Ausgedehnte Baumwollen-, Reis- und Tabak-Pflanzungen wurden im Süden zu Goldquellen, da der lange Frieden den Bedarf Europa's unermeßlich gesteigert hatte. Die Ausfuhr dieser kolossalen Produktenmasse gab dem Handel des Ostens, der einmal das Monopol des Exports hatte, einen ungeahnten Aufschwung. Zu diesen naturgemäßen, Einsicht, Fleiß und Thatkraft in Anspruch nehmenden Quellen des Reichthums kamen noch zufällige: die durch eine immer höher anschwellende Einwanderung zuwachsende Menge an wohlfeilen Arbeitskräften und Kapitalien, und die unerwartete Entdeckung der Goldminen Californiens. Weitaus die Mehrzahl dieser glücklichen Verhältnisse kam dem Norden zu Gute. Sein Monopol für Aus- und Einfuhr gab dem Süden zu denken, und unter den Kaufleuten in New-Orleans und andern südlichen Hafenstädten begann die Einsicht sich bemerkbar zu machen, daß dies nicht unabänderlich so sein müsse.

Während der Blüthezeit der Einwanderung, des vierten und fünften Jahrzehnts unseres Jahrhunderts, begann den Politikern der demokratischen Partei auf der Höhe, zu der sie durch den mexikanischen Krieg emporgestiegen waren, zu schwindeln. Der in ganz unberechenbarem Maße sich steigernde Reichthum rief Abnormitäten aller Art in kommerzieller, sozialer und politischer Beziehung hervor. Man überstürzte sich in den verschiedenartigsten Unternehmungen und Spekulationen, um

möglichst rasch und mühelos reich zu werden, und die später eingetretene große kommerzielle Krisis war die natürliche Folge.

Der Süden huldigte aus sehr naheliegenden Gründen stets freihändlerischen Prinzipien. Da seine eigenen, ausschließlich landwirthschaftlichen Produkte meist exportirt wurden, er aber alle Bedürfnisse an Manufakturen größtentheils von den Kaufleuten des Nordens, oder durch deren Vermittelung bezog, war der Freihandel mit seinen Interessen eng verwachsen. Nicht allein war das erstere der Fall, sondern auch der Export des Südens ging zumeist über die Häfen der Nordoststaaten, und obschon der Süden quasi unter der kommerziellen Bevormundung des Nordens stand, machte er doch nur geringe Anstrengungen, einen selbstständigen Handelsstand herauszubilden.

Der Export des Rohmaterials bildete für die nordische Industrie einen ihrer wichtigsten Erwerbszweige. So wurde z. B. in den letzten Jahrzehnten vor Ausbruch des Bürgerkrieges drei Viertel der gesammten in England verarbeiteten Baumwolle von den Südstaaten geliefert und fast ausschließlich über nördliche Häfen transportirt. Welche Bedeutung die Gebiete des Südens überhaupt für die materiellen Interessen des Nordens hatten, erweist sich aus einem Vergleich der Ausfuhr und Einfuhr. Im Jahre 1859 exportirte der Norden an Bodenerzeugnissen und Manufakturen nur für 91½ Millionen Dollars, der an Gebiet und Bevölkerung weit nachstehende Süden aber allein an Baumwolle für 161½ Millionen Dollars, welche Summe sich durch den Werth der Ausfuhr an Reis, Tabak usw. noch bedeutend steigerte. Weit größer aber war das Mißverhältniß in der Einfuhr. Der Import des Nordens repräsentirte einen Werth von 306 Millionen, der des Südens einen solchen von nur 33 Millionen Dollars.

Die volkswirthschaftlichen Divergenzen zwischen Norden und Süden beschränkten sich natürlich nicht auf den Tarif. Die dem Süden gegenüberstehende Partei des Nordens drängte stets dahin, aus der durch die Landverkäufe und die Schutzzölle reichgefüllten Staatskasse Kanalbauten, Stromregulirungen und Hafenbauten auszuführen, die nach Ansicht des Südens der Privatindustrie oder doch den Einzelstaaten überlassen werden sollten. Der Süden bekämpfte, sich auf die Verfassung stützend, überhaupt das Recht der Zentralgewalt, aus den Staatseinkünften andere Ausgaben zu bestreiten, als die für allgemeine Landesverwaltung, Kriegszwecke und Schuldentilgung. Sobald Ueberschüsse vorhanden seien, verlangte derselbe Herabsetzung der Zoll- und Steuerauflagen, was natürlich mit der Handelspolitik des Nordens unvereinbar war.

Indem zur Rechtfertigung unserer auf Seite 40 gemachten Behauptung nur das materielle Moment unter den Ursachen des Krieges eine Berücksichtigung erforderte, haben wir das humanistische, soziale und politische Moment ganz unberührt gelassen. Für uns kommt nur das erstere in Betracht.

Die durch den Rivalen Buchanan's, Douglas, in der demokratischen Partei hervorgebrachte Spaltung machte es der alten Whigpartei des Nordens, die unterdessen ihren alten unpopulären Namen abgestreift und sich als republikanische Partei

verjüngt hatte, durch die Zuströmung vieler unzufriedener und wankender nördlicher Demokraten möglich, am 6. November 1860 ihren Kandidaten Abraham Lincoln zum Präsidenten der Republik für die Jahre 1861 bis 1865 zu erwählen.

Das Resultat dieser Wahl war das Signal zum Abfall, zum Kriege; denn als Lincoln am 4. März 1861 den Präsidentenstuhl bestieg, war die Sezession vollendete Thatsache.

Kapitel II.

Die geschichtliche Entwicklung des Zolltarifs.

1861—1884.

Die Zollgesetzgebung während des Bürgerkrieges.

Schon vor der Wahl Lincoln's, im März des Jahres 1860, hatte man im Kongreß versucht, eine Tariferhöhung vorzunehmen. Es war dies die später so berühmt gewordene Tarifakte des Herrn Morrill. Dieselbe wurde jedoch in die nächste Sitzung des Kongresses, in den Winter der Jahre 1860—1861 übertragen, wo sie nach langer und heftiger Debatte, während zur selben Zeit die elf Südstaaten sich zum Kampfe rüsteten, am 2. März 1861 angenommen wurde, um am darauffolgenden 1. April in Kraft zu treten.

Der direkte Zweck der Akte war eine Steigerung der Zolleinnahme, um das seit 1857 im Staatshaushalte jährlich zu verzeichnende Defizit zu decken. Die Zollerhöhung war aber keine bedeutende; man suchte so viel wie möglich die Zollsätze des alten Whigtarifs vom Jahre 1842 wieder einzuführen, womit zugleich auch dem System der Werthzölle der Krieg erklärt wurde. All' den alten Uebelständen, welche die Tarife von 1816 bis 1828 und den Tarif von 1842 verunziert hatten, den spezifischen und Minimalzöllen, sowie den schwierigen Unterscheidungen nach der Feinheit, der Fadenzahl und dem Preise wurden bei dieser Gelegenheit zum ersten Male noch die sogenannten gemischten oder zusammengesetzten Zölle, (compound duties), beigefügt.[1]) Durch diese Zölle, welche seit dem Kriege im amerikanischen Zolltarife vielfach

1) Sie sind auf Fabrikate gelegt deren Rohmaterial auch verzollt ist und bestehen aus zwei Theilen, d. h., einem spezifischen und einem Werthzolle. Der erstere soll dem auf das Rohmaterial in dem Fabrikate gelegten Zoll gleichkommen und dadurch den Fabrikanten in dieselbe Lage versetzen, die er eingenommen hätte, wenn es keinen Zoll auf Rohmaterial gäbe. Der letztere soll dem Fabrikanten Schutz gewähren. Um zum Beispiel ein Pfund wollenen Tuches gewisser Art zu fabriziren, braucht man 4 Pfund Wolle. Der Zoll auf Wolle ist 11½ Cents per Pfund Um ein Pfund zu verfertigen, braucht man noch Droguen mancherlei Art, wie Farbstoffe usw., worauf der Zoll noch 2½ Cents ist. Diese Summen machen 48¾ Cents auf das zu einem Pfund Tuch nöthige Rohmaterial aus. Dann kommen noch hinzu Zinsen auf den Vorschuß, den der Fabrikant auf sechs Monate nehmen muß, bis er sein Tuch fertig hat, die den ganzen Zoll über 50 Cents per

vorkommen, sollte der Streit zwischen den Fabrikanten und den Produzenten des Rohmaterials geschlichtet werden. Sechszehn Gegenstände wurden mit denselben belegt. Im Ganzen kamen in dem Gesetze 765 Zollsätze vor, wovon 237 spezifische und 528 Werthzölle waren, und zwar unter den letzteren 207 zu 30%, 36 zu 25%, 121 zu 20%, 110 zu 10%, 15 zu 15%, 12 zu 5% und die übrigen 27 zu verschiedenen Sätzen.

Die Zollerhöhung, welche nur durch die Abrufung der Abgeordneten des Südens und der dadurch entstandenen unzweifelhaften Mehrheit des Nordens ermöglicht worden war, brachte keine rasche oder ausgiebige Hülfe für die Regierung, steigerte aber die Erbitterung der Südstaaten und drängte die noch Schwankenden zur Vollziehung des Abfalls, bis endlich Mitte April dieselben in offenen Krieg ausbrachen.

Als es sich nun um Maßregeln zur Beschaffung der zur Kriegsführung nöthigen Geldmittel handelte, beschloß der Kongreß, vor Allem eine weitere Zollerhöhung vorzunehmen, die in dem Gesetze vom 5. August 1861 ihre Ausführung fand. Das Gesetz wurde am 2. August im Abgeordnetenhause mit einer Stimmenmehrheit von 50 Stimmen und im Senate mit 26 Stimmen angenommen, um sofort, und zwar am 5. August, in Kraft zu treten. Nach dem Wortlaute des Gesetzes sollte es besonders dazu dienen, die Einkünfte zu vermehren, da der Bürgerkrieg immer zunehmende Kosten verursachte. Viele Abgeordnete erklärten auch ausdrücklich, daß sie nur dieser Thatsache wegen für die aufeinanderfolgenden Zollerhöhungen stimmten, die Schutzzöllner waren aber stets bereit, jede Erhöhung für ihre Zwecke auszubeuten.

Am 24. Dezember desselben Jahres folgte eine zweite Erhöhung, am 14. Juli 1862 eine dritte, welch' letztere die bedeutendste von allen war, da sie sich auf die meisten der zollpflichtigen Artikel erstreckte. Das Gesetz trat am 1. August in Kraft und sollte ausdrücklich nur eine t e m p o r ä r e Kriegsmaßregel, (a bill increasing temporarily the duties on imports and for other purposes), sein, und wurde daher auch von beiden Häusern des Kongresses einstimmig angenommen,[1]) weil man dachte, daß die Aufhebung desselben nach Beendigung des Krieges erfolgen würde.[2]) In wie fern dies geschehen ist, werden wir später sehen.

Die vier genannten Gesetze vom 2. März, 5. August, 24. Dezember 1861 und

---

Pfund steigern würden. Vergl. J. L. Hayes. An exposition of the principles forming the basis of the present tariff on manufactures of wool. Boston 1870. S. 7.

1) Vergl. Edw. McPherson. The political history of the U. S. of America during the great Rebellion. Washington 1876. S. 362

2) v. Hock, Die Finanzen und die Finanzgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika, S. 453 ist anderer Ansicht. Es heißt da: „Ein Gesetz vom 14. Juli 1862, welches neuerdings die Zölle erhöhte, war wohl mehr zur Belohnung der schutzzöllnerischen Anhänger der Union, als zur Erhöhung der Einnahmen des Staatsschatzes bestimmt." Diese Annahme ist ohne jegliche Begründung, da, wie wir gesehen haben, der Zweck der Erhöhung ein ganz anderer war. Daß der Tarif aber dennoch von den Schutzzöllnern willkommen geheißen wurde, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

14. Juli 1862 erhöhten diejenigen Werthzölle, die nicht in spezifische oder zusammengesetzte Zölle umgewandelt wurden, durchschnittlich um 14%. Einige durch den Tarif vom 3. März 1857 und die vorhergehenden Tarife auf die Freiliste gestellten Artikel wurden wieder herangezogen. Darunter zahlten z. B. Kaffee 5 Cents per Pfund, Thee 20 Cents per Pfund, Baumwolle $\frac{1}{2}$ Cent und Kupfer 2 Cents per Pfund, Flachs 15 Dollars und Thon 5 Dollars per Tonne. Merkwürdigerweise reduzirte man den Zoll auf Salzsäure, Braunstein und Quecksilber von 20 auf 15%. Trotz der erhöhten Zölle hatte die Zolleinnahme für das Jahr 1862 im Vergleich mit dem vorhergehenden um nur 10 Millionen Dollars zugenommen, da während derselben Zeit die Einfuhr um 130 Millionen Dollars abgenommen hatte.

Erst mit dem Gesetze vom 1. Juli 1862 hatte sich der Kongreß entschlossen, ein System innerer Steuern einzuführen. Dieselben entsprachen aber nicht den gehegten Erwartungen. Man hatte von denselben für das Verwaltungsjahr 1862—1863 einen Ertrag von 85,4 Millionen Dollars erwartet, sie ergaben aber nur 37,6 Millionen Dollars. Für die nöthigen Gelder mußte aber gesorgt werden. Am 3. März 1863 wurden darum wieder die verschiedenen Sätze des Zolltarifs und der inneren Steuern erhöht, und neue Objekte in die Besteuerung hineingezogen. Dies hatte den gehofften Erfolg, denn zum ersten Male seit dem Ausbruch des Bürgerkrieges waren die Einnahmen höher, die Ausgaben niedriger als der Voranschlag gewesen; das mit Ende Juni ablaufende Verwaltungsjahr 1863—1864 hatte mit einer Einnahme von 878,7, und einer Ausgabe von 863,5 Millionen Dollars abgeschlossen, wovon die Zölle 102,3, und die inneren Abgaben 109,7 Millionen Dollars getragen. Dessenungeachtet erhöhte man aber am 29. April und 30. Juni 1864 die Zölle wiederum.

Wenn die früheren Zollerhöhungen im Kongreß mit verhältnißmäßiger Einstimmigkeit angenommen wurden, so machte sich doch jetzt gegen das Gesetz vom 30. Juni 1864 eine bedeutende Opposition geltend, besonders da einige der Zölle augenscheinlich zu Gunsten bestimmter Fabrikanten auferlegt wurden. Das Gesetz erhöhte die Zölle besonders auf Metalle, Thee, Zucker, Branntwein, Tabak, Raucherrequisiten, Leinen- und Seidenwaaren und Teppiche.

Die Zolleinnahmen für das Verwaltungsjahr 1864—1865 ergaben nur 84,9 Millionen Dollars, eine Abnahme von 17,4 Millionen Dollars, auch war in der Einfuhr zollpflichtiger Artikel eine Abnahme von 81,1 Millionen Dollars zu verzeichnen. Der Satz für zollpflichtige Gegenstände betrug jetzt 43,75%, das Verhältniß des Zolles zu der Gesammteinfuhr 34,17%. Seit 1861 waren die Zollsätze um ungefähr 100% erhöht worden, bis sie jetzt die hohen Zölle der Jahre 1829 bis 1832 schon um 1% übertrafen. Mit jedem Jahre waren dieselben verwickelter geworden. Werthzölle waren in spezifische, spezifische in zusammengesetzte und umgekehrt, verwandelt worden, ohne irgend welche Rücksicht auf Zugrundelegung eines einheitlichen Systems. Daß dies zu vielen Uebelständen führen mußte, war vorauszusehen.

Ein Bericht des Komite's für öffentliche Ausgaben an das Abgeordnetenhaus vom 1. März 1865 deckte im Hauptzollamte in New York, abgesehen von den Begünstigungen des gesetzwidrigen Handels mit den aufständischen Staaten, folgende Gebrechen auf: Das Gepäck der Reisenden werde höchst ungleich behandelt, jenes der Begünstigten fast gar nicht untersucht; die Beamten, die man bevorzugen wolle, werden zur Untersuchung der Dampfschiffe abgesandt, wo sie vielfach Geschenke erhalten; in den Revisionsräumen werden viele Waaren gestohlen; die Waaren werden weit unter ihrem wahren Werthe geschätzt; die Schätzungen und Zollberechnungen einer Nachprüfung nicht unterzogen; Waaren als honorirt anerkannt, und Nachlässe an dem ursprünglichen Werthe zugestanden, die durchaus mit der Wirklichkeit in Widerspruch stehen; ohne ausreichenden Grund „Drawbacks" und Rückstellungen angeblich zur Ungebühr bezahlter Zölle bewilligt und endlich zu Lasten des Staats in den Straffällen große Gerichtskosten verrechnet. Die Ursache der unrichtigen Werthschätzung wurde theils darin gesucht, daß den Konsuln in den Verschiffungsländern entweder als Honorarkonsuln das Interesse oder als amerikanischen Bürgern die kaufmännische Bildung fehle, theils darin, daß es den Schatzmeistern und deren Unterbeamten im Hauptzollamte in New York an Raum, Zeit und vor Allem an den nöthigen Sprachkenntnissen und der Waarenkunde fehle. Auch die Vertheilung der Geschäfte sei nicht zweckmäßig. Man schätzte den Verlust, welchen der Staat an seinen Zollerträgnissen jährlich durch Unterschleife erleide, auf 12 bis 25 Millionen Dollars, deren größter Theil durch zu geringe Werthangaben veranlaßt werde.

Viele der hier gerügten Uebelstände sind mit jedem sehr verwickelten und hauptsächlich nach dem Werthe der Waaren bemessenen Zolltarif untrennbar verbunden. Wenn wir an verschiedenen Stellen dem Tarife von 1846, der durchgängig Werthzölle enthielt, vor den früheren und späteren das Wort geredet haben, geschah es nicht, weil wir den Werthzöllen vor spezifischen Zöllen, sondern weil wir rationell bemessenen und einfachen vor prohibitionistischen, zusammengesetzten, auf schwierigen Unterscheidungen beruhenden Zöllen den Vorzug geben.

Zur Ueberwindung der von dem Komite aufgedeckten Unterschleife griff man zu den strengsten Verfügungen bei Ermittlung der Werthe und bei Bestrafung von Zollvergehen. Am 20. Dezember 1864 bewilligte der Kongreß eine Million Dollars zum Ankauf von sechs Dampfschiffen für den Zolldienst auf den nördlichen Seen, um dem immer weiter um sich greifenden Schmuggel Einhalt zu thun.

Ein Gesetz vom 3. März 1865 erhöhte wiederum nicht nur die inneren Abgaben, sondern auch die Zölle. Dasselbe stellt sich als eine Reihe Amendements zum Gesetze vom 30. Juni 1864 dar und erhöhte z. B. den Zoll auf geistige Flüssigkeiten auf 100% ad valorem. Weiter wurden die Zölle auf alle Waaren aus Seide, fertige Kleider, Putzwaaren und einige andere gemischte Waaren, in denen Seide der Hauptbestandtheil bildet, von 40 auf 60% ad valorem erhöht. Teppiche sollten bei dem schon bestehenden durchschnittlichen Zollsatze von 75 Cents per Pfund in keinem Falle weniger als 50% des Werthes, Eisen bei dem bestehenden durchschnittlichen Zoll-

sätze von 2 Cents per Pfund, nicht weniger als 35% des Werthes zahlen. Baumwolle, die nach dem Tarife von 1857 zollfrei, und nach dem von 1862 eine kleine Abgabe von ½ Cent für das Pfund zahlte, wurde durch das Gesetz von 1865 auf 5 Cents erhöht, und demgemäß auch für gespulte Baumwollgarne und für Baumwollwaaren höhere Zölle bestimmt.

Während alle übrigen Abgaben, einem Gesetze vom 25. Februar 1862 gemäß, in dem entwertheten Papiergelde entrichtet werden konnten, wurden in Betreff der Zölle, da die Zolleinnahme des Staates nach demselben Gesetze ausdrücklich zur Zahlung der Interessen der Staatsschuld und der jährlichen Amortisirung von 1% derselben, sowie später auch, nach den Gesetzen vom März 1862, der Einlösung der noch vorhandenen älteren, unverzinslichen Schatzscheine, von denen 78 Millionen Dollars im Umlaufe waren, bestimmt worden war, die alten Verordnungen aufrecht erhalten und erneuert, welche deren Zahlung in effektiver Münze festsetzten. Nach § 12 des Gesetzes vom 3. März 1865 mußten sogar alle Strafen für Zollvergehen, sowie die Kosten des Verfahrens und der Preis für die in Verfall erklärten Waaren in Münze bezahlt werden. Das Gesetz bestimmte weiter, daß nur Hanf und Hanferzeugnisse des Inlands auf der Flotte der Union, und nur inländisches Eisen auf der Pacific-Eisenbahn, deren Kosten zunächst, wenn auch gegen dereinstigen Rückersatz, der Staat bestritt, verwendet werden solle. Dies war eine direkte Begünstigung der inländischen Industrie zum unmittelbaren Schaden und auf Kosten der Finanzen, wie kaum eine zweite in der Gesetzgebung der Union zu verzeichnen ist. Ein großer Verstoß des Gesetzes gegen die Verfassung war ferner die Thatsache, daß die auf rohe Baumwolle, Petroleum, Quecksilber und einige andere Gegenstände im inneren Verbrauch ruhende Steuer bei der Versendung in's Ausland nicht zurückgestellt werden sollte. Es wurde dadurch auf diese Gegenstände ein Ausfuhrzoll gelegt, was nicht verfassungsmäßig ist.

Seit Anfang des Jahres 1865 war der Stern der aufständischen Südstaaten allmälig gesunken; am 9. April kapitulirte Lee, am 12. April ergab sich Mobile, und am 13. April wurde auf Fort Sumter das Sternenbanner wieder aufgepflanzt, gerade vier Jahre, nachdem man es herabgerissen.

Am 29. Mai erließ Präsident Johnson eine allgemeine Amnestie. Der Krieg war beendet, und es galt den Zuständen des Krieges so schnell als möglich jene des Friedens folgen zu lassen. Es wurde rasch und kräftig begonnen. Am 29. April, 22. Mai und 24. Juni wurden in rascher Reihenfolge alle Häfen dem Handel wieder erschlossen und fast alle Beschränkungen des inneren Verkehrs beseitigt.

Die Agitation nach Beendigung des Krieges.

Man hätte erwarten sollen, daß nach wiedereingetretenem Frieden und der dadurch ermöglichten Verminderung der Staatslasten die Schutzzöllner des Nordens einer Ermäßigung der Einfuhrzölle nicht widerstreben würden; aber im Gegentheil, von allen Seiten erhoben sich Stimmen dagegen, und fast in jeder Sitzung des Kongresses wurden Petitionen und Anträge verlesen, die um höheren Schutz baten.

Die extremsten Schutzzollsysteme wurden entworfen und dem Kongreß vorgelegt. Stephan Colwell zum Beispiel, eines der drei Mitglieder einer vom Kongreß eingesetzten Kommission zur Reform der inneren Abgaben, erstattete im Februar des Jahres 1866 einen besonderen Bericht über die Zölle ab, in dem er Folgendes geltend machte. „Der Staat", äußerte er, „hat die Aufgabe, dahin zu streben, daß nicht blos viel erzeugt werde, sondern auch, daß das Erzeugte reiche Gewinne ergebe; ebenso hat er nicht nur einzelne Industriezweige, sondern alle ohne Ausnahme in Schutz zu nehmen, damit eine entsprechende Organisation der Arbeit, ein System entstehe. Die in den Ver. Staaten der Industrie gewidmeten Kapitalien sind sehr bedeutend, sie haben mit großen Opfern die Union, wenn nicht zum ersten, so doch zum zweiten Industrielande der Welt gemacht. Der innere Verkehr, den sie hervorrufen, ist zehnmal so groß wie jener mit dem Auslande; alle Rohstoffe des Landes reichten nicht hin, die Entgelte zu schaffen, wenn alle die Erzeugnisse, welche die einheimische Industrie liefert, aus dem Auslande bezogen werden müßten. Darum sind jene Kapitalien eines Schutzes würdig, und dieser ist nur durch Erhaltung des Marktes und hoher Preise zu erzielen.

Die Einfuhr fremder Waaren ist selbst in geringen Mengen ein Nachtheil, denn sie verdirbt den Preis und entzieht sich sowohl durch ihre Unregelmäßigkeit, als dadurch, daß sie mittelst Demoralisation der Beamten und unrichtiger Werthangaben die auf sie gelegten Lasten zu umgehen weiß, der Berechnung der inländischen Mitbewerber. Der Amerikaner ist wegen der hohen Arbeitslöhne, die er zahlen muß, im Allgemeinen nicht im Stande, unbeschützt mit dem Fremden zu konkurriren, höchstens daß er in einigen Fächern, wo Erfindungsgabe und Maschinen den Ausschlag geben, das Gleichgewicht zu halten vermag. Viele sind darum der Ansicht, es sei besser, die Einfuhr ganz zu verbieten und die der Regierung entgehenden Zölle durch die Industrie des Landes zahlen zu lassen.

Europa hält seine Arbeiterbevölkerung absichtlich in Armuth, um wohlfeile Löhne und dadurch eine große Ausfuhr zu erzwingen; die Union darf nicht auf gleiche Weise vorgehen, auch wäre ihr dies bei den geistigen Fortschritten und der politischen Berechtigung ihrer Arbeiterbevölkerung eine Unmöglichkeit. Es bleibt also kein anderer Ausweg, als den inländischen Markt gegen ausländische Arbeit zu schützen. Das amerikanische Arbeitssystem darf so wenig mit dem europäischen gemischt werden, als Wasser mit Oel. Die europäische Arbeit kann die Waare um die Hälfte des Preises liefern, den die amerikanische fordert, also muß der Zoll den Unterschied ausgleichen."

Colwell forderte ferner in seinem Berichte eine unmittelbare Zollerhöhung für die Hauptgegenstände des Verkehrs, ehe noch ein vollständiger, neuer Tarif ausgearbeitet werde, der durch Prohibition alle fremde Konkurrenz unmöglich machen solle.

Dieser Bericht enthielt alle die Argumente, die noch heute in den Ver. Staaten von den extremen Schutzzöllnern zur Vertheidigung ihres Systems geltend gemacht

werden, und gab auch schon das populäre Losungswort an, unter welchem dieselben den Kampf führen: Das Wohl der Arbeiter!

Dem Interesse des gedemüthigten Südens wurde von den rabiaten Hochschutzzöllnern des Nordens nicht die geringste Rücksicht geschenkt. War schon früher auf die Ausfuhr von Baumwolle ein Zoll von zwei Cents per Pfund durch die Nichtzurückerstattung der inneren Abgabe bei der Versendung in's Ausland gesetzt, so beantragte die Kommission für die Reform der inneren Abgaben eine Erhöhung von zwei auf fünf Cents per Pfund, ja es wurden sogar dem Kongresse durch hervorragende Mitglieder desselben Anträge vorgelegt, welche eine Amendirung der Verfassung verlangten, um einen Ausfuhrzoll auf Baumwolle von zehn Cents per Pfund zu ermöglichen. Welch' hohe Prämie dies den konkurrirenden Baumwollpflanzern anderer Länder gewährt hätte, und wie sehr die ganze Baumwoll-Ausfuhr der Union hierdurch gefährdet worden wäre, wurde gar nicht in Betracht gezogen, wenn nur die eigenen Interessen eine Begünstigung erhielten. Dies vorgeschlagene Amendement zur Verfassung, wonach fortan Ausfuhrzölle zulässig sein sollten, wurde aber nicht angenommen.

Die Wirkungen all' der günstigen Ereignisse des Jahres 1865 auf die finanziellen Ergebnisse des Verwaltungsjahres äußerten sich schon in der ungeheueren Steigerung der Gesammteinfuhr; dieselbe stieg von 248,5 auf 445,5 Millionen Dollars. Obschon der Satz für zollpflichtige Gegenstände jetzt schon auf 47,65%, und das Verhältniß des Zolles zu der Gesammteinfuhr 40,19% betrug, wurden die Stimmen der Hochschutzzöllner dessenungeachtet täglich lauter. Am 28. Februar 1866 erklärte ein zu Washington versammelter Konvent von Eisen- und Stahlgewerken: das Jahr 1865 zeige gegen 1864 in einigen Fabrikaten eine Abnahme, der gegenwärtige Tarif sei also nicht zureichend.

Am 12. Januar 1866 hatte auch die Freihandelspartei des Nordens, die sich in New York gebildet, dem Kongreß eine Petition unterbreitet, dieselbe wurde aber gar nicht berücksichtigt; der Siegestaumel und die Macht der Schutzzöllner war zu groß. Es hatte sich auch schon jene Kameraderie, jene Begünstigung der gegenseitigen Sonderinteressen auf Kosten des allgemeinen Wohls geltend gemacht. Während der Debatte über die Auferlegung eines Zolles von 20% ad valorem auf alles einzuführende Vieh, was durch ein Gesetz vom 18. Mai 1866 bestimmt wurde, gab ein Abgeordneter von Jowa dieser immer mehr um sich greifenden, gegenseitigen Begünstigung durch die Behauptung: „der Westen habe den Osten bei den Zöllen gegen die Einfuhr von Fabrikaten unterstützt, jetzt sei es am Osten, den Westen gegen die Einfuhr von Konkurrenten seiner Roherzeugnisse zu schützen", in unverhohlener Weise Ausdruck.

Die Vorschläge der Reformkommission, die Steuerpetitionen der Hochschutzzöllner, sowie die Beweisführungen Colwell's und die Interessen, die ihnen zu Grunde lagen, verfehlten ihre Wirkung auf die öffentliche Meinung nicht; die Tariffrage kam in der Sitzung von 1866 noch zur Sprache, und der Monat Juli war reich an Zollgesetzen. Am 10. des Monats wurde mit der großen Mehrheit von 94 gegen

53 Stimmen ein Tarif im Abgeordnetenhause angenommen, der die Einfuhr fast aller Fabrikate, namentlich jener des großen Verkehrs, unmöglich gemacht und jene der Rohstoffe, welche mit Erzeugnissen der Ver. Staaten konkurriren, sehr erschwert hätte. Den Finanzen war auch dadurch ein schwerer Verlust zugedacht, daß der Zoll auf Kaffee und Thee auf die Hälfte ermäßigt werden sollte. Glücklicherweise brach der Kampf der verschiedenartigen Interessen: des Westens, welcher Hochschutz für Wolle und Niederschutz für Eisen; der Neu-England-Staaten, welche Hochschutz für Gewebe und Niederschutz für Wolle und Kohlen; und Pennsylvanien's mit West-Virginien, welche Hochschutz für Eisen und Kohlen und Niederschutz für Gewebe verlangten, im Senate auf's Neue aus, und die Art der Zusammensetzung des Senates, welche dem Westen ein größeres Gewicht als im Abgeordnetenhause gab, sowie die Gewissensskrupel einiger Senatoren Neu-England's, ermöglichten, daß am 12. Juli mit 23 gegen 17 Stimmen die Vertagung der Bill bis zum darauffolgenden Dezember beschlossen wurde. Die Schutzzöllner setzten aber am 13. Juli die Wiederaufnahme der Debatte über die Bill durch, und am 24. Juli wurde ein neuer Tarif im Senate angenommen, der aber im Abgeordnetenhause am 26. Juli verworfen wurde, obschon die niedergesetzte gemischte Kommission beider Häuser eine Einigung erstrebte. Die einzigen Gesetze, welche angenommen wurden, waren zwei die Zölle und Zollbehandlung betreffenden Bills, nämlich eine am 18. Juli zur sicheren Verhütung und Bestrafung des Schmuggels, und die zweite am 28. Juli, welche sich auf jene Bestimmung des Entwurfes vom 10. Juli beschränkte, die allerseits gutgeheißen worden war.

Dies letztere Gesetz bestimmte, daß vom 10. August 1866 an der Zoll auf Cigarren und Cigarretten auf drei Dollars per Pfund und 50% des Werthes, sowie der Zoll auf rohe Baumwolle auf 3 Cents per Pfund erhöht werden solle; weiter, daß für alle Gegenstände, deren Hauptbestandtheil Weingeist ist, der Zoll nicht niedriger als für Weingeist bemessen werden solle.

Ferner wurden alle Prämien für den Fischfang aufgehoben und lediglich die Zollfreiheit für das zum Einsalzen verwandte Salz gewährt; die zollfreie Durchfuhr nur über New York, Boston, Portland und die vom Staatssekretär sonst noch zu bestimmenden Häfen gestattet; die Ausfuhr von Guano, sowie der Streckenzug durch die englischen Besitzungen in Nordamerika noch länger freigegeben, und die der Schiffahrt aus und nach Mexiko und der Landenge von Panama gewährte Befreiung von der Tonnengebühr auch auf den Schiffsverkehr mit den Sandwich- und den Gesellschaftsinseln ausgedehnt. Endlich wurde beschlossen, ein eigenes statistisches Bureau für den Zolldienst zu errichten und fortan bei der Verzollung nicht den Werth der Waaren im Erzeugungslande, sondern im letzten Ausfuhrhafen, also mit Zuschlagung der Kosten des Transportes und der Assekuranz- und Kommissionsgebühren zu berücksichtigen. Cigarren waren in Kisten von nicht mehr als 500 Stück einzuführen, jede Kiste durch einen Inspektor zu besichtigen und durch eine Stempelmarke zu schließen. Das Faß Branntwein sollte wenigstens 30 Gallonen, die Kiste Wein in Flaschen wenigstens 12 Flaschen, aber die Flasche

nicht mehr als eine Quart enthalten. Maschinen zur Erzeugung von Zucker aus Sorghum und Runkelrüben wurden zollfrei erklärt. Eine weitere Erschwerung des internationalen Verkehrs war das Gesetz vom 26. Juli, welches einen Ausfuhrzoll von 3 Cents für je 100 Pfund auf alle wägbaren Waaren setzte, für welche eine Zollrestitution oder ein „Drawback" bewilligt war. Endlich verbot ein Gesetz vom 20. Mai die Einfuhr und den Transport von Nitro-Glycerin unter einer Strafe von 5000 Dollars. Sollte eine Explosion entstehen und ein Menschenleben dabei verloren gehen, so sollte Gefängnißstrafe von nicht weniger als 10 Jahren verhängt werden.

Der Zolltarif im Jahre 1866.

Um in den Wirrwarr der Schlag auf Schlag einander folgenden Zollgesetze einige Ordnung zu bringen, wurde im Senate beschlossen, daß eine Sammlung der noch geltenden Zollgesetze verfaßt werden solle. Demgemäß trat dann auch am 31. Juli 1866 eine Kommission zu diesem Zwecke in's Leben, die eine Revision der Zollgesetze vornahm und den offiziellen Tarif vom 28. Juli 1866 feststellte. In dem Zolltarife, wie er jetzt bestand, treten vor Allem die Höhe der Zölle, ferner die Art und Weise, wie durch die Tarifirung Ungleichartiges zusammengeworfen, Gleichartiges auseinandergerissen wurde, und die vielen verschiedenen sowie verwickelten und schwierigen Maßstäbe der Verzollung hervor. Wir finden in denselben theils Gewicht-, theils Werthzölle, theils Zölle, die nach dem Rauminhalte, der Oberfläche, der Länge oder der Stückzahl sich richten, zusammengesetzte Zölle der verschiedensten Art, wie zum Beispiel ein Werth- und ein spezifischer Zoll, ein Werth- und ein Gewichtszoll, oder ein Werth- und ein Dimensionszoll, und endlich sogar einen Differenzialzoll, ohne der häufigen, ganz willkürlichen, nur zum Vortheile einzelner Industriellen gemachten Ausnahmen zu gedenken.

Wir werden den Tarif von 1866 unten einer weitläufigen, in's Detail gehenden Darstellung unterziehen, um erstens die volle Tragweite der als Kriegsmaßregel rücksichtslos ergriffenen Zollerhöhung auf Zollerhöhung hervorzuheben, und zweitens, weil wir es zum besseren Verständniß der darauffolgenden Zollgesetzgebung, sowie der jetzt schon seit 18 Jahren geführten, aber verhältnißmäßig erfolglos gebliebenen Agitation gegen denselben, als unbedingt nothwendig erachten. Der Zolltarif war hauptsächlich der folgende:

Der höchste Werthzoll war der auf Opiumextrakte und das zum Rauchen hergerichtete Opium, Wermuth-Weine und andere nicht besonders genannte geistige Flüssigkeiten, und zwar 100% des Werthes. Alle Raucherrequisiten waren mit einem Zolle von 75% ad valorem belegt, und 60% zahlten alle Waaren aus Seide, fertige Kleider und Putzwaaren. Einen Zoll von 50% ad valorem entrichteten zubereitete Arzneien, namentlich solche, die den Charakter von Geheimmitteln an sich tragen, dann alle Kosmetika, Parfümerien, Schminken, Schmuckfedern, Handschuhe, feine Alabaster-, Marmor- und Beinarbeiten, Feder- und Taschenmesser, Haartuche, feines Porzellan, Spiel- und Korkwaaren aller Art und verschiedene Delikatessen. Einem Zolle von 45% ad valorem unterlagen Chinin, die meisten Stahlwaaren, nicht verziertes, weißes Porzellan und Fußdecken von Lammfellen. Einem Zolle von 40% unterlagen Medi-

zinal-Extrakte, Tinkturen, Essige, englisches Pflaster und andere medizinische Präparate, Balsame, Hüte aller Art, feine Lederwaaren, Zwirne und Bindfäden, physikalische und chemische Apparate, Zündhütchen, Bürsten und Pinseln, Thon- und Steinwaaren, verarbeitete Glaswaaren, Blech-, Guttapercha-, Leinen-, Jute- und Hanfwaaren und Waaren ganz oder theilweise aus edlen Metallen. Für die Mehrzahl der Manufakte und der zubereiteten Genußmittel war ein Zoll von 35% festgesetzt; ferner finden wir darunter Blasbälge, Billardkugeln, Besen aller Art, Fächer, Kämme, gläserne Meßinstrumente, Waagen, Quadranten, Sextanten, Weltkugeln, Teleskope, Tapeten, Peitschen, Spazierstöcke, Regen- und Sonnenschirme, Uhrwerke und Uhrfournituren, Waffen, Wollengarne, Possamenterien, Stickereien, Schuhe und Stiefeln, Hosenträger und Gürtel aller Art und verschiedene Kleider-Besatzartikel. Den Zollsätzen von 30% und 25% des Werthes war eine Reihe von Waaren einverleibt, die willkürlich theils den Fabrikaten, theils den Rohstoffen entnommen waren. Dem Zoll von 30% gehörten u. A. an: Oliven, Glycerin, Zinnsalze, Darmsaiten, Bettfedern, Garten- und Feldsamen aller Art, gegerbte Kalbhäute, Pergament, musikalische Instrumente, Eisenguß und Stahl, nicht in andere Tarifklassen eingereiht, nachgeahmte Perlen, bearbeitete Kameen und Korallen und Zeichenstifte. Dem Zolle von 25% unterlagen die meisten in Oel abgeriebenen und andere zubereitete Farbstoffe und Farben, sowie in den eigenen Saft eingelegte tropische Früchte, weiter Asbest, Asphalt, Cokes, Kohlenziegel, Buchdruckerlettern, Stereotyp- und gestochene Platten, Bücher, Karten, Bilder auf Papier, Juwelen, goldene und silberne Uhren, Näh-, Häkel- und Stricknadeln, Zinnplatten und Zinnbleche und Thon- und Steinwaaren gemeinster Art. Ein Zollsatz von 20% des Werthes war hauptsächlich den Rohstoffen gewidmet, doch schloß dieser Satz auch einige Halbfabrikate und selbst einige nicht unbedeutende Fabrikate, sowie alles lebende Vieh ein. Es gehörten ihm u. A. an: alle Arten Brenn-, Bau- und Werkholz, Weintrauben, Orangensaft, Weizenmehl, Hülsenfrüchte, Malz, Waschschwämme, thierische Oele, Elfenbein- und Hornplatten, Fischbein, Perlmutter, Hasen- und Schaffelle, Pelzwerk, alle feinen zubereiteten Steinarten, alle nicht besonders genannte unbearbeitete Metalle, rohe Mineralien, Arznei- und chemische Hülfsstoffe, Musikalien, Zeichnungen, andere als goldene und silberne Uhren und Uhrenbestandtheile, sowie alle Fabrikate, die ihrem Stoffe oder ihrer Bestimmung nach einer andern Tarifklasse nicht eingereiht werden konnten. Einem Zollsatze von 15% des Werthes waren Nickel, Quecksilber, Zinn in Blöcken und Barren, Chromsäure, Pottasche, Messing und Bronze in Blöcken und Barren, sowie alles zum Einschmelzen, und wissenschaftliche Apparate für öffentliche Institute unterworfen. Nur 10% vom Werthe zahlten u. A. alle nicht besonders benannte Erze, Pflaster- und Bruchsteine, Glaserdiamanten und ungefaßte Edel- und Halbedelsteine, viele Pflanzen-Rohstoffe, Kautschuck, Guttapercha, Gummi, frisches und getrocknetes Obst, Gemüse, Bohnen und Beeren, Fette, Häute und Felle, Knochen und Hörner, Elfenbein in Blöcken und Scheiben, Faßdauben, Packpapier, rohe Glasmassen, Schiffschronometer, Bildhauerarbeiten und Gemälde von Kunstwerth, sowie alle Rohstoffe, die nicht der Analogie nach andern Tarifklassen eingereiht werden konnten. Einem Zolle von 5% des Werthes unterlagen nur Kupfererz und Jodsalze.

Unter den Gewichtszöllen unterlagen für die Tonne zu 20 Zentnern einem Zoll von 40 Dollars, russischer Hanf; von 25 Dollars, Manillahanf; von 15 Dollars, Flachs, anderer Hanf, sowie Jute und andere vegetabilische Webstoffe; einem Zolle von 10 Dollars, Graphit, weiße Kreide, Stangenschwefel und Hanfwerg; von 9 Dollars, Roheisen; von 8 Dollars, altes Eisen zum Einschmelzen; von 6 Dollars, roher Schwefel, Schmirgel und Jutewerg; von 5 Dollars, Thon, Kaolin und Flachswerg;

von 3 Dollars, Walkererde; von 1¼ Dollar, bituminöse Kohlen und Schieferthon, und endlich einem Zoll von 40 Cents per Tonne, alle anderen Kohlenarten.

Für das Pfund zahlte u. A. Jod einen Zoll von 75 Cents, Nüsse 2 Cents, Baumwolle 3 Cents, Hopfen 3 Cents, Reis 3 Cents, Muskatblüthen 40 Cents, Kampfer 40 Cents, Opium 2½ Dollar, Morphin und Morphinsalze 40 Dollars, Strychnin 24 Dollars, Pfeffer 18 Cents, Vanille 3 Dollars, Zimmt 30 Cents, Kaffee 5 Cents, Kakao 3 Cents, Chokolade 7 Cents, Thee 25 Cents, nicht besonders benannte Tabakfabrikate 50 Cents, Zucker durchschnittlich 4 Cents, fette Oele durchschnittlich 15 Cents, Lorbeeröl 17½ Dollar, Rosenöl 24 Dollars, Cognacäther 64 Dollars, Butter und Käse 4 Cents, Alpaka und Ziegenwolle, das Pfund bis 12 Cents im Werthe, 3 Cents, bis 24 Cents im Werthe, 6 Cents; Wachskerzen 8 Cents, altes Blei und Bleier; 1½ Cent, Blei in Stangen und Mulden 2 Cents, gerollt, gegossen, als Platten, Röhren oder Schrot 2¾ Cent; gehämmertes oder gerolltes Eisen, sowie Stangeneisen 1—1½ Cent (in keinem Falle aber weniger als 35% des Werthes); Band- und Reifeisen durchschnittlich 1½ Cent; Eisenbahnschienen, Platten, Nägel und Haken, gegossene Röhren, Gitter, Oefen, Ofenplatten und Maschinenbestandtheile 1½ Cent; Schwarzbleche durchschnittlich 1½ Cent, Schmiedeeisen und geschmiedete Eisenwaaren 2½ Cent, Anker und Ankerketten 2¼ Cent, Eisenketten 3 Cents, geschmiedete Eisenröhren und verzierte Hohlwaaren 3½ Cent, Hufeisen 5 Cents, Stahl in Blöcken, Stangen, Platten, Stahldraht, das Pfund bis 7 Cents im Werthe, 2¼ Cent; das Pfund über 7 Cents, jedoch nicht über 11 Cents im Werthe 3 Cents; (Stahl, das Pfund über 11 Cents im Werthe, zahlte 25% ad valorem), altes Kupfer zum Einschmelzen 1½ Cent, rohes Kupfer 2½ Cent, Messing und Bronze zum Einschmelzen 2 Cents, Zink in Blöcken 1¼ Cent, Zink in Blechen 2¼ Cent, Seile durchschnittlich 2¼ Cent, Hanfgarn 5 Cents, Säcke und Sackleinwand, die Quadratyard bis 10 Cents im Werthe, zahlte 3 Cents, und die Quadratyard über 10 Cents im Werthe zahlte einen Zoll von 4 Cents per Pfund.

Die Zölle nach anderen einfachen Maßstäben berechnet, belegten u. A. Ricinuskörner mit einem Zolle von 60 Cents per Bushel (35,14 Liter), Kartoffel mit 25 Cents, Weizen mit 20 Cents, Gerste und Roggen mit 15 Cents, und Hafer und Mais mit 10 Cents per Bushel.

Auf das Barrel (136,26 Liter) geräucherte Lachse bestand ein Zoll von 3 Dollars, auf Makrelen 2 Dollars, auf Häringe aller Art 1 Dollar, und auf nicht besonders benannte geräucherte Fische ein Zoll von 1½ Dollar. Nicht in Barrels verpackte Fische zahlten ½ Cent per Pfund.

Bier, Ale und Porter in Flaschen zahlten 35 Cents die Gallone (3,785 Liter), Branntwein 3 Dollars, Liqueure 2½ Dollar, Amyl-Alkohol 2 Dollars, Essig 10 Cents, Hanf-, Lein- und Kapsöl 23 Cents, Ricinusöl 1 Dollar, mineralische Leuchtöle 40 Cents, Terpentingeist 30 Cents, Olivenöl 1 Dollar und Honig 20 Cents per Gallone.

Fächer aus Palmblättern zahlten einen Zoll von 1 Cent das Stück, Flaschen (mit Weinen oder Spirituosen) 2 Cents das Stück, Spielkarten 25 und 35 Cents das Spiel, Goldblatt, für das Päckchen zu 500 Blättern, 1½ Dollar, Silberblatt 75 Cents, Zündhölzchen, für ein Kistchen von 40 Packeten zu nicht mehr als 80 Stück, 1 Dollar. War die Zahl der Packete oder die Stückzahl größer, so wurde der Zoll entsprechend erhöht.

Sägen wurden nach dem Längenmaß verzollt, und es zahlte der Fuß 10 Cents, Mühlen- und Zugsägen, bis 9 Zoll breit, 12½ Cent, und darüber, 20 Cents.

Glasplatten und Fensterglas wurden nach dem Quadratfuß verzollt, und es steigerte sich der Zoll im Einklange mit der Qualität und Größe der Platten und Scheiben.

Eine rohe, unpolirte Platte von nicht mehr als 150 Quadratzoll zahlte ¾ Cent, dagegen eine polirte, belegte Platte von 1440 Quadratzoll 60 Cents den Quadratfuß. Nach dem Quadratmaße wurden auch Teppiche und Baumwollenwaaren verzollt, und zwar zahlten Teppiche im Werthe von nicht über 1,25 Dollars die Quadratyard einen Zoll von 70 Cents per Quadratyard, und die über 1,25 Dollars im Werthe, 80 Cents. Ungebleichte baumwollene Drills, Bettdecken, Piques, Ginghams, Plaids, Hosenstoffe u. dergl., mit nicht über 200 Fäden auf den Quadratzoll, zahlten 6 Cents per Quadratyard; gebleichte 6½ Cent; dieselben mit über 200 Fäden zahlten, ungebleichte, 7, und gebleichte, 7½ Cent. Diese Baumwollenwaaren mußten mehr als 5 Unzen per Yard wiegen, die leichteren und die gefärbten oder bedruckten Waaren wurden nach einem zusammengesetzten Maßstabe verzollt.

Unter den Zöllen nach zusammengesetzten Maßstäben zahlten nach dem Werthe und dem Gewicht u. A. Seife 25% und 10 Cents per Pfund, Cigarren und Cigarretten 50% und 3 Dollars per Pfund, Schießpulver 20% und 6 Cents per Pfund, Stahl in Stäben und Platten, das Pfund über 11 Cents im Werthe, 10% und 3½ Cent per Pfund, Winkeleisen 30% und 6 Cents per Pfund, Feilen und Raspeln 30% und 10 Cents per Pfund, Eisendraht 15% und 2 Cents per Pfund, Stahldraht 20% und 2½ Cent per Pfund, rohe Wolle, Alpaka, Ziegen- und ähnliche Haare, das Pfund mehr als 24 Cents, aber nicht mehr als 32 Cents im Werthe, 10% und 10 Cents per Pfund, (gewaschene Wolle zahlte das Dreifache). Wollengarne nicht über einen Dollar im Werthe, 25% und 20 Cents per Pfund, dieselben über einen Dollar im Werthe, 30% und 24 Cents per Pfund, nicht besonders benannte Wollenwaaren, Tücher und Shawls, nicht über 2 Dollars per Quadratyard im Werthe, 40% und 24 Cents per Pfund, über 2 Dollars im Werthe, 45% und 24 Cents per Pfund, Strumpfwaaren 30% und 20 Cents per Pfund, Decken, ganz oder zum Theil von Wolle, das Pfund bis 28 Cents im Werthe, 20% und 12 Cents per Pfund, von 28 Cents bis 40 Cents im Werthe 25% und 24 Cents per Pfund, über 40 Cents im Werthe, 30% und 24 Cents per Pfund, und endlich Flanelle 35% und 24 Cents per Pfund.

Ferner zahlten nach dem Werthe und anderen Maßstäben der Menge u. A. Marmor für Bildhauer, in Blöcken, einen Zoll von 25% und 1 Dollar für den Kubikfuß, Bleistifte 30% und 50 Cents für das Groß, Metallfedern 25% und 10 Cents für das Groß, Pfeifen 75% und 1,50 Dollars für das Groß, Parfümerien 50% und 3 Dollars für die Gallone, Mineralwasser 25% und 3 Cents für die Quart (,95 Ltr.), Weine unter 50 Cents die Gallone, 25% und 20 Cents für die Gallone, über 50 Cents, 25% und 50 Cents, über 1 Dollar, 25% und 1 Dollar für die Gallone, Nadeln für Näh- und Strickmaschinen 35% und 1 Dollar für das Tausend, Handsägen 30% und 1 Dollar für das Dutzend, Baumwollgarne auf Spulen von 100 Yard 30% und 6 Cents für das Dutzend, nicht besonders benannte, gefärbte oder bedruckte, schwere Baumwollenwaaren, die nicht über 100 Fäden auf den Quadratzoll haben, und wovon eine Quadratyard nicht über 5 Unzen wiegt, zahlten 10% und 5½ Cents für die Quadratyard, feinere oder leichtere 20% und 5½ Cent für die Quadratyard, Drills, Piques, Ginghams, Plaids, Hosenstoffe u. dergl., die nicht über 100 Fäden auf den Quadratzoll haben, und deren Quadratyard nicht über 5 Unzen wiegt, zahlten 10% und 6½ Cent für die Quadratyard, über 100, aber nicht über 200 Fäden, 15% und 6½ Cent, feinere oder leichtere 15% und 7½ Cent für die Quadratyard.

Zollfrei waren Alterthümer, Münzsammlungen, Austern, Blutegel, Bimsstein, Gyps, Bücher, Karten, Kunstgegenstände, eingeführt über Auftrag und zum Gebrauche einer inkorporirten, wissenschaftlichen, künstlerischen oder religiösen Gesellschaft, oder einer Unterrichtsanstalt. Alle feinen Tischlerhölzer in Blöcken. Cocons und Rohseide, Seidenabfälle. Unverarbeitete Edelmetalle. Eis. Einwanderungs- und Reise-

Effekten. Nicht anders tarifirte Farbe- und Gerbstoffe. Frische Fische und Geflügel aller Art. Gegenstände zum Gebrauche der Regierung. Zerbrochenes Glas. Alte Glocken zum Einschmelzen. Lumpen, altes Tauwerk und Wergabfälle. Guano und andere Düngstoffe. Nicht im Tarif genannte Haare, Knochen, thierische Kohle und Korallen. Kunstwerke amerikanischer Künstler und Manuskripte. Landwirthschaftliche Maschinen, und solche für die Leinen- und Zuckerfabrikation aus Sorghum und Runkelrüben. Platina und Platinagefäße. Polirsteine. Unzubereitete Rohre. Nicht anders tarifirte Säuren für technische und chemische Zwecke, und Wismuth.

Mit Ausnahme von Baumwolle, Kaffee, Thee und Kupfer enthielt die Freiliste im Wesentlichen dieselben Gegenstände, welche wir im Tarife des Jahres 1846 als frei eingehend vorfanden. Der Zoll auf Kupfer, der im Jahre 1868 noch erhöht wurde, war zu Gunsten der in der Lake Superior-Region im Anfange der 60er Jahre entdeckten reichhaltigen Kupferminen auferlegt worden.

Die Zollerhöhungen während der Zeit von 1866 bis 1870.

Wie wir gesehen, hatten die Tarife von 1861 bis 1866 fast alle Bestimmungen der alten Tarife von 1846 und 1857 aufgehoben, ohne an deren Stelle ein neues, durchgreifendes System gesetzt zu haben. Mehr als je seit der Beendigung des Krieges erhoben sich jetzt in allen Theilen des Landes Stimmen gegen den bestehenden hohen Tarif, und man verlangte, wenn nicht Freihandel, so doch wenigstens einen einfachen und mäßigen Zolltarif, wie er einem freien, gerechten und strebsamen Volke zieme. Das Resultat war ein Schreiben vom 10. September 1866 des Staatssekretärs Seward an den Kommissär der inneren Abgaben, womit er ihm Vorarbeiten zur Verfassung eines neuen systematischen Zolltarifs auftrug. Als die hiebei festzuhaltenden Gesichtspunkte bezeichnete er die Sicherung des bisherigen Einkommens und die Herstellung eines entsprechenden Verhältnisses der Zölle zu den Verbrauchsabgaben im Inneren, und zwar sollte er suchen, letzteres, so weit es ohne Verminderung des Staatseinkommens geschehen könne, eher durch Verminderung der Zölle auf die Rohstoffe und Hülfsmittel der inländischen Industrie, als durch Erhöhung der Zölle auf die Fabrikate des Auslandes herbeizuführen. Aber es konnte keiner dieser ersten Schritte zur Reform gethan werden, da die Macht der Fabrikinteressenten und der nördlichen Hochschutzzöllner, sowie der Einfluß, den sie auf den Kongreß ausübten, jede Reformbewegung vereitelten.[1])

Trotz aller Opposition wurden dennoch im Kongreß während der Zeit von 1866 bis 1870 nicht weniger als zwölf Spezial-Zollgesetze von mehr oder weniger Bedeutung angenommen, deren Zweck fast ohne Ausnahme entweder eine Erhöhung, oder weitere Verwicklung der bestehenden Zollsätze war. Das wichtigste derselben war das Gesetz vom 2. März 1867, welches die Zölle auf Rohwolle und Wollen-

1) Bis zu diesem Zeitpunkte (besonders aber für die Periode 1860—1866) konnten wir außer anderen Hülfsquellen das treffliche Buch benützen: Dr. Carl Freiherr v. Hock. Die Finanzen und die Finanzgeschichte der Ver. Staaten von Amerika. Stuttgart. J. G. Cotta. 1867.

waaren bedeutend erhöhte. (A bill to provide increased revenue from imported wool, and for other purposes.) Schon am 13. Juli 1866 war von dem Zollmann des Hauses, dem Abgeordneten Morrill, im Namen des Zollkomites eine Bill eingereicht worden, die aus einem Kompromisse der Woll- und Wollwaaren-Erzeuger hervorging und die Zölle für die Erzeugnisse der Einen wie der Anderen erhöhen sollte. Dieselbe wurde aber vom Senate nicht angenommen. Ein zweiter Versuch glückte besser, denn das Gesetz vom Jahre 1867 erhöhte den Zoll auf wollene Stoffe, die früher 35% und 24 Cents per Pfund zahlten, auf 35% und 40 Cents per Pfund; diejenigen, welche 40% und 24 Cents per Pfund zahlten, auf 40% und 50 Cents per Pfund. Wollene Kleidungsstoffe, welche früher 30% und 4 Cents per Quadratyard zu zahlen hatten, wurden auf 35% und 6 Cents per Quadratyard erhöht. Im Allgemeinen wurden alle wollenen Stoffe mit 20% ad valorem, einige sogar mit 60 bis 70% herangezogen. Durch diesen Tarif wurden die höchsten Zölle auf die billigsten Waaren, und umgekehrt, gelegt, zum unmittelbaren Schaden der ärmeren Klasse der Konsumenten und zum Gewinn der besser situirten. Der Haupt-Beweggrund zu dieser Erhöhung der Zölle auf Wolle und Wollenwaaren war, wie die Fabrikanten geltend machten, das seit dem Kriege noch bestehende, als Kriegsmaßregel eingeführte, komplizirte System der inneren Steuern. Es war bekanntlich während des Krieges jeder Erhöhung der inneren Abgaben wo thunlich eine korrespondirende Erhöhung der Zölle unmittelbar gefolgt, um so viel wie möglich das Gleichgewicht zwischen beiden zu erhalten. Am Ende des Jahres 1867 erfolgte nun eine theilweise Aufhebung dieser inneren Steuern, der Einkommensteuer und der inneren Abgaben auf Manufakte, Kohlen u. s. w., und wie sehr auch dies eine allgemeine Revision und Ermäßigung der Zölle gerechtfertigt hätte, nützten die Schutzzöllner diese Gelegenheit im Gegentheil zu Gunsten des Schutzzollsystems aus, ja sie befürworteten sogar eine weitere Erhöhung der Zölle, um den durch die Aufhebung der inneren Abgaben erlittenen Verlust der Staatskasse zu ersetzen.

Am 25. März 1867 erfolgte eine weitere Erhöhung der Zölle, und zwar wurde der Zoll auf seidene Regen- und Sonnenschirme von 35% ad valorem auf 60%, und der auf nicht seidene von 35% auf 50% ad valorem erhöht. Durch dasselbe Gesetz wurden auch aus Eisendraht verfertigte Spiralfedern zu Polstern mit einem zusammengesetzten Zolle von 15% und 2 Cents per Pfund herangezogen.

Durch das Gesetz vom 3. Februar 1868 wurden die Zölle, sowie die innere Abgabe auf Baumwolle aufgehoben, und am 24. Februar 1869 durch die Minenbesitzer der Lake Superior-Region die folgenden Zölle auf Kupfer, obschon der Präsident die Bill mit seinem Veto belegt hatte, im Kongreß durchgesetzt: Kupfererz zahlte 3 Cents für jedes darin enthaltene Pfund reinen Kupfers; altes Kupfer zum Einschmelzen 4 Cents per Pfund; Kupfer in Platten, Stangen, Masseln u. s. w. 5 Cents per Pfund und endlich gerolltes Kupfer in Platten, Scheiben, Stangen, Röhren, u. s. w. einen Zoll von 45% ad valorem.

Kommissär Wells' Bericht.

Der Kommissär der inneren Abgaben, Herr Wells, hatte dem Kongreß durch Vermittelung des Finanzministers regelmäßig während den drei Jahren 1867, 1868 und 1869 im Monat Dezember einen Bericht vorgelegt. In dem Berichte vom Jahre 1868 hatte er u. A. den bestehenden Zolltarif einer kritischen Besprechung und Untersuchung unterzogen, die keineswegs zu Gunsten desselben ausfiel. Es schien ihm, als ob man in den Vereinigten Staaten bei der Ausführung des Schutzzoll-Prinzips von der Annahme ausgegangen sei, daß jedweder Zollsatz, der einem Privatinteresse diene, auch das Wohl des ganzen Landes fördere. „Das Resultat dieser Annahme", fährt Herr Wells fort, „ist ein Tarif, der, anstatt auf einer breiten, nationalen Basis zu beruhen, im Gegentheil nur das Privatinteresse des Einzelnen fördert; ein Tarif, der ungerecht und unbillig ist; der unnöthigerweise alle Preise erhöht; der den Taschen des Volkes mittelbar weit mehr Geld entnimmt, als er der Regierung einbringt; der den Austausch einheimischer gegen ausländische Waaren fast zur Unmöglichkeit gemacht hat und der, anstatt die amerikanische Industrie zu schützen, in Wirklichkeit in vielen Fällen ihrem Interesse entgegenarbeitet." In demselben Berichte unterzog der Kommissär weiter den Zoll auf Droguen, Chemikalien, Bauholz, Salz und Roheisen einer in's Detail gehenden Untersuchung, in welcher er bezüglich der drei letztgenannten eine Herabsetzung der Zölle entschieden befürwortete, bezüglich der ersteren aber eine durchgehende Umgestaltung des Tarifs vorschlug, da, wie er geltend machte, „die bestehenden Zollsätze in ihren Bestimmungen einander vielfach widerstreiten und somit nicht nur in Erlangung des Zollertrags, sondern auch in Gewährung des nöthigen Schutzes ihren Zweck vollständig verfehlten."

In seinem Berichte des Jahres 1869 unterwarf der Kommissär den Tarif einer noch weitmehr in's Detail gehenden Erörterung als ehedem und schlug die Herabsetzung und Aufhebung der Zölle auf folgende Gegenstände vor:

Gegenstände.	Bestehender Zollsatz.	Vorgeschlagener Zollsatz.	Zollertrag für das Jahr 1868.
			Dollars.
Roheisen	9 Dollars per Tonne.	3 Dollars per Tonne.	1,011,110
Altes Eisen	8 Dollars per Tonne.	„ „ „	640,294
Salz, roh	18 Cents per 100 Pfd.	9 Cents per 100 Pfund.	395,955
Salz in Säcken	24 Cents per 100 Pfd.	12 „ „ „ „	740,270
Kohle, Anthracit	40 Cents per Tonne.	Frei.	30
„ bituminöse	1,25 Doll. per Tonne.	„	492,526
Bauholz	20% ad valorem.	„	1,262,020
Feuerholz	„ „	„	42,605
Jute und Hanf	15 Dollars per Tonne.	„	57,543
Häute und Felle	10% ad valorem.	„	977,325
Leder	25 u. 35% ad valorem.	„	1,363,481
Gerbestoffe	10% ad valorem.	„	?
Sumac	„ „	„	53,608
Leisten und Sarsche für Schuhe &c.	35% u. 50 C. per Pfd.	„	1,157,000*
Bronze	45% ad valorem.	„	20,000*

*Schätzung.

Gegenstände.	Bestehender Zollsatz.	Vorgeschlagener Zollsatz.	Zollertrag für das Jahr 1868.
			Dollars.
Schwefel	25% u. 6 Doll. per Tonne	Frei.	108,903
Soda	½ Cent per Pfund	„	545,229
Gerste	15 Cents per Bushel.	„	566,547
Pelze für Hutmacher	20% ad valorem.	„	282,976
Seidenplüsch für Hutmacher, sowie Futter und Bänder	60% ad valorem.	„	600,000*

*Schätzung.

Auf folgende Gegenstände sollte ebenfalls der Zoll aufgehoben werden: Unbearbeitetes Elfenbein, lebendes Vieh, Borsten, weiße Kreide, Annato, Samen und Extrakte, Argols, alle Rinden zu medizinischen Zwecken, roher Antimon, roher Kampfer, Katechu, unbearbeitete Korkrinde, Bettfedern, Leim, Firniß, Kautschuck und Guttapercha, Kryolite, Kudbear, Bunsen, Weiden, Bambus- und andere Rohre, Knochen und Hörner und lithographische Steine. Der Zoll auf diese Gegenstände betrug im Durchschnitt 10%, und der im Jahre 1868 davon erzielte Zollertrag belief sich auf 1,710,876 Dollars.

Herr Wells veranschlagte die Verringerung, welche der jährliche Zollertrag durch die oben vorgeschlagene Zollherabsetzung erleiden würde, auf ungefähr 12 Millionen Dollars, glaubte aber, daß diese Summe durch die nothwendigerweise darauffolgende Preisermedrigung der Unterhaltsmittel dem Volke nicht weniger als 60 Millionen Dollars jährlich ersparen werde.

Am 30. Juni 1870 legte der Kommissär der inneren Abgaben das nur temporär eingeführte Amt nieder.

Der Zolltarif des Jahres 1870.

Im Allgemeinen sind die Vorschläge des Herrn Wells in dem Gesetze vom 14. Juli 1870 befolgt worden, mit der Ausnahme, daß die Zollerniedrigung nicht so bedeutend war und im Großen und Ganzen sich auf Rohstoffe beschränkte. Die Bill, die neben der Zollermäßigung auch fast sämmtliche innere Steuern aufhob, wurde am 1. Februar 1870 im Kongreß dem Komite für Mittel und Wege zur Untersuchung überwiesen, welches dieselbe erst am 16. Mai berichtete. In derselben waren viele Werthzölle in spezifische Zölle umgewandelt worden, um, wie der Vorsitzende des Komite's geltend machte, den bei Werthzöllen unvermeidlichen Unterschätzungen des Werthes der zollpflichtigen Artikel zu entgehen, in Wahrheit aber, um die Höhe der Zölle vor dem großen Publikum zu verbergen. Ferner waren die Zölle auf Thee, Kaffee, Zucker und Gewürze erniedrigt, und im Allgemeinen diejenigen Rohstoffe, die nicht im Inlande produzirt werden, auf die Freiliste gesetzt. Es sollte bei dieser Zollherabsetzung so viel wie möglich eine Verminderung des Zollertrags vermieden werden, da die Aufhebung der inneren Abgaben schon einen jährlichen Verlust von 30 Millionen Dollars voraussetzte. Die Bill wurde

in beiden Häusern des Kongresses einer genauen Erörterung unterzogen und war Ursache einer lebhaften, intelligent geführten Debatte. Am 6. Juni wurde die Bill im Abgeordnetenhause mit 153 gegen 35, und am 22. Juni im Senate mit 43 gegen 6 Stimmen angenommen. Die Bill machte folgende Zollreduktionen:

Gegenstände.	Früherer Zollsatz.	Zollsatz unter dem Gesetze vom 14. Juli 1870.	Zollsatz in Werthzöllen ausgedrückt.
Thee	25 Cents per Pfund	15 Cents per Pfund	36½%
Kaffee	5 " " "	3 " " "	
Kakao	3 " " "	2 " " "	
Kakao, gemahlener	9 " " "	5 " " "	
Zucker, nicht über No. 12 D. S.	3 " " "	2 " " "	47%
Zucker, raffinirter	5 " " "	4 " " "	
Zucker, No. 13 bis 16	3½ " " "	2¾ " " "	55%
Zucker, No. 16 bis 20	4 " " "	3¼ " " "	63%
Melasse	8 Cents per Gallone	5 Cents per Gallone	20%
Würze, neue	15 Cents per Pfund	5 Cents per Pfund	125%
Syrup	2½ " " "	1½ " " "	43%
Pfeffer, aller Art (roh)	15 " " "	5 " " "	83%
Pfeffer, gemahlener	18 " " "	10 " " "	
Ingwer-Wurzel	5 " " "	2 " " "	100%
Ingwer, gemahlener	8 " " "	5 " " "	44⅓%
Zimmt	30 " " "	20 " " "	40%
Muskatennuß	50 " " "	20 " " "	55½%
Muskatenblüthe	40 " " "	25 " " "	45½%
Gewürznelken	20 " " "	5 " " "	83%
Kassia	20 " " "	10 " " "	50%
Kassiablüthen	25 " " "	20 " " "	66⅔%
Weine in Fässern im Werthe von 50 Cents oder weniger per Gallone	20 Cts. per Gallone und 25%	25 Cts. per Gallone	62½%
Weine in Fässern im Werthe von 50 Cents aber nicht über 1 Dollar per Gallone	50 Cts. per Gallone und 50%	60 Cts. per Gallone	60%
Branntwein	3 Doll. per Gallone	2 Doll. per Gallone	100%
Alle geistigen Getränke, Absynthe, Arack, Kirschwasser, Rum, Liqueure	2,50 Doll. per Gall.	2 Doll. per Gallone	333⅓%
Roheisen	9 Doll. per Tonne	7 Dollars per Tonne	46⅔%
Eisen, altes zum Einschmelzen	8 " " "	6 " " "	26%
Orangen, Citronen, Ananas	25%	20%	
Bananen	20%	10%	
Korinthen	5 Cents per Pfund	2½ Cent per Pfund	62½%
Pflaumen	5 " " "	2½ " " "	50%
Rapps	1 " " "	½ " " "	11⅑%
Opium	2,50 Doll. per Pfd.	1 Dollar per Pfund	
Opium zum Rauchen zubereitet	100%	6 " " "	
Morphin und Morphinsalze	2,50 Doll. per Unze.	1 Dollar per Unze	
Anilin-Farben	1 Dollar per Pfund und 35%	50 Cents per Pfund und 35%	50⅛%
Sack-Baumwolle und baumwollene Säcke (gunnybags) 10 Cents oder weniger per Quadratyard im Werthe	3 Cents per Pfund.	2 Cents per Pfund	
Sack-Baumwolle ꝛc. über 10 Cents per Quadratyard im Werthe	4 " " "	3 " " "	

Auf folgende Gegenstände wurde der Zoll erhöht:

Gegenstände.	Früherer Zollsatz.	Zollsatz unter dem Gesetze vom 14. Juli 1870.	Zollsatz in Werthzöllen ausgedrückt.
Flachs, ungehechelt	15 Doll. per Tonne	20 Doll. per Tonne	
Flachswerg	5 " " "	10 " " "	
Hanf (sunn)	15 " " "	25 " " "	14½%
Jute	6 " " "	10 " " "	23%
Flaschen, Getränke enthaltend	2 Cents per Stück	3 Cents per Stück	
Ultramarine	25%	6 Cents per Pfund	
Taschenuhren	20%	25%	
Nickel	15%	30 Cents per Pfund	
Leinöl	23 Cts. per Gallone	30 Cts. per Gallone	50%
Seehundsöl	10%	20%	
Oel aus Baumwollsamen	20%	30%	
Flachssamen	16 Cents per Bushel	20 Cents per Bushel	13⅜%
Schleifsteine, rohe	10%	1,50 Doll. per Tonne	
Schleifsteine, bearbeitet	20%	2 " " "	
Marmor, polirt	50%	25 Cents per Fuß und 30%	
Haartuche für Matratzen und Polster	30%	40 Cts. p. Quadratyard	
Knöpfe	40%	50%	
Seidene Besatzartikel	40%	50%	

Neu herangezogen wurden: Baumwollgarne nicht über 40 Cents per Pfund im Werthe, mit einem Zoll von 10 Cents per Pfund und 20% ; zwischen 40 und 60 Cents per Pfund im Werthe, mit 20 Cents per Pfund und 20% ; zwischen 60 und 80 Cents per Pfund im Werthe, mit 30 Cents per Pfund und 20% und über 80 Cents per Pfund im Werthe, mit 40 Cents und 20% per Pfund. Ferner Korsette, nicht über 6 Dollars per Dutzend im Werthe, mit einem Zoll von 2 Dollars per Dutzend; über 6 Dollars per Dutzend, mit 35%, Korsetten-, Krinolinen- und Hutdraht mit 9 Cents und 10% per Pfund. Oefen aller Art mit 6 Cents per Tausend, Krinolinentuch mit 30%, Haarnadeln mit 50%, Wermuth mit 2 Dollars per Gallone, Ladepfropfen mit 35%, Flachsstroh mit 5 Dollars per Tonne, aller gesägter, polirter oder bearbeiteter Marmor und Marmorplatten, nicht über 2 Zoll dick, mit 30% und 35 Cents per Quadratfuß; über 2 Zoll dick, 10 Cents für jeden Zoll auf den Quadratfuß; über 6 Zoll dick, 25% und 1 Dollar per Kubikfuß. Schwerter 45%, Schwertklingen 35% und endlich Champagner und andere moussirende Weine in Flaschen, ½ Pint oder weniger enthaltend, 1,50 Dollar per Dutzend.

Auf die Freiliste gesetzt wurde: Ammoniak, Arsenik, Asbest, Argols, Bambusrohr, medizinische Rinden, Korkholz und -Rinde, Knochen, Bimsstein, Katechu, rohe Baumwolle, Kudbear, Pelze, Harze aller Art, Guttapercha, Hörner, Kautschuck, Jod, Elfenbein, Gagat, Kryolite, Orangen- und Zitronenschalen, Palmöl, Rhabarber, Rosenblätter, Sarsaparilla, Buchu und die meisten Samensorten.

Im Ganzen enthielt der Tarif von 1870 565 spezifische, 109 zusammengesetzte Zollsätze und 455 Werthzölle. Derselbe war nach wie vor ebenso systemlos geblieben.

Die vorgenommenen, einzelnen Zollermäßigungen waren augenscheinlich ganz willkürlich herausgegriffen, ohne daß man sich auf eine durchgehende, systematische Reform-Grundlage gestützt hätte. So hatte z. B. die Ermäßigung des Zolles auf Zucker die denkbar nachtheiligste Folge für die neu emporgewachsene Zuckerindustrie des Südens. Durch die erfolgreiche Konkurrenz von Seiten Cuba's wurde unmittelbar nach der Zollermäßigung der amerikanische Zucker vom Markte verdrängt, die Ernte fiel in drei Jahren von 75 auf 45 Tausend Tonnen, zwei Drittel sämmtlicher Zuckerfabrikanten in New Orleans machten bankerott, und der Werth des Plantagen-Eigenthums sank auf die Hälfte herab. Ferner wurden die im Tarife von 1870 vorgenommenen Zollermäßigungen fast durch die Zollerhöhungen und die Heranziehung von neuen, des Schutzes bedürftigen Industriezweigen aufgehoben, wie die hohen Zölle auf Korsette, Krinolinen, Haarnadeln, Baumwollgarne u. s. w. zeigen.

Um uns ein klares Bild von der Höhe der unter dem Tarife von 1870 bestehenden Zollsätze zu verschaffen, führen wir unten die Zollsätze auf eine Anzahl der Haupt-Industrie-Erzeugnisse an und haben die zusammengesetzten und spezifischen Zollsätze zum besseren Verständnisse in Werthzölle umgeändert. Dieselben sind folgende:

Cognacäther 243½%; Fuselöl, Pariser Weiß, essigsaures Blei und essigsaures Natron 200%; rohes Petroleum 187¾%; Kampfer 187½%; Salz 180%; Kubebe 166⅔%; Kastoröl 154%; Reis 150%; Lorbeeröl 133⅓% und 71½%; Maschinenbestandtheile aus geschmiedetem Eisen, Shoddy, wollene Lappen und Chloroform 133%; Flaggentuch 125⅔%; Obst-Essenzen und Oele 125%; Cigarren 108%; Wollengarn 100% und 82%; Eisenbahn-Ketten und Krotonöl 100%; Kassiaöl 89%; Stärke 86%; Feigen 83½%; Datteln, Kabel und Kabelketten 80%; Silberblatt 79%; Balsam-Tolu, Bandeisen und Blanc fire 75%; Bolzen und Haspen 71½%; Olivenöl 70% und 50%; eiserne Röhren 70%; Eisendraht 68½%; Stangeneisen 68% und 58%; Mineralwasser und Brüsseler Teppiche 67½%; Glasplatten 66%; Bleiglätte 65¾%; Borax und Ketten 62½%; Rosinen 62%; Rohwolle No. I 61% und 40%; Seife 60½%; Radschienen 60%; Feilen 59%; Tafeleisen 58%; Schießpulver 57½%; Umbererde und Nüsse 57%; Firniß 56¼%; Anker, Tafelblei und Bleiröhren 56%; Schrauben 54%; Schlittschuhe, Hanf- und Jute-Teppiche 53%; Kartoffel Bleiweiß, Sago, Sagomehl, Essig, polirtes Glas, Fensterglas und Schwefelsäure 50%; Blei 49%; Bier und Porter in Fässern 45½%; Stahlschienen 45%; Rohwolle No. II 44½% und 36¾%; Ambosse 43½%; Hopfen 41⅓%; Handsägen 41%; Uhrgläser und Eisen in Platten 40%; Schmiedehämmer 39%; Stahl 37½%; Seide 35%; Honig und Käse 33⅓%; Rohwolle No. III 33% und 25%; Goldblatt und Nägel 30%; Hanfgarn 24%; Talg 20%; Butter 18%.

Es zeigt dies zur Genüge, zu welchem Extrem das amerikanische System sich entwickelt hatte. Man sollte annehmen, daß die Fabrikanten sich unter einem solchen Schutze, der sie der ausländischen Konkurrenz gegenüber gleichsam mit einer undurchdringlichen Mauer umgab, zufrieden gestellt hätten, aber man bat im Gegentheil um noch höheren Schutz, um, wie man sich mit Vorliebe ausdrückte, die „infant industries" Amerika's nicht der „pauper labor" Europa's preiszugeben. Es datirt aber in der Geschichte der Zollgesetzgebung seit dem Kriege von diesem Zeit-

punkte an eine entschiedene Neigung, nicht nur des amerikanischen Volkes, sondern auch der Gesetzgebung, zur Reform, und wenn dieselbe auch trotz der eine Beschleunigung rechtfertigenden Umständen langsam, ja sehr langsam, mit großen Unterbrechungen und Stockungen vorgenommen worden ist und noch heute kaum die ersten Anfangsstadien ihrer Entwicklung hinter sich hat, so kann man doch mit voller Zuversicht einer allmäligen Fortführung und Vollendung der Reform entgegensehen.

Mit Ausnahme zweier unbedeutender Vorlagen, wovon eine vom 22. Dezember 1870 sich auf den Zuckerzoll bezog,[1]) und die andere ein Vorschlag zur Aufhebung des Zolles auf Kohlen war,[2]) ruhte die Zollgesetzgebung bis zum 1. Mai 1872. Im März dieses Jahres reichte Herr Randall aus Pennsylvanien im Abgeordnetenhause eine Bill ein, in der er die Aufhebung des Zolles auf Kaffee und Thee vorschlug. Die Bill wurde unter Aufhebung der Geschäftsregeln angenommen. Am 15. März berichtete aber das Finanz-Komite des Senates, an welches die Bill verwiesen worden war, zu Ungunsten derselben an diese Körperschaft, und nur durch die Bemühungen des Senators Scott aus Pennsylvanien wurde die Annahme derselben, und zwar mit 39 gegen 10 Stimmen, am 1. Mai ermöglicht. Das Gesetz trat am darauffolgenden 1. Juli in Kraft.

Die Zollermäßigungen des Gesetzes vom Jahre 1872.

Am 6. Juni 1872 wurde im Kongreß ein Gesetz erlassen, welches u. A. die Zölle auf Baumwolle, Wolle, Eisen und Stahl um 10% erniedrigte. Nach 16tägiger, lebhafter Debatte war das Gesetz am 20. Mai im Abgeordnetenhause mit 149 gegen 61 Stimmen, und am 30. Mai im Senate mit 49 gegen 3 Stimmen angenommen worden. Am 6. Juni erhielt es die Unterschrift des Präsidenten, um am 1. August desselben Jahres in Kraft zu treten. Das Gesetz führte folgende bedeutende Zollermäßigungen ein:

Gegenstände.	Früherer Zollsatz.	Zollsatz unter dem Gesetze vom 6. Juni 1872.
Brillengläser	40%	Frei.
Kampfer, roh	30 Cents per Pfund.	"
Holzkohle	40 " " Tonne.	"
Chinchona- und Chinawurzel	30%	"
Kamillenblumen	20%	"
Kubeben	10 Cents per Pfund.	"

1) Dieselbe amendirte das Gesetz vom 14. Juli 1870 dahin, daß der auf den verschiedenen Sorten des Rohrzuckers schon bestehende Zoll bei allem Zucker angewandt, und aller Zuckersyrup, sowie aller aus Zuckerrohrsaft bestehender Syrup und alle konzentrirte Melasse, wenn unter dem Namen „Melasse" eingeführt, von der Regierung konfiszirt werden solle. (U. S. Statutes at Large, Bd. XVI. S. 397.)

2) Diese Bill wurde am 28. Februar 1871 im Abgeordnetenhause mit 143 gegen 46 Stimmen unter Aufhebung der Geschäftsregeln angenommen, im Senate dagegen mit 27 gegen 21 Stimmen am 3. März die weitere Erörterung derselben auf unbestimmte Zeit verschoben. Die Unruhen, welche zur Zeit in den Kohlenregionen Pennsylvanien's ausgebrochen waren, hatten wahrscheinlich die Annahme der Bill im Abgeordnetenhause mit so großer Majorität veranlaßt.

Gegenstände.	Früherer Zollsatz.	Zollsatz unter dem Gesetze vom 6. Juni 1872.
Steinkohlengrus	25%	40 Cents per Tonne.
Kohlen, bituminöse	1,25 Dollars per Tonne.	75 „ „ „
Salz in Blöcken	18 Cents per 100 Pfund.	8 Cents per 100 Pfund.
Salz in Säcken, Fässern usw.	24 „ „ „ „	12 „ „ „
Hafermehl	10%	½ „ „ Pfund.
Kartoffel	25 Cents per Bushel.	15 „ „ Bushel.
Sohlleder	35%	15%
Kalbleder	30%	25%
Moroccoleder	25%	10%
Alle andern Ledersorten	35%	20%
Cichorie	5 Cents per Pfund.	1 Cent per Pfund.
Bauholz	20%	1 „ „ Kubikfuß.
Bauholz, bearbeitet	20%	1 Dollar per 1000 Fuß.
Wagenachsen, Pfosten usw.	35%	20%
Latten	20%	15 Cents per Tausend.
Schindeln	35%	35 „ „ „
Möbel in Stücken, unvollendet,	35%	30%
Bäume, Pflanzen u. dgl.	30%	20%
Sämereien	30%	20%
Chocolade	7 Cents per Pfund.	5 Cents per Pfund.
Ingwer, gemahlener	5 „ „ „	3 „ „ „
Ingwer, eingemachter	50%	35%
Kakao	5 Cents per Pfund.	2 Cents per Pfund.
Korkstöpsel und Rinde	50%	30%
Leinene Stoffe (burlaps) u. dgl. Manufakte aus Flachs, Jute oder Hanf	35% und 40%	30%
Sackleinen	2 und 3 Cents per Pfund	40%
Essigsäure	25 „ „ „	5 Cents per Pfund.
Gallussäure	1,50 Dollars „ „	1 Dollar „ „
Tannin	2 „ „ „	1 „ „ „
Weinsteinsäure	20 Cents „ „	15 Cents „ „
Ammoniakacetat	70 „ „ „	25 „ „ „
Schwererdeacetat	40 „ „ „	25 „ „ „
Bleizucker	20 „ „ „	10 „ „ „
Vitriol	5 „ „ „	4 „ „ „
Kampfer, geläuterter	40 „ „ „	5 „ „ „
Chininsulphat	45%	20%
Rochelle-Salz	15 Cents per Pfund.	5 Cents per Pfund.
Soda	½ „ „ „	¼ „ „ „
Santonine	5 Dollars „ „	3 Dollars per Pfund.
Strychnin	1,50 Dollars per Unze.	1 Dollar per Unze.
Lorbeerwasser	1,50 „ „ Gallone.	1 „ „ Gallone.
Rumöl oder Essenz	2 „ „ Unze.	50 Cents per Unze.
Druckpapier	35%	25%
Senf, gemahlener	12 Cents per Pfund.	10 Cents per Pfund.
Senf, in Gläsern	16 „ „ „	14 „ „ „
Korinthen	2½ „ „ „	1 „ „ „
Feigen und Rosinen	5 „ „ „	2½ „ „ „
Datteln und Pflaumen	2½ „ „ „	1 „ „ „
Blech in Platten und Scheiben	25%	15%
Platirte Eisen- und Blechplatten	2½ Cent per Pfund.	2 Cents per Pfund.
Salpeter, roh	2½ „ „ „	1 Cent „ „
Salpeter, geläutert	3 „ „ „	2 Cents „ „
Balsam, Canada und Tolu	30%	Frei.
Bettfedern	30%	„
Borax	5 Cents per Pfund.	„

Ferner reduzirte das Gesetz den bestehenden Zollsatz auf folgende Artikel um 10% : Vom 1. August 1872 zahlten nur noch 90% des früheren Zollsatzes alle Baumwollwaaren, sowie alle Wolle und Wollenwaaren. Alles Eisen und aller Stahl, sowie alle Eisen- und Stahlwaaren, mit Ausnahme der Maschinen zur Bearbeitung der Baumwolle, ferner alle anderen Metalle und Metallwaaren, für die nicht anderweitig im Tarife vorgesehen war, mit Ausnahme von Zündhütchen, Uhren und Juwelen. Dann alles Papier und alle Papiermanufakte, weiter alle Fabrikate aus Gummi, Guttapercha und Stroh, alles Glas und alle Glaswaaren, alle Thonarten und endlich alles Leder und Fabrikate aus Häuten, Knochen, Elfenbein, Horn und Leder, mit Ausnahme von Handschuhen und aller anderen im Tarife nicht verzollten Waaren.

In die Freiliste wurden außer den oben in der Tabelle genannten Gegenständen noch die folgenden eingereiht :

Schwefelsäure, Achat, unbearbeitet, Aluminium, Bernsteinkorallen, Annotto, Samen und Essenzen, Antimon, Erz, Aqua Fortis, Weinsteinstaub, Engelwurzel und Anilinarseniat. Gilead-, Copaiva- und Peru-Balsam, Bambusrohr, Bezoarsteine, ausgestopfte Vögel, Blasen und andere thierische Deckhäute, Bologneserwürste, Knochen, roh und unbearbeitet, gebrannt, kalzinirt und gemahlen. Bücher, 20 Jahre vor dem Tage der Einfuhr gedruckt, zum Gebrauche der Regierung oder irgendwelcher religiöser oder wissenschaftlicher Vereine oder Anstalten. Pech, Saiten für musikalische Instrumente, Chlorkalk, Kobalt, Kakao, roher, Blätter und Schalen, Coir und Coirgarn Colcothar, Huflattich, Contrayervawurzel. Altes Kupfer, den in fremden Häfen der Reparatur bedürftigen amerikanischen Schiffen entnommen. Vaccine und Impfstoff, Beilkeilsteine, Curry und Currypulver, Cyanit, Diamanten, ungeschliffen, sowie Glaserdiamanten. Getrocknete Käse und Blumen, sowie getrocknetes Blut. Alantwurzel, Fächer aus Palmblättern, Satzmehl, Blumen, Blätter, Pflanzen, Wurzeln, Rinden und Samen für medizinische Zwecke, roh und wenn nicht anderweitig vorgesehen. Feuerholz, Feuersteine und Kiesel, gemahlene Kiesel, Fossilien, tropische und semi-tropische Obstbäume und Pflanzen zu Kultivations- und Anbauungszwecken. Galgant-, Enzian-, Ingwer- und Kraftwurzel. Goldschläger-Quetschformen und Häutchen. Haare aller Art. Nieswurz. Unberarbeitete, rohe Häute. Wetzsteine. Hopfenwurzeln zu Anbauungszwecken. Iridium, Fischleim, Jalappe, Jute (butts). Altes Leder, lithographische Steine. Runde Baumstämme und unbearbeitetes Bauholz, sowie Schiffsbauholz. Maccaroni und Vermicelli, Färberröthe, Magnete, Braunstein, rohes Knochenmark, Meerschaum, Glimmerschiefer, Mineralwasser, Moos, Seegras und alle andere zu Betten und Matratzen verwendbare, vegetabilische Stoffe. Moschus, Senfkörner, Cocos- und Brasilnüsse, nux vomica, viele ätherische Oele, Oliven, Auripigment, Osmium, Palladium. Alle für die Papierfabrikation bestimmte Rohstoffe. Mauerkraut, Färberflechte und rother Indigo (cudbear), Perurinde, altes Zinn und Britanniametall zum Einschmelzen, Graphit, Engelsüß, Queckengras-Wurzel, Federkiele, Rotang und Rohre. Saffran und Saflor, Sago und Sagomehl, Salicine, Salepwurzel, Sassafraswurzel und Rinde, Sauerkraut und Wurstdärme. Anis-, Kanarien-, Sesam- und Zuckerrohr-Samen, sowie Baumsamen, Haifischhäute, Schnecken, Zündschwamm, Läusekraut, roh, Storax-Gummi, unbearbeitetes Stroh, Strontium, Bernsteinsäure, Milchzucker, Talk, Tamarinden, Kardendisteln, unbearbeitete Zähne, terra alba, aluminös, alle Arten Rohblech, Trippelerde. Alle rohe

Spazier-, Sonnen- und Regenschirm-Stöcke, Uranoxid, Vanillabohnen, Terpentin, Venediger, Oblaten, Wachs, Fischbein, roh, Brodfrucht, trockene Hefe und Zepherstein.

Neu herangezogen wurden durch das Gesetz: Präservirte oder kondensirte Milch, mit 20% ad valorem; Moisic-Eisen, durch einmalige Bearbeitung aus Sanderz gewonnen, mit 15 Dollars per Tonne; ferner ausschließlich zur Telegraphie zu verwendende Isolatoren, mit Ausnahme gläserner, mit 25% ad valorem; dann Bouillons oder Cannetille und Metallfäden, Filé oder Gespinnst mit 25% ad valorem. Zu Gunsten einer in Massachusetts entdeckten Schmirgelmine wurde der durch das Gesetz vom 14. Juli 1870 auf die Freiliste gesetzte Schmirgel wiederum mit einem Zolle von 6 Dollars per Tonne belegt.[1])

Handel und Industrie seit 1867.

In wie fern die durch das Gesetz vom Jahre 1872 eingeführten Zollermäßigungen zur volkswirthschaftlichen Krisis, die im Jahre 1873 das Land traf, beigetragen, und welch' anderen Faktoren, die bei Erklärung der Ursachen der letzteren nicht außer Acht zu lassen sind, dabei mitgewirkt haben, wird später Gegenstand der Untersuchung sein, zum Ersten wollen wir einen kurzen Rückblick auf den Einfluß werfen, den die Zollgesetzgebung auf die Aus- und Einfuhr u. s. w. seit 1867 ausgeübt hat.

Um einen vollständigen Ueberblick zu gewinnen, schalten wir folgende Tabelle ein, die im Anschluß an das auf Seite 51 Gesagte den Gesammtwerth der zur einheimischen Konsumtion eingeführten Waaren und Produkte, den Zollertrag, den Werth der Ausfuhr und den durchschnittlichen Zollsatz (ad valorem) auf zollpflichtige Gegenstände, sowie auch die gesammte Waareneinfuhr seit 1867 bis zum Eintritt der Krisis angibt:

Jahr endigend mit 30. Juni.	Einfuhr zollfreier Waaren.	Einfuhr zollpflichtiger Waaren.	Gesammtzolleinnahme von Waaren u. Produkten.	Ausfuhr von ausländischen Produkten.	Ausfuhr von inländischen Produkten.	Durchschnittlicher Zollsatz (ad val.) auf			Netto-Einfuhr.
						Zollpflichtige Waaren.	Gesammteinfuhr.	Zollpflichtige Waaren zur einheimischen Konsumtion	
	Mil. Dol.	Mil. Dol.	Mil. Dol.	Mil. Dol.	Mil. Dol.	Proz.	Proz.	Proz.	Mil. Dol.
1867	17,0	361,1	168,5	20,6	332,6	46,66	44,56	49,48	397,2
1868	15,1	329,6	160,5	22,6	353,1	48,69	46,56	49,78	349,0
1869	21,6	372,7	176,5	25,1	318,0	47,36	44,76	46,72	412,1
1870	20,2	406,1	191,5	30,4	420,5	47,15	44,92	48,58	431,9
1871	40,6	459,5	202,4	28,4	512,8	44,05	40,47	43,88	513,0
1872	47,6	512,7	212,6	22,7	501,2	41,46	37,94	40,67	617,5

1) Report of the Tariff Commission. Washington 1882. S. 1428, Bd. II.

Die Zahlen der Einfuhr beziehen sich nur auf die Einfuhr zur einheimischen Konsumtion, da durch dieselben viel eher ein getreues Bild der wirklichen Bedürfnisse des inneren, nationalen Lebens, dessen Entwicklung uns an dieser Stelle gerade interessirt, gegeben wird.

Man ersieht aus der Tabelle, daß der volkswirthschaftliche Wohlstand des Landes in stetem Wachsen begriffen war. Die obwaltende Unsicherheit in zollgesetzgeberischer Hinsicht hat augenscheinlich auf den Verkehr, für den die Stetigkeit der zu entrichtenden Abgaben eine der Lebensbedingungen ist, wenig verderblich gewirkt. Mit Ausnahme des Jahres 1868, in welchem in der Einfuhr im Vergleiche mit dem vorhergehenden Jahre ein Weniger von 33,4 Millionen Dollars zu verzeichnen ist, dem aber in der Ausfuhr, im Vergleiche mit dem vorhergehenden Jahre, ein Mehr von 22,5 Millionen Dollars gegenübersteht, nehmen wir anderweitig eine gleichmäßige Zunahme wahr. Die Zollreduktionen des Gesetzes vom Jahre 1870 haben auf das allgemeine industrielle Leben einen höchst wohlthätigen Einfluß ausgeübt, denn die darauffolgenden zwei Jahre zeichneten sich durch ganz außerordentliches Gedeihen des Handels und Gewerbes aus. Die Einfuhr war in diesen Jahren auf eine Höhe gestiegen, die sie nicht wieder bis zum Jahre 1880 erreichte.

Die Krisis des Jahres 1873.

Das seit dem Kriege bestehende Schutzsystem hatte von Jahr zu Jahr Kapital und Arbeitskraft aus der Rohproduktion in den Gewerbefleiß hineingezogen. Dies ist leicht erklärlich, denn viele der so übermäßig geschützten Industriezweige warfen wegen der künstlich hinaufgeschraubten Preise ungeheure Profite ab, an denen jeder theilzunehmen sich bemühte. Die Folge hiervon war eine bis zum äußersten getriebene Konkurrenz, die den Profit schmälerte und die Preise zum Fallen brachte. Den meisten industriellen Unternehmungen fehlte nebenbei eine sichere und reelle Grundlage, und war man einmal gezwungen, sich auf diese illusorische Basis zu stützen, so konnte nichts anderes folgen, als allgemeiner Umsturz und Ruin. Ferner hatte die gesteigerte industrielle Thätigkeit den einheimischen Markt mit Produkten aller Art mehr als überfüllt; im Inlande fand also der Fabrikant für seine Waaren keinen Absatz, war aber auch zu gleicher Zeit durch die Höhe der Löhne, die Zölle auf vieles Rohmaterial usw. von aller Konkurrenz mit dem Auslande auf den eigenen Märkten ausgeschlossen. Großartige Kapitalanlagen, die zur Zeit durch die Bedürfnisse des Landes in keiner Weise gerechtfertigt waren und die fast als Kapitalverschwendung angesehen werden können,[1]) trugen gleichfalls ihr Theil zur Beschleunigung der herannahenden Krisis bei. Besonders war dies beim

1) Keineswegs sprechen wir hier von absoluter Kapitalverschwendung, denn wenn dies auch bei vielen der durch den obwaltenden Spekulationsgeist gemachten Kapitalanlagen zutrifft, so ist doch als ein beredtes Gegenbeispiel hiervon der zur Zeit auf großartigem Maßstabe betriebene Eisenbahnbau zu nennen. Das Eisenbahnnetz der Union ist das Resultat großer zeitweiliger Verluste an Kapital und Arbeit, denn dort wurden die Eisenbahnen nicht wie in Europa zur Erleichterung des schon vorhandenen Verkehrs angelegt, sondern vielmehr

Eisenbahnwesen, das so tief in die wirthschaftlichen Verhältnisse eines Landes eingreift, der Fall. In den Jahren 1869 bis 1873 inclusive wurden zum Beispiel 28,049 Meilen Eisenbahnen gebaut und in Betrieb gesetzt, gegen 9,059 Meilen in den vorhergehenden und 11,498 Meilen in den darauffolgenden fünf Jahren.1)

Die Zollermäßigung des Gesetzes vom Jahre 1872 fand die Industrie des Landes bereits durch Inflation und Ueberproduktion erlahmt vor und beschleunigte höchstens die herannahende allgemeine Auflösung, die dann auch ein Jahr darauf, im September 1873, erfolgte.

Man tröstete sich anfangs mit der Hoffnung, daß diese volkswirthschaftliche Krisis, die verhältnißmäßig plötzlich über das Land hereingebrochen war, sich auf die „Wallstreet"-Spekulanten New York's beschränken werde, aber die Ausbreitung und Verzweigung derselben war solcher Art, daß das ganze Land ihr unterlag und es nahezu sechs Jahre dauerte, bis es sich wieder erholte. Die Verluste während dieser Zeit waren ganz enorm, und die Bankerotte nahmen in schreckenerregender Weise jährlich zu. Während der Jahre 1873 bis 1878 inclusive stürzten nicht weniger als 47,195 Firmen, mit Verbindlichkeiten im Betrage von 1,200,908,968 Dollars. Vor allen anderen Klassen drückte die Krisis die Arbeiterklasse mit einer nie dagewesenen Härte. Tausende von arbeitslosen Menschen erbettelten ihren kärglichen Lebensunterhalt von Thüre zu Thüre und streiften in organisirten Banden, das verabscheuungswürdigste Vagabundenleben führend, im Lande umher. Viele wanderten nach Australien aus, ja sie kehrten sogar nach Europa zurück, um für die viel geschmähten „pauper wages" ihre Dienste anzubieten.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß das im September 1873 schon dreizehn Jahre bestehende hohe Schutzzollsystem als solches zur Herbeiführung der Krisis mitgewirkt hat; jedoch ist hierbei nicht außer Acht zu lassen, daß die letztere nicht nur die Vereinigten Staaten traf, sondern eine allgemeine, eine weltwirthschaftliche Krisis war, die Deutschland mit einem mäßigen Zolle, sowie das freihändlerische England eben so schwer heimsuchte, wie die Vereinigten Staaten mit einem auf die äußerste Spitze getriebenen Tarif. Wird durch diese Thatsache der nachtheilige Einfluß des hohen Tarifs augenscheinlich widerlegt, oder doch wenigstens abgeschwächt, so spricht für unsere Annahme immerhin die ungewöhnlich lange Dauer der Darniederlage des Handels und der Industrie nach Eintritt der Krisis. Im Vergleiche mit der Krisis des Jahres 1857 ist hier von Jahren die Rede, wo dort höchstens von Monaten gesprochen werden kann. Wir wollen jedoch hiermit nicht behaupten, daß der elf Jahre lang in Kraft gewesene freihändlerische Walker-Tarif

---

zur Schaffung des nichtvorhandenen. Zur Charakterisirung und Bekräftigung dieser Behauptung könnte für die Gegenwart wohl kein besseres Beispiel als die Northern Pacific-Bahn und der Bankerott ihres Präsidenten, Herrn Villard's, dienen. (Vergl. auch Heinrich Semler, Die wahren Ursachen der amerikanischen Konkurrenz.) Das oben Gesagte schließt natürlich den zeitweiligen nachtheiligen Einfluß der Ueberproduktion nicht aus.

1) H. V. Poor. Manual of the Railroads of the U. S. 1882.

einer jahrelangen Dauer der 1857er Krisis vorgebeugt hätte, aber sicher ist, daß der seit 1861 bestehende hohe Schutzzoll keineswegs im Stande war, der Krisis von 1873, die sich auf sechs lange Jahre ausdehnte, Einhalt zu gebieten, sondern im Gegentheil vielmehr zur langsamen Erholung von derselben beitrug.

Revision der Zollgesetze.

Das nächste in der Zollgesetzgebung hervorzuhebende Ereigniß war eine vollständige Revision und Konsolidation der Gesetze der Vereinigten Staaten in Beziehung auf die Zollgesetze. Dies war zuletzt im Jahre 1866 geschehen und wurde auch jetzt wie damals einer durch den Kongreß eingesetzten Kommission übertragen. Der somit neu umgestaltete, jedoch wenig veränderte Zolltarif enthielt die am 1. Dezember 1873 in Kraft bestehenden Gesetze und wurde am 22. Juni 1874 vom Kongresse genehmigt. Wir sagen neu umgestaltet, weil die Kommission endlich die schon durch den Kommissär der Zölle in seinem Jahresberichte vom 26. Januar 1866 vorgeschlagene Kodifikation des Tarifs in gewissem Sinne durchführte.

Alle zollpflichtigen Gegenstände wurden unter dreizehn Verzeichnisse vertheilt. Verzeichniß A umfaßte alle Baumwolle und Baumwollenwaaren; B allen Thon und alle Thonwaaren; C Hanf, Jute und Flachswaaren; D geistige Getränke; E Metalle und Metallwaaren; F Kolonialwaaren; G Zucker, Zuckerwaaren und Melasse; H Seide und Seidenwaaren; I Gewürze; J Tabak; K Holz und Holzwaaren; L Wolle und Wollenwaaren. Unter Littera M waren diverse Gegenstände gesetzt, die nicht unter die schon genannten Verzeichnisse eingereiht werden konnten.

Eine Kodifikation im Sinne des Tarifs von 1846 war dies nicht, sondern vielmehr eine systematische Zusammenstellung gleichartiger Gegenstände, als eine Einreihung derselben unter einen bestimmten, durchgängig anzuwendenden Zollsatz; denn wir finden unter den einzelnen Verzeichnissen die verschiedenartigsten Raten, und somit fällt auch jede weitere Bedeutung der Kodifizirung weg, wie auch Sektion 5600 der revidirten Statuten ausdrücklich besagt.

Bei der Revision erlitten die folgenden Zollsätze eine Umänderung:

Gegenstände.	Zollsatz unter dem Gesetze vom 6. Juni 1872.	Zollsatz unter dem Gesetze vom 22. Juni 1874.
Bleierz und Schlacke	1,35 Cent per Pfund.	1½ Cent per Pfund.
Blei, altes	1,35 " " "	1½ " " "
Bücher	22½%	25%
Federhalter	31½%	35%
Futterpapier	8%	9%
Gummifabrikate, mit Seide gemischt	45%	50%
Hüte, Hauben, Kappen, nicht aus Stroh	36%	40%
Instrumente, philosophische, physikalische ꝛc.	13,5%	15%
Korsette nicht über 6 Dollars per Dutzend im Werthe	1,80 Dollar per Dutzd.	2 Doll. per Dutzend.

Gegenstände.	Zollsatz unter dem Gesetze vom 6. Juni 1872.	Zollsatz unter dem Gesetze vom 22. Juni 1874.
Korsette über 6 Dollars per Dutzend im Werthe	31,5%	35%
Häute, getrocknet oder eingesalzen	10%	Frei.
Kreide, weiße	10 Dollars per Tonne.	„
Kupferstiche	40,5%	25%
Kupfer, reines, im Erz	2,7 Cents per Pfund.	3 Cents per Pfund.
Lumpen, wollene	12 „ „ „	10,8 „ „ „
Metallwaaren für Sattler	31,5%	35%
Papiermaché, Fabrikate	31,5%	35%
Pergament	27%	30%
Russisches Bettlinnen aus Flachs oder Hanf	31,5%	35%
Stahlstiche	22½%	25%
Stickereien aus Gold, Silber und anderen Metallen	31%	35%
Vegetabilische Stoffe, rohe, für Betten und Matratzen	5 Dollars per Tonne und 10%	10%
Vögel, Sing- und andere lebende	20%	Frei.
Zeit- und Flugschriften	22,5%	25%

Wie wir aus obiger Tabelle ersehen, waren die Umänderungen mit einigen Ausnahmen Zollerhöhungen, und zwar in den meisten Fällen eine Aufhebung der 10% Reduktion des 1872er Gesetzes, wie dann auch später die durch dieses Gesetz eingeführte Ermäßigung gänzlich widerrufen wurde.

Neu herangezogen wurden ferner alle Chininsalze, mit Ausnahme des Chininsulfats, mit einem Zolle von 45% ad valorem; Coke mit 25%; Bronzeplatten (sog. yellow metal) mit 2,7 Cents per Pfund, und Weinstein, anderer als roher, mit 6 Cents per Pfund.

Im Ganzen gab der Tarif jetzt 1418 Gegenstände an. Davon standen 352 auf der Freiliste, 545 waren mit Werthzöllen, 417 mit spezifischen und 104 mit zusammengesetzten Zöllen belegt.

Die Schlußsektion des Gesetzes bestimmte, daß alle im Tarife nicht angegebenen Rohstoffe mit einem Zolle von 10 Prozent und alle nicht genannten Fabrikate mit 20% ad valorem herangezogen werden sollten.

Das Zollgesetz des Jahres 1875.

Direkt auf dem Fuße der Revision, und zwar schon in der nächsten Sitzung des Kongresses, folgte eine Amendirung der Zollgesetze durch das Gesetz vom 8. Februar 1875. Dasselbe, zur Zeit allgemein als „the little tariff bill" bekannt, erstrebte im Allgemeinen eine Vereinfachung einiger Zollsätze, die aber, wo angewandt, gänzlich fehl schlug, da die neu eingeführten Sätze zu hoch gegriffen waren; nebenbei charakterisirte das Gesetz sich noch durch die in demselben zum Ausdruck kommende Interessenpolitik.

Wir wollen in nachfolgender Tabelle vor Allem zur besseren Uebersicht die Bestimmungen des Gesetzes angeben:

Gegenstände.	Zollsatz unter dem Gesetze vom 22. Juni 1874.	Zollsatz unter dem Gesetze vom 8. Februar 1875.
Chromsaures Kali	3 Cents per Pfund.	4 Cents per Pfund.
Blech in Platten und Scheiben	15%	1 1/10 " " "
Hopfen	5 Cents per Pfund.	8 " " "
Jute, roh	Frei.	6 Dollars per Tonne.1)
Maccaroni und Vermicelli	"	2 Cents per Pfund.
Nitro-Benzol	10%	10 " " "
Quecksilber	15,5%	Frei.
Runkelrüben-Samen	20%	"
Sardellen und Sardinen in Oel eingelegt	50%	15 Cents per Büchse, nicht über 5 Zoll lang, 4 Zoll breit und 1 5/8 Zoll tief.2)
Seide, ausschließlich zur Knopffabrikation	9%	10%
Schiffsbauholz	2 Dollars per 1000 Fuß.	Frei.
Seidenwaaren, alle nicht anderweitig angegebene	50%	60%
Weine in Fässern, nicht über 40 Cents per Gallone im Werthe	25 Cents per Gallone.	40 Cents per Gallone.
nicht über 1 Dollar per Gallone	60 " " "	
über 1 Dollar per Gallone	1 Dollar " " und 25%	
Weine in Flaschen, nicht über 40 Cents per Gallone im Werthe	25 Cents per Gallone.	1,60 Dollars per Kiste von je 1 Dutzend Quartflaschen.3)
nicht über 1 Dollar per Gallone	60 " " "	
über 1 Dollar per Gallone	1 Dollar " "	
Weinflaschen, extra	2,7 Cent per Stück.	Frei.

Ferner hob das Gesetz die Extrazölle auf Bronze-Platten (yellow sheathing metal) und Bolzen, sowie auf Moisic-Eisen auf und reihte diese Metalle den auf Kupfer und Eisen bestehenden Zöllen unter.

Die Umänderung des Werthzolles von 15% in den spezifischen Zoll von 1 1/10 Cent per Pfund auf Blechplatten und Scheiben hatte für die Konsumenten dieses so vielfach angewandten Metalls den größten Nachtheil. Es ist dies ein so frappantes Beispiel der in vielen Fällen im amerikanischen Zolltarif obwaltenden Ungerechtigkeit und Systemlosigkeit, daß wir nicht umhin können, dasselbe eingehender zu behandeln.

1) Dieser Zoll wurde unter der Bedingung auferlegt, daß alle Maschinen, die ausschließlich zur Bearbeitung von Flachs- und Jute-Fasern importirt werden sollten, vom 1. Juli 1875 an für die Dauer von zwei Jahren frei eingeführt werden konnten, ferner, daß alle mit amerikanischem Korn gefüllten exportirten Säcke bei der Wiedereinfuhr nach bestimmten durch das Finanzministerium festzustellenden Anordnungen frei eingehen sollten. Eine andere Sektion des Gesetzes bestimmte dasselbe in Betreff aller wiedereingeführten Fässer.

2) Alle andern Fische enthaltenden Büchsen und Packete von einem Inhalte nicht über einer Quart zahlten einen Zoll von 1½ Cent per Stück. Für jede weitere Quart oder Theil derselben war ein Zoll von 1½ Cent zu entrichten.

3) Pint-Flaschen zahlten die Hälfte. Alle über 24%, früher 22%, alkoholhaltigen, importirten Weine verfielen der Regierung. Für den Bruch der Waaren erlaubte das Gesetz einen Abzug von 5% von der in der Faktura angegebenen Quantität.

Erst das Gesetz des Jahres 1861 belegte die früher frei eingehenden Blechplatten mit einem Zolle von 10% ad valorem. Dieser Zoll wurde im Jahre 1862 nur zeitweilig, wie sich das Gesetz bekanntlich ausdrückte, auf 25% ad valorem erhöht, welche Erhöhung aber nichtsdestoweniger bis zum Jahre 1872 fortbestand, und erst dann wurde der Zoll wieder auf 15% ad valorem reduzirt. Gleichzeitig setzte man Rohblech in Blöcken ꝛc. auf die Freiliste, um die Blechplatten-Fabrikation, die nebenbei gesagt sehr unbedeutend war und es immer geblieben ist, in den Vereinigten Staaten zu ermuthigen.

Mittlerweile aber hatte die wachsende Nachfrage die Einfuhr und den Handel mit Blechplatten bedeutend gesteigert; dies brachte natürlich eine Vermehrung der Zahl der Sorten und Qualitäten derselben mit sich, die durch ihre Verschiedenartigkeit im Preise bei der Verzollung zu solchen Schwierigkeiten führte, daß der Kongreß endlich beschloß, den Werthzoll in einen spezifischen Zoll umzuändern, was durch das Gesetz vom 8. Februar 1875 geschah.

Obschon die Absicht bei dieser Umänderung keine schlechte war, wurde jedoch der aequivalente spezifische Zollsatz zu hoch gegriffen, und besonders ergab er sich als solcher während der andauernden Darniederlage des Handels und der Industrie, da man das dieselbe begleitende Schwanken und Fallen der Preise weder berücksichtigt hatte, noch berücksichtigen konnte. Man wollte einfach an die Stelle des Werthzolles einen spezifischen Zoll setzen, ohne dadurch den Zollsatz zu ermäßigen, noch zu erhöhen, und so wurde der scheinbar aequivalente, spezifische Zoll von 1 1/10 Cent per Pfund dadurch festgesetzt, daß man 15% der bestehenden durchschnittlichen Preise der verschiedenen Blechsorten als Ausgangspunkt nahm, anstatt den Zoll auf den durchschnittlichen Preis der importirten und konsumirten Quantität der verschiedenen Arten zu berechnen. Der durchschnittliche Werth der Einfuhr von Blechplatten war für das Jahr 1875 5,64 Dollars per Kiste, und der Werthzoll von 15% hierauf belief sich auf ¾ Cents per Pfund. Da die Preise aber zur Zeit sehr niedrig standen, setzte die Regierung, eine Erhöhung derselben in nächster Zukunft erwartend, den Zollsatz auf 1 1/10 Cent per Pfund fest, der in demselben Jahre schon einem Werthzolle von 22% gleichkam.

Folgende kurze Tabelle zeigt die Wirkung, die der Zollsatz von 1 1/10 Cent ausgeübt hat.

Jahr.	Durchschnitts-Werth der eingeführten Blechplatten per Centner.	Unveränderter spezifischer Zollsatz.	Zollsatz in Werthzöllen ausgedrückt.
1876	4,70 Dollars	1,23 Dollar	26%
1877	4,23 „	1,23 „	29%
1878	3,52 „	1,23 „	35%
1879	4,00 „	1,23 „	31%
1880	4,35 „	1,23 „	28%
1881	3,76 „	1,23 „	33%

Wir ersehen hieraus, wie hoch der spezifische Zoll die Konsumenten besteuert hat; denn durchschnittlich zahlten sie das Doppelte des Zolles, den die Regierung ihnen aufzuerlegen vorgab. Wäre der spezifische Zoll dem Werthzolle von 15% gleich geblieben, so hätte derselbe die Höhe von $^{55}/_{100}$ Cent per Pfund nicht übersteigen dürfen.

Ein weiteres Beispiel der durch die Gesetzgeber geübten Willkür war die Erhöhung des Zolles auf Seidenwaaren auf 60%. Besonders litten unter diesem hohen Zolle die Hutfabrikanten. So fiel zum Beispiel die Zahl der Seiden-Hut-Fabriken im Staate New York allein von 106 im Jahre 1872 auf 42 Fabriken im Jahre 1882, und ist dieser Rückschritt größtentheils den hohen Zöllen zuzuschreiben.[1])

Widerruf der zehn Prozent Reduktion.

Die im Jahre 1873 eingetretene und immer noch fortdauernde, schwere Krisis hatte die Tariffrage in den Vereinigten Staaten zu einer brennenden gemacht, und die langsame Erholung von der Krisis war gerade dazu angethan, die lebhafteste Einwirkung von Seiten der Fabrikanten auf die Gesetzgebung hervorzubringen. Dem unaufhörlichen Drängen der letzteren endlich nachgebend, widerrief das Gesetz vom 3. März 1875 die im Jahre 1872 gemachte Reduktion von 10% und setzte dadurch den alten Tarif, wie er unter dem Gesetze vom Jahre 1870 bestand, größtentheils wiederum ein.

Ferner erhöhte das Gesetz den Zoll auf Zucker um 25%, was aber nur ein Drittel der im Jahre 1870 gemachten Zollermäßigung ausmachte.

Dieser Tarif bestand nun fast unverändert bis zum 3. März 1883, gerade acht Jahre, und die Industrie erholte sich unter demselben wie nie zuvor in der Geschichte der Union, ja schon in dem Jahre 1876 war eine ganz bedeutende Zunahme in fast allen Industriezweigen zu verzeichnen. Wenn auch die Folgen der 1873er Krisis sich bis zum Jahre 1878 noch vielfach bemerkbar machten, so waren dieselben doch im Allgemeinen schon überwunden.

Die Ursachen des Wiederaufblühens der Industrie und des Handels nach der Krisis.

Um die Fortschritte, welche die Industrie während der Jahre 1875 bis 1883 machte, besser vor Augen zu führen, schalten wir den folgenden Auszug aus dem vierteljährlichen Berichte des Chefs des statistischen Bureaus für das Jahr 1884 hier ein, der die Ausfuhr einheimischer Industrieprodukte der Vereinigten Staaten in's Ausland für die Jahre 1870 und 1875 bis 1883 inclusive angibt.[2])

---

1) Report of the Tariff Commission. Washington 1882. S. 338.

2) Wir haben in der Tabelle wegen später anzugebender Gründe vor allem diejenigen Gegenstände angeführt, die durch das Gesetz vom 3. März 1875 eine Zollerhöhung erlitten.

Gegenstände.	1870	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883
	Lsd. Doll.	Lsd. Doll.	Lsd. Doll.	Lsd. Doll.	Lsd. Doll.	Lsd. Doll.	Lsd. Doll.	Lsd. Doll.	Lsd. Doll.	Lsd. Doll.
Baumwollwaaren	3,787	4,071	7,722	10,235	11,438	10,853	9,981	13,571	13,222	12,951
Bier, Ale und Porter	26	24	42	91	147	239	298	347	384	490
Blech und Blechwaaren	46	48	48	87	116	103	144	198	198	191
Blei und Bleiwaaren	28	429	102	49	314	280	49	39	178	43
Bücher, Pamphlete, Karten ꝛc.	341	580	512	634	586	725	626	690	831	1,018
Droguen und Chemikalien	1,357	2,403	2,471	1,979	2,303	2,385	2,756	3,045	3,517	3,306
Eisen und Stahl, roh, sowie alle Waaren	11,002	17,385	13,454	14,468	13,969	13,074	12,605	14,168	17,551	19,165
Geistige Getränke	725	351	551	780	1,149	2,673	3,027	3,247	1,989	1,982
Glas und Glaswaaren	530	691	628	658	869	768	749	756	864	998
Gummi und Guttaperchawaaren	185	213	188	219	305	289	306	400	510	569
Glocken, Glockenmetall u. Bronze	4	16	13	12	12	17	15	24	26	22
Hanf und Hanfwaaren	536	1,268	1,155	1,195	1,591	1,715	1,160	1,607	1,364	1,549
Holzwaaren	11,326	13,877	12,592	14,336	13,260	12,620	12,789	14,271	18,824	20,996
Hüte und Kappen	194	264	247	305	309	320	221	283	275	206
Kämme	9	25	4	8	15	11	16	15	18	18
Kupferwaaren	504	1,085	3,441	2,913	2,319	2,831	793	824	658	1,404
Landwirthschaftliche Geräthe	1,068	2,625	2,256	1,815	2,575	2,933	2,245	2,400	2,976	3,883
Leder und Lederwaaren	673	7,324	10,008	8,176	8,080	7,769	6,760	8,088	8,999	7,923
Messing und Messingwaaren	169	1,000	256	327	589	200	183	216	322	287
Papier und Schreibmaterialien	514	740	795	938	1,086	1,117	1,183	1,347	1,618	1,589
Terpentin	1,357	1,924	1,672	2,274	2,333	2,045	2,132	2,414	3,798	4,366
Thon, Porzellanwaaren u. Steingut	40	92	73	87	98	80	106	123	180	227
Wollenwaaren	124	154	336	291	448	346	216	331	408	366
Zuckerwaaren	10	4	11	115	216	170	119	132	124	70
Zucker und Melasse	660	3,762	6,743	5,218	4,915	7,115	3,338	2,671	1,867	3,266

Untersuchen wir nun, welche Wirkung die Aufhebung der 10% Reduktion vom 3. März 1875 auf die Industrie ausgeübt hat und inwiefern der hohe Schutzzoll überhaupt Ursache des ungeheuren Aufschwungs ist, den dieselbe seit 1875 genommen.

Sehen wir die vorhergehende Tabelle genauer an, so wird uns sogleich auffallen, daß mit wenigen Ausnahmen bei denjenigen Gegenständen, die im Jahre 1875 eine Zollerhöhung erlitten, für die unmittelbar darauffolgenden Jahre und ganz besonders für das Jahr 1876 ein bedeutender Rückschritt aufzuweisen ist. Könnte der Rückfall im Jahre 1876 dadurch erklärt werden, daß die plötzliche Erhöhung des Zolles eine zeitweilige Stockung im Geschäftsverkehr verursachte, so kann dieser Einwand jedoch für die folgenden Jahre kaum gelten.

Von ausgeführten Metallwaaren fielen zum Beispiel Blei und Bleiwaaren von 429 Tausend Dollars im Jahre 1875 auf 102 Tausend im Jahre 1876 und auf 49 Tausend im Jahre 1877. Nie ist die Höhe des Jahres 1875 wieder erreicht worden. Bei Eisen und Stahl ist ein Gleiches der Fall, ebenso bei Glocken, Glockenmetall und Bronze. Messing und Messingwaaren fielen von einer Million Dollars auf 256 Tausend, um bis zum Jahre 1883 nicht über 589 Tausend Dollars zu steigen. Ist bei einigen Metallwaaren gerade kein Rückschritt zu verzeichnen, so ist doch die Zunahme im Vergleiche mit der Rückkehr besserer Zeiten und dem Fortschritte anderer Industriezweige sehr unbedeutend, wie dies bei Zink- und Blechwaaren der Fall ist. Die Steigerung in der Kupferwaaren-Ausfuhr von 1876 bis 1879 ist der in großartigem Maßstabe betriebenen Ausbeutung der reichhaltigen Lake Superior-Kupferminen eher zuzuschreiben, als dem hohen Schutzzoll; denn im Jahre 1880, als die Ausgiebigkeit derselben allmälig nachgelassen hatte, fiel die Ausfuhr von 2,8 Millionen auf 793,4 Tausend Dollars, ohne später die frühere Höhe wieder zu erreichen.

Ferner ist derselbe Rückfall bei Glas und Glaswaaren, Gummi und Guttaperchawaaren, Kämmen, Leder und Lederwaaren, Thon, Porzellanwaaren und Steingut, bei denen bekanntlich 1875 eine Zollerhöhung erfolgte, zu bemerken. Eine Ausnahme hiervon machen nur Baumwollwaaren, die stetig zunahmen, und Wollenwaaren, die sich mehr oder weniger stabil hielten. Die plötzliche Steigerung von 3,7 Millionen auf 6,7 Millionen Dollars in der Ausfuhr von Zucker und Melasse im Jahre 1876 mag theilweise der Erhöhung des Zolles zugeschrieben werden, (vergl. auch S. 63), wenn auch später der mit den Sandwich-Inseln im Jahre 1876 geschlossene Handelsvertrag, gemäß dem Zucker und Melasse frei eingehen, auf die Höhe der Zuckerausfuhr bedeutenden Einfluß geltend zu machen im Stande war.

Wir müssen uns nun noch fragen: welchen Einfluß hat die 1875er Erhöhung des Tarifs auf die Einfuhr ausgeübt? Folgende Tabelle gibt uns eine Uebersicht über die Gesammteinfuhr für die Jahre 1870 bis 1883:

Jahr endigend 30. Juni	Gesammteinfuhr.
	Dollars
1870	435,958,408
1871	520,223,684
1872	626,595,077
1873	642,136,210
1874	567,406,342
1875	533,005,436
1876	460,741,190
1877	451,323,126
1878	437,051,532
1879	445,777,775
1880	667,954,746
1881	642,664,628
1882	724,639,574
1883	723,180,914

Wir ersehen daraus, daß zwischen den Jahren 1870 und 1880 die Einfuhr in den Jahren 1872 und 1873 am höchsten stand, um kurz nach Eintritt der Krisis von 642,1 auf 567,4 Millionen Dollars und nach der Zollerhöhung von 1875 von 533 auf 460,7 Millionen Dollars zu fallen, auf welcher Höhe sie bis zum Jahre 1880 verblieb.

Wollten wir nun behaupten, daß der Abfall in der Einfuhr seit 1875 durch die Erhöhung des Zolles herbeigeführt worden ist, so könnte dagegen eingewendet werden, daß diese niedrige Ziffer in der Einfuhr noch die Folgen der 1873er Krisis ausdrücke, was auch theilweise auf Wahrheit beruhen mag. Jedoch wird man sogleich fragen: wie kommt es aber, daß die Zollerhöhung, wie wir oben nachgewiesen haben, weder eine Steigerung der Ausfuhr noch der Einfuhr bewirken konnte, obschon nach dem Jahre 1875 ein merklicher Aufschwung in Handel und Industrie eingetreten war? Der hohe Schutzzoll hat eben nicht vermocht, zur Wiedererholung des Landes von der Krisis beizutragen, derselbe hat den Eintritt besserer Zeiten höchstens weiter hinausgeschoben und war nicht einmal im Stande, obschon die Zölle bedeutend erhöht wurden, die Fortdauer der Krisis wenigstens zu hemmen.

Wir sind also gezwungen, zur Erklärung des Wiederaufblühens des Handels und der Industrie, des Wohlstandes des ganzen Landes eine andere Ursache zu suchen. Diese ist leicht gefunden.

Wie wir gesehen, waren die Ursachen der 1873er Krisis, die durch den hohen Schutzzoll genährte, unsinnige Spekulation, Ueberproduktion und Hinaufschraubung aller Preise weit über die eine gesunde Entwicklung kennzeichnenden Grenzen hinaus. Während derselben fand nun eine allgemeine, allmälig fortschreitende Liquidirung statt. Tausende von Fabriken, Korporationen, Aktienunternehmungen u. s. w. gingen aus den Händen der bankerotten Eigenthümer in die anderer über, zu Preisen, deren Ertrag im Durchschnitt kaum 30 Cents am Dollar ausmachte. Es trat, so zu sagen, eine neue thatkräftige Generation in's Leben, die sich die Möglich-

keit, die dem industriellen Ruin verfallene und schnell zueilende Nation vor gänzlichem Untergange zu erretten, durch verhältnißmäßig geringe Opfer erworben hatte und nun wieder mit großer Ausdauer und alles überwältigender Zähigkeit das Werk des Wiederaufbauens begann. Dann war auch das ganze Land während der fünf oder sechs Jahre der industriellen Darniederlage natürlicherweise höchst sparsam mit den noch übrig gebliebenen Mitteln umgegangen.

Während nun die Liquidirung der früheren Inflation vor sich ging, und in jeder Hinsicht die strengste Oekonomie geübt wurde, kam noch ein anderer Faktor hinzu, der den Grundstein legte, auf dem die Nation sich zu neuem Wohlstande, wie er in der Geschichte kaum erlebt, entwickelte. Europa, und ganz besonders Großbritannien, war nämlich seit dem Jahre 1873 von Mißernten heimgesucht worden, und alljährlich traf sie wieder dies bedauernswerthe Mißgeschick, während die Vereinigten Staaten dagegen Jahr um Jahr, wie noch nie zuvor, mit den reichsten Getreide- und Baumwoll-Ernten gesegnet wurden. Es war so der Union nicht nur ein bequemer, sondern auch ein vortheilhafter Markt geöffnet, auf dem der Ueberschuß an Produkten einen leichten Absatz fand. Die Handelsbilanz ergab während der sechs Jahre von 1876 bis 1881 inclusive nicht weniger als 1,180,000,000 Dollars zu Gunsten der Union. In wie fern dies der Landwirthschaft in den Vereinigten Staaten zu verdanken ist, und nicht der durch den hohen Schutzzoll beeinträchtigten Industrie, ist aus folgender Tabelle zu ersehen, die neben der Ausfuhr der landwirthschaftlichen Produkte und der inländischen Industrie-Erzeugnisse auch den Prozentsatz der ersteren der Gesammtausfuhr gegenüber für die Jahre 1874 bis 1883 inclusive angibt.

Jahr.	Ausfuhr inländischer Industrieprodukte.	Ausfuhr inländischer Ackerbauprodukte	Gesammt-Ausfuhr inländischer Produkte.	Prozentsatz der landwirthschaftl. Produkte.
endigend 30. Juni.	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Prozent.
1874	131,967,867	501,371,501	633,339,368	79,16
1875	128,931,068	430,306,570	559,237,638	76,95
1876	138,804,200	456,113,515	594,917,715	76,67
1877	173,246,706	459,734,148	632,980,854	72,63
1878	159,557,057	536,192,873	695,749,930	77,07
1879	153,062,039	546,476,703	699,538,742	78,12
1880	137,985,262	685,961,091	823,946,353	83,25
1881	153,531,004	730,394,943	883,925,947	82,63
1882	181,023,221	552,216,511	733,239,732	75,31
1883	184,954,183	619,269,449	804,223,632	77,00

Wie wir aus der Tabelle ersehen, betrug die Ausfuhr landwirthschaftlicher Produkte während der Jahre 1875 bis 1881 78,19% der Gesammtausfuhr. In demselben ungleichen Verhältnisse nahm auch die Ausfuhr der Ackerbauprodukte im Vergleiche mit der Ausfuhr inländischer Industrie-Erzeugnisse zu, und zwar stieg erstere in den Jahren 1875 bis 1881 von 430,3 auf 730,3 Millionen Dollars, eine Zunahme von 300 Millionen Dollars gegen 24,5 Millionen Dollars Zunahme in der Ausfuhr der Industrie-Erzeugnisse während derselben Zeit.

Es ist klar, daß unter diesen Umständen der Eintritt besserer Zeiten nicht unterbleiben konnte, und im Jahre 1880 trat dann auch ein allgemeiner Umschwung zum Besseren in den Verhältnissen ein.

Das Land war aber nicht durch, sondern trotz der hohen Schutzzölle wiederum zu Wohlstand und Gedeihen gelangt, und dieser Aufschwung war lediglich der Vermehrung der Rohproduktion zuzuschreiben Die amerikanische Industrie, die wegen ihrer exakten Arbeit, Dank vortrefflichen Maschinen und einem gut geschulten Arbeiterheere einen vortrefflichen Ruf besaß, hat diesen jedoch nur in wenigen Spezial-Artikeln behauptet und sich weder im Verhältnisse zu diesen vorzüglichen Eigenschaften, noch zur Billigkeit der Rohprodukte und der Trefflichkeit der Transportmittel fortentwickelt. Die Ausfuhr der amerikanischen Industrieartikel ist eine erstaunlich geringe geblieben und ist im Verhältnisse zur Steigerung des Exports von Rohprodukten als geradezu verschwindend zu betrachten.

Dies darf nicht Wunder nehmen, denn durch die Hochschutzzölle wurde der Preis der Produktionsmittel und der Löhne enorm gesteigert, so daß die Fabrikanten trotz ihres Monopols häufig noch von der ausländischen Konkurrenz überflügelt wurden.

Vergleichen wir endlich die Ausfuhr mit der Einfuhr, so sehen wir, daß vom Jahre 1863 an bis einschließlich 1875 die Einfuhr in den Vereinigten Staaten bedeutend größer als die Ausfuhr war, und zwar schwankte die Differenz zu Gunsten der Einfuhr zwischen 20 und 182,4 Millionen Dollars. Eine Ausnahme machte das Jahr 1874, in welchem die Ausfuhr um 18,8 Millionen Dollars höher als die Einfuhr war. In den ersten dreizehn Jahren seit 1863 überstieg die Einfuhr den Export von Waaren um durchschnittlich jährlich 83 Millionen Dollars, erst vom Jahre 1876 fing die Ausfuhr an, die Einfuhr, und zwar in rasch steigender Progression zu übertreffen, indem dieser Ueberschuß 1876 79,6 Millionen, 1877 151,1 Millionen, 1878 257,8 Millionen, 1879 264,6 Millionen, 1880 167,6 Millionen und 1881 259,7 Millionen Dollars betrug.

Diese Periode des Ueberschusses der Ausfuhr ist aber genau der Zeitraum der ungeheuren Vermehrung der Produktion und Ausfuhr von Bodenprodukten, welche sich gegenüber Großbritannien allein von 182 Millionen im Jahre 1869 auf 477 Millionen Dollars in dem mit dem 30. Juni 1881 endenden Fiskaljahre steigerte.

Dieser Aufschwung in der Bodenproduktion entsprang vielfach der Thatsache, daß in Folge der Handelskrisis von 1873 zahlreiche Hochöfen, Eisenwerke und Fabriken in den Vereinigten Staaten geschlossen wurden, oder ihre Arbeit ein-

schränkten, und daß innerhalb weniger Jahre mehr als eine Million Menschen zum Ackerbau überging und zum Theil im Nordwesten der Union neue Ansiedelungen gründete. In Folge dieser Volkswanderung und verbesserter Transportmittel wurde die Viehzucht plötzlich so gesteigert, daß die Ausfuhr von lebendem Vieh von 2,4 Millionen im Jahre 1876 auf 16,4 Millionen im Jahre 1881, und von Fleisch, von 89 Millionen auf 129 Millionen Dollars sich steigerte. Gleichzeitig hat sich die Ausfuhr von Getreide und Brodstoffen von 131,1 Millionen im Jahre 1876 auf 270,3 Millionen Dollars im Jahre 1881 vermehrt. Die Ausfuhr von Baumwolle, welcher nach der Aufhebung der Sklaverei ein schlechtes Prognostikon gestellt worden war, hat im Jahre 1876 192,6 Millionen und im Jahre 1881 247,6 Millionen Dollars betragen.

Gegenüber diesem riesigen Wachsthum an Bodenprodukten spielt die Ausfuhr an Industrie-Erzeugnissen, wie wir gesehen, eine klägliche Rolle. An landwirthschaftlichen Geräthschaften und Maschinen, von welchen Amerika Artikel ersten Ranges erzeugt, wurden 1876 für 2,2 Millionen Dollars und 1881 für 2,4 Millionen Dollars exportirt. Die ganze Ausfuhr an Eisen und Stahl, Kesseln, Maschinen, Werkzeugen und sonstigen Produkten aus diesen Metallen betrug im Jahre 1876 13,4 Millionen und im Jahre 1881 14,1 Millionen Dollars. Die ganze Leder- und Lampen-Industrie exportirte im Jahre 1876 für 10,1 Millionen und im Jahre 1881 für 8,2 Millionen Dollars. An musikalischen Instrumenten wurden ausgeführt im Jahre 1876 0,815 Millionen und im Jahre 1881 0,974 Millionen Dollars. Sogar die Ausfuhr amerikanischer Spezialartikel, wie Nähmaschinen und Uhren, zeigt keinen Zuwachs, indem von den ersteren im Jahre 1876 nur für 1,7 Millionen und im Jahre 1881 nur für 1,9 Millionen und von den letzteren im Jahre 1876 nur für 0,065 und im Jahre 1881 für 0,1 Millionen Dollars ausgeführt wurde.

Wie schon oben bemerkt, bestand der Tarif vom 3. März 1875 fast unverändert acht Jahre fort. Neben einigen anderen unbedeutenden Aenderungen wurden jedoch am 1. Juli 1879 alle Chininsalze, sowie Chininsulfat, die je 45% und 20% ad valorem zahlten, auf die Freiliste gesetzt. Es lag dieser Aufhebung des Zolles auf Chinin ein humanistisches Prinzip zu Grunde; denn wie man bei der Aufhebung der Kaffee- und Theezölle im Jahre 1872 von der „hochverzollten Tasse Thee oder Tasse Kaffee des armen Mannes" sprach, so wurde auch jetzt das Argument zu Gunsten des „fieberkranken Arbeiters", und zwar mit Erfolg angewandt.

Ferner wurde durch ein Gesetz vom 6. Mai 1882 der durch die Gesetze vom 14. Juli 1862 und 3. März 1865 eingeführte Differentialzoll, gemäß dessen Bestimmung alle Erzeugnisse, mit Ausnahme der rohen Baumwolle und Rohseide, von Ländern östlich des Kaps der guten Hoffnung nach Häfen westlich desselben eingeführt, einem Zuschlage von 10% des Werthes unterworfen wurden, aufgehoben. Das Gesetz trat am 1. Januar 1883 in Kraft.

Die Finanzgeschichte der Union seit Ende des Krieges.

Hier wollen wir einen kurzen Blick auf die Finanzgeschichte der Union seit

Ende des Krieges werfen, da wir am Schlusse einer Periode angelangt sind, als deren Anfang der Krieg selbst, und als deren Ende die Abschließung der unmittelbaren Folgen des Krieges angesehen werden kann.

Die rapide Tilgung der Nationalschuld der Vereinigten Staaten hat unter den europäischen Nationalökonomen die größte Verwunderung hervorgerufen, besonders da die Schulden fast aller anderen Länder jährlich im Steigen begriffen sind. Kautz schätzt die Schulden aller europäischen Staaten auf 46,000 Millionen Gulden. In vierzehn dieser Staaten sind die Staatsausgaben von 1850 bis 1881 von 2400 auf 5000 Millionen Gulden gestiegen. So nahmen auch die Zinsen der Staatsschulden der meisten europäischen Staaten im Jahre 1861 um 26%, dagegen im Jahre 1881 29%, und im Einzelnen sogar bis 40% der Ausgaben in Anspruch, so z. B. 42% in Oesterreich und Italien und 46% in Frankreich.

Eigenthümlicherweise konnte jedoch vor kaum weniger als zwanzig Jahren jeder europäische Staat dritten Ranges mit verhältnißmäßig größerem Vortheil und Darbietung geringerer Sicherheit mit einer neuen Anleihe den Geldmarkt der Welt betreten, als die Vereinigten Staaten. Kurz vor dem Ausbruche des Krieges, am 2. Juni 1860, war vom Kongresse ein Anlehen von 20 Millionen Dollars beschlossen worden, es konnten aber von dieser Anleihe nur 7 Millionen Dollars angebracht werden. Als am 14. Dezember 1860 der Kongreß die Hinausgabe von 10 Millionen 5% Schatzscheine dekretirte, fanden sich nur für ½ Million Anerbietungen zu einem Kurse von 88%, alle anderen waren niedriger; einige lauteten sogar nur auf 76 und 64%. Von der am 8. Februar 1861 dekretirten 6% Anleihe von 25 Millionen Dollars konnte ebenfalls nur ein kleiner Theil zu dem Kurse von 90½ und 96% angebracht werden. Der Krieg fand die Regierung der Vereinigten Staaten in nahezu bankerottem Zustande vor, während die erschütternden Ereignisse im Innern die finanzielle Situation nur verschlimmerten und dem Kapitale wenig Hoffnung auf eine Auslösung der eingegangenen Verpflichtungen darboten. Sogar das in Zirkulation gebrachte Papiergeld (Greenbacks) wurde vom höchsten Gerichtshofe des Landes für verfassungswidrig erklärt. Dessenungeachtet warb aber der Patriotismus und das Interesse an der Sache der Union, sowie der immer obwaltende Unternehmungs- und Spekulations-Geist, das nöthige Kapital zur Erhaltung des gefährdeten Landes an, und obschon die ausgegebenen Obligationen zu Schleuderpreisen verkauft wurden, kamen doch genug Gelder ein, um ein großes Kriegsheer im Felde zu erhalten, eine mächtige Flotte zu bauen und zu unterhalten und den Aufstand der Südstaaten nach einem vierjährigen, langwierigen Kriege erfolgreich zu unterdrücken.

Am 1. August des Jahres 1865 hatte die Staatsschuld ihre höchste Höhe erreicht, und zwar belief sie sich auf die enorme Ziffer von über siebenundzwanzig hundert Millionen Dollars, oder in Zahlen ausgedrückt, 2,756,431,571,43 Dollars. Die jährlich auf diese Summe zu zahlenden Zinsen betrugen 150,977,697,87 Dollars. Von jener Zeit an bis zur Gegenwart ist das Wie der Tilgung dieser enormen Schuldenlast eine volkswirthschaftliche Frage von größter Bedeutung in den

Vereinigten Staaten gewesen, und man hat zu verschiedenen Methoden Zuflucht genommen, um jenes Resultat zu erzielen. Die politische Partei, in deren Händen die nationale Administration lag, hat nun allmälig sich der folgenden Finanzpolitik in der Lösung der Frage bedient: Vor Allem wurde eine Konvertirung der hochverzinslichen Schuld in eine niedrig verzinsliche angestrebt; ferner wurde eine Steigerung der Steuereinnahme durch Erhöhung der Inlandsteuern auf Tabak und Spirituosen und Ermäßigung derselben auf andere Industrie-Erzeugnisse, sowie durch die Erhaltung des hohen Schutzzolles auf alle Importartikel, hervorgebracht; dann wurde durch die Begünstigung des National-Banken-Systems von Seiten der Regierung die Nachfrage nach Vereinigten-Staaten-Bonds auf dem einheimischen Markte künstlich erzeugt und folgerecht eine Beständigkeit in deren Werth erzielt; auch drang man auf prompte Bezahlung der Zinsen in Gold und versicherte wiederholt, nicht nur im Kongreß, sondern auch in den Partei-Platformen, daß die Schuld sowie die Zinsen in Gold bezahlt werden würden. Zu dieser Finanzpolitik gesellte sich nun auch eine liberale Unterstützung der Eisenbahnen von Seiten der Regierung durch Geldvorschüsse und Landschenkungen, da nur durch diese das unentwickelte Land dem Einwanderer erschlossen und zugängig gemacht werden konnte; in einem Worte, man strebte darnach, so viel wie möglich den Kredit des Landes zu erhöhen und das Vertrauen des Volkes der Regierung gegenüber wiederum zu befestigen.

In Befolgung dieser Finanzpolitik fing man mit der Refundirung der verschiedenen Obligationen an, stieß aber hier auf die größten Schwierigkeiten, da, obschon der Kongreß und die machthabende Partei wiederholt versichert hatten, daß in der Tilgung der Nationalschuld vom Münzfuße der Welt, von der Goldzahlung, nicht abgewichen werden sollte, wirklich gar nichts seit der Abstellung der Münzzahlung während des Krieges gethan worden war, um dieselbe wieder einzuführen. Erst im Jahre 1875 wurde im Kongreß ein Gesetz angenommen, welches, als die „Resumption Act" bekannt, im Wesentlichen besagte, daß vom 1. Januar des Jahres 1879 die Regierung der Vereinigten Staaten bereit sein werde, jede Schuldforderung mit Metallgeld, und zwar mit Gold auszugleichen. Ferner bestimmte das Gesetz die Ausgabe von 4½ und 4% Obligationen, nur für Gold verkaufbar, deren Ertrag einerseits zur Einziehung der noch ausstehenden, hoch verzinsten Obligationen, andererseits als Gold-Reserve zur thatsächlichen Bewerkstelligung der Zahlung in Gold, wenn nach dem 1. Januar 1879 verlangt, dienen sollte.

Eine zweite zu überwindende Schwierigkeit war die finanzielle Krisis des Jahres 1873, und ehe die Folgen derselben sich noch völlig geltend gemacht hatten, übten die Silber-Agitation und die Greenback-Inflation mit den sie vertheidigenden Theoretikern ihren unheilvollen Einfluß auf den finanziellen Fortschritt der Vereinigten Staaten aus, ohne aber glücklicherweise den Kredit derselben erheblich zu beeinträchtigen.

Während dieser Zeit nun, seit Ende des Krieges bis zur Inkrafttretung der Resumption-Akte, war die Schuld sammt den zu zahlenden Zinsen, indem man sich fest an die oben angegebene Finanzpolitik gehalten hatte, jährlich um ein Erhebliches

verringert worden. Am 1. Juli 1878 belief die Schuld sich auf 1,999,382,280,45 Dollars, auf die jährlich 94,654,472,50 Dollars Zinsen bezahlt wurden, eine Abnahme von über siebenhundertundfünfzig Millionen Dollars in der Hauptsumme und sechsundfünfzig Millionen Dollars in den jährlich zu zahlenden Zinsen seit dem 1. August 1865, einem Zeitraume von nur dreizehn Jahren.

Es muß zugegeben werden, daß ein solch erstaunliches Resultat nur unter den abnormen Verhältnissen erzielt werden konnte, die in einem Land obwalten, das erst in der Entwicklung begriffen ist, dessen Einnahmequellen unversiegbar und dessen Fortschritt nicht durch jene nationalen Verpflichtungen gehemmt wurde, die andere politische Mächte von gleicher Größe und Bedeutung erschöpfen, wie z. B. die Unterhaltung eines stehenden Heeres, die Anlegung großartiger Festungen an den bedrohten Grenzen, die Instandhaltung einer mächtigen Flotte, die kostspieligen Veränderungen im Kriegswesen und Kriegsgeräthen u. s. w. Andererseits lag die rapide Entwicklung der Produktivität und das Anwachsen des steuerbaren Gutes in den Vereinigten Staaten während der 17 Jahre seit Beendigung des Krieges außerhalb menschlicher Berechnung. Durch den in das Land sich ergießenden Strom von Einwanderern, eine direkte Zunahme des nationalen Wohlstandes an Kapital und Arbeitskraft, und durch die Einführung neuer und arbeitersparender Maschinen und Erfindungen aller Art, wodurch jeder Zweig der Industrie einen neuen Impuls erhielt, und die Landwirthschaft mit der geringsten Anwendung von Arbeitskraft die erstaunlichsten Resultate in Betreff des Umfanges des bebauten Areals und der Ernten erzielte, unterstützt, konnte die amerikanische Industrie in mancher Hinsicht auf den Märkten der Welt erfolgreich konkurriren, fremde Produkte im Austausch nach Hause bringen und in dieser Weise das Schatzamt der Regierung durch die Abgaben auf produzirte und konsumirte Produkte bereichern helfen.

Eine Wildniß wurde der Zivilisation erschlossen und in reiche, wohlbesiedelte Gegenden umgewandelt, neue Staaten entstanden aus dünn besiedelten Territorien, die früher als die Grenzen der Zivilisation angesehen wurden. Das Wachsthum des steuerbaren Gutes war so rapid, daß, obschon die Einzelstaaten als solche tief verschuldet waren und folglich hohe Lokalsteuern auferlegt werden mußten, die Fortdauer der während des Krieges auferlegten Steuern schon im Jahre 1880 die kolossale Summe von fünfunddreißighundert Millionen Dollars, eintausend Millionen Dollars mehr als die gesammte Nationalschuld, ergeben hätte.

Der Resumption-Akte wurde vom Tage ihrer Annahme durch den Kongreß bis zum Tage ihrer Inkrafttretung von beiden politischen Parteien des Landes stark opponirt, und man forderte energisch die Widerrufung derselben noch zwei Wochen vor dem Herannahen des Tages. Die Administration wankte jedoch nicht, und das Resultat übertraf weit die zuversichtlichsten Erwartungen. Anstatt daß man genöthigt war, den Unter-Schatzämtern in New York und anderen bedeutenden Städten Geld zu entziehen, wurde im Gegentheil thatsächlich ein Ueberschuß über die durch die Resumption-Akte entnommene Summe, die ganz unbedeutend war, deponirt, ein Zeichen, daß die in dem Vereinigten Staaten-Schatzamte hinterlegte

Goldreserve groß genug war, um zu jeder Zeit die Ansprüche der Gläubiger zu decken. Von diesem Tage an verschwand auch das Agio auf Gold bei dem Umsatze in Greenbacks, dem gesetzlichen Papiergelde, und blieb letzteres von jetzt an al Pari mit Gold.

Die Operationen bei der Refundirung der Schuld, die verschiedener Komplikationen wegen während der ersten zwei Jahre der Hayes'schen Administration unterbrochen worden waren, wurden während der letzten Hälfte des Jahres 1878 wiederum energisch aufgenommen und am 17. April 1879 erfolgreich zu Ende geführt. An jenem Tage erhielt Herr Sherman, der Finanzminister, von einem Syndikate New Yorker Bankiers ein Anerbieten zum Ankauf von 5% Obligationen im Betrage von 240 Millionen Dollars, welches die zur Zeit unverkauften um fünfzig Millionen Dollars übertraf.

Resumption und Refundirung waren also erfolgreich durchgeführt worden, und als im Jahre 1881 475 Millionen Dollars in 5 und 6% Obligationen fällig waren, bezahlte man sie theilweise, und emittirte den Rest wiederum zu 3½%. Am 1. Mai 1881 waren 699,281,583 Dollars an einlösbarem Papiergeld ausstehend, sowie 520 Millionen Dollars Gold und 172 Millionen Dollars Silber im Lande. Die Gesammtsumme der Münze und des Papiergeldes betrug einschließlich der 39 Millionen Silber-Certifikate 1430 Millionen Dollars, und zwar:

Goldmünze	520,000,000	Dollars
Silbermünze	172,071,327	„
Silber-Certifikate	39,157,940	„
Noten der Vereinigten Staaten	346,681,016	„
Nationalbanknoten	352,500,567	„
	1,430,510,850	Dollars.

Die Union ist weiterhin immer bestrebt gewesen, die hochverzinsliche Schuld in niedrig verzinsliche zu konvertiren. Im Jahre 1867 betrug die vierprozentige Schuld 17 Millionen, die fünfprozentige 198 Millionen, die sechsprozentige 1,543 Millionen und die 7,3prozentige 488 Millionen Dollars. Dagegegen betrug im Juni 1884 die dreiprozentige Schuld 240 Millionen, die 4½prozentige 250 Millionen und die vierprozentige 737 Millionen Dollars. Im Jahre 1880 waren von der Unionsschuld bereits 645 Millionen Dollars in der Union selbst placirt, und zwar bei Banken als Sicherheit für Notenausgabe 227 Millionen und bei Privaten 363 Millionen Dollars. Der Rest war wohl in Europa placirt, jedoch vermindert sich der an Europa zu zahlende Zinstribut jährlich.

Die Schuld nahm nun jährlich um bedeutende Summen ab. Am 30. Juni 1884 stand dieselbe dem Bericht des Finanzministers gemäß schon auf 1240 Millionen Dollars, eine Abnahme von 1516 Millionen Dollars seit 1866. Wird an der Abzahlung der Schuld in derselben Weise wie bisher fortgeschritten, so berechnet man, daß dieselbe binnen einem Jahrzehnt völlig getilgt sein wird.

Um sich vollständig vor Augen zu führen, was die Vereinigten Staaten in

finanzieller Hinsicht geleistet haben, muß man ferner in Betracht ziehen, daß dieselben jährlich viele Millionen zur Verbesserung der Zustände im Inneren, für Pensionen[1]) zum Unterhalte der Indianer u. s. w. ausgegeben haben; daß verheerende Brände (Chicago, Boston, Baltimore u. s. w.) viele Millionen verzehrt; daß im Jahre 1873 eine alles erdrückende finanzielle Krisis über das Land hereinbrach, die Handel und Industrie Jahre lang erlahmen machte; und daß andere unheilvolle Heimsuchungen, wie die Jahr auf Jahr erfolgende Zerstörung der Ernten durch Insekten (army-worm, chinch-bug, locust etc.) sehr oft der Entwicklung ganzer Gegenden hemmend entgegentrat.

Seit 1879 sind nun auch die Umlaufsmittel der Union geregelt. Im letzten Jahre des Bürgerkrieges waren 983 Millionen Dollars in Papiergeld (Noten u. s. w.) im Umlauf, das jedoch nur einen Goldwerth von 692 Millionen Dollars hatte, da ein Dollar Papier auf 70,4 Cents Gold stand. Es kamen damals auf den Kopf der Bevölkerung 28,29 Dollars Papiergeld. Es hat sich dies aber jetzt geändert: das Papiergeld steht dem Golde gleich, das Agio ist verschwunden, die Banknoten sind durch bei der Bundesregierung deponirte Staatspapiere gedeckt, und ein Theil der Greenbacks ist eingezogen.

Dr. Meyer sagt mit Recht: „Das Volk der Union hat sich in ehrenhaftester Weise besteuert, um seine ungeheure Kriegsschuld von 2756 Millionen Dollars in 1865 auf 1622 Millionen Dollars Ende 1882 herabzutilgen".[2]) Bewundernswerth ist ferner dabei die an den Tag gelegte Ausdauer und Geduld, mit der die Steuerlast getragen wurde und noch getragen wird. Es ist aber fraglich, ob es in der Zukunft zuträglich sein wird, den enormen Steuerertrag, der jetzt der Regierung zufließt, in solchem, dem Bedürfnisse gegenüber in keiner Weise gerechtfertigten Maße abnormal anwachsen zu lassen. Es wird hierdurch dem ersten Grundsatze einer streng demokratischen Regierung entgegengehandelt, denn zur Besteuerung ist nur zum Unterhalte einer ökonomisch verwalteten Regierung und zur Erfüllung und Innehaltung der eingegangenen Verpflichtungen Zuflucht zu nehmen, und die Tilgung der National-Schuld ist kein genügender Grund, eine schwer drückende Steuerlast zu rechtfertigen. Es ist auch schon jetzt viel gethan worden und es wird in der Zukunft ohne Zweifel noch mehr gethan werden, um in den Vereinigten Staaten eine andere Finanzpolitik, wie bisher geübt worden ist, einzuführen, die dahin streben soll, die Steuereinnahme der Bundesregierung in ihrem Ertrage bedeutend zu ermäßigen.

Um eine Uebersicht über die Aus- und Einnahmen der Regierung seit Ende des Krieges zu gewinnen, geben wir nachfolgend das Budget der Union bis zum Jahre 1882 inclusive in 1000 Dollars:

---

1) Im 46. Kongreß wurde ein Gesetz angenommen, welches allein für Pensionen die Summe von 100 Millionen Dollars appropriirte.

2) R. Meyer. Ursachen der amerikanischen Konkurrenz. Berlin, 1883. S. 734.

	Ausgaben.						Einnahmen.		
Jahr.	Verwaltung.	Armee und Flotte.	Indianer.	Pensionen.	Zinsen.	Summa ohne Zinsen.	Zölle.	Inlands-Accisen.	Total ohne Anleihen
1865	42,989	1,153,307	5,059	16,347	77,395	1,217,704	84,928	210,664	322,031
1866	40,613	326,439	3,295	15,605	133,067	385,954	179,046	310,200	519,949
1870	53,237	79,435	3,407	28,340	129,235	164,421	194,538	185,128	395,959
1875	71,070	62,617	8,384	29,456	103,093	171,529	157,167	110,007	284,020
1878	53,177	49,519	4,629	27,137	102,500	134,463	130,170	110,581	257,763
1880	57,508	51,652	5,945	56,777	95,757	171,885	186,522	124,009	333,526
1882	53,968	58,602	9,736	61,345	71,077	186,000	220,410	146,497	403,525

Wie aus der Tabelle zu entnehmen ist, betrug der Ueberschuß schon im Jahre 1866, kurz nach Beendigung des Krieges, 92 Millionen; im Jahre 1870, 102 Millionen; 1875, 9,3 Millionen; 1880, 65,8 Millionen und 1882, 146 Millionen Dollars. Für das Fiskaljahr, endend den 30. Juni 1883, war der Ueberschuß auf 44,4 Millionen Dollars veranschlagt worden, und der Finanzminister empfahl jetzt eine Herabsetzung der Inlandsteuern, sowie einiger Schutzzölle, namentlich auch der Zuckerzölle.

Das Gesetz vom 3. März 1883.

Es bot sich jetzt wiederum in der Geschichte der Union die Nothwendigkeit dar, zur Verringerung der Regierungseinnahme eine Steuerermäßigung vorzunehmen. Die Ausführung dieser Nothwendigkeit bedurfte der größtmöglichen Behutsamkeit und Vorsicht, denn unter den bestehenden Umständen war es bedeutend schwieriger, eine Steuerermäßigung vorzunehmen, die sich den neuen Verhältnissen genau anpaßte, als es gewesen wäre, eine Steuererhöhung zur Erlangung nöthiger Geldmittel einzuführen. Bei einer Ermäßigung der Einfuhrzölle mußte vor Allem in Betracht gezogen werden, daß die Industrie des Landes während zwanzig Jahren in ihrer Entwicklung durch die bestehenden Gesetze geschützt worden war. Es war unter dem gesetzmäßigen Zollschutze Kapital angelegt worden, Arbeiter hatten sich um die geschützten Industrie-Zentren geschaart, Familien waren gegründet worden, und das geschäftliche und gesellschaftliche Leben hatte sich unter dem bestehenden Tarifsysteme den verschiedenartigsten Beschäftigungen anheim gegeben, dasselbe hatte in gewissem Sinne jede Gesellschaftsklasse und jeden Industriezweig durchdrungen, und wenn es sich nun darum handelte, eine Veränderung eintreten zu lassen, der Industrie die Stütze zu entreißen, unter der sie bisher bestanden hatte und gediehen war, so mußte dabei zu Werke gegangen werden, ohne an den bestehenden Rechten und Interessen des Volkes zu rütteln oder dieselben unnöthigerweise zu gefährden.

Um jede plötzliche, der Zeit unangemessene oder unüberlegte Veränderung in der Zollgesetzgebung zu vermeiden, hieß der Kongreß durch ein Gesetz vom 15. Mai 1882 die Einsetzung einer Tarif-Kommission gut. Dieselbe sollte aus neun, dem Privatleben entnommenen, kompetenten Mitgliedern bestehen, deren Aufgabe es sein sollte, die in allen Theilen des Landes obwaltenden industriellen, kommerziellen und landwirthschaftlichen Zustände, Interessen und Verhältnisse einer gründlichen Untersuchung und Vergleichung in Betreff der Festsetzung eines neuen oder der Revision des alten Tarifs, mit Rücksicht auf die Interessen und Rechte aller Klassen, zu unterwerfen. Die Kommission war ferner ermächtigt, im Laufe der Untersuchung ihrem eigenen Ermessen nach diejenigen Theile des Landes zu besuchen, die Berücksichtigung derer Interessen sich als geboten erweisen sollte, mußte aber spätestens bis zum ersten Montage im Dezember desselben Jahres über die gesammten Erfahrungen Bericht erstatten. Dieselbe wurde im Juni 1882 durch den Präsidenten ernannt und am 6. Juli in Washington organisirt, von wo sie nach einer siebentägigen Sitzung sich am 19. Juli nach dem Badeorte Long Branch, N. J., begab, dessen zentrale Lage in Betreff Philadelphia's und New York's, sowie der anderen Industriestädte des Ostens sich besonders zur Aufnahme der Aussagen der betreffenden Industriellen eignete.

Der Zutritt zu den Sitzungen war dem Publikum gestattet, und konnte jeder, weß' Partei oder Beruf er auch war, nach vorhergegangener Ankündigung seine Ansichten geltend machen.

Die Kommission besuchte während der Zeit vom 19. Juli bis 16. Oktober 29 Städte des Ostens, Westens und Südens und hörte in 78 Tagen 604 Aussagen von Zeugen. Das zur Zeit im Süden wüthende gelbe Fieber verhütete leider den Besuch der Golf-Staaten, wie auch die Staaten des fernen Westens und der Pacificküste wegen der beschränkten Zeit nicht besucht werden konnten. Jedoch leisteten die durch die Kommission zur schriftlichen Berichterstattung ersuchten Gouvernöre jener Staaten durch prompte Folgeleistung wenigstens einen theilweisen Ersatz.

Am 4. Dezember berichtete die Kommission an den Kongreß und legte gleichzeitig einen neuen Tarif vor, der nach vorgenommener Untersuchung ausgearbeitet worden war und das Resultat der letzteren enthielt.

Die Kommission hatte in ihrem Berichte unter Verzeichniß A alle Droguen und Chemikalien in umfassendem Sinne zusammengestellt. Die Rohstoffe dieser Industrie wurden, insofern sie im Werthe durch Mahlen, Raffiniren oder anderen Bearbeitungsprozeß nicht zugenommen hatten, fast durchgängig auf die Freiliste gestellt. Es wurde auch hier wie anderweitig an dem Grundsatze festgehalten, daß die Zölle im Verhältniß zu den verschiedenen Stadien in der Herstellung eines Produkts sich steigern sollen. Eine große Anzahl der auf die Freiliste gesetzten Rohstoffe hatten einen Werthzoll von 20 bis 30% gezahlt, so z. B. rohe Mineralien, die fast durchgängig 20% zahlten. Dieselben wurden, wenn sie in der Bearbeitung fortgeschritten, von 20 auf 10% ad valorem reduzirt, wie auch der Gleichmäßig-

keit halber frei eingehende Produkte im selben Fortschrittsstadium in der Bearbeitung wie erstere der Freiliste entnommen und mit einem Werthzolle von 10% herangezogen wurden. Auf Grundlage desselben Grundgesetzes sind nicht nur Thonarten, alkoholische und medizinische Präparate, Färbstoffe und Oelfarben, sondern auch Oele und Anilinfarben unter eine umfassende Klausel gesetzt.

In einigen Fällen, wo eine Erhöhung der Zölle vorgeschlagen wurde, ist dies wahrscheinlich zum Zwecke der einheitlichen Klassifizirung der Gegenstände unter die 10 oder 20% Rate geschehen, und wo eine Erhöhung oder Herabsetzung der Zölle um 5% vorgeschlagen ist, wird wohl derselbe Beweggrund maßgebend gewesen sein. Eine Schätzung der durchschnittlich vorgeschlagenen Reduktion der unter das Verzeichniß A fallenden Gesammtzölle ist wegen der vorgenommenen Abänderungen schwer anzugeben, jedoch beläuft sich dieselbe, wenn die auf die Freiliste gesetzten Gegenstände in Betracht gezogen werden, doch auf ungefähr 25 bis 30%.

Bei den unter das Verzeichniß B fallenden Thon- und Glaswaaren schlug die Kommission eine Erhöhung der Zölle vor, sich auf die Thatsache berufend, daß in diesen Industriezweigen in der Dekade 1870 bis 1880 ein entschiedener Rückgang im Vergleiche mit den vorhergehenden zwei Dekaden zu verzeichnen sei, und zwar habe das in der ersteren Industrie angelegte Kapital um 20%, die Löhne um 46%, die Produktion jedoch nur um 31% zugenommen; in der letzteren das angelegte Kapital um 37½%, die Löhne um 15%, die Produktion nur um 9¼%, und ferner, daß eine Reduktion der Zölle unzweifelhaft den Ruin der betreffenden Industriezweige nach sich ziehen würde, besonders da der Unterschied in den Löhnen, der in diesen Industriezweigen zwischen England und der Union besteht, sich auf rund 125% beziffert.[1])

Die Kommission schlug demgemäß die Beibehaltung der bestehenden Zölle auf einfaches braunes Thon- und Steingut vor, beantragte aber eine Erhöhung derselben von 15% auf einfaches weißes Thon- und Steingut, Porzellan und Parian-Waaren.

In Betreff der Zölle auf Glaswaaren wurden im Allgemeinen Erhöhungen vorgeschlagen, oder die Werthzölle in spezifische umgeändert. Durchschnittlich wurde der Zoll um 5% erhöht, derjenige auf geschliffenes, bemaltes und gefärbtes Glas sogar um 10%. Zollermäßigungen waren keine angegeben. Fenster- und Spiegelglas sollten den bestehenden Zoll weiter zahlen. Eine einzige Ausnahme machten Glasplatten zu optischen Instrumenten und Krystallgläser zur Brillenfabrikation, deren freie Einfuhr vorgeschlagen wurde.

Unter Verzeichniß C, Metall und Metallwaaren, befürwortete die Kommission im Allgemeinen eine Abschaffung der zusammengesetzten Zölle und die Umänderung vieler Werthzölle in spezifische. So wurde z. B. eine Umänderung des Zolles auf Eisenerz von 20% ad valorem in einen spezifischen Zoll von 50 Cents per Tonne

1) Report of the Tariff Commission. Washington 1882. S. 14.

vorgeschlagen. Es ist dies eine kleine Erniedrigung des Zolles, da der Werthzoll von 20% einem spezifischen Zolle von ungefähr 54 Cents gleichkommt.

Der Zoll auf Roheisen, sowie der auf alles alte Eisen zum Einschmelzen wurde auf $^{3}/_{10}$ Cents per Pfund festgestellt. Es erhöht dieser Zollsatz den Zoll auf gegossenes, altes Eisen um eine Kleinigkeit, es wird dies jedoch durch die Erniedrigung des Zolles auf geschmiedetes, altes Eisen und alte Eisenbahnschienen von ,00357 Cents per Pfund (8 Dollars per Tonne) auf ,003 Cents per Pfund (6,72 Dollars per Tonne), die durch die einheitliche Klassifizirung erzielt wird, aufgehoben. In Betreff des Zolles auf Stahlschienen schlug die Kommission eine Herabsetzung von 1¼ Cents per Pfund auf $^{3}/_{10}$ Cents vor. Der Zoll auf Eisenbahnschienen wurde jedoch unberührt gelassen, wie dies auch der Fall bei Eisenblech war.

Die Kommission befürwortete ferner eine Reduktion der Zölle auf Stangeneisen von 10 bis 20% ; auf Reif-, Band- und Rolleisen auf je 5, 10 und 15 Cents per einhundert Pfund ; auf Eisen- und Stahldraht von 20 bis 30% ; auf verschiedene Metallwaaren und auf Kupfer, Blei, Zink und andere Metalle von 15 bis 25%; ferner auf Eisen- und Stahlwaaren, Handwerkszeuge, Sägen, Nägel, Röhren u. s. w. von 20 bis 50%.

Die Zölle auf die unter das Verzeichniß D fallenden Holzarten und Holzwaaren erlitten keine Abänderung.

In Beziehung auf die Reduktion der unter dem Verzeichniß E stehenden Zuckerzölle hat die Kommission drei Ziele verfolgt: erstens eine Vereinfachung der Zölle, dann eine Herabsetzung derselben, und endlich die Feststellung eines neuen Untersuchungsverfahrens bezüglich der Abschätzung des Zuckers je nach den verschiedenen Qualitäten. Dies geschieht in befriedigender Weise durch die sogenannte Polariskop-Probe, durch welche der absolute Zuckergehalt festgestellt wird. Die Kommission befürwortete demgemäß die Anwendung der Polariskop-Probe als Basis zur Feststellung der Zölle auf alle Zuckersorten unter No. 13 „Dutch standard", sowie über No. 13, indem an der bestehenden Klassifikation festgehalten und der „Dutch standard" als Werthmaßstab beibehalten wurde. Auf alle Zuckersorten, die durch die Polariskop-Probe unter No. 13 „Dutch standard" befunden werden, schlug die Kommission eine Zollermäßigung von 21,7%, auf alle darüber befundenen eine Reduktion von 10%, oder durchschnittlich auf alle Zuckersorten eine Herabsetzung der Zölle um 14,25% vor.

Die Tabakzölle, Verzeichniß F, wurden nur dahin abgeändert, daß man eine Umänderung des bestehenden zusammengesetzten Zolles auf Cigarren in einen spezifischen Zoll von drei Dollars per Pfund beantragte.

Unter dem Verzeichnisse G, welches die meisten zollpflichtigen Kolonialwaaren und Viktualien enthält, beantragte die Kommission eine Herabsetzung des Zolles auf Reis von ¼ Cent per Pfund ; ferner eine Ermäßigung der Zölle auf alles grüne Obst, mit Ausnahme von Apfelsinen, Citronen, Limonen und Trauben, oder die freie Einfuhr desselben, sowie auf getrocknetes Obst, Senf und einige andere Gegenstände von weniger Bedeutung. Auch wurde die Umänderung vieler Werthzölle in

spezifische beantragt, sowie die Berechnung der Zollrate auf das Pfund anstatt das Faß bei importirten Fischen, da der Inhalt der Fässer oft um 50 bis 75 Pfund differirt.

Mit der Ausnahme, daß die Kommission die Aufhebung der Vergünstigung für den Bruch der Waaren bei den unter das Verzeichniß H fallenden geistigen Getränken beantragte, wurde keine weitere Abänderung der bestehenden Bestimmungen vorgeschlagen.

In Betreff der unter das Verzeichniß I fallenden Baumwollenwaaren beantragte die Kommission eine Vereinfachung des Zolltarifs, erstens durch die Aufhebung aller zusammengesetzten Zölle, zweitens durch die Beseitigung aller widersprechenden und doppelsinnigen Angaben in Betreff der Waarensorten, und drittens die Eintheilung letzterer in sechs Abtheilungen, und zwar je zwei für ungebleichte, gebleichte und bedruckte Waaren.

Um die besseren Waarensorten mit einem angemessenen spezifischen Zollsatze belegen zu können, betrachtete die Kommission es als nothwendig, bei ungebleichten Waaren die über acht Cents per Quadratyard im Werthe, bei gebleichten die über 10 Cents, und bei bedruckten Waaren die über 15 Cents im Werthe, von denen unter diesen Preisen zu unterscheiden. Auf letztere schlug man einen Werthzoll von 40% vor.

Anstatt der Eintheilung der Baumwollenfäden und Garne bei der Verzollung in vier Klassen, beantragte die Kommission eine Eintheilung derselben dem Werthe gemäß in sieben Klassen, und zwar sollten dieselben folgende Zölle zahlen: Alle Waaren unter 25 Cents per Pfund im Werthe, einen Zoll von $7\frac{1}{2}$ Cent per Pfund; über 25 und unter 40 Cents, 15 Cents per Pfund; über 40 und unter 50 Cents, 20 Cents per Pfund; über 50 und unter 60 Cents, 25 Cents per Pfund; über 60 und unter 70 Cents, 30 Cents per Pfund; über 70 und unter 80 Cents im Werthe, 36 Cents per Pfund, und alle über 80 Cents per Pfund im Werthe, einen Werthzoll von 50%.

Der Zoll von 6 Cents per Dutzend Spulen, den die Kommission auf Baumwollen-Zwirne vorschlug, ist ungefähr einem Werthzolle von 45% gleichbedeutend.

Die Zölle auf Flachs, Hanf u. s. w. ließ die Kommission unberührt mit der Ausnahme, daß sie eine Herabsetzung des Zolles auf Packkattun, im Falle derselbe unter 7 Cents per Quadrat-Yard im Werthe, von 2 auf $1\frac{1}{2}$ Cent, und im Falle derselbe über 7 Cents im Werthe, von 3 auf 2 Cents befürwortete.

Bei der Feststellung der Zölle auf Wolle und Wollenwaaren, Verzeichniß K, hat die Kommission die bestehende Eintheilung der Wollensorten in drei Klassen, nämlich Tuchwolle, Kammwolle und Teppichwolle, beibehalten und die Beseitigung des zusammengesetzten Zolles auf die Wollsorten der ersten zwei Klassen durch die Aufhebung der Werthzölle von je 11 und 10% beantragt, so daß nur noch die spezifischen Zölle verblieben. Ferner wurden bei Wollensorten der dritten Klasse, wenn unter 12 Cents per Pfund im Werthe, eine Reduktion von $\frac{1}{2}$ Cent per Pfund, und wenn über 12 Cents im Werthe, eine solche von einem Cent per Pfund vor-

geschlagen, so daß der Zoll durchschnittlich 24% ad valorem betrug. Eine Herabsetzung der Zölle auf Kunstwolle, Wollabfälle u. s. w. wurde nicht vorgeschlagen.

War es in Betreff vieler anderer Fabrikate das einzige lobenswerthe Bestreben der Kommission gewesen, die zusammengesetzten Zölle so viel wie möglich zu beseitigen, so hat dieselbe dennoch bei den Zöllen auf alle Wollenwaaren letztere beibehalten. Mit der Ausnahme, daß man eine durchschnittliche Ermäßigung der Zölle von 18 bis 40% auf die billigeren Waarensorten vorschlug, ist weiterhin von einer durchgängigen Reform der durch das Gesetz vom Jahre 1867 in dem bekannten „Wolltarif" zu einer enormen Höhe hinaufgeschraubten Zölle auf Wollenwaaren nicht die Rede.

Die vorgeschlagene Ermäßigung der Zölle auf Seidenwaaren, Verzeichniß L, betrug durchschnittlich 23%, und wurden wo möglich die Werthzölle in spezifische umgewandelt.

Bücher und Papier wurden einem besonderen Verzeichniß einverleibt. Die vorgeschlagene Zollermäßigung war jedoch unbedeutend.

Unter dem Verzeichniß N, diverse Waaren (sundries), hatten sich mit der Zeit im alten Tarife 272 Gegenstände angehäuft, da nach und nach viele derselben, die unter ein anderes Verzeichniß hätten eingereiht werden können, in ersteres aufgenommen wurden. Die Kommission stellte nun 99 derselben unter das Verzeichniß Droguen und Chemikalien, 25 unter Kolonialwaaren, 26 unter das Metall-Verzeichniß, und den Rest unter die übrigen zugehörigen Verzeichnisse sowie die Freiliste, dadurch das Verzeichniß um ein Drittel seines früheren Umfanges reduzirend. Die vorgeschlagene Zollermäßigung unter demselben betrug im Durchschnitt 20%.

Die Kommission machte endlich einige Vorschläge bezüglich der Einführung verschiedener Reformmaßregeln im Zollverfahren, da denselben aber durch die Gesetzgebung fast keine Berücksichtigung geschenkt wurde, werden wir sie auch hier nicht erörtern; nur sei noch gesagt, daß die Einführung vieler derselben, wie z. B. die Etablirung eines Zollgerichts, entschieden zur Vereinfachung des Zollverfahrens beitragen würde.

Durchschnittlich betrug die Ermäßigung der Zollsätze, wenn die Aufhebung der Bestimmung in Betreff des Zuschlags der Verpackungs- und Einschiffungskosten und Kommissionsgebühren zum Marktpreise der Waaren bei der Verzollung und die der Freiliste einverleibten Gegenstände in Betracht gezogen werden, ungefähr 20%

Die Kommission setzte ferner 33 zollpflichtige Gegenstände auf die Freiliste, darunter alle Gewürze und einige im alten Tarife nicht angegebenen Rohstoffe.

Der Bericht der Tarifkommission war für die Anhänger und Fürsprecher einer durchgängigen, zeitgemäßen Tarifreform eine bittere Enttäuschung. Der Einfluß der geschützten Fabrikanten war stark genug gewesen, um die Kommission zur ungeschmälerten Belassung nahezu aller ihnen in dem alten Gesetze gewährten Prämien zu verleiten. Mag die Kommission auch im Allgemeinen eine Zollermäßigung

vorgenommen haben, so bezog dieselbe sich nur auf Gegenstände von weniger Bedeutung; die hohen Zölle auf die hochgeschützten Industriezweige, die am allernöthigsten einer Reform bedurften, ließ man nicht nur unberührt, sondern erhöhte dieselben sogar. Es ist ferner eine Thatsache, daß sich in der Kommission Männer befanden, die ihre eigenen Interessen durch eine Beibehaltung der hohen Schutzzölle wahrten, Repräsentanten der Eisen-, Zucker- und Wollenindustrie.

Der Zeitraum, in welchem die Kommission übrigens auch das Riesenwerk schaffen und vollenden sollte, war viel zu kurz bemessen, um eine befriedigende Revision oder eine vollständige Umgestaltung des Tarifs vornehmen zu können, und wenn man die Arbeit derselben mit dem Epitheton, ein „Job" mit skandalöser Karriere, belegt und den Bericht einen „schlechten Witz" genannt hat, ist dies von einem unparteiischen Standpunkte aus betrachtet, mehr oder weniger gerechtfertigt.

Am 4. Dezember legte die Kommission ihren Bericht und die Vorschläge in Betreff des Tarifs dem Abgeordnetenhause vor, welche letzteres nach kurzer Erörterung dem Komite für Mittel und Wege zur Untersuchung überwies.

Nachdem der Rückbericht des Komites für Mittel und Wege, der einige Umänderungen enthielt, die jedoch fast alle zu Gunsten der Fabriksinteressenten lauteten, an das Haus erfolgt war, unterwarf letzteres die Vorlage einer zweiundzwanzigtägigen Debatte.

Während der vorhergegangenen Sitzung des Kongresses war im Abgeordnetenhause eine Gesetzesvorlage zur Reduzirung der Inlandsteuern angenommen worden, die dann dem Senate vorgelegt wurde und jetzt eben der Annahme nahe war. Der Senat nahm nun diese Gesetzesvorlage und fügte derselben eine Tarifbill in Form eines Amendements bei. Nach kurzer Debatte wurde die Bill an das Komite für Finanzen verwiesen, welches in seinem Rückberichte bedeutende Veränderungen in Betreff der Zuckerzölle und der Zölle auf Wollen- und Baumwollenwaaren vorgeschlagen hatte. Der Senat unterzog die Vorlage einer dreiunddreißigtägigen Debatte, änderte einige der Zölle um, und nahm dieselbe am 20. Februar mit einer Majorität von 23 Stimmen an.

Die durch die Tarifkommission vorgeschlagene und im Hause angenommene Gesetzesvorlage gelangte somit gar nicht in den Senat Die Einreihung einer Tarifbill in die Bill zur Ermäßigung der Inlandsteuern war nichts anderes als ein schlaues Parteimanöver der republikanischen Partei zur schnellen Erledigung der Frage, da die Auflösung des Kongresses vor der Thüre stand und ein regelmäßiger Fortgang der Dinge die Passirung der Hausbill zur Unmöglichkeit gemacht hätte. Ferner wußte man, daß der nächste Kongreß ein demokratischer sein werde, und um der Konsequenz willen, da man ja einmal „Reform"(?) gepredigt hatte, mußte die Annahme der Bill durchgesetzt werden, um nicht den Anhang zu verlieren, der sich so leicht durch solches Blendwerk verleiten läßt.

Das Abgeordnetenhaus protestirte gegen ein solches Vorgehen des Senates und machte die Thatsache geltend, daß dem Senate verfassungsgemäß das Recht der Priorität in der Hervorbringung von Gesetzesvorlagen, die sich auf die Besteuerung

zum Zwecke der Bestreitung der Verwaltungskosten beziehen, nicht zustehe,[1]) und daß derselbe die Grenzen seiner konstitutionellen Funktion dadurch überschritten habe. Dieses vom Senate angemaßte Recht wurde im Abgeordnetenhause in einer heftigen Debatte entschieden bestritten. Es war jedoch keine neue Frage. Schon früher hatte dieselbe durch die bedeutendsten Staatsmänner ihre Erledigung erfahren, die ohne Ausnahme dem Geiste der Verfassung entsprach und gegen den Senat entschied.

Der Paragraph der Verfassung, durch welchen das Recht der Priorität begründet ist, war der englischen Verfassung entnommen und sollte in jeder Hinsicht dem Geiste letzterer entsprechen, mit der Ausnahme, daß dem Senate das Recht der Amendirung zugestanden wurde, welches dem englischen House of Lords ganz abgeht. Das Recht sollte nur den direkt vom Volke gewählten Vertretern des Volkes zustehen und nicht den Repräsentanten der Staaten, als welche die Senatoren bei der Entwerfung der Verfassung angesehen wurden.

Nach langer Debatte verwarf das Haus am 27. Februar die Gesetzesvorlage des Senates und schlug letzterem vor, die Entscheidung in die Hände eines aus beiden Häusern zu wählenden Konferenz-Komite's zu legen. Der Senat bestand jedoch auf seine Amendements, und die Entscheidung wurde einem Konferenz-Komite, bestehend aus fünf Abgeordneten und zwei Senatoren, zur Berathung übergeben, welches am 2. März dem Senate seinen Bericht erstattete.

In der unsauberen Geschichte, wie die Tarifbill zu Stande kam, ist die Art und Weise wie das Konferenz-Komite vorging, das unsauberste Moment. Obschon dem Komite nur zustand, die Uneinigkeit zwischen dem Abgeordnetenhause und dem Senate in Betreff der Zölle und des von letzterem angemaßten Rechtes der Priorität in Steuergesetzen zu schlichten, mißachtete dasselbe in verschiedenen Punkten die Beschlüsse beider Häuser und erhöhte den Zoll über die von denselben gemachten Ansätze. So z. B. hatte die Tarifkommission, der Senat und das Abgeordnetenhaus übereinstimmend den Zoll auf Eisenerz mit 50 Cents per Tonne festgesetzt. Das Konferenz-Komite erhöhte den Zoll auf 75 Cents per Tonne. Das Haus hatte den Zoll auf Stahlschienen mit 15 Dollars per Tonne angesetzt, der Senat mit 15,68 Dollars, das Konferenz-Komite aber erhöhte, in Mißachtung beider Häuser, den Zoll auf 17 Dollars per Tonne. Auf eine gewisse Klasse von Stabeisen hatte das Haus den Zoll mit 20,16 Dollars, der Senat denselben mit 20 Dollars per Tonne festgesetzt, das Konferenz-Komite erhöhte aber den Zoll auf 22,40 Dollars per Tonne. Ferner änderte letzteres auch die Klassifikation der Stahlartikel derart, daß der Zoll auf geringere Gattungen von Stahl, die in der Union immer mehr in Gebrauch kommen, so erhöht wurde, daß er höher ist, als jener auf Stahl von besserer Qualität. Alle Fabrikate aus Metall wurden von 35 auf 45% erhöht, sowie auch der

---

1) Paragraph 7 Artikel I der Verfassung bestimmt, daß „All bills for raising revenue shall originate in the House of Representatives; but the Senate may propose or concur with amendments as on other bills."

Zoll auf Eisenblech. Die Zölle auf zwei Drittel der verschiedenen Baumwollartikel wurden von 35 auf 40% erhöht.

Ferner erhöhte das Komite die Zölle noch auf Töpferwaaren von 50 auf 55%, auf Damenmäntel und andere Garderobestücke, auf Salz um 2 Cents per Pfund, auf Zucker, zwischen No. 13 und 16 „Dutch standard", von 2,50 auf 2,75 Cents per Pfund, und endlich nahm dasselbe Jute von der Freiliste und belegte es mit einem Zolle von 5 Dollars per Tonne.

Der Bericht des Konferenz-Komite's wurde dennoch im Senate noch an demselben Tage mit einer Stimmenmehrheit von einer Stimme angenommen, um am darauffolgenden Tage, am Morgen des dritten März, wenige Stunden vor der Auflösung des Kongresses dem Abgeordnetenhause zur Abstimmung vorgelegt zu werden. Letzteres nahm nach Vorlesung des Gesetzentwurfs und einer kurzen Debatte den Bericht mit einer Stimmenmehrheit von 36 Stimmen an. Am selben Tage erhielt die Vorlage die Unterschrift des Präsidenten, um am 1. Juli 1883 in Kraft zu treten.

Betrachten wir nun die Geschichte dieses Gesetzes, so können wir nicht umhin, dasselbe als Farce zu bezeichnen. Die Tarifkommission, in welcher die Industrie-Interessen des Landes vertreten waren, hatte es als nothwendig erkannt, daß die Zölle um 20 bis 25% herabgesetzt werden müssen, und in direktem Gegensatze hierzu wurde durch die verwerflichsten Mittel während der letzten Stunden des Kongresses ein Gesetz angenommen, dessen Ermäßigung kaum 4% betrug und das den mit übertrieben hohen Kriegszöllen geschützten Fabrikanten und Monopolisten nahezu alle ihnen in dem alten Gesetze gewährten Prämien ungeschmälert beließ.

Ohne den Vorwurf zu erheben, daß korrupte Mittel angewandt wurden, ist es doch Thatsache, daß die Tarifkommission, der Ausschuß für Mittel und Wege und der Kongreß, während das Gesetz unter Berathung war, von einer großen Menge geschützter Fabrikanten und deren Agenten belagert wurden, deren Aufgabe es war, zu verhüten, daß das neue Gesetz ihre Profite vermindere.

Wir geben im Anhang eine Zusammenstellung des bestehenden Zolltarifs, geordnet nach den Maßstäben und der Höhe der Zollbemessung. Eine alphabetische Uebersicht wäre uns an der Hand der Zusammenstellungen, welche nach dieser Ordnung mit mehr oder minder offiziösem Charakter erschienen sind,[1]) weit leichter geworden, allein eine solche gewährt nicht Einsicht genug in die leitenden Gedanken bei der Zollbemessung und nicht Anhaltspunkte zur Beurtheilung derselben. Wir wählten diese Darstellungsweise, um so viel wie möglich klar zu machen, von welchen Ideen der Gesetzgeber bei der Bemessung der Zölle geleitet wurde; ferner um zu zeigen, wie unglaublich hoch die Zölle belassen, in welchem Umfange durch die neue Tarifirung Ungleichartiges zusammengeworfen, Gleichartiges auseinandergerissen, wie viele, wie verschiedene und wie verwickelte und schwierige neue

1) Das beste und bedeutendste Buch ist Lewis Heyl, United States Duties on Imports, Washington, 1883.

Maßstäbe und Zollsätze eingeführt worden sind. Vor allem ist die Zunahme in spezifischen Zöllen hervorzuheben, und zwar die vielen Unterscheidungen in Bruchtheilen eines Cents.

Letzter Versuch, die Zölle herabzusetzen.

Wir haben gesehen, daß das bestehende Tarifgesetz keine Reform in dem Sinne, wie das Volk der Union sie wünschte, war. Die republikanische Partei hatte das Volk in seinen gerechten Hoffnungen enttäuscht und sich wiederum zum Instrumente der geschützten Fabrikanten und Monopolisten hergegeben. Aller Augen waren nun auf den nächsten Kongreß, der eine demokratische Majorität hatte, gerichtet. Derselbe zeigte sich auch durch die Wahl des Tarif-Reformers Carlisle bereit und willens, von jeder Schaukelpolitik abzustehen, die Zollfrage ehrlich und freimüthig aufzunehmen und die Reform des Zolltarifs durchzuführen.

Durch die Wahl Carlisle's gab der Kongreß kund, daß eine Aenderung der Zollpolitik nicht auf dem Wege der Revolution, sondern auf dem der Evolution stattfinden werde, denn die Ansichten Carlisle's über die Tarifffrage waren allgemein bekannt; man wußte, daß er nur sichere Schritte in Bezug auf die Reform des Tarifs unternehmen werde, die nicht im Mindesten geeignet sein würden, die Industrie-Interessen des Landes auf's Spiel zu setzen.

In seiner Annahmerede bei der Sprecherwahl sagte er unter Anderem: „Plötzliche und eingreifende Aenderungen in den Gesetzen und Einrichtungen, welche die Handels- und gewerblichen Interessen des Landes berühren, sollten nur in Fällen gebieterischer Nothwendigkeit gemacht werden, und meines Erachtens würden unter den vorliegenden Verhältnissen solche Aenderungen von keinem beträchtlichen Theil derer, welche diesem Gegenstande besondere Aufmerksamkeit geschenkt haben, günstig aufgenommen werden. Viele Reformen sind unzweifelhaft nothwendig, und es wird unsere Pflicht sein, nach sorgfältiger Prüfung des ganzen Gegenstandes in allen seinen Beziehungen zu entscheiden, wie weit dieselben gehen, und wo und wie sie vorgenommen werden sollen. Wenn es irgend Jemanden geben sollte, der die Befürchtung hegt, daß wir in dieser oder irgend welcher anderen Beziehung etwas thun werden, was irgend einem Interesse wirklichen Schaden zufügen, oder auch nur begründete Ursache zur Besorgniß geben könnte, so bin ich fest überzeugt, daß er angenehm enttäuscht werden wird."

In einer am 3. März 1883 im Abgeordnetenhause gehaltenen Rede hatte Herr Carlisle ferner gesagt: „Ich war und bin willens meiner Ansicht nach weitgehende Zugeständnisse zu machen, um eine gerechte Revision des Tarifs zu ermöglichen. Ich kann nicht erwarten, in einer einzigen Maßregel alles das erfüllt zu sehen, von dem ich glaube, daß es gethan werden soll, und selbst wenn die Sache allein in meinen Händen läge, würde ich radikale Aenderungen nicht auf einmal machen, sondern würde auf vorsichtige und konservative Weise vorgehen, um das Volk von der Steuerlast zu befreien und die Einkünfte der Regierung zu vermindern, ohne die industriellen Interessen des Landes zu schädigen oder in Gefahr zu bringen. Die Geschäftswelt des Landes wird sich bald einer vollständigen Aenderung anbe-

quemen, aber sie würde mehr oder weniger geschädigt werden durch eine Agitation, welche unausbleiblich von der beständigen Weigerung herrührt, unser Zollsystem auf eine gerechte und bleibende Basis zu stellen. Das Volk verlangt Gerechtigkeit und Stabilität in der Zollgesetzgebung, und wenn eine solche eingeführt ist, werden die Industrien unseres Landes nicht mehr länger die Einmischung der Regierung verlangen, dem Markte im Inlande Preise zu diktiren und denselben zu kontroliren, sondern sich auf sich selbst verlassen."

Diese Auszüge kennzeichnen nicht nur die Stellung Carlisle's, sondern auch die der Majorität des amerikanischen Volkes in Beziehung auf die in der nächsten Zukunft einzuschlagende Handelspolitik.

Das Reformprinzip fand nun seinen Ausdruck in einem von dem Abgeordneten Morrison ausgearbeiteten neuen Tarifentwurf, den derselbe am 4. Februar 1884 dem Abgeordnetenhause vorlegte. Gemäß demselben sollten die meisten Einfuhrzölle vom 1. Juli d. J. an um ein Fünftel, einzelne aber um mehr, andere um weniger herabgesetzt, und einige ganz und gar abgeschafft werden. Auf 80% ihres jetzigen Betrages sollten die Zollsätze der nachbenannten Artikel herabgesetzt werden, nämlich: Baumwolle und Baumwollenwaaren, Hanf-, Jute- und Flachswaaren (ausgenommen Jute-Abfälle), Wolle und Wollenwaaren, Metalle (ausgenommen Erze), Bücher, Papier u. s. w.; Zucker, Tabak, Holz und Holzwaaren, mit den weiter unten erwähnten Ausnahmen; irdene und Glaswaaren, Lebensmittel und Viktualien, insofern sie in der Vorlage nicht ausgenommen waren; die im gegenwärtigen Tarif als „Sundries" aufgeführten Gegenstände, ausgenommen Edelsteine, Salz, Kohlen, Schweinsborsten und Kalk; Erzeugnisse der Chemie, mit den im weiteren aufgeführten Ausnahmen. Auf Baumwolle und Baumwollenwaaren sollte nicht über 40 Prozent, auf Metall und Metallwaaren nicht über 50 Prozent, auf Wolle und Wollenwaaren nicht über 60 Prozent vom Werthe erhoben werden; doch sollte in keinem Falle ein geringerer Zoll gelten, als der unter dem Morrill'schen Tarife von 1861.

Zollfrei sollten vom 1. Juli d. J. an sein: Eisenerz, Manganeisen, Schwefel-Eisenerz, Kupfererz, Chrom-Eisenerz, Schlackenkohle, Schwefelkohle, behauenes und gesägtes Haus- und Schiffsbauholz, zubereitetes Nutzholz, Heu, Cichorie, Eicheln, Löwenzahnwurzeln und anderweitige Ersatzmittel für Kaffee, Jute, Borsten, Wachs, Kalk, Glycerin, Hausenblase, Schwämme, Dextrin, Gummiharz, Gerbstoffe, Indigo, Cement, Gips, Thee, Naphta, Benzin, Benzolin, Pech, Farbhölzer, Ocker, Umber, Sienna, Thonerde, Rinden, Bohnen, Beeren, Knospen, Wurzel-Knollen, Galläpfel, Früchte, Blumen, gedörrte Pflanzenfasern, Körnerfrüchte, Kräuter, Blätter, Moose und Flechten, Farbstoffe aus Holz oder gedörrten Insekten, (Cochenille).

Das Haus verwies die Gesetzesvorlage an den Finanzausschuß, der nach kurzer Berathung am 6. März beschloß, die Annahme derselben zu empfehlen. Dieser Beschluß wurde durch ein strenges Parteivotum, 7 zu 5, gefaßt, indem von den 12 Mitgliedern des Ausschusses sieben Demokraten zu Gunsten des Antrags und fünf

Republikaner dagegen stimmten. Die Vorlage wurde vom Ausschuß dahin abgeändert, daß Salz, Bauholz und Kohlen zollfrei sein sollten, jedoch mit dem Vorbehalt, daß der Zoll auf canadische Kohlen fortbestehen sollte, so lange Canada die Kohleneinfuhr nicht freigebe.

Am 11. März legte Morrison im Auftrage des Finanzausschusses seinen Gesetzentwurf nebst einem schriftlichen Berichte dem Abgeordnetenhause vor, während seitens der Minderheit des Ausschusses demselben ein Gegenbericht gegenübergestellt wurde. Am 15. April beschloß endlich das Haus mit der geringen Majorität von zwei Stimmen in die Berathung der Vorlage einzugehen. Mit Ja stimmten 140, mit Nein 138 Kongreßabgeordnete; von den 140 Bejahern waren 135 Demokraten und 5 Republikaner, von den 138 Verneinern waren 99 Republikaner und 39 Demokraten. Dieses Resultat wies zunächst auf die Uneinigkeit der Parteien in der Tariffrage hin, bezeigte aber, daß die Demokraten im Großen und Ganzen für Tarifreform, die überwiegende Mehrheit der Republikaner aber gegen dieselbe war.

Wenn auch die Majorität, mit welcher in die Berathung der Vorlage eingegangen wurde, eine verschwindend kleine war, so waren doch die Aussichten auf die Annahme derselben, entweder in ihrer ursprünglichen oder in einer amendirten Gestalt, nicht so ganz unwahrscheinlich. Während der nachfolgenden Debatte besserten sich die Aussichten mehr und mehr; viele Petitionen aus allen Theilen des Landes wurden dem Kongresse vorgelegt, und schien namentlich auch unter den Arbeitern ein besseres Verständniß sich Bahn brechen zu wollen.[1]) Es hieß, daß mehrere der 39 Demokraten, die gegen die Berathung der Bill gewesen waren, am Ende doch für die Annahme derselben sein würden, da sie der Reduktion der Zölle prinzipiell nicht entgegen seien, sondern nur aus Nützlichkeitsgründen die Agitation der Zollerleichterung kurz vor der Präsidentenwahl zu verhüten wünschten. Auch im Senate waren die Aussichten sehr gute, es sprachen sich sogar einige republikanische Senatoren zu Gunsten einer Modifizirung des Tarifs aus. Die Diskussion der Frage im Hause war eine sehr eingehende und langwierige — schon am ersten Tage gaben bereits 85 Kongreßabgeordnete ihre Absicht kund, über die Vorlage zu sprechen — enthielt aber nichtsdestoweniger viele neue Beiträge zur Aufklärung derselben. Am 6. Mai nahm die Debatte endlich ihr Ende, auf demokratischer Seite hielt Morrison die Schlußrede, welche in der Hauptsache eine kurze Zusammenfassung der gegen die Maßnahme vorgebrachten Einwendungen und deren Beantwortung war. Die Abstimmung ergab 159 Stimmen gegen und 155 Stimmen für die Bill.

---

1) Dies zeigte die unter den Fabrikarbeitern von Alleghany County (Pittsburg), das Zentrum der Eisenindustrie, zirkulirende Petition an den Kongreß, welche sich für die horizontale Verminderung der Zölle aussprach. Sie sagten, daß sie sich, trotzdem im Tarif noch keine Aenderung stattgefunden habe, eine „horizontale" Herabsetzung ihrer Löhne um zehn und zwanzig Prozent gefallen lassen müssen, unter dem Vorgeben der geschützten Fabrikanten, daß sie die früheren Löhne nicht mehr zahlen könnten.

Die Annahme der Morrison'schen Tarifbill war also durch eine Allianz einiger abtrünniger Demokraten mit der Gegenpartei abgelehnt worden. Die Bill war keine radikale Maßregel und in vielen Punkten verbesserungsfähig und verbesserungsbedürftig, da eine horizontale Herabsetzung der Zölle überhaupt nicht als Reform gelten kann. Indem jedoch Morrison sich an den Bericht der Tarifkommission anlehnte, hatte er die Kritik bis zu einem gewissen Grade entwaffnet. Der Entwurf war auf das Prinzip basirt, welches Anfangs der Sitzung befürwortet wurde: eine Bill zur Ermäßigung der Steuerlast mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Regierung und die Interessen der Industrie. Wir sind der Ansicht, daß Morrison sich jedenfalls die Arbeit der Tarifreform leichter machte, als die Wichtigkeit des Gegenstandes es erfordert hätte. Der jetzige Tarif ist in vielen seinen Bestimmungen zu hoch, das gestehen die Fabrikanten selber zu, aber durch die hohen Schutzzölle sind nun einmal auf künstlichem Wege allerhand Industrien in's Leben gerufen worden, denen die dargebotene Stütze nur allmälig, wenn überhaupt, und mit großer Vorsicht entzogen werden darf. Es kann darum auch von Freihandel, der in der Theorie durchaus richtig ist und das Ziel aller zivilisirten Nationen sein sollte, für die Gegenwart kaum die Rede sein. Das einzige Verdienst der Morrison'schen Bill war, daß sie dies anerkannte.

Nach dem Mißlingen der Morrison-Bill machten die Demokraten noch einen letzten, schwachen Versuch, im Kongreß eine zweite Gesetzesvorlage durchzubringen. Dieselbe wurde wenigstens eingereicht und ist als die „Hewitt-Bill" bekannt. Abgeordneter Hewitt legte dieselbe am 12. Mai, sechs Tage nach der Niederlage der Morrison'schen Tarifbill, dem Hause vor. Ihre Hauptbestimmungen waren folgende: Die Steuer auf Branntwein, der ausschließlich aus Aepfeln, Pfirsichen und Trauben hergestellt wird, sollte vom 30. Juni d. J. ab 10 Cents für die Gallone betragen. Vom 1. Januar 1885 sollte von Baumwolle und Baumwollenwaaren nicht über 40% des Werthes derselben als Einfuhrzoll erhoben werden; von Hanf, Jute und Flachs nicht über 30%; von Wolle und Wollenwaaren nicht über 70%; von Teppichen nicht über 35%; von irdenen und Glaswaaren und Metallen nicht über 50%; von Chemikalien, Holz, Lebensmitteln und Viktualien, Büchern, den unter „Verschiedenem" aufgeführten Gegenständen (Edelsteine ausgenommen) und Zucker 90% des gegenwärtigen Zolles; von den unter F (Tabak) genannten Gegenständen 80% des gegenwärtigen Zolles; von Branntwein in Fässern 40 Cents die Gallone. Die Bestimmung des Tarifs von 1883, gemäß welcher ein Zoll von 6 bis 10 Cents das Pfund auf gewisse Eisen- und Stahlwaaren, wie Schrauben, Nägel u. dergl., bestand, wurde widerrufen und der Finanzminister ermächtigt, den Fabrikanten von Zaundraht oder Draht zum Binden von Ballen den von diesem Material entrichteten Zoll zurückzuerstatten.

Auf die Liste der zollfreien Gegenstände wurden gesetzt: Salz, Kohle, (die aus Canada eingeführte ausgenommen, so lange letzteres nicht amerikanische Kohle ebenfalls zollfrei einläßt), Coke, Bauholz, Eisen-, Kupfer-, Blei- und Nickelerz, Heu, Cichorien-Wurzel, Jute, Wachs, Kalk, Glycerin im rohen Zustande, Indigo,

Cement, Teppichwolle, lebende Thiere, Mikroskope für den ärztlichen Gebrauch, nicht aber für den Handel, Ziegenfelle, Lumpen, sowie Bücher in fremden Sprachen und Fachwerke, die in Amerika nicht verlegt werden, aber nur in einzelnen Exemplaren und für den eigenen Gebrauch des Empfängers, u. a. m. Alle Gebühren, welche mit der Einfuhr von Waaren zusammenhängen, sollten abgeschafft werden, und wo dieselben die einzige Vergütung eines Beamten bilden, sollte dieser auf festes Gehalt gesetzt werden. Ausschließlich für gewerbliche Zwecke bestimmte Spirituosen sollten in Mengen von nicht weniger als 300 Gallonen steuerfrei sein.

Die Bill Hewitt's kam jedoch nicht zur Abstimmung. Die Zeit der Auflösung des Kongresses nahte mit Riesenschritten heran, und da man während der ersten Monate der Sitzung der Tarifbill Morrison's viel Zeit gewidmet hatte, war der Kongreß jetzt mit dringender erscheinenden Geschäften überbürdet und in Anspruch genommen. Die Niederlage der Morrison'schen Bill hatte auch natürlicherweise eine Reaktion gegen weitere, in so später Stunde vorzunehmende Tarifgesetzgebung entstehen lassen, während ein anderer Faktor, der vor der Thüre stehende republikanische National-Konvent, alles Interesse absorbirte.

Wie wir gesehen, hatten beide Parteien im letzten (48.) Kongreß bezüglich der Tarifreform nichts zu Stande gebracht. In den darauffolgenden Nationalkonventionen der Parteien erklärte jedoch jede derselben sich wiederum zu Gunsten einer zeitgemäßen, durchgreifenden Reform des Tarifs. In wiefern diese Vorsätze ihre Ausführung erwarten dürfen, muß die Zukunft lehren.

Kapitel III.

Das Zollverfahren.

Einleitung.

Dem Zolltarif steht die Gesetzgebung über das Zollverfahren und die daraus erwachsenden Rechte und Pflichten mit gleicher, wenn nicht noch größerer Bedeutung für den Verkehr zur Seite.

Die erste Tarifakte vom 4. Juli 1789 enthielt keinerlei Bestimmungen über das Zollverfahren, erst im Jahre 1799 wurde durch das Gesetz vom 2. März die noch gegenwärtig, jedoch mit einer Reihe von Ergänzungen und Abänderungen maßgebende Grundlage desselben festgestellt. Diese Zollgesetzgebung ist übrigens in ihren Formen ganz der englischen vom Ende des 18. Jahrhunderts nachgebildet.

Die zu dem Grundgesetze vom 2. März 1799 allmälig hinzutretenden neuen Bestimmungen, wie die Entwicklung des Landes dieselben erheischte, waren jedoch nicht immer unter sich, und noch weniger mit ersterem im Einklang. Die Entscheidungen der Gerichte bei vorgekommenen Streitfragen waren mit ihnen mehrmals in solchen Widerstreit gerathen, daß eine durchgreifende Neugestaltung unumgänglich nöthig war. Am 1. Februar 1857 hatte der Finanzminister eine Zusammenstellung der bestehenden Gesetze veröffentlicht und im Jahre 1855 C. C. Andrews ein recht brauchbares Handbuch, unter dem Titel „A practical treatise on the revenue laws of the United States", herausgegeben, allein nach Beendigung des Krieges erwies sich alles dies als veraltet, widerspruchsvoll und den veränderten Verhältnissen nicht entsprechend. Schon im Jahre 1865 drang der Kommissär der Zölle in seinem Jahresberichte auf eine Kodifikation der Zollgesetze, und die Kommission zur Reform der inneren Abgaben sagte in ihrem Berichte vom 26. Januar 1866 in Beziehung auf die Zollgesetzgebung: „Die Regierung soll die Schlachten eines Riesen mit den Waffen eines Kindes schlagen".[1])

Am 16. Juli 1866 wurde im Senate beschlossen, daß eine Sammlung der noch geltenden Zollgesetze verfaßt werden solle, und am 31. Juli desselben Jahres

1) Vergl. v. Hock. Die Finanzen und Finanzgeschichte der Ver. Staaten. S. 118.

trat die betreffende Kommission in's Leben. Eine endgültige Feststellung der Bestimmungen über die Zollgesetzgebung erfolgte durch die Revision der Statuten der Vereinigten Staaten im Jahre 1874. Dieselbe ist jedoch seither vielfach amendirt und umgeändert worden, und zwar vornehmlich durch die Gesetze vom 22. Juni 1874, vom 10. Juni 1880 und vom 3. März 1883. Die Vorschriften über das Zollverfahren sind in Kapitel eingetheilt, wovon jedes alle auf einen besonderen Gegenstand sich beziehenden Bestimmungen enthält. So enthält das erste Kapitel die Gesetze über die Eintheilung der Zollbezirke, ihre Häfen und Beamten; ein zweites die Bestimmungen bezüglich der Zolldeklaration; ein drittes die Vorschriften über das Löschen der Schiffe; ein viertes die Bestimmungen über die Abschätzung und die Schätzmeister u. s. w.

Die Zollbezirke.

Die unter das erste Kapitel fallenden Bestimmungen beziehen sich vornehmlich auf die Feststellung der Orte, durch welche nach den Vereinigten Staaten importirte und später der amtlichen Niederlage entnommene Waaren nach Mexiko exportirt werden können, und auf die an diesen Orten durch den Finanzminister zu ernennenden Inspektoren und die denselben zustehenden Pflichten.[1])

Die Durchfuhr findet wegen der geographischen Lage der Union, mit Ausnahme nach den britischen Besitzungen in Nordamerika[2]) und Mexiko, nur in seltenen Fällen statt. Wie bei der Versendung in's Innere sind auch hier die Orte, nach welchen und sogar die Routen auf welchen der Transport stattzufinden hat, gesetzlich festgestellt, jedoch wird ein Durchfuhrzoll nicht erhoben.

Um die Erhebung der Zölle in den Grenzgegenden zu erleichtern und um überhaupt die Zollstationen unter eine gewisse Kontrole zu stellen, werden von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten, auf den Vorschlag und mit der Zustimmung des Senates, vier Schätzer ernannt, deren Pflicht es ist, die verschiedenen Einfuhrhäfen auf Rath und Bestimmung des Finanzministers von Zeit zu Zeit zu besuchen.[3]) Sollte in irgend einem Einfuhrhafen sich kein von der Regierung bestellter Schätzer befinden, so kann der Einnehmer des Hafens im Nothfalle zwei ansässige, kompetente Kaufleute zu diesem Zwecke ernennen. Jeder auf diese Weise ernannte Kaufmann muß dem Verlangen des Einnehmers unmittelbar Folge leisten, im Falle er sich weigert, verfällt er einer Strafe von nicht über 50 Dollars.[4])

Alle besonderen Examinatoren, denen die Untersuchung von einzuführenden Droguen, Chemikalien, Medizinen u. s. w. obliegt, müssen sich bei ihrer Anstellung unter Eid verpflichten, den Anforderungen ihres Amtes treu und gewissenhaft nachzukommen, wenn möglich, jeden Betrug der Regierung gegenüber aufzudecken, und die Einfuhr gefälschter und unechter Droguen und Medizinen zu verhüten.[5])

1) Gesetz vom 30. August 1852.
2) Die Durchfuhr nach den britischen Besitzungen in Nordamerika ist durch den Vertrag vom 8. Mai 1871 geregelt.
3) Gesetz vom 3. März 1851.
4) Gesetz vom 1. März 1823.
5) Gesetz vom 26. Juni 1848.

Die Union ist gegenwärtig in 100 Zollbezirke eingetheilt, und jeder derselben hat sein Zollamt. Von letzteren führten im Jahre 1883 aus und ein: New York für 826,8 Millionen Dollars, Boston 136,3 Millionen, New Orleans 96,2 Millionen, San Francisco 81,9 Millionen, Philadelphia 71,4 Millionen, Baltimore 62,3 Millionen und Galveston, Texas, für 28,6 Millionen Dollars.

Die Zolldeklaration.

Um bei der Ankunft eines Schiffes festzustellen, welche Waaren verzollt werden müssen und welche frei eingehen, ist der Schiffsführer zuvörderst verpflichtet, unter Eid eine Erklärung dahin abzugeben, was er an Schiffsvorräthen mit sich führt, die sodann als solche frei eingehen. Sollte die vom Schiffsführer gelieferte Angabe über die Schiffsvorräthe den Zollbeamten in Betreff der Quantität übertrieben erscheinen, so sind dieselben berechtigt, nach gutem Ermessen den Zoll auf den muthmaßlichen Ueberschuß abzuschätzen, der dann vom Schiffsführer bezahlt werden muß. Die Nichtangabe auf dem Schiffe befindlicher Schiffsvorräthe, oder die Ausladung derselben ohne Erlaubniß des Zolleinnehmers, zieht die Verwirkung der Waaren nach sich, und der Schiffsführer verfällt einer Strafe gleich dreimal dem Werthe derselben.[1]) Die auf einem Dampfschiffe sich befindenden Kohlen sind zollfrei,[2]) sollten sie jedoch ausgeladen werden, so ist dies nicht der Fall.[3])

Ueber alle Einwanderungs- und Reise-Effekten, sowie Handwerksgeräthe der in den Vereinigten Staaten ankommenden Personen muß neben der Deklaration über anderweitige aus fremden Häfen mitgeführte Waaren eine separate Zollangabe von dem Eigenthümer derselben oder seinem Stellvertreter dem Zolleinnehmer des Distriktes gegenüber unter Eid gemacht werden, in welcher die Zahl, der Inhalt und die Zeichen der verschiedenen Packete, der Name des Schiffes und seines Führers, sowie des Ausfuhrhafens angegeben sein müssen. Ferner muß unter Eid bestätigt werden, daß die einzuführenden Packete nur Handwerksgeräthe, Einwanderungs- oder Reise-Effekten enthalten, die als solche keinem andern Zwecke dienen und nicht zum Wiederverkauf eingeführt worden sind. Der Stellvertreter des Eigenthümers solcher Waaren ist verpflichtet, bei dem Kollektor für den Betrag des auf dieselben allenfalls fallenden Zolles Bürgschaft zu leisten, aber unter der Bedingung, daß der Eigenthümer selbst nach Jahresfrist die von ersterem unter Eid gemachten Aussagen bestätigt. Nur unter Befolgung dieser Bedingungen können die obengenannten Waaren an's Land gebracht werden. Sollte jedoch der Zolleinnehmer eine weitere Untersuchung des Gepäcks eines Reisenden für zweckmäßig erachten, so wird dasselbe durch den Zoll-Inspektor einer Durchsuchung unterworfen und alle darin eventuell vorgefundenen, in der Deklaration nicht angegebenen zollpflichtigen Gegenstände konfiszirt, und der Eigenthümer zu einer Summe gleich dem dreifachen Werthe

1) Gesetz vom 2. März 1799.
2) Gesetz vom 7. Juli 1838.
3) Rev. Reg., 1874, Art. 480.

letzterer bestraft.[1]) Die Durchfuhr von Reise-Effekten ist ohne spezielle Erklärung und Revision nach gewissen, vom Finanzminister festzustellenden Bedingungen gestattet.[2])

Neben Einwanderungs- und Reise-Effekten bedürfen auch alle einzuführenden Weine und spirituösen Getränke einer vom Inspektor ausgestellten detaillirten Deklaration, die dem Kontroller des Einfuhrhafens vorgelegt werden muß.[3])

Besonderen Beschränkungen unterliegt die Einfuhr von chemischen Produkten und Arzneien. Es muß der Name und Standort des Fabrikanten auf dem Behältnisse bemerkt sein und wie schon oben angedeutet, ihre Reinheit und Echtheit geprüft werden. Erkennt der Schätzer Verunreinigungen oder Verfälschungen, so wird die Waare nicht in freien Verkehr gesetzt. Fordert der Eigenthümer keine zweite Prüfung, die auf seine Kosten erfolgt, oder stimmt dieselbe mit der Ansicht des Schätzers überein, so wird die Waare vertilgt oder nur zur Wiederausfuhr ausgefolgt. Eine andere Beschränkung der Einfuhr besteht darin, daß alle Cigarren nur in Kisten von nicht mehr als 500 Stück verpackt, und bei der Zollangabe in Packeten von nicht weniger als 3000 Stück eingeführt werden können. Ferner müssen alle importirten Cigarren die amtliche Niederlage passiren, wo jede Kiste durch einen Inspektor zu besichtigen und durch eine Stempelmarke mit Datum der Abstempelung zu schließen ist.[4]) Durch das Gesetz vom 2. März 1883 wird ferner zur Verhütung der Einfuhr gefälschter Theesorten eine amtliche Untersuchung bestimmt, die bei der Feststellung einer stattgehabten Einfuhr unechten Thee's entweder die Vertilgung oder die Wiederausfuhr der Waare zur Folge hat.

Im allgemeinen gilt in Beziehung auf das Zollverfahren ferner die Regel, daß kein Schiff ohne Schiffsmanifest, d. i. ohne das Verzeichniß aller darauf befindlichen Waaren nach Zahl, Zeichen und Inhalt der Behältnisse, Bestimmungsort, Versender und Empfänger, aus- oder einlaufen darf.[5]) Ankommende Schiffe müssen auf Verlangen der Offiziere der Zollkutter das Schiffsmanifest schon vier Seemeilen von der Küste vorweisen und denselben eine Abschrift davon übergeben. Die Offiziere sind ermächtigt, einzelne Behältnisse unter Verschluß zu legen und bis zum Einlaufen an Bord des Schiffes zu verweilen. Wenn ein Schiff, nachdem der Zollkutter seine Flagge gehißt und einen Signalschuß gegeben hat, nicht anhält, ist der Kutter berechtigt, Feuer zu geben, und ist außer Verantwortung, wenn hierdurch jemand verwundet oder getödtet wird. Bei Ankunft eines Schiffes aus einem fremden Hafen wird vom Zollamte ein Beamter an Bord gegeben, um die Ladung mit dem Manifeste zu vergleichen, jede Aus- nnd Einladung zu überwachen und bei Verfassung der Einfuhrerklärung behilflich zu sein. Die inspizirenden Beamten haben Zutritt zu allen Schiffsräumen. Sie beschreiben die Waaren, welche sie in den

---

1) Gesetz vom 22. März 1799. § 46.
2) Gesetz vom 30. Juni 1864.
3) Gesetz vom 2. März 1799. § 37.
4) Gesetz vom 28. Juli 1866.
5) Gesetz vom 2. März 1799, §§ 23 u. 93, und vom 10. Februar 1820, §11.

Kabinen oder sonst getrennt von der Schiffsladung vorfinden, und sind berechtigt, sie unter Siegel zu legen. Sie können die Nacht über auf dem Schiffe verweilen, oder wenn sie das Schiff verlassen, die Schiffsluken schließen und die Verbindung des Schiffes mit dem Lande aufheben.

Die Faktura.

Bei der Einfuhrverzollung ist in den Fakturen (invoices) der Werth aller mit einem Werthzolle belegten Waaren in der Valuta des Verschiffungshafens auszudrücken.[1]) Auch das Gewicht ist nicht nach den Maßstäben der Union, sondern nach jenen des Ausfuhrlandes anzugeben.[2]) Eine falsche Angabe in der Faktura zum Zwecke der Umgehung des Zolles wird mit Beschlagnahme der Waaren oder ihres Werthes bestraft.[3]) Alle Fakturen mit Ausnahme derjenigen, wo die Waaren dem sogenannten, durch das Gesetz vom 10. Juni 1880 eingeführten Anjageschein-verfahren gemäß, den Weg vom Eingangs- bis zum Bestimmungsorte ohne spezielle Erklärung und Revision zurückzulegen vermögen, sind in triplo auszufertigen und müssen entweder mit der Unterschrift des Eigenthümers und Versenders der Waaren, oder falls ein Verkauf noch nicht stattgefunden hat, mit der des Fabrikanten, oder endlich der des Agenten des letzteren versehen sein. Die Fakturen sind dann dem in nächster Nähe sich befindlichen Konsul, Vice-Konsul oder bevollmächtigten Konsular-Agenten der Union[4]) zur Beglaubigung vorzulegen mit einer eidlich[5]) bestätigten Deklaration, daß die Angaben in allen Beziehungen wahr sind, und, wenn die betreffenden Waaren durch Kauf erworben, einen vollständigen und wahren Bericht über die Zeit und den Ort, wo dieselben gekauft wurden, über den dafür thatsächlich bezahlten Preis, und über alle schon darauf bezahlten Transportkosten und alle Nachlässe, Rabatte und Prämien, die thatsächlich darauf bewilligt worden sind. Wenn sie aber in irgend einer anderen Weise als durch Kauf in den Besitz des Ausführenden gelangt sind, so ist er verpflichtet, den thatsächlichen Marktpreis zu der Zeit und am Orte, wo dieselben angeschafft oder fabrizirt wurden, anzugeben. Der Marktpreis ist durch den Engrospreis ähnlicher Waaren (resp. der Waaren, die den betreffenden am ähnlichsten sind), die auf den Märkten des ausführenden Landes thatsächlich verkauft werden, festzustellen.

Ferner ist noch der Bestimmungsort der Waaren anzugeben, worauf der

---

1) Gesetz vom 3. März 1801. § 2.
2) Gesetz vom 30. Juni 1864. § 27.
3) Gesetz vom 2. März 1799. § 66.
4) Den Gesetzen vom 1. März 1823, § 7 u. vom 14 Juli 1862, §§ 17 u. 18 gemäß, entfällt für Gegenden, in denen ein Konsul oder ein Konsular-Agent der Union sich nicht befindet, selbstverständlich dessen Dazwischenkunft. Ferner kann dem Gesetze vom 27. Juli 1868 gemäß die Deklaration bei dem Export aus Nachbarländern auch vor dem in der Nähe des thatsächlichen Ausschiffungshafens sich befindlichen Konsuls gemacht werden. Kein Konsul darf aber dem Gesetze vom 22. Februar 1873, § 3 gemäß, Waarensendungen aus Nachbarländern, die schon nach dem Einkaufe bei der Verschiffung ein Konsulat passirt haben, mit einem Certifikate versehen.
5) Gesetz vom 3. März 1865.

Konsul die in triplo ausgestellte Faktura in jedem Falle zu verifiziren hat, indem er Unterschrift und Siegel darauf setzt. Eine der drei Fakturen wird dem Versender der Waaren als Begleitschein derselben übergeben, die zweite dem Kollektor des Bestimmungshafens der Waaren durch den Konsul übermittelt, und die dritte im Konsulate selbst ad acta gelegt.

Wenn wegen einer Abänderung im Bestimmungsorte oder anderer Ursachen wegen die Waare ohne zweite Faktura anlangt, so wird zwar zur Einfuhrverzollung auf Grund des zu erhebenden Schätzungswerthes geschritten, allein der Eigenthümer oder der Konsignator hat den doppelten Zollbetrag als Sicherheit zu leisten. Der Kollektor muß dann durch Benachrichtigung des Konsuls binnen 18 Monaten die Faktura beibringen.[1]) Bei Waarensendungen, deren Werth 100 Dollars nicht übertrifft, ist die zweite Faktura nicht absolut nöthig, und kann der Kollektor, so lange kein Verdacht eines Betruges vorliegt, sofort zur Einfuhrverzollung schreiten,[2]) in allen anderen Fällen jedoch werden die oben angegebenen Bestimmungen streng befolgt.[3]) Hat der Konsul gegen die Richtigkeit der Angaben Verdacht, so hat er ihn dem Finanzminister oder unmittelbar dem Zollamte des Bestimmungsortes mitzutheilen.[4]) Jeder Versuch, durch falsche Angaben in einer Faktura, mit einer gefälschten Faktura, oder auf betrügerische Weise wissentlich die Einfuhr einer Waare zu erwirken, zieht die Beschlagnahme der Waaren nach sich,[5]) und unterliegen nebenbei alle an dem Betruge betheiligten Personen, eines Vergehens (misdemeanor) schuldig, einer Geldstrafe bis 5000 Dollars, oder dem Gefängnisse bis zu zwei Jahren, oder beidem.[6])

Die Behandlung der Waaren im Eintrittshafen.

Ehe nach der Umladung zur Revision der Waaren geschritten wird, müssen alle Wein oder sonstige spirituöse Getränke enthaltenden Fässer, Krüge ꝛc. von den Hafen-Inspektoren wegen der Inlandsteuern mit einem Stempel bezüglich des Maßes, des Inhalts, des Einfuhrhafens und des Namens des Schiffes und seines Führers versehen werden Bei dem Verkaufe eines solchen vorher ausgeleerten Fasses oder Kruges muß der Stempel zerstört werden, Zuwiderhandelnde verfallen einer Strafe von 100 Dollars und Bezahlung der Prozeßkosten.[7]) Neben Weinen und spirituösen Getränken unterlag auch früher Thee dieser Bestimmung, dieselbe ist jedoch durch das Gesetz vom 14. Juli 1832 wiederum aufgehoben worden.

In Betreff der Taren werden für die meisten Waaren vom Finanzminister von Zeit zu Zeit die maßgebenden Bestimmungen erlassen. Es kann aber auch in

---

1) Gesetz vom 3. März 1863.
2) Gesetz vom 18. Juli 1866. § 19.
3) Gesetz vom 3. März 1863.
4) Gesetz vom 14. Juli 1862. § 18.
5) Gesetz vom 3. März 1863.
6) Gesetz vom 30. August 1842 § 19 und 27. Februar 1877.
7) Gesetz vom 2. März 1799 § 39 und 1 März 1879 §§ 11, 12 u. 18.

diesem Falle, wenn die Tara in den Fakturen angegeben ist und der Einnehmer kein Bedenken gegen dieselben hat, im Einvernehmen mit dem Konsignator der Gewichtsermittlung die Tara der Fakturen zu Grunde gelegt werden.[1]) Paragraph 2898 der Revidirten Statuten gemäß gelten neben der wirklichen, folgende Taren: Rio Kaffee in einfachen Säcken 1%; Zucker in Säcken 1½%; Mandeln, Cichorie, Kakao, Nägel, Pfeffer, Pimento und Reis in Säcken 2%, sowie Rio-Kaffee in Doppelsäcken und Zucker in Matten oder Pernambuco-Säcken; Mandeln in Ballen 2½%; Baryt 3%; Pfeffer in Doppelsäcken und Rosinen in Körben 4%; Zimmt in Ballen 6%; Mandeln in Körben, Kakao in Seronen, sowie Nägel und trockener Ocher in Fässern 8%; Kassia in Matten und Melado 9%; Alaun, Käse, Korinthen, Vitriol, Pariser Weiß, Zucker und Kreide in Fässern, sowie Indigo und Perurinde in Seronen 10%; Ocker in Oel und Rosinen in Fässern 12%; Zucker in Kisten 14%; Rosinen in Kisten 25%, in halben Kisten 27% und in viertel Kisten 29%. Roher Alaun in Säcken, 2 Pfund per Sack; Salz in Säcken, 3 Pfund per Sack; Manilla-Hanf in Ballen, 4 Pfund per Ballen; Sumatra-Tabak in Ballen, 4½ Pfund per Ballen; Hamburger Leghorn und Triester Hanf in Ballen, 5 Pfund per Ballen und Blätter-Tabak in Ballen, 13 Pfund per Ballen.

Zuförderst wird bei der Ankunft der Waaren dem Einnehmer des Hafens die Faktura vorgelegt, und hat derselbe gegen sie nichts einzuwenden, so kann zur Weiterbeförderung derselben geschritten werden. Ist das Gegentheil der Fall, so werden die Waaren dem Abschätzungs-Bureau behufs amtlicher Konstatirung der Angaben der Faktura bezüglich der Art und Menge und insbesondere des Werthes der Waaren, falls dieser die Grundlage der Zollbemessung ist, überwiesen.

Keine Waare, die eine Abschätzung oder Inspizirung als nothwendig erscheinen läßt, darf, bevor eine solche stattgefunden hat, das Abschätzungsbureau verlassen. Da jedoch in der Regel nur ein Theil der Waaren, auf dessen Auswahl dem Eigenthümer ein Einfluß nicht gestattet ist, vom Amte ausgesucht und in die Revisionshalle gesendet wird, um dort von beeideten Schätzern geprüft zu werden, so kann ersterer die übrigen Waaren einstweilen übernehmen, jedoch nur unter der Bedingung, daß er dem Einnehmer des Hafens einen Verpflichtschein unter Sicherstellung des doppelten Betrages des Werthes der Waaren, dieselben auf Verlangen binnen 10 Tagen dem Zollamte zurückzugeben, ausstellt. Eine Oeffnung der auf diese Weise erworbenen Waaren darf aber nicht stattfinden, ehe nicht die zur Abschätzung übergebenen Proben als mit den Angaben der Faktura übereinstimmend befunden worden sind, oder höchstens auf die schriftliche Erlaubniß des Einnehmers und in Gegenwart eines Zollbeamten.[2])

Der Eigenthümer und der Empfänger der Waare, sowie der zu ihrer Verzollung beauftragte Agent sind berechtigt, in dem Augenblicke, wo sie die Faktura behufs der Eingangserklärung überreichen, den darin angegebenen Werth zu erhöhen, wenn

---

1) Gesetz vom 14. Juli 1862. § 16.
2) Gesetz vom 28. Mai 1830. § 4.

sie glauben, daß er dem Marktpreise nicht entspreche. Ist dieser neuangegebene Werth der Waaren um 10% oder mehr höher als der Fakturawerth, so muß das Bureau außer der Steuer für einen höheren Werthbetrag noch einen Zuschlag von 20% des abgeschätzten Werthes auferlegen; in keinem Falle aber nimmt das Bureau eine Abschätzung auf Grund eines unter der Fakturangabe stehenden Werthes vor.[1])

Bei der Auswahl des abzuschätzenden Theils der Waaren bestimmt das Gesetz die Abschätzung und Untersuchung wenigstens eines Packetes in einer Faktura, oder eines aus jeden zehn Waarenpacketen, oder auch mehreren, je nach Gutdünken der Beamten. Sollten sich in den zu untersuchenden Packeten in der Faktura nicht angegebene zollpflichtige Gegenstände befinden, die augenscheinlich mit betrügerischer Absicht in derselben nicht angegeben wurden, so erfolgt die Beschlagnahme des ganzen Waarenpacketes nach Entscheidung eines kompetenten Gerichtshofes. Liegt kein Verdacht des absichtlichen Betruges vor, so werden die vorgefundenen Gegenstände einfach in die Zollangabe eingetragen, der darauf stehende Zoll erhoben, und dem Eigenthümer die Waaren ohne Weiteres verabfolgt.[2])

Als Grundlage der Zollberechnung ist in jedem Falle der Verkaufspreis, oder falls ein Verkauf noch nicht stattgefunden hat, der Marktpreis am Orte der Einschiffung zu nehmen,[3]) und ist es Pflicht der Beamten, die Marktpreise in ihren etwaigen Schwankungen so genau wie möglich zu verfolgen, um die Abschätzung demgemäß zu gestalten,[4]) daß der am Tage der Einschiffung geltende Marktpreis als Schätzungsgrundlage dient.[5]) Die Abschätzung auf Grundlage der in den Fakturen in entwerthetem Gelde fremder Nationen angegebenen Marktpreise wird durch zeitgemäße Bestimmungen des Präsidenten geregelt.[6])

War der Marktpreis der Waare festgestellt, so wurden diesem Preise bis zum Jahre 1883 noch die Verpackungs- und Einschiffungskosten, der Ausfuhrzoll und die Kommissions-, Niederlags- und Assekuranz-Gebühren nebst dem Werthe des Behältnisses zugeschlagen.[7]) Wegen Hinzurechnung der Konsular-Gebühren und Vertheilung derselben auf die in der Faktura einzeln angegebenen Waarensorten und Packete im Verhältnisse ihres Werthes, wie das Gesetz es vorschrieb, waren verschiedene sich widerstreitende Ansichten geltend gemacht worden.[8]) Diese Bestimmung wurde durch das Gesetz vom 3. März 1865, § 7, aufgehoben, jedoch im darauf-

---

1) Gesetz vom 3. März 1865. § 7.
2) Gesetz vom 30. August 1842. § 21.
3) Gesetz vom 30. August 1842, § 16 u. 3. März 1865. § 7.
4) Gesetz vom 30. August 1842. § 16. Zur Erleichterung der Feststellung ausländischer Marktpreise bestimmt ein Gesetz vom 4. Juni 1878, daß jeder Konsul über Auftrag des Finanzministers verpflichtet sein soll, letzterem oder irgend einem von ihm angegebenen Zollbeamten so oft als es sich als nöthig erweist einen Bericht über die in dem Hafen, in welchem er stationirt ist, bestehenden Marktpreise der gewöhnlich nach den Vereinigten Staaten ausgeführten Waaren zu erstatten.
5) Gesetz vom 2. März 1861. § 28.
6) Gesetz vom 2. März 1799. § 61.
7) Gesetz vom 28. Juli 1866. § 9.
8) Vergl. Lewis Heyl, Duties on Imports. Washington 1877. S. 90.

folgenden Jahre wiederum eingesetzt, um endlich durch das Gesetz vom 3. März 1883 auf Vorschlag der Tarif-Kommission nochmals aufgehoben zu werden. Betrugen die obengenannten, dem Marktpreise der Waaren bei der Schätzung zuzuschlagenden Kosten und Gebühren mehr als 10% des in der Faktura angegebenen Werthes, so war noch ein Zuschlag von 20% dieses Werthes aufzuerlegen. Eine Ausnahme machte hierbei alles Kammgarn und alle Teppichwolle, deren Werth nicht mehr als zwölf Cents per Pfund betrug. War jedoch der Preis der Wolle so hoch, daß die obengenannte Bestimmung ihren Werth über zwölf Cents per Pfund erhöhte, so war ein Zuschlag von einem Cent per Pfund aufzuerlegen.[1])

Alle diese komplizirten Bestimmungen sind durch das Gesetz vom 3. März 1883 aufgehoben worden, und als Schätzungsgrundlage wird jetzt nur noch der Marktpreis ohne jede Zuschläge genommen. Sind jedoch die Behältnisse solcher Art, daß die Verwendung derselben als solche eine absichtliche Umgehung der Zollgebühren erscheinen läßt, so werden sie mit 100% ihres Werthes verzollt.

Bei allen Wollwaaren und Fabrikaten, in denen Wolle den Hauptbestandtheil ausmacht, die als Fabrikate, resp. in unfertigem Zustande importirt werden, sind bei der Abschätzung so zu betrachten, als wenn sie schon vollendet wären, und demgemäß zu verzollen.[2])

Ist in der Faktura ein Durchschnittspreis für Waaren aus demselben Material und derselben Art, die jedoch verschiedenen Werthes sind, angegeben, so wird auf die Fakturangabe keine Rücksicht genommen, sondern der Zoll auf die ganze Sendung mit Zugrundlegung des Werthes der darin enthaltenen theuersten Waare bemessen.[3]) Für Gegenstände, die ganz oder theilweise aus Wolle oder Baumwolle bestehen, galt diese Bestimmung schon seit dem Jahre 1832,[4]) es wurde jedoch nach der Verallgemeinerung derselben im Jahre 1861, im Jahre 1867 durch das Gesetz vom 2. März. § 1, welches bekanntlich den Zoll auf Wolle erhöhte, eben diese davon wiederum ausgeschlossen, jedoch mit der Bestimmung, daß der in der Faktura angegebene Durchschnittspreis nicht mehr als 10% niedriger, als der Werth des in der Sendung enthaltenen Packetes der besten Qualität sein darf. Ist dies der Fall, so gilt auch hier das Gesetz des Jahres 1861, augenscheinlich um die Einreihung und Verzollung einer theureren Wollenwaare mit einer billigeren Sorte zu verhüten. Um jedoch in diesem Falle eine Entscheidung zu Ungunsten des Eigenthümers der importirten Waaren zu verhüten, erlaubt das Gesetz vom 1. Mai 1876 eine Deklaration jedes einzelnen in einem Waarenpackete enthaltenen Packetes, um in Betreff der verschiedenartigen Qualitäten bei der Verzollung eine Unterscheidung geltend machen zu können.

Um endlich der immer mehr um sich greifenden Praxis fremder Produzenten, ihre Waaren mit einer Untervaluation gegen die gewöhnlichen Preise an ihre in den

---

1) Gesetz vom 28. Juli 1866. § 9.
2) Gesetz vom 30. August 1842. § 16
3) Gesetz vom 2. März 1861. § 32.
4) Gesetz vom 14. Juli 1832. § 13.

Vereinigten Staaten stationirten Agenten zu konsigniren, Einhalt zu thun, bestimmt das Gesetz vom 3. März 1883, § 9, daß im Falle es den Schätzern wegen obengenannter Untervaluation oder irgend einer anderen Ursache unmöglich sei, den wahren Marktpreis der Waaren zu ermitteln, sie berechtigt sind, als Grundlage der Schätzung den Werth des in den Waaren enthaltenen Materials, die etwaigen Verarbeitungskosten, sowie die Fertigstellung derselben zur Verschiffung zu nehmen; in keinem Falle soll die betreffende Waare jemals unter dem in dieser Weise festgestellten Werthe zur Verzollung zugelassen werden.

Die Auswahl und Bestimmung der zur Messung und Prüfung der Waaren nöthigen Maßstäbe und Instrumente steht dem Finanzminister zu. So bestimmt er den Maßstab zur Regulirung der verschiedenen Zuckersorten und deren Farbe, und ist verpflichtet, die Zolleinnehmer der verschiedenen Einfuhrhäfen von Zeit zu Zeit mit neuen assortirten Zuckerproben zu versehen.[1]) Ferner ist dies auch zur besseren Unterscheidung der in dem Tarife spezialisirten drei Wollensorten, bei Wolle und Haaren der Fall,[2]) wie auch der zur Gehaltprobe aller spirituösen Getränke angewandte Hydrometer vom Finanzminister unter der Direktion des Präsidenten ausgewählt wird.[3])

Bei Essig wird als Normalmaß die Stärke angesehen, welche zur Neutralisirung einer Unze Essigs 35 Gran überkohlensaurer Pottasche bedarf.[4]) Entschieden einheitsbedürftig und auch verkehrsstörend ist die Bestimmung in Betreff der Pfundzahl bei der Feststellung des Bushel zum Messen verschiedenartiger Getreidesorten. Obschon der Bushel eigentlich ein Hohlmaß ist, bestimmt das Gesetz eine Abwägung, und zwar soll der Bushel Weizen und Erbsen 60 Pfund, der Bushel Mais und Roggen 56, der Bushel Gerste 48, der Bushel Buchweizen 42 und der Bushel Hafer 32 Pfund enthalten.[5]) Ist das Maß oder Gewicht der Waaren in der Faktura nicht enthalten, so geschieht die Nachmessung und Wägung derselben auf Kosten des Eigenthümers.

Die Schätzer sind ermächtigt, Eigenthümer und Konsignatare oder andere Personen, von denen sie in Betreff des wahren Marktpreises einer Waare Auskunft erwarten, vorzuladen und zu vernehmen, und von ihnen sich darauf beziehende Briefe, Avisi oder Rechnungen abzuverlangen. Das Nichterscheinen, Nichtantworten, Nichtvorzeigen und die Weigerung, das Vernehmungsprotokoll zu unterzeichnen, wird mit 100 Dollars bestraft. Wer sich einem Zollbeamten gegenüber wissentlich des Meineides schuldig macht, wird nicht nur als Meineidiger bestraft, sondern die Regierung konfiszirt auch sämmtliche Waaren.[6])

Es steht dem Finanzminister zu, zum Zwecke der strengen Durchführung der Zollgesetze durch den Einnehmer irgend welchen Einfuhrhafens den Eigenthümer oder

1) Gesetz vom 30. Juni 1864. § 1.
2) Gesetz vom 2. März 1867. § 1.
3) Gesetz vom 12. Januar 1825.
4) Gesetz vom 6. Juni 1872. § 6.
5) Gesetz vom 18. Juli 1866. § 38.
6) Gesetz vom 30. August 1842. § 17.

die Konsignataren importirter Waaren zu einer Bürgschaftsleistung im Betrage des Werthes der Waaren zu zwingen, bis er die vom Finanzminister erwünschte Auskunft in Betreff derselben herbeigeschafft hat, oder bis es dem Eigenthümer gelungen ist, den Werth zu ermitteln.[1])

In Beziehung auf Havarien sind die Schätzer ermächtigt, im Verhältnisse zu dem Verluste Werthsabzüge zuzugestehen, sei es, daß die abzuschätzende Waare einem Werth- oder einem spezifischen Zolle unterliegt. Bei Waaren, die unter Bürgschaft im Zollamte lagern, fällt jedoch diese Bestimmung aus, und nur unter der Bedingung, daß ein etwaiger Verlust binnen zehn Tagen angezeigt wird, tritt eine Entschädigung ein.[2]) Den Rev. Reg. 1874, Art. 526 gemäß können Abzüge wegen Leckage und der Tara nur bei Waaren, welche ausschließlich spezifischen Zöllen unterliegen, gemacht werden. Die obigen Bestimmungen treffen auch bei allen einem untergegangenen Schiffe entnommenen beschädigten Waaren zu.[3])

Ist die Abschätzung der Waaren erfolgt, so wird der Bericht von den Haupt-Schätzmeistern, ehe derselbe dem Einnehmer zur Bestätigung vorgelegt wird, nochmals durchgesehen, und wenn nöthig, Veränderungen darin vorgenommen. Erscheint dem Einnehmer eine Abschätzung zu niedrig gehalten, so kann er eine neue Abschätzung entweder den Haupt-Schätzmeistern befehlen, oder dieselbe von drei kompetenten Kaufleuten vornehmen lassen.[4])

Der erklärende Eigenthümer oder Konsignatar kann sich gegen die vom Zollamt gemachte Schätzung beim Kollektor beschweren, sollte er unzufrieden damit sein. Der Kollektor läßt dann durch einen Kaufmann des Ortes und einen Schätzer, oder zwei kompetente, vertrauenswürdige Kaufleute eine nochmalige Schätzung vornehmen. Sind die beiden Sachverständigen uneins, so gibt der Kollektor den Ausschlag, der endgültig ist und auf dessen Zugrundlegung der Zoll dann erhoben wird.[5])

In allen Fragen über Zölle, Zollsätze, Neben- und Schiffahrts-Gebühren ist die Entscheidung des Einnehmers des Einfuhrhafens endgültig, wenn nicht der Verpflichtete binnen zehn Tagen nach der Verständigung dem Einnehmer schriftlich unter Angabe der Gründe seinen Protest, und binnen dreißig Tagen nach der Verständigung dem Finanzminister seine Berufung überreicht. Die Entscheidung des letzteren wird endgültig wenn nicht binnen neunzig Tagen nach derselben oder nach Bezahlung der durch jene Entscheidung festgesetzten Gebühr die Berufung bei Gericht eingebracht wird. Die Berufung an den Finanzminister muß in jedem Falle der Berufung bei Gericht vorangehen, und zwar kann letztere erst, wenn diesseits des Felsengebirges der Einfuhrhafen liegt, nach neunzig Tagen, wenn jenseits, nach fünf Monaten nach der Berufung an den Finanzminister gemacht werden.[6])

---

1) Gesetz vom 28. Mai 1830. § 8.
2) Gesetz vom 2. März 1799. § 52.
3) Gesetz vom 1. März 1823. § 21.
4) Gesetz vom 28. Mai 1830. § 2.
5) Gesetz vom 30. August 1842. § 17.
6) Gesetz vom 30. Juni 1864. § 14.

Untervaluation der Waaren.

Bei aller Strenge des Gesetzes und bei verschärften Vorsichtsmaßregeln, durch welche ganz besonders die Administration Arthur's sich kennzeichnete, klagt dennoch der Chef der Spezialagenten des Schatzamtes, Herr Martin, in seinem Jahresberichte, daß die Versuche zur Umgehung der Entrichtung der vollen Zollgebühren durch zu geringe Werthangabe der importirten Waaren im letzten Fiskaljahre sehr stark zugenommen habe. Dies überrasche aber nicht, heißt es in dem Bericht, wenn man in Betracht ziehe, daß die Zollabgaben nur mit Widerstreben entrichtet werden und die auswärtigen Fabrikanten und Exporteure und ihre Agenten in den Vereinigten Staaten ihren ganzen Scharfsinn anwenden, um Mittel zur Umgehung der Zollgesetze ausfindig zu machen.

Durch dieses System der geringen Werthangabe werden die Fabrikanten im Auslande in Stand gesetzt, mit den amerikanischen Fabrikanten in Konkurrenz zu treten, und letztere gehen dadurch der Vortheile verlustig, welche der Schutzzoll ihnen gewähren soll. Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Schutzzollsystem viel wirkungsloser ist, als das Gesetz beabsichtigt, weil eben der Werth aller Waaren, die einem Werthzolle unterworfen sind, systematisch und allgemein zu niedrig angegeben wird.

Herr Martin theilt ferner mit, daß alle Arten Stapelwaaren jetzt von den europäischen Fabrikanten direkt an ihre Agenten in den Vereinigten Staaten konsignirt werden. Während diese Fabrikanten an Käufer aus anderen Ländern direkt verkaufen, weigern sie sich an amerikanische Käufer direkt zu verkaufen und weisen sie an ihre amerikanischen Agenten. Der amerikanische Käufer ist auf diese Weise gezwungen, von den Agenten zu kaufen, ohne genau den Marktwerth der betreffenden Waaren im Auslande zu kennen. Dadurch konzentrirt sich das Importgeschäft der Vereinigten Staaten allmälig in den Händen von Ausländern. Dem unredlichen auswärtigen Exporteur erwachsen dadurch Vortheile, und es hält schwer, die Agenten wegen zu geringer Werthangabe der importirten Waaren zu überführen.

Man ist diesem Unwesen jedoch endlich durch eine Entscheidung des Schatzamtes entgegengetreten. Der Fall war folgender: Eine amerikanische Firma hatte Einkäufe in Garnen in England durch ihren dortigen Agenten bewerkstelligen lassen, und die Faktura war unter 80 Cents per Pfund ausgestellt. Dies wurde als richtig beschworen, aber der Taxator, dem bekannt war, daß der Marktpreis in England höher als 80 Cents per Pfund war, forderte eine höhere Zolldeklaration, welche von Seiten der amerikanischen Empfänger abgelehnt wurde. Bei der nun von Rechtswegen angesetzten Verhandlung spitzte sich das Interesse in der in Betracht kommenden reinen Gesetzesfrage dahin zu, ob eine Partei die Preise ihrer Fabrikate den Vereinigten Staaten billiger als zu Hause ansetzen könne. Die Entscheidung ist dahin erfolgt: Wenn es einen wirklichen Marktpreis für nach Amerika zu exportirende Waaren gibt, obgleich derselbe von demjenigen differirt, zu welchem die Waaren für ausländischen Bedarf verkauft werden, so soll dennoch der erstere maßgebend für den Annahmewerth der amerikanischen Zollämter sein. Ferner

wurde entschieden: Der Marktwerth der Waaren ist der Preis, zu welchem sie allgemein im Markte für den Weltverkehr ausgeboten wurden, solche Preise, die der Verkäufer der Waare gewillt ist anzunehmen, und die Käufer veranlaßt werden anzulegen, wenn die Waaren in dem gewöhnlichen Handelsverkehr gekauft und verkauft werden.

Auf Grund dieser gesetzlichen Vorschriften entschied der Zollerheber ohne Zögern, daß in dem in Frage kommenden Falle der Zoll auf die importirten Garne auf Basis des von der amerikanischen Firma an ihren englischen Agenten gezahlten Preises, also wie fakturirt, unter 80 Cents per Pfund zu erheben sei.

Die Praxis fremder Produzenten, nach Amerika zu Preisen unter denjenigen, welche auswärts gefordert werden, zu importiren, in der Absicht, die Zollkosten zu reduziren, hat seit langer Zeit die Aufmerksamkeit des Schatzamtes beschäftigt. Der in dem vorliegenden Falle zur Entscheidung gelangende Punkt ist seiner Natur nach verschieden im Prinzip von allen bisher aufgeworfenen. Die bereits erwähnte gewöhnliche Praxis fremder Produzenten besteht darin, ihre Waaren mit einer Untervaluation gegen ihre gewöhnlichen Preise zu konsigniren, und diesem Verfahren wird ein Riegel vorgeschoben; denn nur wenn ein wirklicher reeller Kauf und Verkauf zum angesetzten Preise vorliegt, wie hier zwischen dem amerikanischen Importeur und dem englischen Agenten, resp. Produzenten, wird die Zolldeklaration passiren. Es wird streng unterschieden zwischen unberechtigter Untervaluation und berechtigt billigem Kauf.

Zum Beleg für die Schritte, welche von Seiten der Regierung gethan werden, um den Unterdeklarationen entgegen zu treten, sei noch bemerkt, daß kürzlich die Herren Fabrikanten von dem amerikanischen Konsul verständigt worden sind, daß für die Folge Faktura und Waare für Nordamerika von einer Kommission von Exporteuren geprüft werden müssen, und zwar habe dies zu geschehen, bevor irgend eine Faktura von dem Konsul legalisirt wird, um sich zu überzeugen, ob dieselbe in Bezug auf den Marktwerth stimmt. Diese Maßregel ist für sämmtliche amerikanische Konsulate geplant.[1])

Das Niederlagssystem.

Gesetzliche Bestimmungen für das Niederlagssystem (bonded warehouse system) resp. über die Gewährung eines Kredits auf zu entrichtende Zölle finden wir schon in den ersten Zollgesetzen.[2]) So enthielt das Gesetz vom 31. Juli 1789 eine Klausel, gemäß welcher eine Kreditgewährung auf vier bis zwölf Monate je nach der Waarensorte mit Zustimmung des Einnehmers auf Summen über 50 Dollars zugestanden wurde. Der Eigenthümer der Waaren mußte jedoch eine Sicherstellung bis zum doppelten Betrag des entfallenden Zolles leisten, und zwar dadurch, daß er irgend einen Theil der Waaren auf eigene Kosten und Gefahr in

1) Berliner Börsen-Courier vom 5. Juni 1884.
2) Vergl. Edward Young Special Report on the Customs-Tariff-Legislation of the U. S. Washington 1873. Ferner Hamilton Bruce. The warehouse manual and general customhouse guide. New York 1862.

den amtlichen Niederlagen deponirte. Das Gesetz vom 2. März 1799 erlaubte einen Kredit auf Summen über 50 Dollars für einen Zeitraum von drei bis zwölf Monate. Der Zoll auf aus China oder von Europa importirten Thee konnte bis zur Zeit von zwei Jahren nach Sicherstellung des doppelten Zollbetrages kreditirt werden, jedoch mußte der Thee auf Kosten und Gefahr des Eigenthümers während dieser Zeit in einer von den Zollbeamten zu bestimmenden Niederlage deponirt werden.

Ein Gesetz vom 18. April 1818 enthielt eine ähnliche Bestimmung in Betreff gebrannter geistiger Flüssigkeiten und Weine mit der Ausnahme, daß der Kredit für nur ein Jahr gewährt wurde.

Das Gesetz vom 14. Juli 1832 widerrief die obenerwähnten Bestimmungen in Betreff importirten Thee's, ertheilte jedoch einen Kredit auf die Zeit von drei bis sechs Monaten, im Falle die Zollsumme mehr als 200 Dollars betrug. Demselben Gesetze gemäß mußte der Zoll auf Wollenwaaren entweder sogleich bezahlt werden, oder die Waaren konnten auch auf Kosten und Gefahr des Eigenthümers hin in einer amtlichen Niederlage deponirt werden, in welchem Falle eine Zahlung von 6% per Jahr auf den entfallenden Zoll zu leisten, und die Hälfte des Zolles in drei Monaten und die andere in sechs Monaten vom Tage der Einfuhr zu entrichten war.

Der Tarifakte vom 30. August 1842 gemäß mußten die Waaren nach beendigter Revision verzollt oder weitergeführt werden. Im Falle dies nicht geschah, war der Einnehmer zur Beschlagnahme der Waaren und Unterbringung derselben in einer öffentlichen Niederlage auf Risiko des Eigenthümers berechtigt. Erfolgte nach 60 Tagen (im Falle die Waaren von jenseits des Kap der guten Hoffnung herrührten, nach 90 Tagen) die Zollzahlung nicht, so wurde ein dem entfallenden Zolle im Werthe gleichstehender Theil der Waaren öffentlich versteigert.

Es war dies der Entwicklungsgang der dürftigen Gesetzgebung in Betreff der Kreditertheilung auf Zollabgaben und des Niederlagssystems bis zum Jahre 1846 gewesen. Erst in diesem Jahre, und zwar durch das Gesetz vom 6. August, wurde ein vernünftiges, dem Zweck entsprechendes Niederlagssystem eingeführt. Der damalige Finanzminister, Robert J. Walker, hatte schon im Jahre 1845 in seinem jährlichen Bericht viele treffende Argumente zu Gunsten eines Niederlagssystems angeführt. Er machte in seinem Berichte geltend, daß das durch das Gesetz vom 30. August 1842 eingeführte System der Baarzahlung der Zölle dahin wirke, dem Lande einen einträglichen Handel und einen ganz bedeutenden bei der Wiederausfuhr aus dem Frachtverkehr zu erzielenden Gewinn zu entziehen. Zum Beleg dieser Behauptung diente die Thatsache, daß für die drei Jahre nach Passirung des Gesetzes von 1842 die Gesammt-Wiederausfuhr ausländischer Produkte nur 33,384,394 Dollars betrug, weit weniger als in irgend drei Jahren (mit Ausnahme der Kriegsjahre) seit 1793, da während dieser Zeit das bedeutendste Aggregat sich auf 173,1 Millionen Dollars und das niedrigste sich immer noch auf 41,3 Millionen Dollars belief.

Die Vorschläge des Finanzministers wurden im Wesentlichen durch das schon erwähnte Gesetz vom 6. August 1846 verwirklicht. Gemäß desselben konnten alle Waaren (mit Ausnahme aller leicht verderblichen und derjenigen explosiver Natur) in den amtlichen Niederlagen auf Kosten und Gefahr und zur Verfügung des Eigenthümers, der eine Sicherstellung bis zum doppelten Betrage des entfallenden Zolles zu leisten hatte, auf die Zeitdauer eines Jahres lagern. Eine weitere Bestimmung des Gesetzes ermöglichte die Entfernung der Waaren aus der Niederlage zum Zwecke der Wiederausfuhr oder auch zur Verschiffung nach irgend einem anderen Theile des Landes, jedoch mußte der Eigenthümer im letzteren Falle dafür bürgen, daß er die Waaren am Bestimmungsorte wiederum in einer amtlichen Niederlage deponiren werde, und war hierbei das einjährige Maximum der Lagerungsfrist so verstanden, daß die einzelnen Zeiträume der hintereinander in mehreren Niederlagen erfolgten Aufspeicherungen zusammengerechnet wurden.

In seinem Berichte vom Dezember des Jahres 1846 sprach sich der Finanzminister mit großer Zufriedenheit über die Wirkung des Gesetzes aus und machte geltend, daß es vielleicht noch vortheilhafter gewesen wäre, wenn man die Lagerungsfrist, anstatt sie auf ein Jahr zu beschränken, gar keiner Bestimmung in Betreff der Zeitdauer unterworfen hätte. Ferner schildert er die zukünftige große, kommerzielle Stellung, welche die Vereinigten Staaten unter allen Nationen einnehmen werden, in glühenden Farben; weist auf das Niederlagssystem Englands und die daraus erwachsenden Vortheile hin, welches er auch in den Vereinigten Staaten mit der Durchbrechung des Isthmus von Panama als die Grundlage zukünftiger Größe in kommerzieller Hinsicht angewandt sehen will. In seinem Berichte des Jahres 1848 schildert der Finanzminister New York als das zukünftige Zentrum des Welthandels, und schlägt auf Grund des zunehmenden Verkehrs zwischen den Häfen beider Oceane und des Vertrags mit New-Granada eine Bill vor, gemäß welcher alle Waaren aus östlichen Niederlagen über den Isthmus von Panama nach westlichen Niederlagen und umgekehrt befördert werden sollen.

Das Gesetz vom 28. März 1854 (An act to extend the warehousing system by establishing private bonded warehouses, and for other purposes) verlängerte die Lagerungsfrist auf drei Jahre. Bei der Versendung der Waaren von einer Niederlage zur anderen wurde die zu wählende Route vom Finanzminister vorgeschrieben, und konnte sie entweder zu Land oder zu Wasser geschehen. Bei der Durchfuhr durch fremde Länder, mit denen diesbezügliche Verträge geschlossen waren, bestimmte das Gesetz zur Verhütung des Schmuggels die Anstellung bestimmter kontrollirender Agenten.

Paragraph fünf des Gesetzes vom 5. August 1861 bestimmte, daß alle zum Zwecke der einheimischen Konsumtion importirten Waaren in drei Monaten der Niederlage entnommen werden, oder der darauf entfallende Zoll bezahlt werden müsse. Diesem Zollzuschlage unterworfene Waaren konnten dann zwei Jahre in der Niederlage verbleiben. Zur Wiederausfuhr bestimmte Waaren konnten drei Jahre in der Niederlage verbleiben, und bei der Entfernung derselben wurde der

bezahlte Zoll zurückerstattet mit Ausnahme von 1% desselben, der der Regierung als Vergütung zufiel.

Das Gesetz vom 14. Juli 1862 verlängerte die Bestimmung des Gesetzes von 1861 in Betreff der Lagerungsfrist zur einheimischen Konsumtion importirter Waaren von drei Monaten auf ein Jahr, und demselben gemäß galt auch jetzt die Bestimmung des Gesetzes von 1861 in Betreff der Wiederausfuhr, im Falle die Waaren nach einem an der westlichen Küste der Vereinigten Staaten gelegenen Hafen verschifft wurden. Ferner bestimmte das Gesetz, daß alle Waaren, für die der entfallende Zoll bezahlt sei, drei Jahre lang in den amtlichen Niederlagen unter Aufsicht der Zollbeamten und auf Kosten und Gefahr der Eigenthümer verbleiben konnten. Sollten die Waaren binnen drei Jahren exportirt werden, so wurde der bezahlte Zoll mit Ausnahme von 1% desselben zurückerstattet.

Ein Gesetz vom 14. März 1866 bestimmte, daß bis zum 1. Mai desselben Jahres alle Waaren, die in den durch das Gesetz vom 28. März 1854 etablirten Privatniederlagen aufgespeichert waren, zur einheimischen Konsumtion entnommen werden konnten, und die gegebenen Bürgschaftsbeträge bei Zahlung der entfallenden Zölle zurückerstattet werden sollten. Blieben jedoch die Waaren vom 1. Mai an länger als ein Jahr in den Niederlagen, so mußte bei der spätestens nach drei Jahren zu erfolgenden Entfernung derselben ein Zuschlag von 10% des entfallenden Zolles entrichtet werden. Die Bestimmung, daß alle nach drei Jahren nicht entfernten Waaren der Regierung verfallen sollten, wurde durch das Gesetz vom 28. Juli 1866 dahin abgeändert, daß dieselben verkauft und dem Eigenthümer der Ertrag nach Abzug der Zölle u. s. w. durch den Finanzminister zurückerstattet werden sollte.

Der Handelsstand hatte schon bei verschiedenen Gelegenheiten gegen die schwankenden Bestimmungen der Gesetzgebung in Betreff des Niederlagssystems laute Klagen erhoben, und im Juni des Jahres 1868 legte Herr Morrell von Pennsylvanien dem Abgeordnetenhause einen Bericht des „Committee on Manufactures" über das Schutzzoll- und Niederlagssystem vor, in welchem letzteres ernstlich mißbilligt wurde. In dem Berichte wird geltend gemacht, daß das Ziel, welches der Autor dieses Systems (Finanzminister Walker) im Auge hatte, durch die kommerzielle Superiorität fremder Länder begründet worden sei. Der erste Zielpunkt sei die Gleichstellung der Vereinigten Staaten mit England in der Konkurrenz um das Zentrum des Welthandels gewesen. Das im Jahre 1803 eingeführte Niederlagssystem Englands sei seiner Lage und allgemeinen Handelspolitik schon angemessen; aber es sei vorauszusehen gewesen, daß dieses System sich in den Vereinigten Staaten niemals bewähren würde, da die Lage und der Zustand des Landes es zur Unmöglichkeit machten, daß es jemals das Zentrum des Welthandels werden könne. Indem die Wiederausfuhr der Jahre 1850 und 1860 verglichen wird, zeigt der Bericht, daß die Erleichterungsmittel zur Wiederausfuhr, durch dessen Einführung dem Handel des Landes so viel versprochen wurde, während

der Dekade von 1850 bis 1860 eine Zunahme von 1,500,000 Dollars oder 30% aufweise. Im Jahre 1866 habe die Gesammtausfuhr sich auf ungefähr 550 Millionen Dollars belaufen, wovon nicht mehr als für 8 Millionen Dollars, oder weniger als 2% der Gesammtausfuhr, direkt aus den amtlichen Niederlagen ausgeführt wurden. Ferner zeigt der Bericht durch statistische Angaben, daß die in den Niederlagen New York's im Jahre 1867 deponirten Waaren 46½% und während der ersten drei Monate des Jahres 1868 51% der Gesammteinfuhr des Hafens, betrugen. Eine Darstellung der am Ende eines jeden Monats des Jahres 1867 in den Niederlagen deponirten Waaren zeigt, daß durchschnittlich für 42,963,794 Dollars Waaren im Jahre lagerten, auf welche der Zoll nach Berechnung des Komite's durchschnittlich 50% des Werthes betrug. Die Regierung erlaube auf diese Weise, daß durch die Nichtbezahlung einer Zollsumme von 20 Millionen Dollars, dies Kapital in Wirklichkeit in den Händen fremder Kaufleute verbleibe, die dadurch nur in ihrem Versuche den amerikanischen Markt zu beherrschen, bestärkt würden. Nachdem noch auf die mit den amerikanischen Fabrikanten konkurrirenden Agenten ausländischer Industrieller, und auf den Vortheil den ihnen das Niederlagssystem in Betreff der Möglichkeit zur Anhäufung und billigen Unterbringung ihrer Waaren aufmerksam gemacht, und die Thatsache festgestellt worden ist, daß völlig eine Hälfte der in den amtlichen Niederlagen deponirten Waaren derart sei, um mit einheimischen Produkten zu konkurriren, schließt der Bericht mit dem Vorschlag, daß entweder das bestehende Niederlagssystem ganz beseitigt, oder tiefeingreifende Reformen vorgenommen werden müssen. Endlich schlägt das Komite eine Bill vor, gemäß der der Importeur bei der Deponirung der Waaren in einer Niederlage eine eidlich bestätigte Deklaration abgeben soll, ob dieselben zur einheimischen Konsumtion oder zur Wiederausfuhr bestimmt seien. Ist das erstere der Fall, so sollen 6% Zinsen auf den Werth der Waaren während ihres Verbleibens in der Niederlage jährlich entrichtet werden.

Die vorgeschlagene Umgestaltung oder Reformirung des Niederlagssystems hatte jedoch auf die Gesetzgebung keinen Einfluß; denn im Wesentlichen bestehen heute noch die während der Kriegsjahre und vorher festgesetzten Bestimmungen in Betreff desselben. Nach der im Jahre 1874 erfolgten Revision der Statuten der Vereinigten Staaten sind zwei Gesetze, die sich auf das Niederlagssystem beziehen, besonders zu erwähnen: Das erstere vom 24. März 1874 bezüglich der Errichtung von Niederlagen behufs Aufspeicherung und Reinigung von zur Wiederausfuhr bestimmten Reises in den Einfuhrhäfen der Union, von weniger Bedeutung, das letztere vom 10. Juni 1880 bezüglich der Einführung des sogenannten Ansageschein-verfahrens, mittelst dessen Waaren den Weg vom Eingangs- bis zum Bestimmungsorte ohne spezielle Deklaration und Revision zurückzulegen vermögen, von verhältnißmäßig größerer Bedeutung für den Verkehr.

Schon in dem Gesetze vom 24. Juli 1870 waren einige Bestimmungen enthalten, die die Grundlage des später durch das obengenannte Gesetz verbesserten

vollständigen Anfageſcheinverfahrens enthielten. Dieſelben waren jedoch in vielen Beziehungen ſehr mangelhaft.

Dem Geſetze vom 10. Juni 1880 gemäß können alle Waaren vom Eintrittshafen nach den bedeutendſten Städten der Union unter Zollverſchluß und Aufſicht der Zollbeamten verſandt werden, um erſt am Beſtimmungsorte der üblichen Reviſion unterworfen zu werden.

Die Fakturen müſſen in dieſem Falle nicht in drei, ſondern in vier Exemplaren vom Konſul ausgefertigt werden, wovon die erſten drei wie oben ſchon angegeben, verwandt werden, die vierte aber dem Beamten des Beſtimmungsortes zugeſandt wird. Der Einnehmer des Einfuhrhafens hat ein Regiſter über die auf dieſe Weiſe eingeführten Waaren zu führen, welches in einer Abſchrift der Faktura beſtehen ſoll und ſo genau wie möglich den entfallenden Zoll enthalten muß. Die Waaren können durch Beſtimmung des Finanzminiſters im Einfuhrhafen auch einer Unterſuchung zur Verifizirung der Faktura unterworfen werden, die Abſchätzung und Entrichtung des entfallenden Zolles kann jedoch nur im Beſtimmungsorte ſtattfinden.

Der Transport der Waaren liegt in den Händen von beſtimmten, vom Finanzminiſter zu ernennenden Perſonen, die ſich verpflichten müſſen, die Waaren ſicher zu führen und im Beſtimmungsorte abzuliefern. Die Behältniſſe müſſen beim Transporte entweder mit Schlöſſern oder Siegeln verſehen ſein, die unter Kontrolle der Zollbeamten ſtehen. Bei größeren Waarenſtücken iſt namentlich auch der Raumverſchluß eingeführt, auch können ſolche Waaren, die gewöhnlich beim Eiſenbahntransporte auf offenen Wagen geführt werden, wie dies beſonders bei Eiſenerz, Roheiſen, Eiſenbahnſchienen u.ſ.w. der Fall iſt, unter Zollverſchluß verſandt werden, wo dann die Kontrolle durch vorheriges Abwägen der beſonderen Wagen geführt wird.

Um den Beſchwerden von Seiten der Rheder entgegenzutreten, daß die Zollbeamten die Waaren in der amtlichen Niederlage unterbringen und dort den Eigenthümern ausfolgen, ohne Rückſicht ob die Seefracht von denſelben bezahlt iſt, wodurch das geſetzliche Pfandrecht vereitelt werde, welches der Rheder für die Fracht an der Waare hat, ſo lange ſie ſich noch auf dem Schiffe befindet, beſtimmt das Geſetz, daß ſobald der Zollbeamte vom Retentionsrechte des Rheders ſchriftlich benachrichtigt iſt, er ermächtigt ſein ſoll, die Waaren dem Eigener oder Importeur nicht eher auszuliefern, bis er überzeugt iſt, daß die entfallende Fracht bezahlt, oder der Rheder zufriedengeſtellt iſt. Die Thatſache, daß die Waaren in Händen der Zollbeamten ſind, hebt das Retentionsrecht des Rheders nicht auf. Für etwaige durch die verweigerte Auslieferung der Waaren veranlaßte Verluſte ſind weder die Regierung noch die Zollbeamten haftbar.[1])

Nach dieſer kurzen Ueberſicht über die geſchichtliche Entwicklung der Geſetzgebung in Betreff des Niederlagsſyſtems, gehen wir nun zur Darſtellung der beſtehenden auf dasſelbe ſich beziehenden Geſetze über.

---

1) Geſetz vom 2. März 1867 § 3 und 10. Juni 1880 § 10.

Die zur Unterbringung und Lagerung der Waaren nöthigen Lagerräume, Keller (für Weine und spirituöse Getränke) sowie Lagerplätze (für Holz und Kohlen) werden mit Zustimmung des Finanzministers vom Hafeneinnehmer bestimmt und gemiethet. Dieselben dürfen keinem anderen Zwecke als zur Lagerung importirter Waaren dienen und stehen, ob öffentliche oder Privat-Niederlagen, immer unter Aufsicht und Kontrolle eines Zollbeamten. Eine Niederlage darf nie länger als auf drei Jahre gemiethet werden, und ist die Miethe niemals voraus zu bezahlen.[1]) Die Waaren lagern in den Niederlagen immer auf Kosten und Gefahr des Eigenthümers,[2]) jedoch kann derselbe nach Wunsch die Waaren der Niederlage entnehmen. Nicht beanspruchte Waaren werden, wenn der Eigenthümer sich nicht meldet, verkauft oder versteigert, und der Erlös nach Zahlung der Lagerungs- und anderer Kosten dem Schatzamte überwiesen.[3]) Alle feuergefährlichen oder leicht verderblichen Waaren werden sofort verkauft.[4])

Die Waaren können binnen einem Jahre vom Tage ihrer Einfuhr an durch die einfache Entrichtung des entfallenden Zolles der Niederlage zur einheimischen Konsumtion entnommen werden. Nach einem Jahre aber ist noch ein Zuschlag von 10% zu entrichten.[5]) Länger als drei Jahre darf die Waare in der Niederlage nicht verbleiben. Ist letzteres der Fall, so verfällt sie der Regierung und wird verkauft.[6]) Der Finanzminister kann jedoch dem Eigenthümer der Waaren den Erlös nach Abzug des Zolles, der Lagergebühren u. s. w. zurückerstatten.[7]) Bei der Entfernung der Waaren aus der Niederlage ist eine Theilung der Packete oder sonstigen Behältnisse nicht gestattet.

In keinem Falle wird eine Verminderung des Zolles wegen irgendwelcher, die in der Niederlage befindlichen Waaren betreffenden Verluste durch Leckage oder andere Ursachen gestattet,[8]) der Finanzminister ist jedoch ermächtigt, im Falle genügende Beweismittel vorgelegt werden, daß die Waaren, während sie sich in den Händen von Zollbeamten befanden, beschädigt oder ganz zerstört worden sind, den eventuell zu zahlenden Zoll zurückzuerstatten, und alle eingegangenen Verbindlichkeiten in Betreff desselben aufzuheben.[9])

Die Zerstörung oder Verunstaltung irgend welchen Zeichens, welches von einem Zollbeamten auf den in einer Niederlage befindlichen Waaren angebracht worden ist, wird mit einer Strafe von 500 Dollars bestraft,[10]) der Eintritt in die Lagerräume ohne Erlaubniß und ohne die Gegenwart des hierzu berufenen Zollbeamten mit 1000 Dollars; und die ungesetzliche Entfernung von Waaren aus der

---

1) Gesetz vom 20. März 1854 § 7.
2) Gesetz vom 20. März 1854 § 3.
3) Gesetz vom 20. März 1854 § 2.
4) Gesetz vom 6. August 1846 § 1.
5) Gesetz vom 14. März 1866 § 1.
6) Gesetz vom 14. Juli 1862 § 21.
7) Gesetz vom 28. Juli 1866 § 10.
8) Gesetz vom 28. März 1854 § 4.
9) Gesetz vom 3. März 1865 § 13.
10) Gesetz vom 6. August 1846 § 3.

amtlichen Niederlage zieht die Verwirkung derselben nach sich, und werden die Betheiligten wie bei der ungesetzlichen Ausladung bestraft. Die ungesetzliche Oeffnung eines Behältnisses während des Transports, wird neben der oben angegebenen Strafe noch mit Gefängniß von ½ bis 2 Jahren bestraft.[1])

Alle Waaren können unter Leistung einer Sicherstellung bis zum doppelten Betrage des entfallenden Zolles von einem Zollbezirke zum anderen befördert werden, entweder zu Land und zu Wasser und durch fremdes Gebiet, in letzterem Falle ist jedoch die vertragsmäßige Erlaubniß nöthig. Alle Transportrouten stehen unter Bestimmung des Finanzministers,[2]) und sind in vielen Fällen, wie z. B. nach Mexiko und den britischen Provinzen gesetzlich festgestellt.

Um bei der Ueberführung von Waaren aus einem Theile der Union in den anderen durch dazwischenliegendes fremdes Gebiet denselben jeden Schutz von Seiten der Regierung angedeihen zu lassen, ist der Finanzminister zur Anstellung eigener Zollbeamten der Union auf dem zu durchziehenden Gebiete ermächtigt, und zwar auf Grund besonderer Staatsverträge.

Die Einnehmer der verschiedenen Einfuhrhäfen der Union sind verpflichtet, dem Finanzminister vierteljährlich die Ausweise über die in den Waarenhäusern eingelagerten Waaren zu übersenden, der aus denselben eine Uebersicht über die am Anfange und Ende des Quartals vorhandenen und im Laufe desselben ein- und ausgelagerten Gattungen und Mengen der Waaren in seinem Berichte veröffentlicht.

Folgende Tabelle, dem Berichte des statistischen Bureaus des Finanzministeriums entnommen, gibt die Gesammtsummen der am Ende der Jahre 1881, 1882 und 1883 in den Niederlagen verbliebenen Waaren:

31. Dezember 1881	24,135,324 Dollars
31. Dezember 1882	31,260,532 Dollars
31. Dezember 1883	29,955,402 Dollars

Waaren in folgenden Beträgen verblieben am Ende eines jeden Monats des Jahres 1883 in den Waarenhäusern:

Januar	32,060,818 Dollars
Februar	33,404,283 Dollars
März	35,469,127 Dollars
April	42,308,101 Dollars
Mai	50,244,942 Dollars
Juni	48,520,220 Dollars
Juli	40,080,554 Dollars
August	35,552,958 Dollars
September	30,165,983 Dollars
Oktober	26,759,729 Dollars
November	28,291,394 Dollars
Dezember	29,955,402 Dollars

1) Gesetz vom 14. Juli 1870 § 37
2) Gesetz vom 28. März 1854 § 5.

Die Zollzahlung.

Bekanntlich verordnete die Tarifakte vom 3. August 1846, daß alle Zölle fortan in Metallgeld mit Ausschluß aller Banknoten bezahlt werden sollten. Diese Verordnung wurde auch während und nach dem Kriege aufrecht erhalten und erneuert, sogar die Strafen, die Kosten des Verfahrens, der Preis für die in Verfall erklärten Waaren waren in effektiver Münze zu zahlen.[1]) Diese Bestimmungen sind nun durch das Gesetz vom 27. Februar 1877 theilweise umgeändert worden, welches dieselben dahin amendirt, daß alle Zölle fortan in Münz-Certifikaten (coin certificates) zahlbar seien.

Vereinigte Staaten-Noten (legal tender notes) und die zirkulirenden Noten der Nationalbanken werden zur Zollzahlung nicht angenommen. Jedoch wird alles Metallgeld bis zu gesetzlich bestimmten Summen zur Zollzahlung zugelassen. Zahlungen in Goldmünze werden bezüglich der Feststellung der eventuellen Abnützung untersucht und abgewogen. Beträgt die Abnützung mehr als ½% in 20 Jahren, (bei kürzerer Zirkulationszeit verhältnißmäßig gleich viel), so werden die Münzen dem Gewichte gemäß in Beziehung auf ihren Werth geschätzt.

Hat der Eigner importirter Waaren, um in Besitz derselben zu gelangen, unter Protest den entfallenden, seiner Ansicht nach zu hoch gegriffenen Zoll bezahlt, so ist er berechtigt, wenn er binnen 30 Tagen seinen Protest gegen den erhobenen Zoll geltend macht, eine Klage auf Zurückerstattung des betreffenden, vermeintlichen Ueberschusses anhängig zu machen, die durch eine Jury entschieden wird.[2]) Fällt die Entscheidung zu Gunsten des Eigners aus, so wird die betreffende Summe durch den Finanzminister ausgezahlt.[3]) Der Finanzminister ist aber auch ermächtigt, die Zurückerstattung eines solchen Ueberschusses, wenn er von der Rechtswidrigkeit desselben überzeugt ist, auf eigenen Antrieb ohne irgend welche Intervention oder Berufung des Eigners der überschätzten Waaren vorzunehmen.[4])

Rückzölle.

Das System der Rückzölle (drawbacks) spielt in der Zollgesetzgebung der Vereinigten Staaten eine große Rolle. Rückzölle werden gesetzmäßig auf alle importirten Waaren bewilligt, die nach einem fremden Hafen exportirt werden, jedoch mit Ausnahme der Häfen, die in einem an die Vereinigten Staaten angrenzenden Lande liegen.[5])

Ist der gezahlte Zoll weniger als 50 Dollars, so wird bei der Wiederausfuhr kein Rückzoll bewilligt, auch muß die Wiederausfuhr in denselben Behältnissen statt-

---

1) Gesetz vom 3. März 1865 § 12. Eine Ausnahme machten jedoch die durch das Gesetz vom 25. Februar 1862 § 5 zur Zahlung aller an die Regierung zu entrichtenden Abgaben berechtigten, nach Sicht zahlbaren Vereinigte Staaten-Noten, die an dem Tage der Erlassung des Gesetzes zur Ausgabe autorisirt waren.
2) Gesetz vom 26. Februar 1845 und 27. Februar 1877.
3) Gesetz vom 30. Juni 1864 § 16.
4) Gesetz vom 28. Juli 1866 § 7.
5) § 3056 der revidirten Statuten schließt die britischen Besitzungen Nordamerika's hiervon aus.

finden. Die Beschränkung auf 50 Dollars bezieht sich natürlich nur auf die Waaren, welche in den Original-Behältnissen, ohne eine Verringerung des Inhalts, exportirt werden, und nicht auf in den Vereinigten Staaten aus importirtem Material fabrizirte Gegenstände. Die Waaren müssen, wenn sie nicht der Rück-Vergütung des Zolles verlustig werden sollen, binnen drei Jahren vom Tage der Einfuhr ausgeführt werden. Von allen solchen Rückzöllen wird 1% als Vergütung der Auslagen des Staates zurückbehalten.

Auf alle aus importirtem Material fabrizirte Gegenstände ist ein Rückzoll bewilligt, jedoch beträgt hier die Vergütung der Regierung 10% der Rückzölle.[1])

Im Falle bei der Fabrikation von Waffen, Wagen, Schaufeln, Spaten, Aexten, Hämmern, Pflügen, Mähmaschinen u. s. w. in den Vereinigten Staaten gewachsenes Holz verwandt wird, so wird ein Rückzoll nur bewilligt, wenn das importirte Material über die Hälfte des Werthes des ganzen verwandten Materials ausmacht. Bei der Ausfuhr von amerikanischen Produkten in aus importirtem Material fabrizirten Blechkannen wird ein Rückzoll bewilligt, wenn das importirte Material, welches bei der Fabrikation derselben verwandt worden ist, 70% des Werthes des ganzen verwandten Materials ausmacht.[2])

Ferner werden Rückzölle bewilligt für das zur Einpökelung von Fischen verwandte fremde Salz; für Salpeter, der zu Schießpulver verwandt wird, gleichviel in welcher Form jener importirt wird, wie z. B. in Patronen;[3]) für Aexte und Handbeile, durch Spaltung des Eisens und Einfügung der Stahlschneide hergestellt; für Säcke aus Jute und Osnabrücker Leinen (burlaps); für blecherne Kannen und Büchsen; für eiserne Bolzen, Schrauben-Muttern und Zapfen; für Bleikugeln und Schrot; für eiserne Ketten; Kupfer; Häute; für Gewehr-Systeme und Ausstaffirungen für die Martini-Henry-Büchse; für Band- Stangen-, Roll-, und Hufeisen, sowie zu Eisenbahnzwecken, wenn dasselbe aus importirtem altem Eisen hergestellt; für Laternen aus Blech; Bleiröhren; Sohlleder; Hufnägel; für Nägelstangen aus gerolltem Eisen; für Schneppen für Blechkannen; für Bindfaden aus Jute; für Gewehrläufe; Stahlschäfte; Bleiplatten; Faßdauben; Eisenstifte; Telegraphen- und anderer Drath und für Holzschrauben.

Für folgende Gegenstände sind, den Paragraphen 3019, 3020 und 3026 der revidirten Statuten und den Gesetzen vom 8. Februar und 3. März 1875 gemäß, die folgenden Rückzollraten (Drawbackrates) festgesetzt:

Aexte und Handbeile aus Eisen und Stahl, und zwar durch Spaltung des Eisens und Einführung des Stahls hergestellt, 1 $^{3}/_{10}$ Cents per Pfund; Bajonette für Colt's Patent 7 Cents, für Winchester's Patent $1^{37}/_{100}$ Cents und für Remington's Patent $1^{77}/_{100}$ Cents per Stück; Kastoröl, 25 Cents per Gallone; Seilerwaaren aus Manillahanf, 1 $^{1}/_{8}$ Cents per Pfund; Mehl aus Weizen, der einen Zoll

1) Eine Ausnahme macht hierbei aller raffinirter Zucker, der dem Gesetze vom 3. Mai 1875 § 3. gemäß nur 1 Prozent zahlt.
2) Gesetz vom 10. März 1880.
3) Gesetz vom 8. Februar 1875 § 10.

von 20 Cents per Bushel gezahlt, 75 Cents per Barrel. Ferner sind noch Rückzölle zu den verschiedenartigsten Raten bewilligt: auf die meisten Gewehr-Systeme und Ausstaffirungen, auf Schießpulver und Pistolen, auf Schneppen und Henkel für Blechkannen, auf Leinöl, Reis, Rum, Salz, Zucker, Syrup, Loth, Sensen, Schaufeln und Spaten.

Die Rückzölle werden in einigen Fällen (besonders bei Eisenwaaren) dadurch erheblich vermindert, daß bei ihrer Feststellung ein Zuschlag zum Gewichte des Materials zur Deckung des Abfalls bei der Verarbeitung gemacht wird. Dieser Zuschlag variirt bei Eisenwaaren zwischen 4 und 25%.

Der Exporteur, welcher den Rückzoll in Anspruch nimmt, muß bei dem Einnehmer des Einfuhrhafens eine mit einem Eid bestätigte Faktura der Waaren hinterlegen und beschwören, daß wirklich der Zoll bezahlt worden und die Waare bestimmt sei, in's Ausland verschifft zu werden. Es ist dem ersteren nach der amtlichen Inspizirung der Waaren erlaubt, dieselben unter Aufsicht eines Zollbeamten umzupacken oder in andere Behältnisse zu überführen, im Falle eine Beschädigung stattgefunden, die Verluste nach sich ziehen könnte.

Ehe bei der Wiederausfuhr der Rückzoll bewilligt wird, ist der Exporteur verpflichtet, Bürgschaft bis zum doppelten Betrage der Summe, auf welche die Rückvergütung berechnet, zu leisten, daß die Waaren nicht nach einem Orte innerhalb der Union bestimmt seien, und daß er zur bestimmten Zeit die dies bestätigenden Beweise liefern werde.

Jeder mit betrügerischer Absicht gemachte Versuch, einen Rückzoll zu erlangen zieht die Konfiskation der Waaren oder die Erlangung des Werthes derselben vom Eigner nach sich.

Der Finanzminister ist zur Regelung des weiteren Verfahrens ermächtigt, seinem Gutachten gemäß die nöthigen Regulationen zur Durchführung der schon bestehenden Gesetze zu erlassen und die Wiedereinfuhr der mit Bewilligung eines Rückzolles ausgeführten Waaren zu verhüten.

Für das Jahr endend den 30. Juni 1883 betrugen die von der Regierung gezahlten Rückzölle auf importirte, verarbeitete und wiederausgeführte Waaren im Ganzen 2,256,681 Dollars. Dieselben erstreckten sich über die verschiedenen Waarensorten wie folgt:

Gegenstände.	Rückzoll weniger der 10prozentigen Rückzoll-Vergütung.	Gegenstände.	Rückzoll weniger der 10prozentigen Rückzoll-Vergütung.
	Dollars		Dollars
Blechplatten	819,377	Kupfer	24,582
Zucker	884,856	Weizen	15,826
Hanf	67,635	Wolle	23,483
Melasse und Syrup	168,411	Blei	9,232
Jute	107,183	Salpeter	1 435

Gegenstände.	Rückzoll weniger der 10prozentigen Rückzoll-Vergütung.	Gegenstände.	Rückzoll weniger der 10prozentigen Rückzoll-Vergütung.
	Dollars		Dollars
Stahl und Eisen	118,981	Bauholz	12,416
Kokosnüsse	1,346	Messing	866
Kastorbohnen	910	Antimon	11
Zink	15	Salz	86
Leinsamen	28		

Neben diesen betrugen noch die auf in den ursprünglichen Behältnissen wiederexportirten Waaren gezahlten Rückzölle 95,680 Dollars, so daß im Ganzen 2,352,361 Dollars an Rückzöllen bezahlt wurden.

Der Schleichhandel.

Die Einfuhr ist zu Lande nur auf den Seen und Strömen und über genau bezeichnete Zollstraßen gestattet; die Einfuhr auf jedem anderen Wege oder über Grenzpunkte, die mit einem Zollamte nicht versehen sind, wird als Schmuggel bestraft.

Schon das Gesetz vom 2. März 1799, welches bekanntlich die Grundlage des Zollverfahrens bildet, enthielt die Hauptbestimmung zur Bestrafung des Schmuggels, die bis zum Ende des Bürgerkrieges mit wenigen Abänderungen und Zuthaten bestanden. Nach dem Kriege erforderte der wegen der hohen Zölle immer mehr überhand nehmende Schmuggel strengere Maßregeln, die in dem Gesetze vom 18. Juli 1866 ihren Ausdruck fanden. Letzteres wurde ferner durch ein Gesetz vom 22. Juni 1874 amendirt und umgeändert, und seither ruhte mit Ausnahme einer Bestimmung des Gesetzes vom 25. April 1882 in Betreff des Rechts eines Zollbeamten, ein Wohnhaus, eine Niederlage oder sonstige Räumlichkeiten zu betreten und zu untersuchen, die Gesetzgebung diesbezüglich.

Bei der Einfuhr zu Lande muß die Waare ebenfalls von einem Manifeste begleitet sein, das dem ersten Zollbeamten an der Zollstraße zu übergeben und eidlich zu bekräftigen ist. Auch die Beibringung der Fakturen und das Verfahren bei der Untersuchung und Verzollung ist dasselbe, wie bei der Einfuhr zur See, mit der Ausnahme, daß im Falle der Werth der Waaren unter 100 Dollars beträgt, dieselben einer Faktura nicht absolut bedürfen, sondern eine vom Eigner unter Eid gegebene Werthangabe zur Zollberechnung genügt.[1])

Die Strafe für Schmuggel ist eine Geldstrafe von nicht mehr als 5000 Dollars und nicht weniger als 50 Dollars, oder Gefängniß bis zu zwei Jahren oder beides, mit der Konfiskation der Waaren.[2]) Die Zollbeamten in den Grenzgegenden sind berechtigt, in ihren Bezirken Schiffe, Wagen, Lastträger und Reisende, von denen sie vermuthen, daß sie eingeschmuggelte Waaren führen, anzuhalten und zu untersuchen, und im Falle sie eingeschmuggelte Waaren vorfinden, dieselben sammt dem Transport-

1) Gesetz vom 22. Juni 1874 § 9 und 10.
2) Gesetz vom 22. Juni 1874 § 12.

mittel in Beschlag zu nehmen. Der die eingeschmuggelten Waaren entdeckende Zollbeamte erhält eine Geldbelohnung, deren Höhe vom Finanzminister zu bestimmen ist, die aber die Hälfte des aus dem Verkaufe der Waaren erzielten Betrages mit Abzug der Kosten nicht überschreiten darf. Gleichfalls wird jeder Privatperson, die über eingeschmuggelte Waaren Auskunft gibt, eine Belohnung, die 5000 Dollars nicht überschreiten darf, zugesprochen.

Obschon der Kongreß auf dem Wege der Gesetzgebung versucht hat, den Schmuggel so viel wie möglich zu verhindern, vermögen die Beamten dennoch nach der Konfiguration der Grenzen und wegen der Höhe der Zölle wenig zu thun. Man hat durch das Gesetz vom 22. Juni 1874 ihre Besoldungen und schon früher ihre Zahl erhöht, aber es entwickeln sich nicht günstigere Verhältnisse. Werden die Mittel und Wege des Schleichhandels an einem Punkte unterdrückt, so tauchen neue an anderen Punkten auf, und alle Versuche denselben einzuschränken, werden so lange vergeblich sein, als ein gerechter und einfacher Zolltarif fehlt.

Anhang.

Der Zolltarif

nach dem Gesetze vom 3. März 1883.

A. Werthzölle.

Der höchste Werthzoll, 100 % des Werthes, ist der auf Spielkarten und Feuerschwärmer (firecrakers) aller Art.

70% des Werthes

zahlen: Pfeifen, Pfeifenköpfe und alle Raucherrequisiten, a. n. i. T. a.[1])

60% des Werthes

zahlen: dekorirtes Porzellan und Thonwaaren, sowie Vasen, Statuetten und andere Ornamente.

55% des Werthes

zahlen: einfaches, weißes Porzellan; irdenes Geschirr, Töpferzeug und Steingut, weiß oder glasirt u. a. n. i. T. a.

50% des Werthes

zahlen: zubereitete Arzneien, namentlich solche, die den Charakter von Geheimmitteln an sich tragen; Färbemittel für Branntwein; Taschen- und Rasirmesser; Zuckerwerk über 30 Cents per Pfund im Werthe; Baumwollengarne und Fäden, über einen Dollar per Pfund im Werthe; alle Seidenwaaren a. n. i. T. a.; Perlen und Perlenschmuck aller Art (ausgenommen Bernsteinperlen); Würfel, Brettspielsteine, Schachfiguren und Billardballen aus Elfenbein oder Knochen; bearbeitete Federn, Vögel, sowie künstliche Federn und Blumen für Modewaarenhändler; Glace- und Lederhandschuhe aller Art; alle Gegenstände aus Marmor, a. n. i. T. a.; Regen- und Sonnenschirme aus Seide oder Alpaka.

45% des Werthes

zahlen: geschliffene, gravirte, bemalte, bedruckte, geätzte, versilberte oder vergoldete Glaswaaren, a. n. i. T. a.; (Rohstahl in Klumpen, Deulen und Platten, Stanzblöcke, einfache Stahlbarren, sowie zugespitzte und schräggeschnittene Barren, Bänder, Reifen, Streifen, Platten und Tafeln aus Stahl in allen Längen und Breiten, Stahlwellen, Verbindungsstäbe, Kolbenstangen, gepreßte, gegerbte oder gestampfte Stahlformen, Platten und Tafeln aus Stahl oder Kombinationen von Stahl und Eisen, gestempelt oder nicht gestempelt, Hammer-Gußformen und im Gesenke geschmiedeter Stahl, Gewehr-Gußformen, Legirungen als Ersatzmittel bei Stahlwerkzeugen, und endlich alle Arten und Formen von stählernen Gußwaaren), im Werthe von vier Cents per Pfund, oder weniger, wenn a. n. i. T. a.; aller anderer Stahl; alle Waaren und Gegenstände aus Eisen, Stahl, Kupfer, Blei, Nickel, Zinn, Blech, Zink, Gold, Silber, Platina und anderen Metallen, a. n. i. T. a.

---

1) Anderweitig nicht im Tarife angegeben.

40% des Werthes

zahlen: Firniß; wässerige Opiumextrakte und Tinkturen für medizinische Zwecke, wie Laudanum u. s. w., a. n. i. T. a.; Flaschen, Krüge und andere Behältnisse aus Krystall- und Bleiglas[1]); Hand- und andere Sägen, a. n. i. T. a.; Sardellen und Sardinen, a. n. i. T. a.; einfache, ungebleichte Baumwollenzeuge, mit nicht über 200 Fäden auf den Quadratzoll, und über 8 Cents per Quadratyard[2]) im Werthe, sowie gebleichte Zeuge, über 10 Cents per Quadratyard im Werthe, und gefärbte, geätzte, bemalte und bedruckte Baumwollenzeuge, über 13 Cents per Quadratyard im Werthe; einfache ungebleichte Baumwollenzeuge, mit über 200 Fäden auf den Quadratzoll, und über 10 Cents per Quadratyard im Werthe, sowie gebleichte Zeuge, über 12 Cents per Quadratyard im Werthe, und gefärbte, geätzte, bemalte und bedruckte Baumwollenzeuge, über 15 Cents per Quadratyard im Werthe; baumwollene Strümpfe, Socken, Hemden und Hosen; baumwollene Spitzen und Einsätze, Litzen, Spitzenvorhänge und Taschentücher; Baumwollen- Damast und -Sammt; Flachs- oder Leinenzwirn, Faden und Bindfaden und alle aus Flachs verfertigte Waaren a. n. i. T. a.; rohes Osnabrücker Leinen aus Flachs, Jute oder Hanf über 60 Zoll breit; Oeltuch und andere wasserdichte Tuche a. n. i T. a.; Säcke und Sacktuch ganz oder theilweise aus Flachs, Jute oder Hanf; Teppiche aus Wolle, Flachs oder Baumwolle a. n. i. T. a.; Matten, Kniekissen und Rauchteppiche; lackirte Waaren aller Art a. n. i. T. a.; Zündhütchen für Perkussionswaffen; Regen- und Sonnenschirme und alles zur Fabrikation derselben nöthige Zubehör, ganz oder theilweise aus Metall.

35% des Werthes

zahlen: Farben aus Steinkohlentheer gewonnen; farbig glasirte Platten und Ziegel; Eisen- und Stahlband zum Einballen von Rohbaumwolle; Kupfer in gewalzten Platten, in Stangen und Röhren, Kupferböden, sowie alle Kupferwaaren a. n. i. T. a.; Kupferbeschlag (yellow metal); Messerschmiedswaaren a. n. i. T. a.; Pistolen und Hinterlader-Gewehre; Nadeln für Strick- und Nähmaschinen; Schwerter, Degen und Schwertklingen; Britannia-Waare; Möbel, vollendete; Manufakturen aus Cedern-, Eben-, Mahagoni-, Rosen- und Atlas-Holz a. n. i. T. a.; Saucen, a. n. i. T. a.; Konfekt und Obst in Zucker, Sirup oder Melasse eingemacht, a. n. i. T. a.; Gelee; baumwollene Schnüre, Borten, Webestoffe, Hosenträger und andere Baumwollenwaaren a. n. i. T. a.; Korsette; braunes oder gebleichtes Leinen, Packtuch, Zeltleinwand, Zwillich, Drell, Taschentücher und Schleierleinwand, sowie alle anderen aus Flachs, Jute oder Hanf verfertigten Waaren a n. i. T. a.; Flachs-, Hanf- und Jutegarn; braune oder weiße russische und andere Stückleinwand aus Flachs oder Hanf; alle aus Hanf oder Manilla ganz oder theilweise verfertigte Waaren a. n. i. T. a.; Grastuche und andere aus Jute-, Ramie-, China- und Sisal-Gras verfertigte Waaren a. n. i. T. a.; Papier und Pappschachteln; Spazierstöcke, vollendete; Taschenbücher, Brieftaschen, Karten und Muschelkästchen und dergl. a. n. i. T. a.; Kutschen und Kutschentheile a. n. i. T. a.; Beschläge, Montirungen und Ausrüstungen aller Art für Kutschen und Pferdegeschirre a. n. i. T. a.; Puppen und Spielzeug; Fächer (ausgenommen Palmblattfächer); Zündhölzchen; Ladepropfen; Guttaperchawaaren a. n. i. T. a.; Menschenhaare und daraus verfertigte Gegenstände; Hutformen aus Baumwolle; philosophische Apparate und Instrumente; Thonpfeifen; Seagliola und andere Steinplatten aus Steinmasse für Tische und Möbel; Gurtband aus Baumwolle, Flachs und dergl. a. n. i. T. a.

30% des Werthes

zahlen: Gallerstoffe; künstliche Mineralwasser; Schiefertafeln, Griffel und Schieferplatten; einfaches oder schwarzes Eisenblech dünner als No. 21 Drahtmaß[3]) und sog. „black taggers iron"; Kreissägen; Federhalter; Stecknadeln; Möbel, nicht vollendete; leere Fässer, Tonnen und Kisten aus Holz, a. n. i. T. a.; Rohtabak a. n. i. T. a.; in Oel eingelegte Fische a. n. i. T. a.; eingemachte Gemüse a. n. i. T. a.; Spitzen, Litzen, Einsätze und Stickereien aus Flachs und Leinen; rohes Osnabrücker Leinen aus Flachs, Jute oder Hanf und nicht über 60 Zoll breit; Segeltuch; gezwirnte Bastseide und gesponnene Seidenfäden oder Garne, gefärbt oder gereinigt; Körbe aus Gras,

---

1) Bei gefüllten Flaschen findet ein Zollzuschlag von 40% auf die Füllung statt.
2) 1 Yard=0,921 Meter.
3) Das offizielle Drahtmaß hat 40 verschiedene Nummern.

Korbweiden, Palmblätter, Fischbein oder Stroh a. n. i. T. a.; alle aus Knochen, Horn oder Elfenbein verfertigte Waaren a. n. i. T. a.; Hüte und Hauben aus Stroh oder anderen vegetabilischen Stoffen, wie Haare und Fischbein, a. n. i T. a.; Bürsten aller Art; Uhren und Uhrentheile; Kämme; Knallpulver; Pelzwaaren a. n. i. T. a.; gereinigte Menschenhaare; Haartuch und dergl. a. n. i. T. a.; Haarstifte; Gummischuhe und Stiefel sowie alle Gummiwaaren a. n. i. T. a.; Tinte und Tintenpulver; alle Lederwaaren a. n. i. T. a.; Gemälde in Oel oder Wasserfarben und Bildsäulen (Kunstwerke); Papier-maché-Waaren; Stöcke und Gestelle für Sonnen- und Regenschirme.

25% des Werthes

zahlen: Hausenblase; Asbest; Oelfarben; Beinschwarz; flüchtige und destillirte Oele, Alkali, Alkaloide, sowie alle chemischen Stoffe und Salze a. n. i. T. a.; alkohollose Medizinen und Mixturen jeder Art; einfache, braune Thon- und Steinwaaren; Gasretorten; Dachschiefer; roher silberglänzender Kalkstein; gestochene Stahl- und Kupferplatten, Stereotypenplatten und neue Typen; Gewehre und andere Schießwaffen a. n. i. T. a.; konservirter oder eingemachter Lachs und andere Fische, sowie alle Fleischsorten, a. n. i. T. a.; Schlagenetze und Netzfäden; gebundene und ungebundene Bücher, Pamphlete und alle anderen Drucksachen a. n. i. T. a.; Kupfer- und Stahlstiche, gebunden oder ungebunden; Aetzzeichnungen, illustrirte Bücher und Landkarten; Briefcouverte; Tapeten; Schreibpapier; Schwärze aller Art; alle aus Thierblasen verfertigte Waaren; Metallfäden, Filé oder Gespinst; Besen; Knöpfe und Knopfformen (ausgenommen Messing- und Seiden-Knöpfe), a. n. i. T. a.; Korallen, Korkstöpsel und bearbeitete Korkrinde; Epauletten, Borten, Spitzen, Knoten, Sterne und Quasten aus Gold, Silber oder anderen Metallen; rohe Federn; gekräuselte Haare für Betten und Matratzen; Plüsch zur Seidenhut-Fabrikation; Gagatwaaren; Juwelen; Weidenruthen zur Korbmanufaktur zugerichtet; bearbeitete Muscheln jeder Art, a. n. i. T. a.; Darmsaiten und dergl. (ausgenommen für musikalische Instrumente); Taschenuhren und Theile derselben, a. n. i. T. a.

20% des Werthes

zahlen: Leim; Wachs; Seife; Schwämme; Sumachextrakt; Gerbrinde; Traubenzucker; Ammoniak; Aqua Ammonia; kohlensaures Ammoniaksalz; schwefelsaures Ammoniaksalz; Cement; Kreide; Kobaltoxyd; rohe Pottasche; schwefelsaure Pottasche; Glaubersalz; alle aus Steinkohlentheer gewonnene Stoffe wie Naphtha, Benzin, Benzol, Steingut mit einer Kapazität von über 10 Gallonen;1) Ziegelsteine, einfache und feuerfeste Dach- und Pflasterziegel; Typenmetall; rohe Minerale a. n. i. T. a.; behauenes und gesägtes Bauholz; Radnaben; behauene oder gesägte Pfosten und Blöcke; Holzstaketen und Pfähle; rohe Holzsorten a. n. i. T. a.; lebendes Vieh; Fleischextrakt; Weizenmehl, Anismehl; kondensirte Milch; Apfelsinen und Citronen in Packeten, a. n. i. T. a.; Limonen und Trauben; eingemachtes Obst und Fruchtsaft; Ingwer-Ale und Bier; Jute; unbedruckte Bücher, gebunden oder ungebunden; Druckpapier, sortirtes; Knollen und Wurzeln (ausgenommen medizinische); Mühlsteine; Talg- und Wachskerzen; Spazierstöcke, unvollendete; Coaks; Zeichenstifte; Appretur- und Glättpulver; Bodenmatten (ausgenommen aus Pflanzenstoffen verfertigte); ungereinigte Menschenhaare; alle Stoffe und Gegenstände zur Verzierung von Hüten und zur Hutfabrikation a. n. i. T. a; Pelz zur Hutfabrikation; Kalb- und Moroccoleder und alles lohgare und zugerichtete Schaft-, Schmal- oder Fahlleder a. n. i. T. a.; Gartensämereien (ausgenommen Runkelrübensamen); gebrannter Gyps (plaster of paris); Polirpulver aller Art; Siegellack; Bau- und Denksteine, behauen, polirt oder anderweitig zugerichtet (ausgenommen Marmor); künstliche Zähne.

15% des Werthes

zahlen: Chromsäure; Bronze-Pulver; Chromeisenerz; Druckpapier für Bücher und Zeitungen, nicht sortirt; Papierwaaren a. n. i. T. a.; Gurtleder, spanisches und anderes Sohlleder a. n. i. T. a.

10% des Werthes

zahlen: Indigo; sal-ammoniak; Baryt, roh; Holztheer; Steinkohlentheer; Färbhölzer; alle vegetabilischen Droguen wie Blätter, Blüthen, Wurzeln u. s. w., a. n. i. T. a.; alle rohen Minerale die durch Bearbeitung im Werthe zugenommen, a. n. i. T. a.;

---

1) 1 Gallone=3,785 Liter.

Amylalkohol; Antimon; Bronze; geschmiedete Gewehrläufe; Quecksilber; Faßdauben; grüne oder in Salzwasser eingelegte Gemüse, a. n. i. T. a.; Seide, ausschließlich zur Knopffabrikation; Futterpapier; trockene Papiermasse zur Papierfabrikation; Statuen, Statuetten und Ornamente aus Alabaster und Spath; Schiffs und andere Chronometer und Theile davon; uneingefaßte Kompositionen aus Glas und Paste; Fette, a. n. i. T. a.; lohgares Moroccoleder, nicht zugerichtet; Kalk; Graphitstifte zur Bleistiftfabrikation; Edelsteine aller Art; Lumpen aller Art a. n. i. T. a.; bearbeitete Rohre und Rinde; Abfälle aller Art, a. n. i. T. a.

B. Spezifische Zölle.

a. Gewichtszölle.

Den höchsten Zoll per Tonne (2240 Pfund), 40 Dollars per Tonne, zahlt gehechelter Flachs. Ferner zahlen: Hanf, Manillahanf und andere Ersatzmittel a. n. i. T. a., 25 Dollars per Tonne; Schwefelblumen und ungehechelter Flachs, 20 Dollars per Tonne; Eisenbahnbarren aus Stahl über 25 Pfund per Yard im Gewichte, 17 Dollars per Tonne; Sisalgras und andere dergl. Pflanzenstoffe, a. n. i. T. a., 15 Dollars per Tonne; Schwefel in Rollen und Flachs- oder Hanf-Werg, 10 Dollars per Tonne; Flachsstroh und „jute butts", 5 Dollars per Tonne; Kaolin und alle bearbeiteten Thonerden, 3 Dollars per Tonne; Heu, 2 Dollars per Tonne; Schleifsteine, 1,75 Dollar per Tonne; alle Thonerden, rohe a. n. i. T. a., 1,50 Dollar per Tonne; rohe Bau- und Denksteine (ausgenommen Marmor,) a. n. i. T. a., 1 Dollar per Tonne; alles Eisenerz[1]), Backkohle und Kohlenschiefer, 75 Cents per Tonne. Grußkohle und Kohlenklein, 30 Cents per Tonne.

Einen Zoll von 60 Cents per 100 Pfund entrichten Alaun und Alaunerde. Ferner entrichten: Salz in Säcken, Fässern und andern Behältnissen, 12 Cents per 100 Pfund, und Salz in Mengen (bulk), 8 Cents per 100 Pfund.

Den höchsten Zoll per Pfund zahlen: Opiumextrakte a. n. i. T. a., und das zum Rauchen hergerichtete Opium, und zwar 10 Dollars per Pfund. Ferner zahlen: Santonin, 3 Dollars per Pfund; Vorbeeröl, Obstöle und Essenzen, 2,50 Dollars per Pfund; Jodoform, 2 Dollars per Pfund; Tannin und Tanninsäure, aller Aether a. n. i. T. a., Opium, roh, 9% Morphin enthaltend,[2]) stengelloser Blättertabak, wovon 100 Blätter ein Pfund ausmachen, 1 Dollar per Pfund; einfacher Blättertabak, wovon 100 Blätter ein Pfund ausmachen, 75 Cents per Pfund; Kollodium und Pyroxylin in Rollen oder Platten, 60 Cents per Pfund; Krotonöl, Jodkali, Chloroform, Kollodium und Pyroxylin a. n. i. T. a. Schwefeläther, alle alkoholhaltigen Medizinen und Mixturen, Schnupftabak und Rohseide, 50 Cents per Pfund; Baumwollen-Garne und Fäden, über 80 Cents, und nicht über 1 Dollar per Pfund im Werthe, 48 Cents per Pfund, Jod und alle Sorten bearbeiteten Tabaks a. n. i. T. a., 40 Cents per Pfund; Baumwollen Garne und Fäden, über 70, und nicht über 80 Cents per Pfund im Werthe, 38 Cents per Pfund; gesäuberte Tuchwolle über 30 Cents per Pfund im Werthe, 36 Cents per Pfund; aller roher Blättertabak a. n. i. T. a., 35 Cents per Pfund; Baumwollen-Garne und Fäden über 60, und nicht über 70 Cents per Pfund im Werthe, 33 Cents per Pfund; Hoffmann's Anodyne, Aether salpetriger, gesäuberte Tuchwolle 30 Cents oder weniger per Pfund im Werthe, 30 Cents per Pfund; Baumwollen-Garne und Fäden über 50 und nicht über 60 Cents per Pfund im Werthe, 25 Cents per Pfund; gewaschene Tuchwolle über 30 Cents per Pfund im Werthe, 24 Cents per Pfund; Baumwollen-Garne und Fäden, über 40, und nicht über 50 Cents per Pfund im Werthe, und gewaschene Tuchwolle, 30 Cents oder weniger per Pfund im Werthe, 20 Cents per Pfund; Toiletten-Seife, Nickel, Tabakstengel, Baumwollen-Garne und Fäden, über 25, und nicht über 40 Cents per Pfund im Werthe, Borsten, 15 Cents per Pfund; Schrauben, ½ Zoll, oder weniger lang, Tuch- und Kammwolle über 30

1) Ist dasselbe über 2% kupferhaltig, so findet auf das enthaltene Kupfer ein Zollzuschlag von 2½ Cent per Pfund statt.

2) Die Einfuhr von Opium weniger als 9% Morphin enthaltend, ist untersagt.

Cents per Pfund im Werthe, 12 Cents per Pfund; Phosphor, Essig- oder Holzsäure deren spezifisches Gewicht über 1,047 beträgt, Citronensäure, Weinsteinsaure, Magnesia, calcinirt, Blausaures kali, roth, Schrauben über ½ und unter einem Zoll lang, gefärbtes Zuckerwerk nicht über 30 Cents per Pfund im Werthe, Senf, Baumwollen-Garne und Fäden nicht über 25 Cents per Pfund im Werthe, Tuch- und Kammwolle 30 Cents oder weniger per Pfund im Werthe, wollene Lumpen und Abfälle, Kunstwolle, Schießpulver und andere explosive Sprengstoffe über 20 Cents per Pfund im Werthe, 10 Cents per Pfund; Schrauben, ein Zoll und weniger als 2 Zoll lang, Hopfen, 8 Cents per Pfund; Lakritzensaft in Stangen und geschälte Mandeln, 7½ Cent per Pfund; Creme Tartari, Bleiacetat, weiß, Schrauben 2 Zoll, oder darüber, lang, Schießpulver und andere explosive Sprengstoffe unter 20 Cents per Pfund im Werthe, 6 Cents per Pfund; Glycerin raffinirt, Kampfer, raffinirt, Borax, raffinirt, reine Boronsäure, Magnesia, blausaures Kali, Gelb, Ultramarin, gemahlene Gewürze a. n. i. T. a., ungefärbtes Zuckerwerk, Mandeln, Teppichwolle über 12 Cents per Pfund im Werthe, 5 Cents per Pfund; Weinstein, Boronsäure, unreine, Bleiacetat, braun, Hufnägel, Zwecken, Drahtnägel und alle anderen geschmiedeten und stählernen Nägel a. n. i. T. a., Rohkupfer in Platten, Barren und Klumpen a. n. i. T. a., Butter und Käse, Jutezeuge über 10 Cents per Quadratyard im Werthe, 4 Cents per Pfund; Regulus, Schwarzkupfer und Kupfercement, Zucker über No. 20 „dutch standard", ungetheertes Tauwerk a. n. i. T. a., 3½ Cent per Pfund; (Rohstahl in Klumpen, Deulen und Platten, Stanzblöcke, einfache Stahlbarren sowie zugespitzte und schräggeschnittene Barren, Bänder, Reifen, Platten und Tafeln aus Stahl in allen Längen und Breiten, Stahlwellen Verbindungsstäbe, Kolbenstangen, gepreßte, gegerbte oder gestampfte Stahlformen, Platten und Tafeln aus Stahl oder Kombinationen von Stahl und Eisen, gestempelt oder nicht gestempelt, Hammer-Gußformen und im Gesenke geschmiedeter Stahl, Gewehr-Gußformen, Legirungen als Ersatzmittel bei Stahlwerkzeugen und endlich alle Arten und Formen von stählernen Gußwaaren) über 10 Cents per Pfund im Werthe a. n. i. T. a., 3¼ Cents per Pfund; Lakritzensaft, Soda und Pottasche, Rochellensalz, boronsaurer Kalk, Borax, roh, chromsaures Kali, doppelchromsaures Kali, Vitriol, blaues, Bleiweiß, Bleiglätte, chromsaures Blei, salpetersaures Bleisalz, chlorsaure Pottasche, Eisenstifte, Spann- und Spiekernägel, über 16 Unzen pro Mille im Gewicht, Feuerzüge, Siederöhren und Stehbolzen für Dampfmaschinen, Eisen- und Stahldraht kleiner als No. 26 Drahtmaß, altes Kupfer zum einschmelzen, Blei, in Platten und Röhren, Schrot, eiserne Hohlwaaren, plattirt, glasirt oder verblecht,[1]) Zucker über No. 16 und nicht über No. 20, „dutch standard", Hasel- und Wallnüsse, Jutezeuge, 10 Cents oder weniger per Quadratyard im Werthe, getheertes Kabeltau, 3 Cents per Pfund; unpolirtes Walzen- und Kronenglas, sowie einfaches Fensterglas über 24x30 Zoll Quadrat, 2⅜ Cents per Pfund. (Rohstahl in Klumpen, Deulen und Platten Stanzblöcke, einfache Stahlbarren sowie zugespitzte und schräggeschnittene Barren, Bänder, Reifen. Streifen, Platten und Tafeln aus Stahl in allen Längen und Breiten, Stahlwellen, Verbindungsstäbe, Kolbenstangen, gepreßte, gegerbte, oder gestampfte Stahlformen, Platten und Tafeln aus Stahl oder Kombinationen von Stahl und Eisen, gestempelt oder nicht gestempelt, Hammer-Gußformen und im Gesenke geschmiedeter Stahl, Gewehr-Gußformen, Legirungen als Ersatzmittel bei Stahlwerkzeugen und endlich alle Arten und Formen von stählernen Gußwaaren), über 7 Cents und nicht über 10 Cents per Pfund im Werthe, a. n. i. T. a.. Zucker, über No. 13 und nicht über No. 16, „dutch standard", 2¾ Cents per Pfund; polirtes, planirtes, oder geglättetes Eisen- oder Stahlblech, Eisenstifte, Spann- und Spiekernägel, nicht über 16 Unzen per Mille im Gewicht, Nieten, Bolzen und Angeln aus Eisen oder Stahl, Schmiedehämmer, Spaltkeile, Brecheisen und Radachsen aus Eisen oder Stahl, alle Schmiedearbeiten aus Eisen und Stahl, a. n. i. T. a., Eisen- und

---

1) Mit Baumwolle, Seide oder anderem Material übersponnener Stahl- oder Eisendraht zahlt einen Zollzuschlag von 4 Cents per Pfund. Stahl oder Eisendraht in Form von Netzen oder Zeugen zahlt einen Zuschlag von 2 Cents per Pfund, sowie auch aller Stahlkabel. Galvanisirter Stahl- oder Eisendraht unterliegt einem Zuschlag von ½ Cent per Pfund (ausgenommen Zaundraht, und Eisenkabel einem solchen von 1 Cent per Pfund. Ferner gilt die Bestimmung, daß aus Stahl- oder Eisendraht verfertigte Waaren niemals weniger Zoll entrichten dürfen als auf dem verwandten Material steht.

Stahlketten, weniger als $^3/_8$ Zoll im Durchmesser, Stahlbänder und Achsen für Eisenbahnwaggons, Eisen- und Stahldraht kleiner als No. 16 und nicht kleiner als 26 Drahtmaß, (Vergl. 3. Seite 130), Kupfererz, Zink in Platten, Stärke a. n. i. T. a., ungetheertes Manilla Tauwerk, Teppichwolle 12 Cents oder weniger per Pfund im Werthe, $2^1/_2$ Cent per Pfund; unpolirtes Walzen- und Kronenglas sowie einfaches Fensterglas, nicht über 24x30 Zoll Quadrat, $2^3/_8$ Cents per Pfund; geschmiedete Eisen- oder Stahlröhren und gereinigter Reis, $2^1/_4$ Cents per Pfund; Glycerin, roh, Essig- oder Holzsäure deren spezifisches Gewicht nicht über 1,047 Pfund beträgt, Gußwaaren aus schmiedbarem Eisen a. n. i. T. a., Nägel, Schraubenmuttern, Stoßscheiben und Hufeisen jeder Art aus Schmiedeeisen; Ambosse, Anker und Mühleisen aus geschmiedetem Eisen für Schiffe, Dampfmaschinen und Locomotiven, Eisen- und Stahlketten weniger als $^3/_4$ und nicht weniger als $^3/_8$ Zoll im Durchmesser, (Rohstahl in Klumpen, Deulen und Platten, Stanzblöcke, einfache Stahlbarren sowie zugespitzte und schräggeschnittene Barren, Bänder, Reifen, Streifen, Platten und Tafeln aus Stahl in allen Längen und Breiten, Stahlwellen, Verbindungsstäbe, Kolbenstangen, gepreßte, gegerbte oder gestampfte Stahlformen, Platten und Tafeln aus Stahl oder Kombinationen von Stahl und Eisen, gestempelt oder ungestempelt, Hammer-Gußformen und im Gesenke geschmiedeter Stahl, Gewehr-Gußformen, Legirungen als Ersatzmittel bei Stahlwerkzeugen und endlich alle Arten und Formen von stählernen Gußwaaren) über 4 und nicht über 7 Cents per Pfund um Werthe a. n. i. T. a., Rohstahl zur Herstellung von Eisenbahnrädern und Achsen, Eisen- und Stahldraht, kleiner als No. 10 und nicht kleiner als No. 16 Drahtmaß (Vergl. 3. Seite 130), Rohblei, Blei in Barren und altes Blei zum Einschmelzen, Schinken und Speckseiten, Schmalz, Stärke aus Kartoffeln und Getreide, Chicorie, Kaffee-Surrogate, Chocolade, Cacao, Feigen, Rosinen, alle Nüsse a. n. i. T. a., Sacktuch zum Einpacken von Baumwolle über 7 Cents per Quadratyard im Werthe, 2 Cents per Pfund; unpolirtes Walzen- und Kronenglas sowie einfaches Fensterglas nicht über 16x24 Zoll Quadrat, $1^7/_8$ Cents per Pfund; Zinkoxyd in Oel gemahlen. Eisen- und Stahlketten nicht weniger als $^3/_4$ Zoll im Durchmesser $1^3/_4$ Cents per Pfund; Salpeter, raffinirt, doppelkohlensaures Soda, Saleratus, Ocher und Ochererde in Oel gemahlen, Umber und Umbererde in Oel gemahlen, einfaches oder schwarzes Eisenblech, dünner als No. 25 und nicht dünner als No. 29 Drahtmaß, Eisen- und Stahldraht, kleiner als No. 5 und nicht kleiner als No. 10 Drahtmaß, (Vergl. 3. Seite 130) Messing in Barren, altes Messing, Bleierz, Rohzink, Zink in Blöcken und altes zum Einschmelzen, ungereinigter Reis, geschälte "peanuts" Sacktuch zum Einpacken von Baumwolle, 7 Cents oder weniger per Quadratyard im Werthe, $1^1/_2$ Cent per Pfund; gewelltes Stahl- oder Eisenblech, Reif-, Band und Rolleisen, dünner als No. 20 Drahtmaß, alle Zuckersorten, nicht über No. 13 „dutch standard", Melasse, Sirup, Zuckerrohr- und Runkelrübensaft, $1\,^{41}/_{100}$ Cents per Pfund; unpolirtes Walzen- und Kronenglas sowie einfaches Fensterglas nicht über 10x15 Zoll quadrat, $1\,^3/_8$ Cents per Pfund; Zinkoxyd, trocken, Kessel- und anderes Tafeleisen, eiserne Gußwaaren a. n. i. T. a., Nägel, Schienenlaschen oder Schlißbarren aus Eisen oder Stahl, alle eisernen oder stählernen Balken, Bindebalken, Querbalken, Winkel, Hohlrinnen, Säulen, Pfosten sowie alle anderen eisernen Baumaterialien, Reis in Hülsen, $1^1/_4$ Cents per Pfund; Rundeisen in Rollen oder Stäben, weniger als $^7/_{16}$ Zoll im Durchmesser und alles gewalzte Eisen in Stangen oder anderweitiger Form a. n. i. T. a., einfaches oder schwarzes Eisenblech, dünner als No. 20 und nicht dünner als No. 25 Drahtmaß Reif-, Band- und Rolleisen dünner als No. 10 und nicht dünner als No. 20 Drahtmaß, $1\,^2/_{10}$ Cents per Pfund; flaches, gehämmertes oder gewalztes Stangeneisen weniger als ein Zoll breit und $^3/_8$ Zoll dick, rundes Stangeneisen weniger als $^3/_4$ Zoll und nicht weniger als $^7/_{16}$ Zoll im Durchmesser, vieleckiges Stangeneisen weniger als $^3/_4$ Zoll Quadrat, einfaches oder schwarzes Eisenblech dünner als $^1/_8$ Zoll und nicht dünner als No. 20 Drahtmaß, $1\,^1/_{10}$ Cent per Pfund; Dextrin, Pariser Weiß in Oel gemahlen, Salpeter, roh, Sodahydrat, grüne und farbige Glasflaschen, Krüge und andere Behältnisse[1]), rundes und viereckiges gehämmertes oder gewalztes Stangeneisen $^3/_4$ Zoll im Durchmesser, Eisen- und Stahlblech oder Platten, mit Blei oder Blech überzogen, Reif-, Band- und Rolleisen, 8 Zoll oder weniger breit und nicht dünner als No. 10 Drahtmaß, alle Sorten gegossenes Eisenrohr, Rind- und Schweinefleisch, Makrelen, eingepökelter Lachs und andere Fische in Fässern, Ko-

1) Sind dieselben gefüllt so findet ein Zuschlag von 30% statt.

rinthen, Datteln, Pflaumen und Zwetschen, "peanuts", roh, Schmirgel aller Art, Talg, 1 Cent per Pfund; Eisen- und Stahlschienen nicht über 25 Pfund per Yard im Gewichte, 9/10 Cents per Pfund; flaches, gehämmertes oder gewalztes Stangeneisen nicht weniger als 1 Zoll breit und 3/8 Zoll dick, flache Eisen- oder Stahlschienen, 9/10 Cents per Pfund; eiserne Eisenbahnbarren über 25 Pfund per Yard im Gewichte, 7/10 Cent per Pfund; Draht zur Drahtzaun-Fabrikation 6/10 Cents per Pfund; Pariser Weiß, trockenes, Bittersalz, Sodasilikat, Ocher und Ochererde sowie Umber und Umbererde a. n. i. T. a., Gersten- und Perlengraupen, Hafergrütze, Roggenmehl, gesalzener Häring und Fische a. n. i. T. a., ½ Cent per Pfund; gemahlener Sumach, Vitriol, grünes, Roheisen, Spiegeleisen, geschmiedetes oder gegossenes altes Eisen und alter Stahl zum Einschmelzen, 2/10 Cent per Pfund; und endlich Salzasche, sal soda, Hanf- und Rapssamen sowie alle andern ölhaltigen Samen (ausgenommen Flachs- und Leinsamen), ¼ Cent per Pfund.

Gewichtszölle zahlen ferner: Cognacöl, 4 Doll. per Unze; Morphin und Morphinsalze, einen Dollar per Unze; Strychnin und Rumöl, 50 Cents per Unze.

b. Zölle auf den Rauminhalt.

Per Buschel[1] werden berechnet: auf Kastorbohnen und Samen, 50 Cents; auf Kartoffeln, 15 Cents; auf Weizen, Malz, Flachs- oder Leinsamen, 20 Cents; und auf Roggen, Gerste, Hafer, Mais und Maismehl, 10 Cents per Buschel.

Den höchsten Zoll per Gallone[2], zwei Dollar, zahlen die meisten geistigen Getränke, und zwar 94prozentiger Alkohol, Schnaps und andere Spirituosen aus Getreide destillirt, a. n. i. T. a., feine Liköre, Arrack, Absinthe, Kirschwasser, Ratafia u. dergl., a. n. i. T. a. Ferner zahlen noch destillirter Weingeist, 50prozentigen Alkohol enthaltend, sowie Bayrum und Baywasser, 1 Dollar per Gallone; Castoröl, 80 Cents per Gallone; stille Weine in Krügen und Vermuth, 50 Cents per Gallone; Ale, Porter und Bier in Flaschen und Krügen, 35 Cents per Gallone; Lein- und Baumwollensamenöl, 25 Cents per Gallone; Terpentinöl, Honig und Ale, Porter und Bier nicht in Flaschen oder Krügen, 20 Cents per Gallone; Hanf- und Rapssamenöl, 10 Cents per Gallone; Melasse über 56 Gr. Polariskop-Probe 8 Cents per Gallone; Essig 7½ Cents per Gallone; und Melasse, nicht über 56 Gr. Polariskop-Probe, 4 Cents per Gallone.

c. Zölle auf den Flächeninhalt.

Per Quadratyard entrichtet Haartuch zu Polstern, 30 Cents; ferner entrichten: gefärbte, geätzte, bemalte oder bedruckte Baumwollenzeuge, mit über 200 Fäden auf den Quadratzoll und unter 12 Cents per Quadratyard im Werthe, sowie Hanf- und Jute-Teppiche, 6 Cents per Quadratyard; einfache, gebleichte Baumwollenzeuge, mit über 200 Fäden auf den Quadratzoll und unter 12 Cents per Quadratyard im Werthe, sowie gefärbte, geätzte, bemalte oder bedruckte Baumwollenzeuge mit über 200 Fäden auf den Quadratzoll und unter 13 Cents per Quadratyard im Werthe, 5 Cents per Quadratyard; gefärbte, geätzte, bemalte oder bedruckte Baumwollenzeuge, mit nicht über 100 Fäden auf den Quadratzoll, 4½ Cents per Quadratyard; einfache ungebleichte Baumwollenzeuge, mit über 200 Fäden auf den Quadratzoll und unter 10 Cents per Quadratyard im Werthe, sowie dieselben gebleicht, 4 Cents per Quadratyard; gebleichte Baumwollenzeuge mit nicht 100 Fäden auf den Quadratzoll, 3½ Cent per Quadratyard; einfache ungebleichte Baumwollenzeuge mit mehr als 100 und weniger als 200 Fäden auf den Quadratzoll und unter 8 Cents per Quadratyard im Werthe, 3 Cents per Quadratyard; einfache ungebleichte Baumwollenzeuge mit nicht über 100 Fäden auf den Quadratzoll, 2½ Cent per Quadratyard.

Per Quadratfuß zahlen: alles gegossene polirte Tafelglas, versilbert, oder Spiegelglas.[3] über 24x60 Zoll Quadrat 60 Cents per Quadratfuß; Kratzenbeschlag aus temperirtem Stahldraht, 45 Cents per Quadratfuß; polirtes Walzen- und Kronenglas über 24x50 Zoll Quadrat, 40 Cents per Quadratfuß; alles gegossene polirte Tafelglas, versilbert, oder Spiegelglas, nicht

---

1) 1 Bushel Getreide=35,14 Liter.
2) 1 Gallone=3,785 Liter.
3) Alles eingerahmte Spiegelglas zahlt einen Extrazoll von 30% des Werthes.

über 24x60 Quadrat, 20 Cents per Quadratfuß; gegossenes, polirtes Tafelglas, versilbert, oder Spiegelglas nicht über 24x30 Zoll Quadrat, 10 Cents per Quadratfuß; dasselbe, unversilbert und nicht über 16x24 Zoll Quadrat, 5 Cents per Quadratfuß; polirtes Walzen- und Kronenglas nicht über 24x30 Zoll Quadrat und gegossenes, polirtes Tafelglas, versilbert, oder Spiegelglas nicht über 16x24 Zoll Quadrat, 6 Cents per Quadratfuß; dieselben Glassorten, ersteres nicht über 16x24 und letzteres nicht über 10x15 Zoll Quadrat, 4 Cents per Quadratfuß; ferner, letzteres unversilbert, 3 Cents per Quadratfuß; und ersteres nicht über 10x15 Zoll Quadrat, 2½ Cent per Quadratfuß; alles einfache gewalzte Tafelglas (fluted), über 24x30 Zoll Quadrat, 2 Cents per Quadratfuß; dasselbe, nicht über 24x30 Zoll Quadrat, 1½ Cent per Quadratfuß; dasselbe, nicht über 16x24 Zoll Quadrat, 1 Cent per Quadratfuß; und endlich, dasselbe, nicht über 10x15 Zoll Quadrat, ¾ Cents per Quadratfuß.

d. Zölle auf den Kubikinhalt.

Einen Zoll von 1.10 Dollar per Kubikfuß zahlen: geaderter Marmor, gesägt oder anderweitig zugerichtet, sowie Marmorplatten und Pflastersteine aus Marmor, ferner zahlen roher Marmor 65 Cents und behauenes Bauholz 1 Cent per Kubikfuß.

e. Zölle auf das Längenmaß.

Per eintausend Fuß Längenmaß zahlen: gesägtes Bauholz, a. n. i. T. a., 2 Dollars; auf zwei Seiten gehobeltes Bauholz, 1.50 Dollar; und gesägte Bretter, Balken, Dielen und anderes Bauholz aus weißen Holzarten, sowie auf einer Seite gehobeltes Bauholz, 1 Dollar per eintausend Fuß.

Auf den Linear-Fuß entrichten Längen-, Block-, und Schleppsägen über 9 Zoll breit, 15 Cents; dieselben, unter 9 Zoll breit, 10 Cents und Quersägen, 8 Cents per Linear-Fuß.

f. Zölle nach der Stückzahl.

Apfelsinen in Fässern nicht größer als ein 196 Pfund enthaltendes Mehlfaß, zahlen 55 Cents per Faß.

Per Kiste entrichten: Alle stillen Weine, in Kisten ein Dutzend Quart- oder zwei Dutzend Pint-Flaschen enthaltend[1]), 1.60 Dollar per Kiste; Citronen in Kisten mit nicht über 2½ Kubikfuß Inhalt, 30 Cents per Kiste; Apfelsinen in Kisten derselben Größe, 25 Cents per Kiste; Citronen in Kisten mit nicht 1¼ Kubikfuß Inhalt, 16 Cents per Kiste; Apfelsinen in Kisten derselben Größe, 13 Cents per Kiste; in Oel oder anderweitig eingemachte Sardellen und Sardinen, in Blechbüchsen mit nicht mehr als 5x4x3½ Zoll Kubikinhalt, 10 Cents per Büchse; dieselben, in Büchsen von nicht über 5x4x1⅝ Zoll Kubikinhalt, 5 Cents per Büchse; dieselben, in Büchsen von nicht über 4¾x3½x1¼ Zoll Kubikinhalt, 2½ Cent per Büchse.

Per eintausend Stück zahlen: große, lange Schindeln (clapboards) aus Tannenholz, und Citronen in Mengen (bulk) 2 Dollars; Apfelsinen in Mengen, 1.60 Dollar; Schindeln (clapboards) aus Fichtenholz, 1.50 Dollar; Dachschindeln, 35 Cents; und Latten, 15 Cents per eintausend Stück.

Gold- und Silberblatt zahlen per Packet von 500 Blatt je 1,50 Dollar und 75 Cents.

Stahlfedern unterliegen einem Zoll von 12 Cents per Groß.

Nach dem Dutzend richtet sich der Zoll auf Champagner und alle anderen mousirenden Weine, in Flaschen mit einem Inhalte von nicht mehr als einer Quart und über einem Pint[2]), und zwar zahlen dieselben 7 Dollars per Dutzend; dieselben, in Flaschen mit einem Inhalte von nicht mehr als einem Pint und über ½ Pint, 3,50 Dollar per Dutzend; Feile, Raspeln und einhiebige Feile über 14 Zoll lang,

---

1) Bei Flaschen, die mehr enthalten, zahlt der Ueberschuß 5 Cents per Pint.

2) Bei Flaschen, die mehr als ein Quart enthalten, zahlt der Ueberschuß 2,25 Dollars per Gallone

2.50 Dollars per Dutzend; Champagner und alle andern mousirenden Weine in Flaschen mit einem Inhalte von ½ Pint oder weniger, 1.75 Dollars per Dutzend; Feilen, Raspeln und einhiebige Feilen über 9 und unter 14 Zoll lang, 1.50 Dollars per Dutzend; dieselben, über 4 und unter 9 Zoll lang, 75 Cents per Dutzend; dieselben, 4 Zoll und darunter lang, 35 Cents per Dutzend; und Baumwollenzwirn auf Spulen, 7 Cents per Dutzend.

C. Zusammengesetzte Zölle.

a. Gewichts und Werthzölle.

Einen zusammengesetzten Zoll, bestehend aus einem Gewichts- und einem Werthzolle, zahlen Cigarren, und Cigarretten und Papiercigarren, und zwar 2.50 Dollars per Pfund und 25 %; ferner Collodion und Pyroxylin, verarbeitet, 60 Cents per Pfund und 25 %; Mäntel, Dolmans, Jacken, Ueberzieher und dergleichen fertige Kleidungsstücke, ganz oder theilweise aus Wolle Kammwollengarn oder Alpaca 45 Cents per Pfund und 40 %; Kleidungsstücke jeder Art ganz oder theilweise aus Wolle, Kammwollengarn oder Alpoca a. n. i. T. a. 40 Cents per Pfund und 35 %; wollenes Tuch, Shawls und alle andern ganz oder theilweise aus Wolle fabricirten Waaren über 80 Cents per Pfund im Werthe, a. n. i. T. a., Flanelle, Bettdecken, wollene Hüte, gestrickte Waaren, Wollen- und Kammwollengarn, und alle Waaren ganz oder theilweise aus Kammwollengarn und Alpaca, über 80 Cents per Pfund im Werthe, und Kleidertuche für Damen und Kinder, Mantelfutter und italienische Tuche ganz aus Wolle. Kammwollengarn oder Alpaca und über 4 Unzen per Quadratyard im Gewichte, 35 Cents per Pfund und 40 %; wollenes Tuch, Shawls und alle anderen ganz oder theilweise aus Wolle fabricirten nicht über 80 Cents per Pfund im Werthe, a. n. i. T. a., 35 Cents per Pfund und 35 %; wollene Webestoffe, Hosenträger, Gürtel, Borten, Fransen, Schnüre, Quasten, Besatzartikel. Netze und Knöpfe, 30 Cents per Pfund und 50 %; endlose Filzgürtel für Papier oder Druckmaschinen, 20 Cents per Pfund und 30 %; Flanelle, Bettdecken, wollene Hüte, gestickte Waaren, und Kammwollengarne und alle Waaren ganz oder theilweise aus Kammwollengarn oder Alpaca, über 60 und nicht über 80 Cents per Pfund im Werthe, 24 Cents per Pfund und 35 %; dieselben Waaren, über 40 und nicht über 60 Cents per Pfund im Werthe, 18 Cents per Pfund und 35 %; dieselben über 30 und nicht über 40 Cents per Pfund im Werthe, 12 Cents per Pfund und 35 %; dieselben, nicht über 30 Cents per Pfund im Werthe, a. n. i. T. a; 10 Cents per Pfund und 35 %.

b. Zölle auf den Rauminhalt und Werthzölle.

Eau de Cologne und andere alkoholhaltige Perfümerien unterliegen einem Zolle von 2 Dollar per Gallone und 50 %; alle alkoholhaltigen Flüssigkeiten, a. n. i. T. a., einem solchen von 2 Dollars per Gallone und 25 %; und alkoholhaltiger Firniß einem solchen von 1.32 Dollars per Gallone und 40 %.

c. Zölle auf den Flächeninhalt und Werthzölle.

Einen zusammengesetzten Zoll, bestehend aus einem Zolle auf den Flächeninhalt und einem Werthzolle, zahlen: Ambusson-, Arminster- und Chenille-Teppiche sowie Sarony-, Wilton- und Tourney-Sammtteppiche mit 45 Cents per Quadratyard und 30 %. Ferner zahlen Brüsseler Teppiche, 30 Cents per Quadratyard und 30 %; Sammt- und Tapeten-Teppiche a. n. i. T. a., 25 Cents per Quadratyard und 30 %; Brüsseler Tapetenteppiche 20 Cents per Quadratyard und 30 %; Droguets bedruckt oder gefärbt 15 Cents per Quadratyard und 30 %; schottische oder dreifache Teppiche, sowie venetianische, 12 Cents per Quadratyard und 30 %; Flaggentuch, 10 Cents per Quadratyard und 35 %; Doppelteppiche, 8 Cents per Quadratyard und 30 %; Kleidertuche für Damen und Kinder, Mantelfutter, italienische Tuche und alle andern Tuche, ganz aus Wolle, Kammwollengarn oder Alpaca, a. n. i. T. a., 9 Cents per Quadratyard und 40 %; diese Tuche, theilweise aus Wolle, Kammwollengarn oder Alpaca und über 20 Cents per Quadratyard im Werthe, 7 Cents per Quadratyard und 40 %; dieselben unter 20 Cents per Quadratyard im Werthe, 5 Cents per Quadratyard und 35 %.

Den einzigen zusammengesetzten Zoll, nach der Stückzahl und einem Werthzolle berechnet, zahlen Blei- und andere Stifte zum Zeichnen u. s. w. und zwar 50 Cents per Groß und 30 % des Werthes.

Die Freiliste.

Eiweißstoffe in jeder Form, Lactarin, Wolfswurz, Amber, grauer. Annotto, Orlean, und alle Extracte davon. Balm of Gilead. Blut, getrocknetes. Knochen, roh, gebrannt, calcinirt, gemahlen oder gedämpft. Knochenmehl und Knochenasche zur Fabrikation von Phosphorsäure und Dünger. Düngmittel, kohlenstoffhaltige. Guano. Bisamkörner, in der Schale. Zibet roh, Cochenille, Färb- und Gerbstoffe, roh, a. n. i. T. a. Fischhäute. Hautabfälle, roh, mit oder ohne Haar, zur Leimfabrikation. Hufe, Hörner und Hornabfälle. Brechwurzel, brasilianische. Fischblasen. Lederabfälle. Blutegel. Renetten. Weinstein, roh. Assafoetida. Chinchona- und andere Rinden zur Chininfabrikation. Brasilpaste. Kampfer, roh, Cassia, Zimmetblüthen, ungemahlene. Holzkohle. Zimmet, ungemahlen. Gewürznelken, ungemahlen. Cocculus indicus. Persir. Ragoutpulver. Catechu oder japanesische Erde. Dividivischoten. Drachenblut Harz. Ingwerwurzel, ungemahlen. Indigo und künstliches Indigo. Jod, roh. Jalappe. Salzkraut oder Sodakraut. Backfarbe in jeder Form. Citronen und Limonensaft, Süßholzwurzel, ungemahlen. Lackmus. Muskatenblüthe. Färberröthe oder Krapp, gemahlen, und alle Extracte. Manna. Orseille oder Färberflechte, und die daraus bereitete rothe Farbe Lackmus. Muskatennuß. Nux vomica. Rosenessenz, orientalische. Salicine Mandelöl. Ambraöl. roh und raffinirt, Anisöl. Anilinöl. Lavendelöl. Bergamottöl. Kümmelöl. Zimmetöl. Kammillenöl. Citronenöl. Zibetöl. Fenchelöl. Jasminöl. Wachholderöl. Limonenöl. Muskatenöl. Orangenblüthenöl. Orangenöl. Palmöl, Cocosnußöl. Mohnöl. Rosmarinöl. Sesamöl. Quendelöl, roth oder weiß. Baldrianöl. Pfeffer aller Art, ungemahlen. Jamaica-Pfeffer, ungemahlen. Saffran, und alle Extracte davon, sowie Saffrankuchen. Salepwurzel. Storax Gelbwurz oder Curcume. Terpentin, venediger. Eichelkappen zum färben und gerben. Wachs aller Art. Holzasche und Lauge Säuren für medizinische, chemische und Fabrikszwecke, a. n. i. T. a. Alizarin. Achat, roh, Apatit. Asbest, roh. Arsenik. Antimon Erz. Auripigment. Anilin. Arsenik. Baryt. Anilinsalze. Brom. Kadmium. Galmei. Cermetall. Kobalt. Kreide, roh. Feldspath. Kryolit. Iridium. Cyanit. Kalk, citronensaures Salz. Chlorkalk. Magnesium. Magnesit. Mangan. Alle natürlichen Mineralwasser. Osmium. Palladium. Paraffin. Alle Phosphate für Düngzwecke. Salzsaure Pottasche. Gyps, ungemahlen. Chinin und Chininsalze. Salpetersaures Soda. Strontium und Strontianit. Schwefel, roher. Schwefel-Lack. Trippelerde. Uran. Grünspan. Alle Medicamente, Rinden, Bohnen, Beeren, Balsam, Knospen, Blüthen, Knollen und Wurzeln; sowie alle Früchte, Blumen, getrocknete Pflanzenfasern; Körner, Harze, Kräuter, Blätter, Flechten, Moose, Nüsse und Stengel; Gewürze, Pflanzen, Saamen, aromatisch, Farbhölzer und getrocknete Insekten, die in einem rohen Zustande und nicht eßbar sind, u. a. n. i. T. a. Impfstoff. Minerale, roh, die durch keinen Bearbeitungsprozeß ihren Werth erhöht, u. a. n. i. T. a. sind. Aluminium, Bernsteinperlen und Harz, lebende Thiere zu Ausstellungszwecken. Erde, Thiere für Zuchtzwecke. Asphalt und Bergpech, roh, Pfeilwurzel. Zum Gebrauch der Regierung importirte Gegenstände. Bambusrohr, roh. Leere Oelfässer, amerikanisches Fabrikat. Alle leeren in den Vereinigten Staaten fabrizirten Behältnisse sowie dieselben mit fremden Produkten gefüllt. Bettfedern. Alte Glocken und Glockenmetall zum einschmelzen. Vögel, lebend oder gestopft. Wißmuth. Blasen und alle anderen thierischen Deckhäute a. n. i. T. a. Bologneser Würstchen. Beuteltuch. Bücher, Stahlstiche, gebunden oder ungebunden. Netzzeichnungen, Landkarten, die über zwanzig Jahre alt sind. Bücher und Karten für wissenschaftliche Zwecke oder Anstalten. Bücher zum Berufe oder Stande ankommender Reisenden gehörig, sowie Bücher, Bibliotheken und Haushaltungseffekte fremder Personen oder Familien über ein Jahr im Gebrauche. Breccie in Blöcken oder Tafeln. Krystallkiesel für Brillengläser, roh. Gold- und Silberklumpen. Mühlsteine in Blöcken. Münz- und Antiquitätensammlungen. Bibergeil, Saiten für musikalische Instrumente Steinkohlen Kobalterz. Cacao-Fasern. Blätter und Schalen, roh. Kaffee. Gold- Silber- und Kupfermünzen. Cocosbast Alte Kupferplatten, in amerikanischen Häfen reparirten Schiffen entnommen. Kupfer für die Regierungs-Münze Korallen, roh Korkrinde, roh Baumwolle. Wurfscheiben, steinerne. Fischbein weißes. Diamanten, roh sowie Glaserdiamanten. Diamantenstaub. Färb- und Gerbstoffe, a. n. i T. a Eier. Alle Grassorten zur Pa-

pierfabrikation. Schmirgelerz. Fächer aus Palmblättern. Satzmehl. Mode-Bilder. Futterfilz zum Beschlag von Schiffen. Fibrine in allen Formen. Feuerholz. Frische Fische Kiesel und Feuersteine und gemahlene Kiesel. Fossilien Obstpflanzen, tropische und semitropische, zur Anbauung oder Fortpflanzung. Obst, grün, reif, oder getrocknet. Pelze, roh Glas, zerbrochenes und altes Glas. Glasplatten und Scherben für optische Instrumente. Ziegenhäute, roh Goldschlägerhaut Goldgrund. Fett zur Seifenfabrikation, a. n. i. T. a. Alle Jutezeuge und Säcke. Därme und Darmleinen, sowie eingesalzene Därme, Guttapercha, roh, Haare, roh Häute, roh, a. n. i. T. a Wetz- und Streichsteine. Hopfenwurzeln zum Anbau Hopfenstangen. Eis. Gummi, roh. Elfenbein, roh. Gagat roh Matten zur Verpackung, roh. Lava, roh. Rettungsboote und Apparate für Lebensrettungsgesellschaften. Lithogravirsteine. Magnete. Holzstämme und rohes Bauholz sowie Schiffsbauholz, a. n. i. T. a. Maccaroni und Fadennudeln. Manuscripte, Knochenmark, roh. Fibisch. Meerschaum, roh. Glimmer, Patent-Modelle und dergl. Moos, Seegras und andere Pflanzenstoffe für Betten und Matratzen. Zeitungen und Zeitschriften. Cocos- und Brazilnüsse. Faden-Werg. Oelkuchen. Wallfisch- und andere Fischöle der amerikanischen Fischerei, sowie alle anderen Produkte der letzteren. Oliven, grün oder eingemacht. Apfelsinen- und Citronenschalen, roh. Gold- und Silbererze. Palmen-Nüsse und Palmnuß-Kerne. Alle zur Papierfabrikation bestimmten Rohmaterialien. Pergament. Perlmutter. Personal- und Haushaltseffekte von im Auslande verstorbener Bürger. Zinn- und Britanniametall, altes zum einschmelzen. Philosophische und wissenschaftliche Apparate, Instrumente und Präparationen, Statuen, Gypsabgüsse von Bronze, Alabaster und Marmor, Gemälde, Zeichnungen und Aetzungen für wissenschaftliche Vereine und Anstalten, die als Bildungsmittel gelten können. Pflanzen, Bäume, Stauden und Weinstöcke jeder Art, a. n. i. T. a., und alle Sämereien, außer medizinischen, a. n. i. T. a., und diejenigen vom Department of Agriculture oder dem Botanischen Garten zu Washington importirt. Platina, roh, und daraus verfertigte Retorten und Tiegel für chemische Zwecke. Graphit. Polirsteine. Bimssteine. Federkiele. Eisenbahn-Schwellen, hölzerne. Rohre und Rinde, roh. Trippel, englischer, mit Kalkerde vermischt. Sago und Sagomehl Sauerkraut. Wursthäute. Seegras, a. n. i. T. a. Runkelrübensamen. Haifisch-Häute. Muscheln jeder Art, roh. Bolzen unter den Namen „shingle-, stave-, heading- & handleboits" bekannt. Krabben und dergl. Seidenwurmcocons, Eier und von denselben abgewickelte Rohseide, sowie alle Abfälle. Skelette und andere anatomische Präparate. Häute, getrocknet oder eingesalzen. Schnecken, Sodium. Spanböden zur Hutfabrikation. Botanische, zoologische und mineralogische Proben und Präparationen für Sammlungen. Zündschwamm. Streben und Stützen zur Irden-, Stein-, und Porzellanwaaren-Fabrikation. Stroh, roh, Milchzucker. Tamarinden. Cassawa. Thee und Theepflanzen. Kardendisteln. Zähne, roh. Terra alba und Terra japonica. Zinnerz in Barren, Blöcken oder Körnern. Tongabohnen. Schildpatt, roh. Schildkröten. Typen zum einschmelzen. Spazierstöcke und Stöcke für Regen- und Sonnenschirme, roh. Velin. Oblaten. Wallfischbein, roh. Alle Holzarten zur Papierfabrikation. Alle feinen Holzarten zur Möbelfabrikation, roh. Kunstgegenstände, Produkte amerikanischer Künstler oder für öffentliche Zwecke importirt. Brotfrucht und Safflor.

Auf alle im Zolltarif nicht angegebenen Gegenstände, in rohem oder unverarbeitetem Zustande, ist ein Zoll von 10 % des Werthes zu entrichten, auf alle verarbeiteten ein solcher von 20 %.

Einfuhrverbote bestehen gegen alle Bücher und Schriften obscönen Inhalts; gegen alle Medikamente und Gegenstände zur Verhütung der Empfängniß, sowie gegen alle Instrumente zur Herbeiführung ungesetzmäßiger Abortion. Ferner gegen alle Waaren, die in betrügerischer Absicht mit den Schutzmarken (trade-marks) einheimischer Fabrikanten versehen sind, und gegen die Einfuhr von Rindvieh und Häuten, wenn dadurch Gefahr einer Einschleppung von ansteckenden Viehseuchen vorliegt.

Alle im Tarife nicht specificirten Gegenstände, die irgend einem besonders angegebenen Gegenstande, in Betreff des Materials, der Qualität oder in Beziehung auf die Gebrauchsanwendung ähnlich sind, sind mit demselben Zolle zu belegen, der auf das angegebene Fabrikat entfällt. Im Falle dieselben zwei oder mehreren verschiedenen Gegenständen ähneln, zahlen sie den höchsten der angegebenen Zollsätze. Ebenso wird der verhältnißmäßig höchste Zollsatz entrichtet, wenn in der Zusammensetzung der Gegenstände zwei oder mehrere zollpflichtige Materiale enthalten sind.